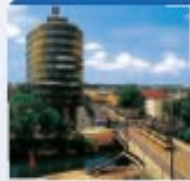




REGIONALVERBAND
HEILBRONN-FRANKEN



REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

**Konsolidierte Fassung
Stand 20.10.2023**

REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020



REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

Konsolidierte Fassung
Stand 20.10.2023



REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung	24. März 2006
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg	27. Juni 2006
Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg	03. Juli 2006

In der hier vorliegenden konsolidierten Fassung des Textteils des Regionalplans 2020 Heilbronn-Franken mit Stand vom **08.12.2023** sind Änderungen der Plansätze, Begründungen, Listen und Tabellen nachvollzogen, die sich durch Ausnahmen von der Verbindlichkeit im Zuge der Genehmigung, satzungsbeschlossene und rechtskräftige Änderungen und Teilfortschreibungen des Regionalplans, Rechtsprechung / Gesetzesänderungen sowie Beschlüsse des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung ergeben. Zudem wurden Textkorrekturen vorgenommen, wo redaktionelle Fehler im Text oder in Tabellen vorhanden waren.

Im Übrigen gilt unverändert der Stand der Planerarbeitung, insbesondere werden sonstige Planungen und Planrealisierungen weder in Textteil noch in der Raumnutzungskarte aktualisiert.

D.h. begründende Texte, Tabellen, Verweise auf Rechtsgrundlagen sowie statistische Daten, die die Grundlage der rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen 2006 darstellen, bleiben unverändert, auch wenn diese inzwischen nicht mehr aktuell sind.

In der konsolidierten Fassung der Raumnutzungskarte werden die nachrichtlichen Darstellungen bzgl. Siedlung, Infrastruktur und sonstigen Landnutzungen mit Stand 2006 beibehalten, es sei denn eine andere Darstellung war explizit Teil der Unterlagen zum jeweiligen Satzungsbeschluss der Regionalplanänderung oder Teilfortschreibung. Die Änderungen und Teilfortschreibungen des Regionalplans wurden in den Übersichtskarten nicht nachvollzogen. Die Übersichtskarten werden daher nicht in die konsolidierte Fassung des Textteils eingebunden sondern verlinkt.

Diese konsolidierte Fassung dient lediglich der Übersicht über den aktuell gültigen Stand des Textteils des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Sie ist an sich ohne Gewähr und ohne eigene Rechtskraft.

Rechtskräftig sind allein die ausgefertigte gedruckte Fassung des Regionalplans zusammen mit den jeweiligen zum Stand der Anwendung rechtskräftigen Ausfertigungen der Teilfortschreibungen und Änderungen.

Herausgeber:	Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17, 74072 Heilbronn Tel.: 07131/6210-0, Fax: 07131/6210-29 E-Mail: info@rvhnf.de http://www.rvhnf.de
Umschlaggestaltung:	Creativ Team Peer Friedel, Heilbronn
Bilderquelle:	Audi AG; Heilbronn Marketing GmbH; Stadt Wertheim; Roland Bauer; Regionalverband Heilbronn-Franken
Raumnutzungskarte:	Die Raumnutzungskarte hat im Original einen Maßstab von 1 : 50.000. Aus Gründen der besseren Handhabbarkeit liegt eine Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 80.000 bei

Vorwort

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hat seit Juli 2006 Rechtskraft.

Seitdem haben sich mit dem Klimawandel, der Transformation der Wirtschaft, der Energiewende und Dekarbonisierung, dem Homeoffice, dem Online-Handel bis hin zur De-Globalisierung neue Megatrends entwickelt, die bei der Erarbeitung des Plans noch nicht im Blickfeld stehen konnten, zugleich aber erhebliche räumliche Auswirkungen zeigen.

Die inzwischen 20. Änderung des Regionalplans sowie die Teilfortschreibungen Fotovoltaik (2010) und Windenergie (2015), aktuell die Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die Teilfortschreibung Einzelhandel und die vorgesehene Teilfortschreibung Hitzevorsorge beweisen, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken die „Zeichen der Zeit“ erkennt und mit den Instrumenten der Regionalplanung einen spürbaren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region Heilbronn-Franken leistet. Dabei wird deutlich, dass die Flächennutzungskonflikte, die sich aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüchen an den Raum ergeben, sowohl quantitativ als auch qualitativ zunehmen.

Daher kommt es umso mehr darauf an, dass das interdisziplinär aufgestellte Team des Regionalverbandes in der Lage ist, in vertrauensvoller Kooperation mit den Kommunen und dem Land Lösungen zu entwickeln.

Die jetzt vorliegende konsolidierte Fassung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 umfasst alle Fortentwicklungen des Plans in einem Dokument und schafft damit einen Überblick über die überörtliche und überfachliche Planung in der Region.

Joachim Scholz

Klaus Mandel

Verbandsvorsitzender

Verbandsdirektor

Vorwort



Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wurde am 24. März 2006 von der Verbandsversammlung einstimmig als Satzung beschlossen, am 27. Juni 2006 vom Wirtschaftsministerium genehmigt und mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger verbindlich. Er ersetzt den Regionalplan 1995. Für kommende Jahre liegt damit ein verbindliches räumliches Leitbild für die Freiraum-, Siedlungs- und Infrastruk-



tur der Region vor. Im Sinne einer langfristigen Regionalentwicklung wurden mit dem Regionalplan fachlich übergreifend die ökonomischen Grundlagen, die Versorgung und Mobilität ebenso wie die natürlichen Lebensgrundlagen räumlich gesichert und weiterentwickelt, um zur nachhaltigen Entwicklung einen Beitrag zu leisten. Dabei musste insbesondere der Globalisierung, der Integration in die Europäische Union und dem demographischen Wandel an der Schwelle des neuen Jahrtausends Rechnung getragen werden.

Formal liegen dem Regionalplan das Bundesraumordnungsgesetz 1997, das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg 2003 und der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 zugrunde. Inhaltlich konnten beispielsweise die großflächigen Ausweisungen von Flora-Fauna-Habitaten (FFH) berücksichtigt werden. Gleichzeitig integriert dieser Regionalplan die Teilfortschreibungen zur Rohstoffsicherung, zum Einzelhandel oder zur Windenergie, aber auch das Regionale Entwicklungskonzept Verkehr und andere konzeptionelle Vorarbeiten.

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist aktueller, stringenter und konkreter. Er ist auf das Jahr 2020 ausgerichtet und formuliert präziser die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere durch die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten. Dank des eingesetzten geographischen Informationssystems (GIS) und des größeren Maßstabes 1 : 50.000 der Raumnutzungskarte wurden Darstellungen exakter und besser lesbar.

Allen Mitarbeitern, die an der zügigen Erarbeitung des Entwurfes beteiligt waren, den Gemeinden und Kreisen, den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und anderer Institutionen, insbesondere auch dem Wirtschaftsministerium sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Heilbronn, im Juli 2006

Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender

Dr. Ekkehard Hein
Verbandsdirektor

Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken für den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 24. März 2006 auf Grundlage von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 der Region Heilbronn-Franken – bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlagen zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 1994 über die Feststellung des Regionalplans Franken 1995 sowie die Satzungen über die Teiländerung des Regionalplans 1995 für die Region Franken in den Bereichen „Maisenhalden“ und „Ernstein“ auf Gemarkung der Stadt Möckmühl vom 13.12.2000 und über die Teilfortschreibungen des Regionalplans um die Kapitel „Regionale Windparkstandorte“ vom 29.11.2002, „Rohstoff-sicherung“ mit Ergänzung des Plansatzes „Grünzäsuren“ vom 11.07.2003 sowie „Großflächiger Einzelhandel“ vom 11.07.2003 außer Kraft.

Heilbronn, den 24.03.2006

gez.

Helmut Himmelsbach

Verbandsvorsitzender

Übersicht der Teilfortschreibungen, Änderungen, Beschlüsse und Urteile etc.

Änderungen im Text markiert durch graue Hinterlegung sowie Kennzeichnung der Herkunft der Änderung durch hochgestellte Buchstaben / Ziffern:
geänderte Stelle ^x

Auslöser der Änderung (z.B. Teilfortschreibung / Änderung des Regionalplans, Gesetzesänderung / Rechtsprechung, etc.)	Gegenstand	Datum Aufstellungsbeschluss (AB), Satzungsbeschluss (SB), Genehmigung (G), Rechtsverbindlichkeit (RV)	Änderung Kartenteil Raumnutzungskarte (RNK) bzw. Strukturkarte (SK)	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung der Änderung im Rahmen der konsolidierten Textfassung
<p>Ausnahmen von der Verbindlichkeit im Zuge der Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Az.: 5R-2424-12/13</p> <p>Zur Genehmigung</p>	<p>1. Im Plansatz 2.3.3 Z (1) wird die Festlegung der Kleinzentren Ilshofen und Kirchberg an der Jagst als Doppelunterzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. 2. Im Plansatz 2.3.4 Z (2) wird die Festlegung der Gemeinde Ingelfingen als Kleinzentrum und die Festlegung der Gemeinde Pfedelbach als Kleinzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. 3. Der Plansatz 2.4.3.2.7 G „Bestandsschutz bestehender Einzelhandelsgroßbetriebe“ wird von der Verbindlichkeit ausgenommen. 4. Im Plansatz 4.3 G „Abfallwirtschaft“ werden im letzten Satz nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „auf Deponien“ von der Verbindlichkeit ausgenommen.</p>	<p>G: 27.06.2006</p>	<p>SK: Die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Ziele sind vor der öffentlichen Bekanntmachung in der Legende der Strukturkarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.</p>	<p>Die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Ziele sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansätze und Begründung) deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen. Der von der Verbindlichkeit ausgenommene Grundsatz sowie der von der Verbindlichkeit ausgenommene Teil des Grundsatzes sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.</p>	<p>Kennzeichnung der Ausnahme von der Verbindlichkeit durch Kursivdruck sowie mit AV1 bis AV4</p>

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
Rechtsprechung: Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09 zum Beschluss	Leitsatz: „Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets in einem nicht förmlich als Rechtsnorm beschlossenen oder für verbindlich erklärten Regionalplan ist keine Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO“ Absatz/Ziffer 10 des Urteils:“ Die Gewichtungsvorgabe, die die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets von sonstigen Grundsätzen der Raumordnung unterscheidet, rechtfertigt es nicht, Vorbehaltsgebiete abweichend von den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen als Rechtsvorschrift i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zu qualifizieren“ → Festlegungen der VBG sind als (G) zu kennzeichnen	Beschluss vom 15.06.2009		In den Plansätzen zu Vorbehaltsgebieten werden (Z) durch (G) ersetzt.	Übernahme der textlichen Änderungen in die konsolidierte Fassung des Textteils – Kennzeichnung der Änderungen mit R1.
1. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Erweiterung des F&E-Standortes in Abstatt / Untergruppenbach	AB: 8.12.2008 SB: 24.07.2009 G: 15.03.2010 RV:26.03.2010	RNK: Rücknahme des Regionalen Grünzugs (VRG) im Bereich der Werkserweiterung	keine	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.
Teilfortschreibung Fotovoltaik Zu den Unterlagen	Festlegung Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen Eröffnung einer Ausnahmemöglichkeit für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen	AB: 13.07.2007 SB: 23.10.2009 G: 23.03.2010 RV: 01.04.2010	RNK: Gebietscharfe Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen an 13 Standorten	Neu Einfügen des PS. 4.2.3.4, Einfügen der Übersichtskarte Regionalbedeutsame Standorte Fotovoltaik Änderung der Nummerierung des PS 4.2.3.5, Ergänzung des PS 3.1.1 inkl. Begründung Kennzeichnung des bisherigen Z (3) des PS 3.1.1 als G (3)	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der Plansätze und Begründungen in die konsolidierte Fassung des Textteils– Kennzeichnung der Änderungen mit TF.

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
2. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Interkommunales Gewerbegebiet Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten	AB: 08.12.2008 SB: 24.07.2009 G: 07.06.2010 RV: 18.06.2010	RNK: Erweiterung / Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Keine	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.
3. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Ergänzungsstandorte für nicht zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte im Mittelzentrum Crailsheim	AB: 18.05.2009 SB: 10.03.2010 G: 05.10.2010 RV: 22.10.2010	RNK: Erweiterung / Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzungen der Standorte für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VBG), Änderung der nachrichtlichen Darstellung Straßenverlauf (N)	keine	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.
4. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld / Weißlensburg	AB: 23.09.2009 SB: 10.03.2010 G: 02.02.2011 RV: 11.02.2011	RNK: Erweiterung der gebietsscharfen Abgrenzung des Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), Rücknahme des Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen (VBG), Rücknahme bzw. Erweiterung des Regionalen Grünzugs (VRG)	Änderung der Tabelle 7 zu Plansatz 3.5	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderung in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit Ä4.
5. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Standorte für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte im Mittelzentrum Öhringen	AB: 24.09.2010 SB: 04.02.2011 G: 05.06.2011 RV: 01.07.2011	RNK: Erweiterung der gebietsscharfen Abgrenzung des Standorts für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)	keine	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
Gesetzesänderung: Landesplanungsgesetz vom 22.05.2012 i.V.m. Windenergieerlass vom 09.05.2012 zum Gesetzestext zum Windenergieerlass	§ 11 Abs. 7 LPIG i.d.F.v. 22.05.2012: „Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr.3, 5, 6, 10 und 11 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon können Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 nur als Vorranggebiete festgelegt werden.“	RV:22.05.2012		Streichung von Plansatz 4.2.3.3.2	Übernahme der textlichen Änderung in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit G1.
7. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Erweiterung der Sonderfläche des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) am Standort Lampoldshausen	AB: 24.09.2010 SB: 08.12.2011 G: 27.08.2012 RV: 07.09.2012	RNK: Zurücknahme der gebietsscharfen Abgrenzungen des Gebietes für Forstwirtschaft (VRG) sowie des Gebietes für Erholung (VBG), Erweiterung der nachrichtlichen Darstellung Sonderfläche Siedlung (N) mit der Zweckbestimmung DLR		Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. .
10. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst	AB: 15.07.2011 SB: 12.04.2013 G: 25.09.2014 RV: 10.10.2014	RNK: Festlegung eines gebietsscharf abgegrenzten Schwerpunktes für Industrie Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Ergänzung der Auflistung zu Plansatz 2.4.1, Ergänzung der Begründung zu Plansatz 2.4.1 Ergänzung der Auflistung zu Plansatz 2.4.3.1, Ergänzung der Begründung zu Plansatz 2.4.3.1	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderung in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit Ä10.
11. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Neuenstein, Erweiterung des Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	AB: 08.12.2011 SB: 21.06.2013 G: 22.07.2014 RV: 08.08.2014	RNK: Erweiterung der gebietsscharfen Abgrenzung des Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)		Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellung in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
Leitfaden zur Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung der Schwerpunkte für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen Zu den Unterlagen	Klarstellung des in der Begründung zum Plansatz 2.4.3.1 angelegten Ausnahmetatbestands. In dem Leitfaden werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter den von der gebietsscharfen Festlegung in der Raumnutzungskarte abgewichen werden kann. Der Leitfaden gilt auch bei IGD-Schwerpunkten, deren Abgrenzung durch die 18. Änderung modifiziert wurde.	Beschluss der Verbandsversammlung am 14.12.2014			Kennzeichnung der Ausnahmeregelung in der Begründung zu Plansatz 2.4.3.1 mit B1
Teilfortschreibung Windenergie zu den Unterlagen	Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, Eröffnung einer Ausnahmemöglichkeit für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft	AB: 24.09.2010 SB: 25.07.2014 G: 30.09.2015 RV: 09.10.2015	RNK: Festlegung gebietsscharf abgegrenzter Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen an 26 Standorten	Änderung des PS 4.2.3.3.1, Ergänzung des PS 3.1.1 inkl. Begründung Ergänzung des PS 3.2.4 inkl. Begründung	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der Plansätze und Begründungen in die konsolidierte Fassung des Textteils – Kennzeichnung der Änderungen mit TW1.
13. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald	AB: 18.02.2013 SB: 17.07.2015 G: 19.10.2015 RV: 23.10.2015	RNK: Festlegung eines gebietsscharf abgegrenzten Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	Ergänzung der Auflistung zu Plansatz 4.2.3.3.1, Ergänzung der Begründung zu Plansatz 4.2.3.3.1	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte Übernahme der textlichen Änderung in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit Ä13
14. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Vorranggebiete für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte im Unterzentrum Blaufelden	AB: 17.07.2015 SB: 18.03.2016 G: 01.08.2016 RV: 12.08.2016	RNK: Erweiterung / Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung des Standorts für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)		Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
15. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid	AB: 03.03.2017 SB: 08.12.2017 G: 06.03.2018 RV: 23.03.2018	Festlegung eines gebiets-scharf abgegrenzten Standorts für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)		Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.
16. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Lauffen am Neckar am Standort „Im Brühl“ und – Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Lauffen am Neckar am Standort „Im Brühl“	AB: 07.07.2017 SB: 18.05.2018 G: 29.10.2018 RV: 09.11.2018	RNK: Rücknahme eines gebiets-scharf abgegrenzten Standorts für nicht-zentrenrelevante großflächige Einzelhandelsgroßprojekte (VBG), Erweiterung der gebiets-scharfen Abgrenzung eines Standorts für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)		Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.
17. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5	AB: 08.12.2017 SB: 19.10.2018 G: 19.02.2019 RV: 08.03.2019		Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5	Übernahme der textlichen Änderung in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit Ä17
18. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	AB: 29.06.2018 SB: 03.07.2020 G: 16.02.2021 RV: 26.02.2021	RNK: Änderung der gebiets-scharfen Abgrenzungen an 18 Standorten und Festlegung der gebietsscharfen Abgrenzungen an zwei neuen Standorten der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), Anpassung der gebietsscharf festgelegten Siedlungsbereiche und Anpassung der Abgrenzungen von Regionalen Grünzügen (VRG), Grünzäsuren (VRG), Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für Erholung	Ergänzung von zwei Einträgen und Änderung der Bezeichnungen von sechs Einträgen der Auflistung zu Plansatz 2.4.3.1, Ergänzung von vier Einträgen und Streichung eines Eintrags in der Auflistung zu Plansatz 2.4.1 (2)	Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderungen in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit Ä18

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
Beschluss zum Ausnahmetatbestand für die Errichtung von FreiflächenPhotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 Zu den Unterlagen	Klarstellung des Ausnahmetatbestands für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1., insbesondere bezüglich der Kriterien Betroffenheit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden und Regionalbedeutsamkeit	Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021			Kennzeichnung der Kriterien Regionalbedeutsamkeit sowie hochwertige landwirtschaftliche Böden der Ausnahmeregelung in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 mit B2
Beschluss zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen in IGD-Schwerpunkten Zu den Unterlagen	Klarstellung, dass Flächen innerhalb von festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen bestimmungsgemäß einer klassischen gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen und keine FFPV-Anlagen in IGD-Schwerpunkten ermöglicht werden sollen	Beschluss des Planungsausschuss vom 21.10.2022			Kennzeichnung von Satz 2 von Plansatz 2.4.3.1 mit B4
Im Verfahren befindlich – nicht rechtskräftig					
9. Änderung des Regionalplans 2020	Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Werbach, Gewinn Höhberg	AB: 01.04.2011 Im Verfahren			

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
Teilfortschreibung Einzelhandel	Schaffung einer neuen räumlichen Kulisse für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung und Rücknahme der Vorbehaltsgebiete für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	AB: 07.12.2018 Im Verfahren	RNK: Änderung der gebiets-scharfen Abgrenzungen von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte, Festlegung von gebiets-scharfen Abgrenzungen von Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung, Rücknahme der Standorte für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte)	Neufassung des Kapitels 2.4.3.2 incl. aller Plansätze	<i>Nach Abschluss des Verfahrens:</i> Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderungen in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit TE
19. Änderung des Regionalplans 2020	Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld	AB: 10.12.2021 SB: 14.07.2023 Im Verfahren	RNK: Änderung der gebiets-scharfen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs		<i>Nach Abschluss des Verfahrens:</i> Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte.
20. Änderung des Regionalplans 2020 Zu den Unterlagen	Ausweisung von den Regionalen Grünzug überlagernden Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1	AB: 18.03.2022 SB: 20.10.2023 Im Verfahren	RNK: Festlegung von weiteren gebiets-scharfen Abgrenzungen von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen	Änderungen der Plansätze 3.1.1 sowie 4.2.3.4 sowie der zugehörigen Begründungen	<i>Nach Abschluss des Verfahrens:</i> Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderungen in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit Ä20

Auslöser	Gegenstand	Datum	Änderung Kartenteil	Änderung Textteil	Umgang mit Inhalt und Begründung
Teilfortschreibung Windenergie <i>Achtung: nicht zu verwechseln mit der bereits seit 2015 rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie (s.o.)!</i>	Verträgliche Steuerung durch Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zur Erreichung des Flächenziels von 1,8 % der Landes-/Regionsfläche (im Sinne von „Windenergieflächen“ nach WindBG) bzw. 2 % für Erneuerbare Energien nach KSG BW	AB: 21.10.2022			<i>Nach Abschluss des Verfahrens:</i> Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderungen in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit TW2.
Teilfortschreibung Solarenergie	Eröffnung weiterer Ausnahmetatbestände für FFPV bei freiraumbezogenen Zielfestlegungen des Regionalplans, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik, Schaffung von Ausnahmetatbeständen für thermische Solarenergie	AB: 21.10.2022			<i>Nach Abschluss des Verfahrens:</i> Übernahme der Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in die konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte. Übernahme der textlichen Änderungen in die konsolidierte Fassung des Textteils. – Kennzeichnung der Änderungen mit TS
Eingestellte Verfahren					
6. Änderung	Errichtung eines mittelalterlichen Themenparks in Wertheim	AB: 24.09.2010 Einstellung des Verfahrens: 07.10.2011			
8. Änderung des Regionalplans 2020	Einzelhandel Möckmühl	AB: 09.11.2010 Einstellung des Verfahrens: 22.05.2015			
12. Änderung des Regionalplans 2020	Erweiterung des Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Möckmühl-Züttlingen	AB: 12.10.2012 Einstellung des Verfahrens: 16.10.2018			

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Vorbemerkungen 18

Leitbilder der Region Heilbronn-Franken 20

Regionalplan - Textteil

1	Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region.....	22
1.1	Nachhaltigkeit als Leitvorstellung.....	222
1.2	Grundsätze für die räumliche Entwicklung und Gestaltung der Region	22
2	Regionale Siedlungsstruktur	28
2.1	Raumkategorien	28
2.2	Entwicklungsachsen.....	31
2.3	Zentrale Orte	35
2.4	Siedlungsentwicklung	422
3	Regionale Freiraumstruktur	83
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	84
3.2	Gebiete für besonderen Freiraumschutz	97
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	116
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	119
3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen	123
4	Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen).....	131
4.1	Verkehr	131
4.2	Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen	150
4.3	Abfallwirtschaft	172

Genehmigung des Regionalplans

Regionalplan – Karten

Strukturkarte

Raumnutzungskarte

Die Übersichtskarten 1-14 dienen der Erläuterung und Illustration

Kartenverzeichnis: (Übersichtskarten sind nicht verbindlich)

Übersichtskarte 1	Topographische Karte
Übersichtskarte 2	Gemeinden der Region
Übersichtskarte 3	Gemeinden/Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche) und Gemeinden mit Eigenentwicklung
Übersichtskarte 4	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
Übersichtskarte 5	Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (Innenstadt und Ergänzungsstandorte)
Übersichtskarte 6	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
Übersichtskarte 7	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Übersichtskarte 8	Gebiete für Erholung
Übersichtskarte 9	Heilbäder, Luftkurorte, Erholungsorte und Golfplätze
Übersichtskarte 10	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Übersichtskarte 11	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen
Übersichtskarte 12	Regionales Straßennetz
Übersichtskarte 13	Regionalbedeutsames Radwegenetz
Übersichtskarte 14	Vorranggebiete für Kraftwerke/regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	42
Tabelle 2:	Kleinräumige Bevölkerungsprognose	59
Tabelle 3:	Begründung der regionalen Grünzüge	91
Tabelle 4:	Begründung der Grünzäsuren	93
Tabelle 5:	Vorranggebiete für Erholung	111
Tabelle 6:	Vorhandene und geplante Golfplatzstandorte	115
Tabelle 7:	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	124
Tabelle 8:	Neu- und Ausbaumaßnahmen Straßenverkehr	134
Tabelle 9:	Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	164

Vorbemerkungen

Allgemeine Hinweise – Aufgabenstellung und Grundlagen des Regionalplans

Rechtliche Grundlagen, Planungsgebiet und Planungszeitraum

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes vom 10. Juli 2003 (GBl S. 385), zuletzt geändert am 01.04.2004, des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002, des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert am 25.06.2005 und der VwV „Regionalpläne“ (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 14. September 2005) aufgestellt. Der Regionalplan in der vorliegenden Form ersetzt damit den Regionalplan 1995 der Region Franken.

Das Planungsgebiet ist die Region Heilbronn-Franken mit der Stadt Heilbronn, dem Landkreis Heilbronn, dem Hohenlohekreis, dem Landkreis Schwäbisch Hall und dem Main-Tauber-Kreis. Die Region Heilbronn-Franken ist mit 4.764,6 km² die flächenmäßig größte Region in Baden-Württemberg. Bei 884.037 Einwohnern (01.01.2004) bedeutet dies eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte von 185 Einwohnern/km² im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 299 Einwohnern/km².

Hinweise zu Text und Karten

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 besteht aus dem Text, der Strukturkarte im Maßstab 1 : 200.000 und der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000.

Entsprechend dem Landesplanungsgesetz und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen ist die Gliederung des Regionalplans vorgegeben. Die Plansätze sind durch „Ziele“ (Z), „Grundsätze“ (G) und „Vorschläge“ (V) sowie „Nachrichtliche Übernahme“ (N) kenntlich gemacht. Die Darstellung erfolgt in Text und Karte, die einander entsprechen und ergänzen, sie sind durch Verweisungen miteinander verknüpft.

Ziele (Z) der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Planungsträger haben die Ziele zu beachten.

Grundsätze (G) der Regionalplanung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange.

Vorschläge (V) sind Vorschläge an die Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen. Die Vorschläge nehmen an der Verbindlichkeit nicht teil.

Nachrichtliche Übernahmen (N) sind beispielsweise Bereiche, Trassen und Standorte aus fachlichen Entwicklungsplänen. Die nachrichtlichen Übernahmen werden im Regionalplan aber nicht zu Zielen und Grundsätzen, sondern verbleiben in ihrem ursprünglichen Rechtsstatus.

Der Text enthält verbindliche Plansätze als Ziel (Z) oder Grundsatz (G). Die Begründungen nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.

In der Raumnutzungskarte erfolgen die flächenhaften Festlegungen in Form von Vorranggebieten (VRG), Vorbehaltsgebieten (VBG) sowie Ausschlussgebieten (ASG).

Vorranggebiete (VRG) werden für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen festgelegt; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

In Ausschlussgebieten (ASG) sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Der Kartenteil besteht aus der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 mit den zeichnerischen Darstellungen der verbindlichen Ziele, der verbindlichen Grundsätze und der Vorschläge sowie der Strukturkarte zur Ordnung und Entwicklung der Region im Maßstab 1 : 200.000. Die Strukturkarte nimmt an der Verbindlichkeit teil, soweit sie regionalplanerische Ziele ausweist, wie Unter- und Kleinzentren und regionale Entwicklungsachsen.

Die Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000 stellt zeichnerisch die Zielsetzungen für die Raumnutzung dar. Soweit sie für die regionale Raumnutzung von Bedeutung sind, werden Standorte, Trassen und Bereiche, die sich aus anderen Plänen und Maßnahmen ergeben, nachrichtlich dargestellt. Die zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt erst durch die Bauleitplanung, das Planfeststellungsverfahren oder andere Verfahren. Nachrichtliche Übernahmen (N) geben nicht den Stand des Verfahrens im Einzelnen wieder. Die in der Plankarte als solche enthaltenen Siedlungsflächen und Sonderflächen basieren weitgehend auf nachrichtlich übernommenen Bauleitplanungen.

Der Planungszeitraum ist auf ca. 15 Jahre, also auf das Jahr 2020 ausgerichtet. Nur im Bereich der Rohstoff-sicherung geht der Zeitraum darüber hinaus.

Plansätze und Teile von Plansätzen in Kursivdruck sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.

[Übersichtskarte 1:](#) [Topographische Karte](#)

Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken

Die Verbandsversammlung hatte am 21. Juli 1999 folgende Leitbilder beschlossen (mit redaktionellen Aktualisierungen):

(1) Innovationen und Vernetzung

Die Region Heilbronn-Franken soll durch Innovationen und Vernetzung zu einer zukunftsfähigen Region nachhaltig entwickelt werden.

Durch Innovationen und Vernetzung als Leitmotiv will sich die facettenreiche und dynamische Region für die Zukunft rüsten und sich laufend den neuen Herausforderungen stellen. Die Stärken der vielfältigen Region im Dreiklang von Natur-Kultur-Technik sollen vernetzt werden.

(2) Mobilität und Siedlung

Durch leistungsfähige Zentren und hohe Mobilität soll die erreichte Lebensqualität in der Region in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Versorgung und Freizeit gesichert werden. Die Mobilität ist umweltfreundlich zu entwickeln.

Die Mobilitätsansprüche der regionalen Wirtschaft und Gesellschaft erfordern eine gute Erreichbarkeit der Zentren und die bessere Anbindung aller Teilräume der Region. Trotz der guten Einbindung der Region in das Autobahnnetz sind weitere Verbesserungen notwendig, wie der Ausbau der A 6 und eine bessere innerregionale Anbindung an das Fernstraßennetz. Große Anstrengungen sind beim Schienenpersonenfernverkehr erforderlich, um langfristig Heilbronn und die Murrbahn einzubeziehen. Solange dies nicht erreicht ist, steht die Verbesserung der Erreichbarkeit der Knotenpunkte im Vordergrund. Mit dem Stadtbahnkonzept im Raum Heilbronn ergibt sich eine gute Abstimmung von umweltfreundlichem ÖPNV und Siedlungsentwicklung.

Das Oberzentrum Heilbronn, die Mittelzentren und größere Unterzentren sind die wichtigsten Arbeitsmarktzentren und stellen die speziellere Versorgung für die Bevölkerung, während die übrigen Unter- und Kleinzentren stärker die Wohn- und Grundversorgung gewährleisten. Durch Kooperation der Zentren können die jeweiligen Leistungsschwerpunkte verstärkt zur Geltung gebracht werden und sich ergänzen. Die Siedlungs- und Verkehrsstruktur richtet sich im Sinne einer punktaxialen Entwicklung an diesen Zentren aus.

(3) Wirtschaft und Soziales

Wirtschaft und Gesellschaft der Region müssen sich weiterhin im globalen Wettbewerb bewähren. Innovationen und Kooperationen sollen die Dynamik der Region erhöhen, die weitere Arbeitsplätze schafft und sozialen Frieden sichert.

Weitere Arbeitsplätze sollen nachhaltig geschaffen werden. Durch mehr Innovation und Kooperationen (»innovative Netzwerke«), durch den Ausbau von Forschung und Entwicklung sowie durch umfassende Aus- und Weiterbildungskonzepte sollen diese Erfolgsfaktoren in der Region aktiv umgesetzt werden. Dafür müssen neben der ständigen Weiterentwicklung der industriellen regionalen Leitbranchen Automobilbau, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Verpackungstechnik und Glasindustrie, Handel, Banken und Handwerk auch neue Wirtschaftsfelder, etwa die Telekommunikation, Mikrotechniken oder Software-Entwicklung aktiviert werden. In geeigneten Teilräumen soll der Tourismus weiterentwickelt werden.

Bei der regionalen Wirtschaftsförderung sind die Ansätze einer gestuften Kooperation weiterzuführen

Die Landwirtschaft besitzt in der Region auch weiterhin eine wirtschaftliche Bedeutung und übernimmt zusätzlich wichtige Aufgaben für die Kulturlandschaft. Die traditionell ländliche Prägung der Region Heilbronn-Franken, insbesondere in den Landkreisen des Hohenloher Raumes, wird auch in Zukunft in weiten Teilen erhalten bleiben und durch regionstypische Lebensmittel und Produkte ergänzt werden.

(4) Bildung, Kultur, Freizeit und Sport

Die Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung bleibt zentrales Anliegen der Region. Die Vielfalt an Kultur, Bildung, Freizeit und Sport in der Region ist mehr zu vernetzen und soll durch Großveranstaltungen (»events«) stärker akzentuiert werden.

Das Angebot an wissenschaftlichen Hochschulen ist in den bestehenden Einrichtungen der Hochschule Heilbronn mit der Außenstelle in Künzelsau weiterzuentwickeln. Ergänzend sind neue Einrichtungen, wie die Außenstelle der Berufsakademie Mosbach in Bad Mergentheim sowie die privaten Hochschulen in Schwäbisch Hall und Heilbronn auszubauen.

Das breite Kultur- und Freizeitangebot in den Städten und Gemeinden, wie z.B. durch den Hohenloher Kultursommer, soll das Image einer »vitalen Kultur- und Freizeit-Region« fördern und durch identitätsstiftende Spitzenprodukte, z.B. Festivals, ergänzt werden. Hierzu ist eine regionale Großveranstaltungshalle erforderlich.

(5) Umwelt und Energie

Natur und Umwelt der Region sollen als gesunder und charakteristischer Lebensraum für die Menschen sowie für die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig entwickelt werden.

In der Region Heilbronn-Franken ist die verantwortungsbewusste Energienutzung zu fördern. Eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie, ist anzustreben.

Die markanten landschaftlichen Strukturen wie die Ebenen (»Gäulandschaften«), die waldreichen Keuperberge mit ihren Naturparks und die Flusslandschaften von Neckar, Main, Kocher, Jagst und Tauber sowie die hochwertigen Weinbaugebiete in deren Umfeld sollen als Leitlinien der Kulturlandschaft bewahrt und weiterentwickelt werden.

Regional ist der imagefördernde Umgang mit dem Thema »Energie« positiv aufzunehmen. Der Einsatz regenerativer Energien, z.B. der Sonnenenergie und energiespeichernden nachwachsenden Rohstoffen, ist sinnvoll zu fördern.

Zusätzlich ist auf die Aktivitäten der Zukunftsinitiative „Heilbronn Franken 2020“ zu verweisen. So soll Heilbronn-Franken als familienfreundliche Region profiliert und entsprechende Projekte angestoßen werden. Die Region Heilbronn-Franken hat daher das Projekt Kinderfreundliche Region unterstützt und gefördert.

[Übersichtskarte 2: Gemeinden der Region](#)

Regionalplan Textteil

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

1.1 Nachhaltigkeit als Leitvorstellung

G Die Entwicklung der Region ist am Prinzip der Nachhaltigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.

Begründung:

Basierend auf den Beschlüssen zur so genannten Agenda 21 der Konferenz von Rio 1992 sollen bei der Befriedigung der sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum die natürlichen Grundlagen gleichrangig eingestellt werden. Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung wurde sowohl im Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 als auch im Landesplanungsgesetz (LplG) vom 01.04.2004 und dem Landesentwicklungsplan 2002 im Plansatz 1.1 aufgegriffen.

1.2 Grundsätze für die räumliche Entwicklung und Gestaltung der Region

1.2.1 Grundsätze zur Aufgabe der Region im größeren Raum

G (1) Die Region Heilbronn-Franken in ihrer zentralen europäischen Lage ist so zu entwickeln und auszustatten, dass sie in Wahrnehmung der räumlich guten Standortvoraussetzungen zur gesamteuropäischen Wirtschaftsentwicklung beitragen kann. Die Region ist zwischen den Verdichtungsräumen Rhein-Main / Rhein-Neckar und der Region Stuttgart im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig weiterzuentwickeln. Dazu sind einerseits die Standortvorteile der Wirtschaftsregion Stuttgart zu nutzen und andererseits eine möglichst eigenständige Regionalentwicklung anzustreben.

G (2) Innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart, zu der insbesondere der Verdichtungsraum um Heilbronn und seine Randzone zählen, sollen die wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen der Metropolregion weiterentwickelt und ausgebaut werden und zugleich für die gesamte Region Heilbronn-Franken positive Wirkungen induzieren.

Begründung:

Geographisch liegt die Region Heilbronn-Franken in der Mitte Europas, etwa gleich weit entfernt zu Nord- und Ostsee wie zum Mittelmeer und gehört wirtschaftsgeographisch zur europäischen Kernzone, die von London über die Niederlande, der Rheinachse folgend bis nach Mailand reicht. Dadurch wird einerseits die wirtschaftliche Dynamik abgestützt und andererseits resultieren daraus verkehrliche Transitfunktionen.

Die Region Heilbronn-Franken muss zwei Aufgaben gerecht werden. Die Region muss als Ganzes an der wirtschaftlichen Dynamik der süddeutschen Verdichtungsräume teilhaben und diese mittragen. Gleichzeitig muss die Region als überwiegend ländlich geprägte Region mit einem eigenen Oberzentrum eine eigenständige Entwicklung nehmen. Dies erfordert eine intensivere regionale Kooperation, um die Kräfte gebündelt wirksam einzusetzen und die Region auch im europäischen Rahmen wahrnehmbar zu machen.

Die Europäische Metropolregion Stuttgart nimmt herausragende Funktionen vor allem im wirtschaftlichen und internationalen sowie im wissenschaftlich-technologischen Bereich, aber auch für die Verkehrs- und Dienstleistungsinfrastruktur wahr, daher ist die Anbindungsqualität durch den Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes, inklusive des Projektes Stuttgart 21, des Flughafens und des Fernstraßennetzes und die Dienstleistungsinfrastruktur, insbesondere durch den Bau der Landesmesse, weiterzuentwickeln.

Der engere Raum um Heilbronn ist ebenso wie der Raum Reutlingen / Tübingen Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart. Der Raum Heilbronn muss im Rahmen der Metropolregion wirtschaftliche Funktionen, zum Beispiel im Bereich des Automobilbaues, verkehrliche Funktionen mit den Autobahnen, der Schiene und der Wasserstraße des Neckars sowie darüber hinaus kulturelle und touristische Aufgaben übernehmen. Zugleich sind die Impulse für die gesamte Region Heilbronn-Franken fruchtbar zu machen, damit positive Effekte möglichst in allen Teilräumen erzielt werden.

1.2.2 Grundsätze für die strukturräumliche Entwicklung

- G (1) Der stärker verdichtet besiedelte Raum um Heilbronn soll als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkt auch übergeordnete Funktionen übernehmen. Dazu sind die infrastrukturellen Voraussetzungen und standörtlichen Präsentationen zu verbessern, verdichtungs- und verkehrsbedingten Belastungen zu vermindern sowie regionale Kooperation zu fördern.
- G (2) In der Randzone des Verdichtungsraumes um Heilbronn soll sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig an den Entwicklungsachsen orientieren und es sollen ausreichend Freiräume gesichert werden. Als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren übernehmen die Zentralen Orte zugleich Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum.
- G (3) Im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum um Schwäbisch Hall und Crailsheim sollen die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote schwerpunktmäßig und ausreichend Freiräume gesichert werden.
- G (4) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum so zu entwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen. Dazu sollen die Wohnqualität schonend genutzt, ausreichende Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe bereitgehalten und funktionsfähige Freiräume für Land- und Forstwirtschaft, Ökologie sowie Erholung und Tourismus erhalten werden.

Begründung:

Um den besonderen Aufgaben des Verdichtungsraumes im Neckarraum gerecht zu werden, sind insbesondere wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und höherwertige Dienstleistungen erforderlich. Ergänzend soll die Siedlungsentwicklung ressourcen- und umweltfreundlich schwerpunktmäßig an den schienengebundenen Nahverkehrslinien erfolgen und die Freiräume besonders geschützt werden, um die Belastungen zu vermindern.

Die Randzonen des Verdichtungsraumes bedürfen zur Vermeidung einer flächenhaften Zersiedlung und Sicherung der Freiräume einer verstärkten Orientierung der Siedlungsentwicklung gemäß dem punktaxialen Ordnungsprinzip an den Entwicklungsachsen, vorzugsweise mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem. Das Leitbild der dezentralen Konzentration erfordert eigenständige Zentrale Orte, die ausreichend Arbeitsplätze und Dienstleistungen anbieten. Dadurch können sie gleichzeitig Versorgungs- und Impulsgeberfunktionen für den angrenzenden Ländlichen Raum übernehmen.

Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte weiterentwickelt werden, um einerseits den wirtschaftlichen Strukturwandel zu bewältigen und andererseits dem Ländlichen Raum Entwicklungsimpulse zu geben. Komplementär sind Freiräume zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für die Erholung und die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ausreichend zu sichern.

Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist flächenmäßig überwiegend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. Im Zuge des Strukturwandels bleibt der Ländliche Raum günstiger Wohnstandort und muss dazu sowohl die wohnortnahe Grundversorgung sicherstellen als auch schwerpunktmäßig Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen entwickeln. Soweit die landschaftliche Eignung insbesondere in den Tal- und Mittelgebirgsräumen der Region gegeben ist, kann die Erholungsfunktion zur wirtschaftlichen Entwicklung des Tourismus beitragen.

1.2.3 Punktaxiale Gliederung

- G (1) Das räumliche Grundgerüst für eine dezentrale Raum-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region bilden die Landesentwicklungsachsen und die regionalen Entwicklungsachsen sowie die Zentralen Orte.
- G (2) Zur Weiterentwicklung der punktaxialen Struktur sind die Zentralen Orte als Entwicklungsschwerpunkte in ihrer Versorgungsfunktion und als Siedlungsschwerpunkte sowie die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsachsen im Transport-, Kommunikations- und Versorgungsnetz zur bedarfsgerechten Anbindung, Erschließung und Verflechtung zu stärken.

Begründung:

Die großräumigen Landesentwicklungsachsen und die regionalen Entwicklungsachsen stellen die leistungsfähige gebündelte Verkehrs- und Infrastruktur für die Zentralen Orte. Die Zentralen Orte sind überörtliche Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und zumeist Knoten des ÖPNV. Zusammen bieten sie als punktaxiales System die relativ besten regionalen Standortqualitäten für die Siedlungs-, Wirtschafts- und kulturelle Entwicklung.

1.2.4 Grundsätze zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

- G (1) Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.
- G (2) Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Ein vernetztes Freiraumsystem muss entsprechend seines natürlichen Potenzials für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung und die Wasserwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die im Freiraum enthaltenen Bodendenkmale und die für die Realisierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erforderlichen Flächen. Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des räumlichen Zusammenhanges frühzeitig auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete abgestimmt werden.
- G (3) Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.

Begründung:

Die natürlichen Lebensgrundlagen wurden im Landschaftsrahmenplan und der Landschaftsanalyse des Regionalverbandes analysiert und bewertet. Die Nutzung der Naturgüter soll sich an der Regenerationsfähigkeit und den Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft ausrichten.

Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind laut Landesentwicklungsplan 2002 zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Dies geschieht im Regionalplan durch ein abgestimmtes System von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die standortgebundenen natürlichen Lebensgrundlagen, z.B. für Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Rohstoffe und Erholung, werden durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geschützt und gesichert, soweit sie nicht in den multifunktionalen Regionalen Grünzügen und –zäsuren enthalten sind. Wichtige Zielsetzung des Freiraumschutzes muss es sein, der Inanspruchnahme, Zersiedlung und Zerschneidung freier Landschaft entgegen zu wirken. Nicht vermeidbare Eingriffe sollen durch Konzentration, Bündelung, Innenentwicklung und Ausbau statt Neubau minimiert werden. Bei Flächeninanspruchnahmen sind die Grundsätze der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans berücksichtigen das Schutzgebietssystem NATURA 2000, soweit dies auf regionaler Ebene erforderlich und möglich ist. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete wurde überprüft; erhebliche negative Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt. Die konkrete räumliche Ausgestaltung abstrakter Entwicklungsvorstellungen in Form von Zentralen Orten, Entwicklungsachsen oder verstärkt zu entwickelnden Siedlungsbereichen bedarf dabei

insbesondere in den Gebieten mit einem durchgängigen oder großflächigen Schutzgebietssystem einer besonderen Einbeziehung bei der lokalen oder teilregionalen Ausgestaltung. Die meisten Festlegungen zum regionalen Freiraumsystem sind zwar prinzipiell kompatibel mit dem Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000, im konkreten Fall können jedoch im Rahmen konkreter Vorhaben genauere Anpassungen beispielsweise zwischen den Zielsetzungen zur Erholungsvorsorge, zur Hochwasserrückhaltung oder zu Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und den Erhaltungszielen des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 notwendig sein. Auch bei konkreten Entwicklungsvorstellungen für Siedlungs-, Verkehrs- oder Rohstoffstandorte sind trotz erfolgter Vorprüfung möglicherweise Konflikte mit den Erhaltungszielen im Rahmen ihrer Umsetzung zu bewältigen. Bei allen Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit NATURA 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot im Sinne des § 37 NatSchG zu beachten. Auf die betroffenen Standorte wird in der Begründung gesondert hingewiesen.

Bei der räumlichen Ausgestaltung der Zielsetzungen ist den regionsspezifischen landschaftlichen Voraussetzungen der Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Das gilt für die ökologisch hochwertigen Talräume von Neckar, Kocher und Jagst sowie von Main und Tauber ebenso wie für die landwirtschaftlich besonders leistungsfähigen Gäulandschaften von Kraichgau, Zabergäu sowie die weiten Hohenloher Ebenen, das Bauland und die Hochflächen beiderseits der Tauber, aber ebenso für die Mittelgebirgsräume des Buntsandsteinodenwaldes und die Keuperberge Stromberg und Heuchelberg sowie die Schwäbisch-fränkischen Waldberge.

1.2.5 Grundsätze zur Siedlungsentwicklung

- G (1) Die dezentrale Siedlungsstruktur der Region Heilbronn-Franken ist im Sinne eines punktaxialen Systems weiterzuentwickeln. Dazu ist die zuwanderungsbedingte Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen zu orientieren und schwerpunktmäßig auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.
- G (2) Jede Gemeinde soll den Wohnflächenbedarf abdecken, der sich aus dem Eigenbedarf der örtlichen Gemeinschaft ergibt. Der Wohnungsbau innerhalb der Ortslagen, z.B. unter Nutzung der Baulücken, soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete am Ortsrand haben.
- G (3) Die Siedlungsentwicklung ist am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft auszurichten. Dabei sind Ortscharakter und Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen und Vorranggebiete für andere Funktion, z.B. den Hochwasserschutz, freizuhalten.

Begründung:

Die Siedlungsentwicklung sollte stärker am abgestuften Netz der Zentralen Orte ausgerichtet werden, um eine wohnortnahe Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu gewährleisten, und der bestehenden Versorgungsinfrastruktur sowie dem öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere dem schieneengebundenen Nahverkehr, besser zugeordnet werden, um die ressourcenschonenden Standortvoraussetzungen zu nutzen und komplementär die Freiräume zu schonen.

Nach dem Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung soll künftig die Flächeninanspruchnahme in bisher freien Räumen reduziert werden. Soweit der erkennbare Wohnbauflächenbedarf nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen abgedeckt werden kann, müssen die erforderlichen Ausweisungen neuer Baugebiete ressourcenschonend unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und landschaftlicher Belange erfolgen.

Die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren typischen Orts- und Landschaftsbildern hat sich bisher sehr stark an den landschaftlichen Gegebenheiten, den wirtschaftlichen Bedingungen vor allem der Agrargesellschaft und teilräumlichen Traditionen orientiert. Die Revitalisierung und Aufwertung der identitätsstiftenden historisch gewachsenen Ortskerne und Siedlungen sollte im Vordergrund stehen. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung soll zur Erhaltung der Unverwechselbarkeit auf die historisch gewachsenen Strukturen des kulturellen Erbes insbesondere regionalbedeutsame Kulturdenkmale und deren Umfeld Rücksicht genommen werden. Dies gilt in besonderer Weise für die „Regionalbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken“ (Heilbronn 2003).

1.2.6 Grundsätze zur wirtschaftlichen Entwicklung

- G (1) Für die Bevölkerung der Region Heilbronn-Franken soll ein ausreichendes und vielfältiges Arbeitsplatzangebot zur Verfügung stehen. Dabei ist dem Strukturwandel und den jeweiligen Standortvoraussetzungen Rechnung zu tragen.
- G (2) Soweit der Flächenbedarf nicht am bisherigen Standort zu befriedigen ist, sollen die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen den Bedarf abdecken. Die Schwerpunkte sollen in der Regel den Wohnbereichen und verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten günstig zugeordnet sowie schonend und nachhaltig in die Landschaft eingebunden werden.
- G (3) Die Versorgung der Region mit Rohstoffen ist sicherzustellen.
- V (4) Das Defizit an wissenschaftlichen Einrichtungen in der Region Heilbronn-Franken muss dringend abgebaut werden.

Begründung:

Nach zwei Jahrzehnten wirtschaftlicher Dynamik hat die Region Heilbronn-Franken ökonomisch aufgeholt, bleibt aber beim Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen noch ca. 5 % hinter dem Landesdurchschnitt zurück. Der bisherige Strukturwandel hat dazu geführt, dass nunmehr 3,7 % der Arbeitsplätze im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, 39 % im Produzierenden Gewerbe und 57,3 % im Dienstleistungsgewerbe (2002) angeboten werden.

Da auch in Zukunft mit einem weiteren sektoralen Strukturwandel zu rechnen ist, sind flankierend günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in der Region zu schaffen. Dies gilt für die Verkehrsinfrastruktur und insbesondere für die Bildung und Qualifizierung der Erwerbspersonen und des Nachwuchses.

Mit den Schwerpunkten für Industrie und Dienstleistungen besteht ein ausreichendes Standortnetz; die Schwerpunkte können sukzessive bedarfsgerecht entwickelt werden.

Trotz weitestgehender Ausschöpfung aller Substitutionsmöglichkeiten sind die regionalen Rohstoffressourcen möglichst landschaftsverträglich zu nutzen, um eine hohe Eigenversorgung nachhaltig gewährleisten zu können.

In der Region Heilbronn-Franken besteht nach wie vor ein deutliches Defizit an wissenschaftlichen Einrichtungen. Mit 5,3 Studierenden pro 100 Einwohner (2004) nimmt die Region den letzten Platz in Baden-Württemberg (21,4) ein. Positive Ansätze sind die in der letzten Zeit erreichten Fortschritte beim Ausbau der Hochschule Heilbronn und besonders ihrer Zweigstelle Künzelsau, die Ansiedlung einer privaten Hochschule in Schwäbisch Hall und einer Außenstelle der Berufsakademie Mosbach in Bad Mergentheim. Auch die heilbronn business school, die 2004 als private Hochschule gegründet wurde, erweitert das hochqualifizierte praxisorientierte Angebot. Weitere Maßnahmen werden erforderlich sein, um das genannte Defizit zu mildern. Daher soll auch die Ansiedlung von außeruniversitären oder transferorientierten Instituten angestrebt werden. Auch bei den Forschungseinrichtungen der Wirtschaft hat die Region bislang den letzten bzw. vorletzten Platz in Baden-Württemberg eingenommen. Mit den neuen Forschungseinrichtungen der Firmen GETRAG und Bosch in Landkreis Heilbronn hat sich die Situation inzwischen gebessert. Mit den Technologie- und Innovationszentren sind in der Region auch dezentrale Ansätze vorhanden, die es auszubauen gilt. Mit den Clustern Mobilitätstechnologie und Prozesstechnologie sowie Befestigungstechnik sind bereits Ansatzpunkte in der Region vorhanden.

1.2.7 Grundsätze für die Entwicklung der technischen Infrastruktur

- G (1) Die weitere Entwicklung der Infrastruktur mit ihren technischen Anlagen soll den regionalen Aufgaben sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft und den natürlichen Gegebenheiten der Region langfristig entsprechen.
- G (2) Eine gute verkehrliche Einbindung, Anbindung und Erschließung aller Teilräume der Region ist in Abstimmung mit der Siedlungsstruktur sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Ausbau von A 3 und A 6, des regionalen Straßennetzes, des Schienennetzes sowie der Wasserstraße Neckar.

- G (3) Die Versorgung der Region mit Wasser, Energie und Telekommunikation sowie die Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen soll nachhaltig und mit möglichst den Raum wenig belastenden Wirkungen gewährleistet werden und den Leistungsaustausch fördern.

Begründung:

Zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region Heilbronn-Franken muss die Infrastruktur den sich rasch ändernden Bedürfnissen und Erfordernissen entsprechen, um insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung, Verflechtung sowie Vernetzung der Teilräume abzustützen und Synergien zu nutzen.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

2.1.0 Ausweisung unterschiedlicher Raumkategorien

N (1) Die Gemeinden der Region Heilbronn-Franken werden flächendeckend den folgenden Raumkategorien zugeordnet:

- Verdichtungsraum
- Randzone um den Verdichtungsraum
- Ländlicher Raum,
unterteilt in:
 - Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum und
 - Ländlicher Raum im engeren Sinne.

Begründung:

Im Landesentwicklungsplan 2002 sind die Raumkategorien verbindlich abgegrenzt. Dabei wurde in einem ersten Schritt ein komplexer Indikator für die Siedlungsverdichtung für alle Gemeinden des Landes berechnet. Als Grenze für den Verdichtungsraum gilt eine Siedlungsverdichtung von mindestens 120 % des Landesdurchschnitts. Zusätzlich können noch Gemeinden zugeordnet werden, die besonders starke Pendlerverflechtungen mit dem Verdichtungsraumzentrum aufweisen. Die Randzone wird aus Gemeinden gebildet, die zwischen 85 % und 120 % des Landesdurchschnitts erreichen. Zur Abrundung werden weitere Gemeinden mit starker Pendlerverflechtung bzw. starkem Bevölkerungswachstum einbezogen.

Für die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum gelten ähnliche Kriterien wie für die Randzone um den Verdichtungsraum.

Aus den verschiedenen Raumkategorien folgen unterschiedliche Zielsetzungen für die Landesentwicklungsplanung.

Generell sollen im Verdichtungsraum die Folgen der Überlastung gesteuert und gemildert werden. Die Siedlungsentwicklung soll dabei besonders auf sparsame Flächeninanspruchnahme, öffentliche Verkehrsmittel und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. In der Randzone um den Verdichtungsraum gelten dieselben Ziele, allerdings kann die Bebauung weniger dicht erfolgen. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne sollen großflächige Freiräume gesichert und die Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftsfaktor gestützt werden. In allen Raumkategorien sind als Ziel der Landesplanung ausreichend Freiflächen zu sichern.

2.1.1 Verdichtungsräume

N (1) Zum Verdichtungsraum Heilbronn zählen innerhalb der Region Heilbronn-Franken die folgenden Gemeinden: Stadt Heilbronn, Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarsulm, Nordheim, Untereisesheim und Weinsberg.

G (2) Der Verdichtungsraum Heilbronn soll als der unbestrittene Schwerpunkt der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten in der Region Heilbronn-Franken weiterentwickelt werden. Die teilweise eingetretenen Überlastungserscheinungen, insbesondere im Neckartal, sollen durch eine geeignete Siedlungsentwicklung gemildert werden.

Begründung:

Die Gemeinden der Verdichtungsräume und die Randzonen um die Verdichtungsräume sind im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Anhang zu Plansatz 2.1.1 als Ziel verbindlich ausgewiesen.

Im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum treten in der Region Heilbronn-Franken bereits ökologische, verkehrliche und soziale Überlastungserscheinungen auf; insbesondere bei der Flächenverfügbarkeit sind Engpässe deutlich spürbar. Daher kommt der Sicherung von Freiräumen durch Regionale Grünzüge besondere Bedeutung zu.

Als Teilgebiet eines größeren Verdichtungsraumes um Stuttgart kann sich der Verdichtungsraum um Heilbronn mit seiner Randzone nicht voll auf seine eigene Wirtschaftskraft und Attraktivität stützen. Hilfen zur Beseitigung struktureller Probleme, besonders im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, sind ebenso notwendig wie die Förderung des Standortes Heilbronn mit Dienstleistungseinrichtungen höherer Zentralität. Dazu gehört die Ansiedlung übergeordneter Verwaltungs- und Hochschulinrichtungen.

2.1.1.1 Vorgeschlagene Neuabgrenzung des Verdichtungsraums

- V (1) Für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird vorgeschlagen, zusätzlich die Gemeinden Abstatt, Obersulm, Offenau, Talheim und Untergruppenbach dem Verdichtungsraum zuzuordnen.

Begründung:

Nach den im Landesentwicklungsplan verwendeten Indikatoren erreichen Abstatt, Obersulm, Talheim und Untergruppenbach inzwischen die Grenzwerte für den Verdichtungsraum. Durch die Ansiedlung des Entwicklungszentrums der Firma Bosch in Abstatt werden sich in den nächsten Jahren die Dichte-Indikatoren in dieser Gemeinde eher noch steigern. Dies wird auch Untergruppenbach beeinflussen.

Bei Offenau wird der erforderliche Schwellenwert beim Indikator Siedlungsdichte nicht erreicht. Der Grund ist offensichtlich in den großen Gewerbeflächen der Zuckerfabrik im Gemeindegebiet zu sehen, die sogar die Flächen für Wohnnutzung übersteigen; dadurch wird der Indikator Siedlungsdichte unverhältnismäßig stark nach unten verzerrt. Auch eine Betrachtung der tatsächlichen Besiedlung zeigt, dass das Siedlungsband entlang des Neckars bis Offenau reicht. Die Gemeinde Offenau ist deshalb zusätzlich zu der Abgrenzung des Landesentwicklungsplans 2002 als Teil des Verdichtungsraums Stuttgart innerhalb der Region Heilbronn-Franken festzulegen.

2.1.2 Randzone um die Verdichtungsräume

- N (1) Die Randzone um den Verdichtungsraum umfasst in der Region Heilbronn-Franken die Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Eberstadt, Güglingen, Gundelsheim, Ilsfeld, Kirchart, Lehrensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Schwaigern, Siegelbach, Talheim und Untergruppenbach.
- G (2) Die Randzone um den Verdichtungsraum Heilbronn soll ihre besonderen Chancen bezüglich Bevölkerung und Arbeiten weiterhin wahrnehmen und zugleich Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen. Dabei ist auf eine nachhaltige Entwicklung zu achten.

Begründung:

Die Randzone um den Verdichtungsraum Heilbronn hat seit vielen Jahren eine deutlich überdurchschnittliche Entwicklung bezüglich Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung realisiert. Die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten werden als durchaus positiv gesehen. Diese Chancen sollen wahrgenommen werden, bedürfen aber durch entsprechende raumordnerische Vorgaben der Steuerung. In der Randzone um den Verdichtungsraum wird der Erhaltung der relativ guten Umweltqualität große Bedeutung zugemessen. Dabei muss sich das weitere Wachstum in den Bereichen Wohnen und Arbeiten insbesondere auch wegen der damit steigenden Verkehrs- und Umweltbelastungen in ein regionales Ordnungskonzept einfügen. Hierzu kann die Stadtbahn (siehe Plansatz 4.1.3) einen wichtigen Beitrag leisten

2.1.3 Ländlicher Raum

2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum

- N (1) Die folgenden Gemeinden bilden den Verdichtungsbereich Schwäbisch Hall / Crailsheim im Ländlichen Raum: Crailsheim, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Rosengarten, Satteldorf, Schwäbisch Hall, Untermünkheim und Vellberg.

- G (2) Der Verdichtungsbereich Schwäbisch Hall / Crailsheim im Ländlichen Raum als stärker vernetzter Teilraum soll dem benachbarten Ländlichen Raum Entwicklungsimpulse vermitteln. Dabei sollen die beiden Mittelzentren Schwäbisch Hall und Crailsheim als Entwicklungsmotoren wirken.

Begründung:

Im Landesentwicklungsplan 2002 wurde die neue Raumkategorie Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum eingeführt, um Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung zu kennzeichnen. Im Anhang zu Plansatz 2.1.1 ist der Verdichtungsbereich Schwäbisch Hall / Crailsheim als Ziel verbindlich ausgewiesen. Bei den Dichte-Indikatoren erreichen nur die beiden Mittelzentren Werte, die für eine Ausweisung als Randzone um den Verdichtungsraum ausreichen würden. Die Pendlerbeziehungen sind jedoch relativ deutlich ausgeprägt.

2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne

- N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne zählen alle Gemeinden der Region, die nicht in den Plansätzen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3.1 aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Raumkategorie.
- G (2) Die demographische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung soll sich im Ländlichen Raum weiterhin positiv und nachhaltig fortsetzen. Dabei sollen die charakteristischen großflächigen und zusammenhängenden Freiräume gesichert werden.
- N (3) Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre Aufgaben bei Naturschutz und Landschaftspflege auf Dauer erfüllen können.

Begründung:

Die Festlegung des Ländlichen Raumes ergibt sich aus den vorher genannten Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002. Als eigenständige Raumkategorie zeichnet sich der Ländliche Raum durch eine geringe Siedlungsdichte und großflächige Freiräume aus. Die Land- und Forstwirtschaft hat hier eine deutlich größere prägende Bedeutung als in den anderen Raumkategorien. Einzelne Gemeinden können je nach Gemarkungsgröße dabei Siedlungskennzeichen wie im Verdichtungsraum aufweisen. Um Inseln zu vermeiden, werden diese Gemeinden dennoch zum Ländlichen Raum gezählt.

Der Ländliche Raum im engeren Sinn hat in der Region Heilbronn-Franken eine über dem Landesdurchschnitt liegende demografische und wirtschaftliche Entwicklung genommen. Insoweit konnte die frühere Strukturschwäche in weiten Teilen des Ländlichen Raumes der Region überwunden werden. Diese positive Entwicklung gilt es fortzusetzen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass einzelne Teilräume weiterhin strukturelle Probleme aufweisen, die sich etwa in einer sehr verhaltenen oder sogar negativen Bevölkerungsentwicklung zeigt. Diese Teilräume bedürfen besonderer Hilfen.

Der Ländliche Raum in der Region wird neben den Keuperbergen des Strom- und Heuchelberges sowie den Löwensteiner Bergen und dem Mainhardter Wald vor allem vom Kraichgau und von den weiten, dünner besiedelten „Gäuflächen“ zwischen den tiefeingeschnittenen Tälern von Kocher, Jagst und Tauber mit ihren Nebenflüssen geprägt. Weitgehend land- und forstwirtschaftlich genutzt, bilden sie zusammenhängende Freiräume, da sowohl die Siedlungskonzentration als auch die Verkehrsinfrastrukturen überwiegend in den Tälern Platz gefunden haben.

Sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht ist der Ländliche Raum im Sinne einer konsequenten eigenständigen Entwicklung zu fördern. Die Eigenart des Ländlichen Raumes als Kulturlandschaft kann nur gewahrt werden, wenn die oftmals hochwertige landwirtschaftliche Nutzung und die weitgehend intakten großflächigen Freiräume im Zusammenhang erhalten bleiben.

Der Ausbau der Forschungseinrichtungen beim künftigen landwirtschaftlichen Zentrum Boxberg, für das im Jahr 2004 der Spatenstich erfolgte, hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung.

Darüber hinaus sind die Freiräume auch für den Arten- und Biotopschutz, für den Bodenschutz, für die Grundwasservorkommen und für die Erholung langfristig zu sichern. Unter Beachtung der landschaftlichen und strukturellen Vorgaben sollen Siedlungs- und Gewerbeflächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft leistet im Ländlichen Raum der Region Heilbronn-Franken einen direkten Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt in Höhe von ca. 3 %. Sie stellt 4–5 % der Erwerbstätigen. Zusätzlich kommen die indirekten Wirkungen der Land- und Forstwirtschaft im weiterverarbeitenden Gewerbe. Darüber hinaus leistet die Land- und Forstwirtschaft – häufig ohne direkte Bezahlung – wichtige Beiträge zur Landschaftspflege.

2.1.4 Europäische Metropolregion Stuttgart

N Der Raum um das Oberzentrum Heilbronn ist gemäß Plansatz 6.2.2.2 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart und in seiner Mittlerrolle für andere Teile der Region Heilbronn-Franken zu stärken und weiterzuentwickeln. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind

- die Stärkung des Oberzentrums Heilbronn als leistungsfähiger wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Schwerpunkt,
- die Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn zur Unterstützung und Entlastung zentraler Teile der Europäischen Metropolregion Stuttgart, insbesondere durch die Stärkung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart, den Ausbau der Autobahn A 6, eine angemessene Bedienung durch die Bahn und die Weiterentwicklung des kombinierten Ladeverkehrs unter Einbeziehung des Hafenstandorts Heilbronn,
- die Stärkung des Raums Heilbronn in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Region, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und Schwerpunktsetzung,
- der Aufbau neuer Cluster, der Ausbau touristischer Angebote und die Vernetzung der vielfältigen Kulturangebote in der gesamten Region.

Begründung:

Im Plansatz 6.2.2.2 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 wird der Raum um Heilbronn – ohne nähere räumliche Abgrenzung – als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart angesprochen und seine Bedeutung hervorgehoben. Heilbronn als zweitgrößte Stadt Württembergs übernimmt unstreitig als eigenständiges Oberzentrum die Aufgabe als wirtschaftliches Zentrum, als Hochschulstandort sowie kultureller Mittelpunkt und ist damit – wie im Süden Reutlingen/Tübingen – wichtiger Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart. Zugleich ist der Verkehrsknoten Heilbronn mit der wichtigen Ost-West-Magistrale der A 6 und seinen logistischen Zentrumsfunktionen, u.a. im Hafensbereich am Neckar in den verkehrlichen Verflechtungsbereich um Stuttgart integriert.

Dabei kommt nicht nur dem Oberzentrum Heilbronn diese Bedeutung zu, sondern auch dem Raum um Heilbronn. Damit werden die starken Verflechtungen des Oberzentrums Heilbronn und seiner Nachbargemeinden, besonders auch des Mittelzentrums Neckarsulm, berücksichtigt. Der weitere Wirtschaftsstandort Heilbronn, z.B. im Bereich der Autoindustrie, im Maschinenbau und in der Elektrotechnik, aber auch im Handel und der Ernährungsindustrie, partizipiert einerseits von den Vernetzungen in der Metropolregion, gibt als starker Standort aber auch rückkoppelnd Impulse für den größeren Raum und fungiert somit als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Region. Für die regionale Entwicklung ist darüber hinaus auf die Bedeutung des Flugplatzes Schwäbisch Hall oder verschiedene regionale Cluster wie Mobilität, Prozesstechnologie, sowie Befestigungs- und Verpackungstechnik hinzuweisen.

Bei den weichen Standortfaktoren sind die landschaftlichen Potenziale entlang des Neckars (Regionaler Landschaftspark Neckar) und der beiden Naturparke konstitutiv. Im touristischen Bereich wird derzeit verstärkt am Thema Wein gearbeitet. Kulturreihen wie „Hohenloher Sommer“ können noch weiter vermarktet werden.

2.2 Entwicklungachsen

G (1) Die Entwicklungachsen sollen das System der Zentralen Orte ergänzen und als Grundgerüst leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zu einer

ausgewogenen Raumentwicklung im Sinne einer punktaxialen Entwicklung beitragen sowie den Leistungsaustausch innerhalb des Landes und der Region fördern.

- Z (2) Im Zuge der Entwicklungsachsen ist zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung die Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen, den Zentralen Orten sowie den Siedlungsbereichen zu konzentrieren. Bandartige Siedlungsentwicklungen sind durch Gliederung in Achsenbereiche zu vermeiden. Zwischen den Entwicklungsachsen und zwischen den Siedlungsbereichen im Verlauf der Entwicklungsachsen sind ausreichende Freiräume zu erhalten.
- G (3) In den Entwicklungsachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen, insbesondere auch für den Schienen- und Öffentlichen Nahverkehr, gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Zentralen Orten leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind.
- G (4) In den weniger stark besiedelten bzw. freien Räumen zwischen den Entwicklungsachsen soll zumindest die Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt werden.

Begründung:

Entwicklungsachsen sind in Ergänzung zu den flächen- und punktförmigen raumordnerischen Instrumenten das lineare Instrumentarium für die Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Sie stellen eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungsschwerpunkten entlang gebündelter Bandinfrastruktureinrichtungen dar und unterstützen die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung. Bestandteile der Infrastruktur der Entwicklungsachsen sind vor allem leistungsfähige Straßen- und Schienenwege, aber auch Wasserstraßen, Energie- und Wasserversorgungsleitungen etc. Die Siedlungsschwerpunkte und die Infrastrukturen der Entwicklungsachsen stehen in einem engen wechselseitigen Zusammenhang (punktaxiale Entwicklung). Sie bilden zusammen mit den Siedlungsschwerpunkten außerhalb der Entwicklungsachsen das Ordnungsprinzip für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur. Das Achsenetz wird gebildet aus den Landesentwicklungsachsen, die im Landesentwicklungsplan 2002 (Anhang zu Kapitel 2.6, Karte 3) festgelegt sind, und den Regionalen Entwicklungsachsen, die im Regionalplan ausgewiesen werden.

Die Entwicklungsachsen orientieren sich vielfach an den historisch gewachsenen Verkehrswegen und verbinden die meisten größeren Zentralen Orte miteinander. Mit der Aufgliederung der Entwicklungsachsen durch Siedlungsbereiche werden günstige Voraussetzungen für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen bei gleichzeitiger Schonung der Freiräume geschaffen. Den in der Strukturkarte dargestellten Achsenbereichen sind ganz überwiegend systemadäquat die ausgewiesenen Siedlungsbereiche und Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungen zugeordnet. Aufgrund der siedlungsstrukturellen Situation, ihrer Potenziale sowie der Bewertung der natürlichen Grundlagen und der landschaftlichen Gegebenheiten werden besonders empfindliche und / oder gefährdete Achsenabschnitte durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren gegliedert. In den Entwicklungsachsenabschnitten mit besonders niedriger Bevölkerungs- und Siedlungsdichte wird eine Gliederung durch Regionale Grünzüge für nicht erforderlich gehalten. Die Freiräume im Bereich der Entwicklungsachsen sollen groß genug sein, um neben den ökologischen Funktionen auch wasserwirtschaftliche, klimatische, land- und forstwirtschaftliche Funktionen sowie Funktionen als siedlungsnahe Erholungsräume erfüllen zu können.

Die dicht besiedelten und gut ausgestatteten Bereiche im Verlauf der Entwicklungsachsen und die weniger stark besiedelten bzw. freien Räume zwischen den Entwicklungsachsen ergänzen sich und bilden eine funktionale Einheit. In den Räumen zwischen den Entwicklungsachsen soll eine eigene maßvolle Entwicklung hin zu ausreichend tragfähigen Entwicklungsschwerpunkten möglich sein. Zur Stabilisierung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dort gelegenen Gemeinden sind sowohl die für die örtliche Industrie und das örtliche Gewerbe benötigten Flächen als auch die für die eigene Bevölkerung erforderlichen Wohnbauflächen an dafür geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden organisch zu konzentrieren.

2.2.1 Landesentwicklungsachsen

- N (1) Landesbedeutsame Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs innerhalb des Landes und über Landesgrenzen hinweg werden im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg ausgewiesen und nachrichtlich übernommen.
- N/Z (2) Die Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans werden durch Ergänzung mittels zusätzlich aufgeführter Unter- und Kleinzentren konkretisiert und regional ausgeformt. Diesen Zentren kommt damit ebenfalls eine verstärkte Entwicklungsfunktion zu. Die Achsen sind in der Strukturkarte 1 : 200.000 dargestellt.

Ausformung der Entwicklungsachsen:

- (Stuttgart) – Lauffen a.N. – Heilbronn – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Gundelsheim – (Mosbach);
- (Bretten) – Eppingen – Schwaigern – Leingarten – Heilbronn – Weinsberg – Obersulm – Bretzfeld – Öhringen – Neuenstein / Waldenburg / Kupferzell – Untermünkheim – Schwäbisch Hall – Ilshofen – Crailsheim – (Feuchtwangen);
- Heilbronn – Bad Rappenau – (Sinsheim);
- Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a.K. – Möckmühl – (Adelsheim / Osterburken) – Boxberg – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – (Würzburg);
- (Stuttgart - Backnang) – Gaildorf – Schwäbisch Hall;
- (Ellwangen) – Crailsheim – Rot am See – Blaufelden / Schrozberg – Niederstetten – Weikersheim – Bad Mergentheim – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – Wertheim – (Marktheidenfeld / Lohr);
- (Walldürn / Hardheim) – Tauberbischofsheim;
- (Marktheidenfeld) – Wertheim – Freudenberg – (Miltenberg).

- V (3) Es wird vorgeschlagen, die Regionale Entwicklungsachse Waldenburg / Kupferzell – Künzelsau / Ingelfingen – Krautheim / Dörzbach – Bad Mergentheim (siehe Plansatz 2.2.2) bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans als Landesentwicklungsachse festzulegen

Begründung:

Die Landesentwicklungsachsen sind aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 nachrichtlich übernommen. Sie orientieren sich an den Ober- und Mittelzentren. Durch ergänzende weitere Zentrale Orte werden die Landesentwicklungsachsen als regionalplanerisches Ziel konkretisiert und regional ausgeformt. Sie sind im Plansatz durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Die weitere Aufgliederung der Entwicklungsachsen gem. § 11 (2) Landesplanungsgesetz (LplG) mittels Siedlungsbereichen, Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt in den jeweiligen Kapiteln zur Siedlungs- und Freiraumstruktur.

In Ergänzung des Landesentwicklungsplans 2002 wird vorgeschlagen, die Regionale Entwicklungsachse zwischen Waldenburg / Kupferzell und Bad Mergentheim bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans als Landesentwicklungsachse festzulegen; damit könnte vor allem das Mittelzentrum Künzelsau in das Netz der Landesentwicklungsachsen integriert und den verstärkten Verflechtungen zwischen den Mittelzentren Bad Mergentheim, Künzelsau und Schwäbisch Hall im Zuge der die Region erschließenden Achse der Bundesstraße 19 Rechnung getragen werden.

2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen

- Z (1) Die Landesentwicklungsachsen werden im regionalen Maßstab durch folgende Regionale Entwicklungsachsen mit den dazu gehörenden Achsenstandorten ergänzt:
- Waldenburg / Kupferzell – Künzelsau / Ingelfingen – Krautheim / Dörzbach – Bad Mergentheim;
 - Zaberfeld – Güglingen – Brackenheim – Lauffen a.N.;
 - Heilbronn – Ilfeld / Beilstein.

Die Regionalen Entwicklungsachsen sind in der Strukturkarte 1 : 200.000 dargestellt.

- Z/N (2) Als grenzüberschreitende Regionale Entwicklungsachse wird die Achse Weikersheim – (Ochsenfurt; Bayern) im baden-württembergischen Teil als Ziel festgelegt, im bayerischen Teil nachrichtlich übernommen.

Begründung:

Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan 2002 (Plansatz 2.6.2) schaffen die Möglichkeit, in Ergänzung der Landesentwicklungsachsen zusätzlich Regionale Entwicklungsachsen festzulegen, und zwar für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahverkehren.

Die Regionale Entwicklungsachse Waldenburg / Kupferzell – Künzelsau / Ingelfingen – Krautheim / Dörzbach – Bad Mergentheim ist vor allem begründet mit der Einbeziehung des Mittelzentrums Künzelsau in das Ordnungsprinzip des punktaxialen Systems. Künzelsau ist ausgewiesener Siedlungsbereich für „Wohnen“ und „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ und partizipiert an den historisch gewachsenen und sich verstärkenden Verflechtungen zu den Mittelzentren Bad Mergentheim und Schwäbisch Hall im Zuge der die Region erschließenden Achse der Bundesstraße 19. Im weiteren Verlauf der Achse liegen die Gemeinden und Zentralen Orte Krautheim / Dörzbach (Doppel-Untertzentrum) und Kupferzell (Kleinzentrum) sowie das angrenzende *Kleinzentrum Ingelfingen*^{AV2}. Schienengebundener Verkehr verläuft in dieser Achse im Ländlichen Raum zwar nicht, jedoch wird auf der Teilstrecke Waldenburg – Kupferzell – Künzelsau eine Freihaltetrasse für eine Stadtbahn ausgewiesen.

Die Regionale Entwicklungsachse Zaberfeld – Güglingen – Brackenheim – Lauffen a.N. orientiert sich an der L 1103 und der künftigen Stadtbahnlinie. Sie verbindet die Zentralen Orte Güglingen, Brackenheim und Lauffen a.N. innerhalb des Verdichtungsraums und der Randzone um den Verdichtungsraum miteinander, die in den vergangenen Jahren eine starke Siedlungsentwicklung vorweisen können, und knüpft sie an die Landesentwicklungsachse Stuttgart – Heilbronn an. Einbezogen werden auch die Ortsgemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld im westlichen Zabertal. Brackenheim und Güglingen werden wie Lauffen a.N. als Siedlungsbereiche ausgewiesen. Die Verkehrs- und Versorgungsfunktionen sollen den unterschiedlich weit vorangeschrittenen Planungen gemäß leistungsfähig ausgebaut werden; insbesondere soll ein schienengebundener Nahverkehr vom Oberzentrum Heilbronn über Lauffen a.N. – Brackenheim – Güglingen – Pfaffenhofen bis Zaberfeld aufgebaut werden. Die Achse soll die Entwicklungen und Planungen stützen und zu einer Steigerung der Entwicklungsimpulse im südlichen Teil der Region beitragen.

Die Regionale Entwicklungsachse Heilbronn – Ilsfeld / Beilstein bindet das Doppelzentrum Ilsfeld / Beilstein zusammen mit den benachbarten Gemeinden im südlichen Teilbereich der Region in der Verdichtungsrandzone an das Oberzentrum Heilbronn an. Alle Gemeinden werden als Siedlungsbereiche ausgewiesen. Ilsfeld verfügt über einen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Der Raum hat in den vergangenen Jahren eine starke Siedlungsentwicklung genommen, die Perspektiven sind weiterhin günstig. Die Verkehrsinfrastruktur wird den Planungen gemäß weiter ausgebaut, insbesondere bestehen Überlegungen, im ÖPNV die Stadtbahn von Heilbronn bis Beilstein zu führen. Dazu wird im Regionalplan eine Freihaltetrasse ausgewiesen.

Trotz einer dynamischen Entwicklung der Zentralen Orte Forchtenberg, Niedernhall und *Ingelfingen*^{AV2} im Kochertal in den vergangenen Jahren bei weiterhin guten Entwicklungsperspektiven wird hier von der Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse zunächst abgesehen, da nicht alle Kriterien erfüllt sind. Forchtenberg, Niedernhall und Ingelfingen werden daher als Achsenbereiche der Regionalen Entwicklungsachse Waldenburg / Kupferzell – Künzelsau / Ingelfingen – Krautheim / Dörzbach – Bad Mergentheim zugeordnet und in der Strukturkarte dargestellt.

Die Regionale Entwicklungsachse Weikersheim – (Ochsenfurt; Bayern) verläuft grenzüberschreitend. Nur ein kleiner auf baden-württembergischer Seite liegender Teil wird als Ziel festgelegt, der übrige Teil in der bayerischen Nachbarregion Würzburg wird nachrichtlich übernommen.

^{AV2} [Die Ausweisung des Kleinzentrums Ingelfingen ist von der Verbindlichkeit ausgenommen.](#)

2.3 Zentrale Orte

2.3.0.1 Allgemeine Zielsetzungen

- G (1) Die Zentralen Orte haben mit ihren sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Aufgabe, die überörtliche Versorgung der Bevölkerung eines bestimmten Verflechtungsbereiches wahrzunehmen.
- G (2) Sie werden nach vorhandener bzw. geplanter Ausstattung und entsprechender funktionaler Bedeutung unterschieden in:

Kleinzentren, Unterzentren, Mittelzentren und Oberzentren

Begründung:

Das Zentrale-Orte-Konzept ist im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 unverändert ein wichtiges Instrument der Raumordnung und daher „unverzichtbar“ (Seite B 20). Dabei sollen die am 03. Dezember 2001 von der Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossenen „Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung“ beachtet werden. Es soll die Sicherung der Versorgungsfunktion, Steuerung der Siedlungsentwicklung und das Vermitteln von Entwicklungsimpulsen sicherstellen. Das Konzept soll nicht starr angewendet werden, sondern ein flexibles Gerüst der Daseinsvorsorge ermöglichen.

Eine Gemeinde wird insgesamt als Zentraler Ort ausgewiesen. Sie hat aber in der Regel einen Versorgungskern, d.h. einen zentralen Gemeindeteil, in dem sich zentrale Einrichtungen für den Nahbereich konzentrieren. Einzelne zentrale Einrichtungen sind außerhalb des Zentralen Ortes möglich, wenn der Standort aus planerischen Erwägungen der Bessere ist.

Die zentralen Einrichtungen sind mit der Größe der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte und untereinander nach Art und Reichweite abzustimmen, um eine Gefährdung der bestehenden oder angestrebten zentralörtlichen Versorgung zu vermeiden.

Zentrale Einrichtungen sind z. B. Einzelhandelsgeschäfte und private Dienstleistungsbetriebe, Behörden mit Publikumsverkehr, Ausbildungs- und Unterhaltungsstätten, zentrale Freizeiteinrichtungen, Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und handwerkliche Reparaturwerkstätten.

Industrie- und Gewerbebetriebe können als Konzentrationspunkte des Berufsverkehrs ergänzend günstige Bedingungen für die Lokalisierung zentraler Einrichtungen bieten; allein begründen sie keine zentralörtliche Standortfunktion.

Die Zentralen Orte sind hierarchisch gestuft. Die Stufe eines Zentralen Ortes wird durch das Maß seiner „Zentralität“ gemessen, meist aufgefasst als Bedeutungsüberschuss und Ausstattungsgrad seiner zentralen Einrichtungen.

Der Bereich, aus dem eine zentrale Einrichtung von den Umlandbewohnern bevorzugt in Anspruch genommen wird, ist ihr Einzugsbereich. Das Gebiet weitgehender Deckung der um einen Zentralen Ort gelegenen Einzugsbereiche der verschiedenen Einrichtungen ist der Verflechtungsbereich dieses Zentralen Ortes; die Zentralen Orte haben einen ihrer Stufe entsprechenden Verflechtungsbereich (Nahbereich für die Grundversorgung, Mittelbereich für den gehobenen spezialisierten Bedarf oder oberzentraler Verflechtungsbereich für den hochqualifizierten Bedarf).

Nach der Gemeindereform ist es häufig der Fall, dass sich der Nahbereich eines Zentralen Ortes mit der eigenen Gebietskörperschaftsgrenze (Einheitsgemeinde) deckt. Dies ist deshalb kein Widerspruch in sich, weil ab einer gewissen Mindestgröße jede Gemeinde übergemeindliche Wirkungen hat, sei es auf dem Arbeitsmarkt, sei es bei den Versorgungsfunktionen.

Um die Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen zu unterstützen, soll die weitere Siedlungstätigkeit (Wohnen, Gewerbe, sonstige Daseinsvorsorge) u.a. auf die Zentralen Orte konzentriert werden (siehe Plansatz 2.4.0).

2.3.0.2 Zentralörtliche Gliederung

- G Die erforderlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung mit Gütern und Diensten sind schwerpunktartig in den Versorgungskernen, d.h. in den zentralen Gemeindeteilen, zu sichern und auszubauen:

- im Kleinzentrum für die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht (Grundversorgung) im Verflechtungsbereich,
- im Unterzentrum für die Deckung der Grundversorgung im Verflechtungsbereich, jedoch bei besserer Ausstattung und größerer Vielfalt,
- im Mittelzentrum zusätzlich für die Deckung des periodischen oder seltener auftretenden gehobenen Bedarfs im Mittelbereich und
- im Oberzentrum darüber hinaus für die Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs im oberzentralen Verflechtungsbereich, d. h. in der Regel in der Region.

Begründung:

Für jede Stufe der Zentralen Orte lassen sich mit gewissen Bandbreiten Angaben über die dort vorzuhaltenden notwendigen und wünschenswerten zentralen Einrichtungen machen. Umgekehrt sind daraus Rückschlüsse auf die notwendige oder wünschenswerte Tragfähigkeit der Verflechtungsbereiche, d. h. der in ihnen wohnenden und sich im Zentralen Ort versorgenden Bevölkerung, möglich.

Ober- und Mittelzentren haben neben der Aufgabe der Grundversorgung für ihren Nahbereich vor allem Aufgaben höherer Zentralität. Sie sind im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und werden im Regionalplan deshalb nachrichtlich übernommen. Im Landesentwicklungsplan 2002 Kapitel 2.5 wird beispielhaft die Ausstattung der Zentralen Orte beschrieben. Die folgenden Ausführungen sind deshalb nicht als verbindlicher Ausstattungskatalog zu verstehen, sondern als typische Einrichtungen, die im konkreten Einzelfall auch anders aussehen können.

Bei den Oberzentren gehören zu dieser besonderen Ausstattung für den oberzentralen Verflechtungsbereich:

- Hoch- und Fachschulen aller Art, Theater, Konzerthäuser, Großveranstaltungs- und Kongresshallen, größere Bibliotheken, Museen und Galerien, Kongresszentrum, Sportstadion oder -großhalle,
- Krankenhäuser der Zentral- und Maximalversorgung, Spezialkliniken und Spezialärzte, - Landes- und Regionalverwaltungen,
- Großkaufhäuser und umfassende Einkaufsmöglichkeiten,
- Hauptzweigstellen der Banken, Niederlassungen der Versicherungen und sonstige Organisationen und Verbände auf Landes- oder Regionalebene und
- verschiedene Behörden und Gerichtsbarkeiten auch höherer Stufen sowie
- Haltepunkte des Eisenbahnfernverkehrs, Flughafen bzw. Verkehrslandeplatz.

Bei den Mittelzentren gehören zu dieser typischen Ausstattung für den jeweiligen Mittelbereich:

- mehrzünftig geführte Gymnasien und Einrichtungen des beruflichen Schulwesens, Sonderschulen, Einrichtungen der differenzierten Erwachsenenbildung und Jugendarbeit, größere Bücherei, Musikschule,
- Krankenhaus der Regional- oder Zentralversorgung, Spezialärzte verschiedener Sparten, Altenheim,
- größere Sportanlagen mit Hauptkampfbahn und Spezialsportanlagen, Sporthalle, Hallenbad, Freibad,
- vielseitige Einkaufsmöglichkeiten (größeres städtebaulich integriertes Einkaufszentrum, Kauf- oder Warenhaus bzw. Fachgeschäfte und -märkte mit vergleichbarem gehobenen Angebot, Großhandelszentrum), vielschichtiges handwerkliches Dienstleistungsangebot für den gehobenen Bedarf, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, mehrere größere Kreditinstitute, freie Berufe, differenziertes Angebot an Dienstleistungen,
- Verwaltungs- oder Sonderbehörden, Gerichte und
- zentrale Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Die überörtliche Versorgung im Nahbereich, die Grundversorgung, wird sowohl von Unterzentren wie auch von Kleinzentren wahrgenommen.

Die Unterzentren sind mit den zentralen Einrichtungen dieser unteren Stufe meist besser und vielseitiger ausgestattet als Kleinzentren. Ihr Verflechtungsbereich kann in einzelnen Funktionen über den eigenen Nahbereich hinausgehen, ohne jedoch benachbarte Nahbereiche vollständig

mitzuversorgen. Wegen dieser „Zwischenfunktion“ von Unterzentren werden für diese aber keine gesonderten Verflechtungsbereiche ausgewiesen.

Zur überörtlichen Versorgung im Nahbereich eines Kleinentrums gehören:

- Schulzentrum mit im allgemeinen zweizügiger Hauptschule, häufig auch Realschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bücherei,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sporthalle,
- Einrichtungen der gesundheitlichen Betreuung (Apotheke, Ärzte, Sozialstation),
- vielfältige Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Kreditinstitute,
- Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes,
- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und
- ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen.

Für den Ansatz neuer und den Ausbau vorhandener zentraler Einrichtungen ist neben der zumutbaren Erreichbarkeit die Gesamtzahl der auf den Versorgungskern bezogenen Einwohner bestimmend. Sie erst ermöglicht eine ausreichende Tragfähigkeit für zentrale Einrichtungen und Dienste. Die Größenordnungen sind auch auf der gleichen Stufe von Zentralen Orten unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen dünn oder einen stärker besiedelten Raum handelt.

Für die Verflechtungsbereiche gelten zur grundsätzlichen Orientierung:

für oberzentrale Verflechtungsbereiche der Oberzentren

- mehrere 100.000 Einwohner,

für Mittelbereiche der Mittelzentren

- mehr als 35.000 Einwohner,

für Nahbereiche der Unterzentren

- regelmäßig größer als 10.000 Einwohner, im Verdichtungsraum entsprechend höher,

für Nahbereiche der Kleinzentren

- mehr als 8.000 Einwohner,
- mehr als 5.000 Einwohner, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar weit entfernt ist, und
- mindestens 3.500 Einwohner, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar weit entfernt ist, in den besonders dünn besiedelten Mittelbereichen (Bevölkerungsdichte weniger als die Hälfte des Landesdurchschnitts) Künzelsau, Schwäbisch Hall, Crailsheim, Bad Mergentheim und Tauberbischofsheim.

Im Ländlichen Raum werden Nahbereiche flächendeckend abgegrenzt und in jedem Verwaltungsraum (Einheitsgemeinde oder Gemeindeverwaltungsverband) wird mindestens ein Zentraler Ort ausgewiesen.

2.3.1 Oberzentren

N Die Funktion eines Oberzentrums mit großstädtischer Prägung in der Region Heilbronn-Franken nimmt laut Plansatz 2.5.8 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 Heilbronn wahr.

Begründung:

Oberzentren versorgen jeweils etwa das Gebiet einer Region mit hochqualifizierten Leistungen. Das gut entwickelte Oberzentrum Heilbronn übernimmt mit seinen vorhandenen Einrichtungen in allen fachlichen Bereichen diese Aufgabe für die Region Heilbronn-Franken. Nur die nördlichen Gebiete der Region weisen zusätzliche Verflechtungen zum bayerischen Oberzentrum Würzburg auf.

Die Versorgungsaufgabe ist beim Oberzentrum Heilbronn durch die überdurchschnittliche Entfernung des Oberzentrums zu einzelnen Teilen der Region erschwert. In diesem Fall verfügen teilweise schon größere, überdurchschnittlich ausgebaute Mittelzentren über einzelne, oberzentrale Einrichtungen. Diese Ausstattung kann weiter ergänzt werden, auch wenn ein voller Ausbau zum Oberzentrum nicht möglich ist. Auch kann es sinnvoll sein, dass statt einer Mehrfachausstattung des Oberzentrums ein Mittelzentrum einzelne oberzentrale Funktionen übernimmt.

In der Region Heilbronn-Franken sollen deshalb die Mittelzentren Schwäbisch Hall und Bad Mergentheim zusätzlich in Teilbereichen oberzentrale Funktionen für jene Teilgebiete der Region wahrnehmen, deren Entfernung zum Oberzentrum überdurchschnittlich groß ist.

2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

N (1) Die Aufgaben der Zentralen Orte mittlerer Stufe für die jeweils zugehörigen Mittelbereiche sind laut Plansatz 2.5.9 (Anhang) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 in den zentralen Gemeindeteilen folgender Gemeinden zu erfüllen (siehe Tabelle 1):

- Neckarsulm
- Öhringen
- Künzelsau
- Schwäbisch Hall
- Crailsheim
- Bad Mergentheim
- Tauberbischofsheim
- Wertheim

Die Auflistung der Gemeinden in den Mittelbereichen erfolgt in Tabelle 1, Spalte 6.

V (2) Als Mittelzentren werden vorgeschlagen:

- Eppingen
- Gaildorf

Begründung:

Die den Mittelzentren zugeordneten Mittelbereiche wurden wegen ihrer steigenden Bedeutung im Landesentwicklungsplan 2002 durch Benennung im Anhang zu Plansatz 2.5.9 verbindlich abgegrenzt.

Bei dieser Fortschreibung wurde auch berücksichtigt, dass in den Verdichtungsräumen wegen der günstigen Tragfähigkeit und Erreichbarkeit auch die mittelzentrale Versorgung nicht ausschließlich durch das Mittelzentrum wahrgenommen wird; sie ist ebenfalls von anderen Standorten aus möglich, solange dadurch die Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums und die mittelzentrale Versorgung insgesamt nicht gefährdet werden. Unter dieser Voraussetzung sollen die Unterzentren Eppingen und Gaildorf, teilweise auch Bad Rappenau, Brackenheim, Lauffen a.N., Weinsberg und Lauda-Königshofen ergänzende, mittelzentrale Funktionen erfüllen. Ungeachtet dessen werden die Unterzentren Eppingen und Gaildorf als Mittelzentren vorgeschlagen.

Der zentrale Gemeindeteil der Stadt Eppingen hat die normale Ausstattung eines Mittelzentrums, dem lediglich die auf Heilbronn und Neckarsulm konzentrierten Berufsschulen fehlen. Über den Verwaltungsraum hinaus umfasst der sozioökonomische Verflechtungsraum des Zentrums Eppingen einige Gemeinden im Landkreis Karlsruhe; die Kreisreform hat hier die bestehenden Verflechtungen nicht ausreichend berücksichtigt. Aus den räumlichen Abständen zu benachbarten Mittelzentren und auch zum Oberzentrum Heilbronn ist deutlich die Notwendigkeit zur Errichtung eines Mittelzentrums im Kraichgau erkennbar.

Gaildorf liegt im dünn besiedelten ländlichen Raum. Die Einstufung von Gaildorf als Mittelzentrum ist durch die Entfernung von ca. 17 km zum Mittelzentrum Schwäbisch Hall gerechtfertigt. Dadurch hatte der Verflechtungsbereich von Gaildorf schon bisher eine gewisse Selbständigkeit. Der vorgeschlagene Mittelbereich Gaildorf deckt sich im Wesentlichen mit der historischen Raumschaft „Limburger Land“ (1482 bis 1713 Residenz Gaildorf).

Gaildorf hatte im Jahre 2003 ca. 3.400 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer am Arbeitsort, davon 1.400 Einpendler. Der Einzelhandel ist deutlich ausgeprägt und erzielt ca. 55 Mio. EURO Umsatz. Am Ort sind 3 Apotheken, 13 zugelassene Kassenärzte, 6 Zahnärzte und ein AOK-Kunden-Center, das Kreiskrankenhaus hält 85 Betten vor. Das Gymnasium hat ca. 600 Schüler, die Realschule ca. 750, eine Außenstelle der Volkshochschule ist am Ort. Die Akademie Gaildorf widmet sich der Weiterbildung in den Informationstechniken. Mit der Musikschule Gschwend besteht eine Kooperation. Als Stadt- und Mehrzweckhalle steht die Limpurg-Halle zur Verfügung. Im Weißen Schloss finden kulturelle Veranstaltungen statt. Am Ort ist ein Kino in Betrieb, das von einem Verein betrieben wird. Sportplätze und Hallen mit Leichtathletikeinrichtungen sind vorhanden ebenso wie ein Freibad, sowie private Tennisplätze und -halle. Mit 68 Bus-Fahrtenpaaren und 20 Zug-Fahrtenpaaren ist Gaildorf in den öffentlichen Personenverkehr sehr gut eingebunden.

Als Mittelbereich wird der Verwaltungsraum Gaildorf (siehe Tabelle 1) abgegrenzt. Es bestehen darüber hinaus deutliche Verflechtungen mit der Gemeinde Gschwend (Ostalbkreis).

2.3.3 Unterzentren

Z (1) Die Aufgaben der Zentralen Orte der qualifizierten Grundversorgung für die jeweils zugehörigen Verflechtungsbereiche sind in den zentralen Gemeindeteilen folgender Gemeinden zu erfüllen (siehe Tabelle 1). Diese Gemeinden werden als Unterzentren festgelegt:

- Bad Friedrichshall
- Lauffen a.N.
- Weinsberg
- Möckmühl
- Neuenstadt a.K.
- Ilsfeld / Beilstein
- Brackenheim
- Bad Rappenau
- Eppingen (Vorschlag Mittelzentrum)
- Krautheim / Dörzbach
- Bühlertann / Obersontheim
- Gaildorf (Vorschlag Mittelzentrum)
- *Ilshofen / Kirchberg a.d.J* ^{AV1}
(Aufstufung der Kleinzentren zum Doppelunterzentrum)
- Gerabronn
- Blaufelden / Schrozberg
- Weikersheim
- Creglingen
- Boxberg
- Lauda-Königshofen

Die Unterzentren sind in der Strukturkarte 1 : 200.000 dargestellt.

2.3.4 Kleinzentren

Z (2) Die Aufgaben der Zentralen Orte der Grundversorgung für die jeweils zugehörigen Verflechtungsbereiche sind in den zentralen Gemeindeteilen folgender Gemeinden zu erfüllen (siehe Tabelle 1). Diese Gemeinden werden als Kleinzentren festgelegt:

- Obersulm
- Wüstenrot
- Güglingen
- Bad Wimpfen
- Gundelsheim
- Neudenau
- Leingarten
- Schwaigern
- Bretzfeld
- *Pfedelbach* ^{AV2}
- Neuenstein

^{AV1} [Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Der Status von Ilshofen und Kirchberg a.d.J. jeweils als Kleinzentrum bleibt erhalten](#)

^{AV2} [Die Ausweisungen der Kleinzentren Ingelfingen und Pfedelbach sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.](#)

- Kupferzell
- Mulfingen
- *Ingelfingen* ^{AV2}
- Niedernhall
- Forchtenberg
- Schöntal
- Vellberg
- Untermünkheim
- *Ilshofen* ^{AV1}
- *Kirchberg a.d.J.* ^{AV1}
- Mainhardt
- Fichtenau
- Kreßberg
- Rot am See
- Niederstetten
- Grünsfeld
- Kulsheim
- Freudenberg

Die Kleinzentren sind in der Strukturkarte 1 : 200.000 dargestellt.

Begründung zur 2.3.3 und 2.3.4:

Die Unterzentren Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Lauffen am Neckar und Weinsberg sowie das Doppelunterzentrum Ilfeld / Beilstein haben sich überdurchschnittlich stark entwickelt. Dies zeigt die Dynamik der Einwohnerzahlen, denn diese Unterzentren haben jetzt jeweils mehr als 10.000 Einwohner (siehe Tabelle 1), der Ausbau des Schulwesens – diese Unterzentren haben Gymnasium und Realschule – und des Einzelhandels sowie des gesamten Dienstleistungsbesatzes (Bad Rappenau nur Realschule, das Gymnasium befindet sich in der Nachbarstadt Bad Wimpfen).

Der Verwaltungsraum Boxberg liegt mit 60 Einwohnern pro km² im sehr dünnbesiedelten ländlichen Raum. Die Entwicklung im gewerblichen Sektor lag aber, ausgehend von einem niedrigen Niveau, deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Ansiedlung einer Teststrecke (Automobilsektor) sowie der Landesanstalt für Schweinezucht (Landwirtschaft) haben hier Initialwirkungen. Langfristig werden für Boxberg günstige Entwicklungsmöglichkeiten gesehen, die zur Festlegung als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (siehe Plansatz 2.4.3.1) und als Siedlungsbereich (siehe Plansatz 2.4.1) geführt haben. Der Einzugsbereich mit inzwischen über 10.000 Einwohnern weist unter Einbeziehung z.T. von Assamstadt eine ausreichende Tragfähigkeit auf.

Für die Ausweisung des Doppelunterzentrums Krautheim / Dörzbach ist die gewünschte Weiterentwicklung im dünn besiedelten Ländlichen Raum maßgebend. Dabei wird eine ausgewogene Struktur der Zentralen Orte angestrebt. Krautheim weist im Dienstleistungssektor einen Bedeutungsüberschuss und eine überdurchschnittliche Dynamik auf. Als Doppelunterzentrum decken Krautheim und Dörzbach auch Mulfingen in der Versorgung mit unterzentralen Gütern teilweise ab.

Leingarten hat mit über 10.000 Einwohnern und einer attraktiven Infrastruktur die Kriterien für ein Kleinzentrum erfüllt. Hinzu kommt die Vergabe eines Symbols für einen Siedlungsbereich (siehe Plansatz 2.4.1). Leingarten liegt laut Landesentwicklungsplan 2002 im Verdichtungsraum, gleichwohl wird die Einstufung als Kleinzentrum wegen der Größe und der infrastrukturellen Ausstattung Leingartens beibehalten.

Durch die Neuabgrenzung des Verdichtungsraums im Landesentwicklungsplan 2002 ist nun Bad Wimpfen im Verdichtungsraum Heilbronn ausgewiesen. Die Einstufung von Bad Wimpfen als Kleinzentrum wird wegen der vorhandenen Ausstattung und Ausstrahlung auf die Nachbargemeinden dennoch beibehalten

^{AV2} [Die Ausweisungen der Kleinzentren Ingelfingen und Pfedelbach sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.](#)

^{AV1} [Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Der Status von Ilshofen und Kirchberg a.d.J. jeweils als Kleinzentrum bleibt erhalten.](#)

Die vorstehende zentralörtliche Gliederung wird von nachfolgend genannten Gemeinden hinsichtlich ihrer Einzugsbereiche in Teilfunktionen und ihrer zentralörtlichen Ausstattung überschritten.

Die Unterzentren Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Brackenheim, Eppingen, Lauffen a.N., Weinsberg, Gaildorf und Lauda-Königshofen sollen zusätzlich einzelne mittelzentrale Funktionen erfüllen. Die Unterzentren Blaufelden / Schrozberg und Gerabronn sollen zusätzlich kooperativ mittelzentrale Funktionen erfüllen; dafür ist eine intensivere Zusammenarbeit notwendig.

Als neues Doppelunterzentrum werden die Kleinzentren *Ilshofen* und *Kirchberg a.d.J.* ^{AV1} ausgewiesen. Das Doppelunterzentrum liegt zwischen den Mittelzentren Schwäbisch Hall und Crailsheim etwa in der Mitte, die Einwohnerdichte unterschreitet die Hälfte des Landeswertes, daher sind besondere raumordnerische Maßnahmen sinnvoll. Die Stadt Ilshofen verzeichnet einen anhaltenden, überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs. Durch die Ansiedlung des Landwirtschaftsamtes und weiterer privater Dienstleistungseinrichtungen (Viehvermarktungs-Großhalle, Aerpah-Klinik, Parkhotel mit Hallenbad) ist in den letzten Jahren der Bedeutungsüberschuss gewachsen. Eine leistungsfähige Realschule ist am Ort vorhanden. Die Bedeutung von Ilshofen reicht über den eigenen Nahbereich hinaus. In Kirchberg a.d.J. liegt der Schwerpunkt eher im kulturellen und touristischen Bereich. Am Ort sind eine leistungsfähige öffentliche Realschule und ein privates Gymnasium (Internat) vorhanden. Neben anderen Kooperationen wird ein gemeinsames Gewerbegebiet (siehe Plansatz 2.4.3.1) entwickelt. Mit zusammen über 12.000 Einwohnern im Nahbereich wird der im Landesentwicklungsplan genannte Schwellenwert deutlich überschritten.

Die Kleinzentren Obersulm, Güglingen, Schwaigern, Niedernhall und Niederstetten sollen zusätzlich unterzentrale Funktionen erfüllen.

Als neues Kleinzentrum wird *Pfedelbach* ^{AV2} festgelegt. Pfedelbach hatte am 01.01.2004 bereits 8.834 Einwohner und liegt jetzt über dem im Landesentwicklungsplan 2002 genannten Schwellenwert von 8.000 Einwohnern für den Verflechtungsbereich von Kleinzentren. Pfedelbach ist Sitz einer Realschule. Der Einzelhandelsbereich ist in den letzten Jahren durch die Ansiedlung mehrerer Ladengeschäfte gestärkt worden. Dagegen ist Pfedelbach als Arbeitsort von geringerer Bedeutung (1.524 sozialvers. Arbeitnehmer am Arbeitsort). Pfedelbach wird auf Grund seiner Ausstattung als Kleinzentrum festgelegt.

Als neues Kleinzentrum wird *Ingelfingen* ^{AV2} festgelegt. Ingelfingen liegt mit 5.901 (Stand 01.01.2004) Einwohnern zwar unter dem Schwellenwert von 8.000 Einwohnern des Landesentwicklungsplan 2002, Ingelfingen liegt aber im dünn besiedelten Ländlichen Raum. Ingelfingen ist zusätzlich insbesondere als Arbeitsort von übergemeindlicher Bedeutung. Bei ca. 3.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern am Ort (davon ca. 1.500 im Dienstleistungsbereich) kommen ca. 2.300 aus anderen Gemeinden. Der Einzelhandelsbesatz ist voll ausgeprägt. Ingelfingen ist Sitz einer Hauptschule, verfügt zurzeit über Hallenbad, Stadtbücherei, 4 Ärzte, 2 Zahnärzte, Apotheke, Notar, Sportplätze, Tennisplätze (2 in der Halle) und ca. 175 Gästebetten. Ingelfingen wird deshalb auf Grund seiner Ausstattung als Kleinzentrum festgelegt.

Trotz teilweise vorhandener grenzüberschreitender Beziehungen werden die Regionsgrenze übergreifende Nahbereiche nicht ausgewiesen, weil die Gemeinde- und Kreisgrenzen nicht durch grenzüberschreitende, sozioökonomische Nahbereichsabgrenzungen durchschnitten werden sollen (Prinzip der Einräumigkeit).

Nahbereiche werden nicht verbindlich ausgewiesen. Sie sind jedoch für Analysezwecke notwendig. Die Nahbereiche sind in der Tabelle 1 dargestellt, im Verdichtungsraum werden Nahbereiche nicht ausgewiesen.

Soweit in diesem Regionalplan Aussagen zu den Nahbereichen gemacht werden, sind diese im Verdichtungsraum auf die Verwaltungsräume Heilbronn, Neckarsulm (mit den Gemeinden Neckarsulm, Erlenbach und Untereisesheim), Bad Friedrichshall (mit den Gemeinden Bad Friedrichshall, Oedheim und Offenau), Lauffen a.N. (mit den Gemeinden Lauffen a.N., Nordheim und Neckarwestheim), Weinsberg (mit den Gemeinden Weinsberg, Eberstadt, Ellhofen und Lehrensteinsfeld) und Flein / Talheim (mit den Gemeinden Flein und Talheim) sowie Leingarten und Bad Wimpfen zu beziehen.

^{AV1} [Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Der Status von Ilshofen und Kirchberg a.d.J. jeweils als Kleinzentrum bleibt erhalten.](#)

^{AV2} [Die Ausweisungen der Kleinzentren Ingelfingen und Pfedelbach sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.](#)

Zentralörtliche Verflechtungen überlagern sich im Verdichtungsraum in so hohem Maße, dass sich eindeutige Verflechtungsräume nicht abgrenzen lassen. Deshalb ist auch die Darstellung von Nahbereichen hier nicht sinnvoll.

Außerhalb des Verdichtungsraums sind die Nahbereiche als Analyseinstrument für die Grundversorgung hilfreich und haben sich in der Praxis bewährt. Allerdings gehen die Verflechtungen teilweise über die Grenzen des Nahbereichs hinaus. Deshalb sind die Nahbereiche nicht als strikte Grenzen aufzufassen, sondern als Abbild der räumlichen Struktur und im Einzelfall flexibel einzusetzen.

2.3.5 Zentrale Einrichtungen in den übrigen Gemeinden

- G (1) Öffentliche und private Einrichtungen zur örtlichen Versorgung sollen in den übrigen Gemeinden ausnahmsweise auch dort erhalten, ausgebaut oder errichtet werden, wo diese neben den vorhandenen oder geplanten Einrichtungen des Zentralen Ortes unentbehrlich sind. Dies gilt besonders bei größeren Entfernungen zum nächsten Zentralen Ort.
- G (2) Innerhalb des hierfür in Betracht kommenden Einzugsbereiches soll das grundsätzliche Konzentrationsgebot der Einrichtungen ebenfalls beachtet werden.

Begründung:

Auch die übrigen Gemeinden d.h. solche ohne zentralörtliche Ausweisung, haben die Aufgabe, die örtliche Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die schwerpunktartige Konzentration öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen in den Zentralen Orten kann und soll deshalb nicht den notwendigen Ausbau örtlicher Einrichtungen verhindern. Um den berechtigten Ansprüchen auf örtliche Versorgung bei entsprechendem Bedarf, d.h. bei vorhandener Tragfähigkeit, gerecht zu werden, ist es notwendig, öffentliche und private Einrichtungen zu erhalten, auszubauen oder zu errichten, um so die örtliche Versorgung sicherzustellen. Dies gilt besonders für Gemeinden mit größeren Entfernungen zum nächsten Zentralen Ort, in denen wegen zu geringer Einwohnerzahl ein Kleinzentrum nicht ausgewiesen werden kann; Einrichtungen, die an anderen Orten wegen der Nähe zum nächsten Zentralen Ort nicht erforderlich sind, müssen hier bei Bedarf geschaffen, erweitert und unterhalten werden können.

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0 Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung

- N (1) Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.
- G (2) Die Siedlungsentwicklung ist als regionale Aufgabenstellung einerseits am regionalen Bedarf, andererseits am Leitbild der Nachhaltigkeit zu orientieren. Hierbei sind neben ökonomischen, sozialen und demographischen auch ökologische Anforderungen zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- G (3) Neue Bauflächen sollen an der Ortstypik orientiert werden. Dabei ist auch auf die ökologische und landschaftliche Einbindung der Flächen, auf Kulturdenkmale und deren Umgebung und die Abstimmung mit den immissionsschutzbezogenen Aspekten zu achten.
- G (4) Bei im Zusammenhang mit hoher Restriktionsdichte in Talräumen erforderlich werdenden Entwicklungen eines „Sprungs auf die Höhe“ durch Neuausweisung von Bauflächen auf den Hochflächen ist eine ausreichende infrastrukturelle Versorgung und eine Anbindung an vorhandene Siedlungskörper, das überörtliche Verkehrsnetz und den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Eine vorrangig interkommunale Ausweisung soll bei gewerblichen Entwicklungen angestrebt werden.

Tabelle 1: Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Gemeinde, Verwaltungsraum, Kreis, Region	Zentraler Ort	Raumkategorien	Einwohner am 01.01.2004		
			Gemeinde/VR/Kreis/Region	Nahbereich	Mittelbereich
Stadt Heilbronn	OZ	Verdichtungsraum	120.705	nicht ausgewiesen	Heilbronn 342.449 (mit Eppingen)
Landkreis Heilbronn			327.540		
VR Lauffen a.N.	UZ	Verdichtungsraum	22.069	nicht ausgewiesen	
Lauffen a.N.		Verdichtungsraum	11.096		
Nordheim		Verdichtungsraum	7.411		
Neckarwestheim		Randzone um den Verd.raum	3.562		
VR Weinsberg	UZ	Verdichtungsraum	20.335	nicht ausgewiesen	
Weinsberg		Verdichtungsraum	11.819		
Eberstadt		Randzone um den Verd.raum	3.240		
Ellhofen		Verdichtungsraum	3.313		
Lehrensteinsfeld		Randzone um den Verd.raum	1.963		
VR Flein-Talheim		Verdichtungsraum	11.221	nicht ausgewiesen	
Flein		Verdichtungsraum	6.476		
Talheim		Randzone um den Verd.raum	4.745		
Leingarten	KIZ	Verdichtungsraum	10.448	nicht ausgewiesen	
Bad Wimpfen	KIZ	Verdichtungsraum	6.924	nicht ausgewiesen	
VR Obersulm	KIZ	Randzone um den Verd.raum	16.815	16.815	
Obersulm		Randzone um den Verd.raum	13.745		
Löwenstein		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.070		
Wüstenrot	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	6.814	6.814	
VR Ilsfeld	UZ	Randzone um den Verd.raum	26.194	26.194	
Ilsfeld		Randzone um den Verd.raum	8.072		
Beilstein		Randzone um den Verd.raum	6.116		
Abstatt		Randzone um den Verd.raum	4.445		
Untergruppenbach		Randzone um den Verd.raum	7.561		
VR Brackenheim	UZ	Randzone um den Verd.raum	17.654	17.654	
Brackenheim		Randzone um den Verd.raum	14.903		
Cleebronn		Randzone um den Verd.raum	2.751		
VR Güglingen	KIZ	Randzone um den Verd.raum	12.394	12.394	
Güglingen		Randzone um den Verd.raum	6.175		
Pfaffenhofen		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.333		
Zaberfeld		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.886		
VR Schwaigern	KIZ	Randzone um den Verd.raum	14.686	14.686	
Schwaigern		Randzone um den Verd.raum	10.970		
Massenbachhausen		Randzone um den Verd.raum	3.716		

VR Bad Rappenau	UZ	Randzone um den Verd.raum	27.748	27.748
Bad Rappenau		Randzone um den Verd.raum	20.503	
Siegelsbach		Randzone um den Verd.raum	1.688	
Kirchardt		Randzone um den Verd.raum	5.557	
VR Eppingen	UZ (Vorschlag MZ)	Ländl. Raum im engeren Sinne	28.442	28.442
Eppingen		Ländl. Raum im engeren Sinne	21.023	
Gemmingen		Ländl. Raum im engeren Sinne	5.009	
Ittlingen		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.410	(28.442)

Gemeinde, Verwaltungsraum, Kreis, Region	Zentraler Ort	Raumkategorien	Einwohner am 01.01.2004		
			Gemeinde/VR/Kreis/Region	Nahbereich	Mittelbereich
VR Neckarsulm Neckarsulm Erlenbach Untereisesheim	MZ	Verdichtungsraum Verdichtungsraum Verdichtungsraum	36.152 27.407 4.874 3.871	nicht ausgewiesen	Neckarsulm 105.796
VR Bad Friedrichshall Bad Friedrichshall Oedheim Offenau	UZ	Verdichtungsraum Randzone um den Verd.raum Randzone um den Verd.raum	27.012 18.397 5.877 2.738	nicht ausgewiesen	
VR Möckmühl Möckmühl Roigheim Widdern Jagsthausen	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	13.272 8.339 1.443 1.981 1.509	13.272	
VR Neuenstadt a.K. Neuenstadt a.K. Hardthausen Langenbrettach	UZ	Randzone um den Verd.raum Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	16.709 9.320 3.907 3.482	16.709	
Gundelsheim	KIZ	Randzone um den Verd.raum	7.550	7.550	
Neudenau	KIZ	Randzone um den Verd.raum	5.101	5.101	
Hohenlohekreis			109.755		
VR Öhringen Öhringen Zweiflingen <i>Pfedelbach</i> ^{AV2}	MZ KIZ ^{AV2}	Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	33.259 22.679 1.728 8.834	24.425 8.834	Öhringen 54.680
Bretzfeld	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	12.110	12.110	
VR Neuenstein Neuenstein Waldenburg Kupferzell	KIZ KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	15.041 6.204 3.107 5.730	9.311 5.730	
VR Künzelsau Künzelsau <i>Ingelfingen</i> ^{AV2}	MZ KIZ ^{AV2}	Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	20.984 15.083 5.901	15.083 5.901	Künzelsau 55.075

VR Krautheim Krautheim Dörzbach Mulfingen	UZ KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	11.166 4.853 2.448 3.865	7.301 3.865	
VR Niedernhall-Forchtenberg Niedernhall Weißbach	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne Ländl. Raum im engeren Sinne	11.282 4.076 2.110	6.186	

^{AV2} Die Ausweisungen der Kleinzentren Ingelfingen und Pfedelbach sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Gemeinde, Verwaltungsraum, Kreis, Region	Zentraler Ort	Raumkategorien	Einwohner am 01.01.2004		
			Gemeinde/VR/Kreis/Region	Nahbereich	Mittelbereich
Forchtenberg	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.096	5.096	
Schöntal	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.913	5.913	
Landkreis Schwäbisch Hall			188.563		
VR Schwäbisch Hall			48.514		Schwäbisch Hall
Schwäbisch Hall	MZ	Verd.bereich im ländl. Raum	36.298	48.514	103.612
Michelfeld		Verd.bereich im ländl. Raum	3.610		(mit Gaildorf)
Rosengarten		Verd.bereich im ländl. Raum	5.209		
Michelbach a.d.B..		Verd.bereich im ländl. Raum	3.397		
VR Bühlertann-Obersontheim			9.919		
Obersontheim	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.772	9.919	
Bühlertann		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.116		
Bühlerzell		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.031		
VR Ilshofen-Vellberg			12.356		
<i>Ilshofen</i> ^{AV1}	UZ KIZ ^{AV} 1	Ländl. Raum im engeren Sinne	6.086	8.048	
Wolpertshausen		Ländl. Raum im engeren Sinne	1.962		
Vellberg	KIZ	Verd.bereich im ländl. Raum	4.308	4.308	
VR Braunsbach-Untermünkheim			5.428		
Braunsbach		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.426		
Untermünkheim	KIZ	Verd.bereich im ländl. Raum	3.002	5.428	
Mainhardt	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.633	5.633	
VR Gaildorf			21.762		(Gaildorf)
Gaildorf	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	12.553	21.762	(21.762)
Fichtenberg	(Vorschlag MZ)	Ländl. Raum im engeren Sinne	2.904		
Sulzbach-Laufen		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.578		
Oberrot		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.727		
VR Crailsheim			45.228		Crailsheim
Crailsheim	MZ	Verd.bereich im ländl. Raum	32.259	45.228	84.951
Satteldorf		Verd.bereich im ländl. Raum	5.161		
Stimpfach		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.117		
Frankenhardt		Ländl. Raum im engeren Sinne	4.691		
VR Fichtenau			8.631		
Fichtenau	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.614	4.614	
Kreßberg	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.017	4.017	
VR Rot am See			13.222		
Rot am See	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.144	8.742	
Wallhausen		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.598		

^{AV1} Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Der Status von Ilshofen und Kirchberg a.d.J. jeweils als Kleinzentrum bleibt erhalten.

Gemeinde, Verwaltungsraum, Kreis, Region	Zentraler Ort	Raumkategorien	Einwohner am 01.01.2004		
			Gemeinde/VR/Kreis/Region	Nahbereich	Mittelbereich
Kirchberg a.d.J. ^{AV1}	UZ KIZ ^{AV} 1	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.480	4.480	
VR Gerabronn			6.347		
Gerabronn	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.511	6.347	
Langenburg		Ländl. Raum im engeren Sinne	1.836		
Blaufelden	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.382	11.523	
Schrozberg		Ländl. Raum im engeren Sinne	6.141		
Main-Tauber-Kreis			137.474		
VR Bad Mergentheim			30.113		Bad Mergentheim
Bad Mergentheim	MZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	22.306	30.113	57.643
Assamstadt		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.105		
Igersheim		Ländl. Raum im engeren Sinne	5.702		
Weikersheim	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	7.546	7.546	
Creglingen	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.879	4.879	
Niederstetten	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.515	5.515	
VR Boxberg			9.590		
Boxberg	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	7.243	9.590	
Ahorn		Ländl. Raum im engeren Sinne	2.347		
VR Tauber-bischofsheim			24.307		Tauber-bischofsheim
Tauberbischofsheim	MZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	13.258	24.307	50.992
Königheim		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.265		
Werbach		Ländl. Raum im engeren Sinne	3.621		
Großrinderfeld		Ländl. Raum im engeren Sinne	4.163		
Lauda-Königshofen	UZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	15.290	15.290	
VR Grünsfeld			5.544		
Grünsfeld	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	3.836	5.544	
Wittighausen		Ländl. Raum im engeren Sinne	1.708		
Külsheim	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	5.851	5.851	
Wertheim	MZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	24.764	24.764	Wertheim
Freudenberg	KIZ	Ländl. Raum im engeren Sinne	4.075	4.075	28.839
Region Heilbronn-Franken			884.037		

VR = Verwaltungsraum, OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, UZ = Unterzentrum, KIZ = Kleinzentrum, Verdichtungsraum, Randzone um den Verdichtungsraum Heilbronn, Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum, Ländl. Raum im engeren Sinne nachrichtlich aus: Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

- Z (5) Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und einer ausreichenden Auslastung öffentlicher Verkehre sind beim Wohnungsbau folgende Mindest-Bruttowohndichten zugrunde zu legen:
- Oberzentrum: 70 EW/ha
 - Mittelzentren: 60 EW/ha

^{AV1} Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Der Status von Ilshofen und Kirchberg a.d.J. jeweils als Kleinzentrum bleibt erhalten.

- sonstige Gemeinden im Verdichtungsraum
und in der Randzone des Verdichtungsraums: 50 EW/ha
 - Unter-, Kleinzentren im Ländlichen Raum i.e.S. und
Gemeinden im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum: 45 EW/ha
 - Sonstige Gemeinden im Ländlichen Raum: 40 EW/ha
- N (6) Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es allen Gemeinden entsprechend der jeweiligen Entwicklungserforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und der örtlichen Betriebe ermöglichen, ihre gewachsene städtebauliche Struktur zu stabilisieren, zu ordnen und organisch weiter zu entwickeln. Dabei gehört zur Eigenentwicklung der Gemeinden die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.
- G (7) Auch im Rahmen der Eigenentwicklung soll innerhalb eines Gemeindegebiets vorrangig eine Konzentration der Siedlungsentwicklung angestrebt werden.

Begründung:

Die bestehende regionale Siedlungsstruktur soll auch zukünftig die Anforderungen an ein tragfähiges Gerüst für die in der Region wohnenden und arbeitenden Menschen erfüllen. Hierzu soll die Orientierung an Grundsätzen und Zielen der Siedlungsentwicklung dienen, die im Wesentlichen aus dem Landesentwicklungsplan 2002 übernommen wurden.

Zu beachtende Grundanforderungen sind die Erreichung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die Gewährleistung einer längerfristig tragfähigen Siedlungsstruktur. Die Siedlungsentwicklung ist dabei einerseits als bedarfsorientierte städtebauliche Aufgabenstellung zu sehen. Andererseits sollte eine Orientierung am Ziel der Nachhaltigkeit erfolgen und dieses der Bedarfsorientierung gegenüberstellen. Hierbei sind neben ökonomischen, sozialen und demographischen auch ökologische Anforderungen zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zu berücksichtigende Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung aus dem Landesentwicklungsplan 2002:

- vorrangige Orientierung der Siedlungsentwicklung an Entwicklungsachsen und Zentralen Orten (Plansätze 2.5.3 und 2.6.4),
- geordnete Gliederung in besiedelte Bereiche und Freiräume in den verdichteteren Bereichen der Region (Plansatz 2.6.4.1),
- vorrangige Bestandsentwicklung und Nutzung innerörtlicher Potenziale bei der Siedlungsentwicklung insbesondere im Verdichtungsraum und bei Stadt-Umland-Verflechtungen (Plansätze 2.2.3.1, 3.1.9, 3.4.3 und 3.4.4),
- Siedlungsentwicklung insbesondere in den verdichteteren Bereichen an einer guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr – vorrangig an einen Schienenverkehrsanschluss – bzw. an einem leistungsfähigen Anschluss an das überörtliche Straßennetz orientieren (Plansätze 2.2.3.2 und 2.3.1.1),
- bei Siedlungsentwicklung im Ländlichen Raum vorrangige Orientierung an den Zentralen Orten als Arbeitsplatzzentren und Siedlungsschwerpunkte (Plansatz 2.4.1.1),
- überörtliche Koordination der Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Zuordnung von Raumnutzungen insbesondere in den verdichteteren Bereichen und Kombination größerer wohnbaulicher mit größeren gewerblichen Ausweisungen (Plansätze 3.1.8 und 3.1.6),
- Siedlungsentwicklung insbesondere in den verdichteteren Bereichen in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten räumlich konzentrieren (Plansätze 2.2.3.2 und 2.3.1.1),
- flächen- und energiesparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen (Plansatz 2.2.3.3) und
- den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung tragen, dabei keine Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen (Plansatz 3.1.10).

Eine Orientierung an einer bestandsorientierten Siedlungsentwicklung fand in den letzten Jahren verstärkt statt. Eine Wiedernutzung innerörtlicher Potenziale betraf Gewerbebrachen oder freiwerdende militärische Liegenschaften, soweit sie städtebaulich integriert werden konnten.

Nennenswerte nutzbare Potenziale befinden sich im Zuge anstehender bzw. vollzogener Auflösungen militärischer Standorte noch in Siegelbach, Crailsheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim und in Kilsheim. Flächen, die weiterhin unbefristet oder voraussichtlich noch mittelfristig militärisch genutzt werden, sind dabei in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als Sonderfläche Bund dargestellt. Dies betrifft den Standort Niederstetten, der erhalten bleibt. Aufgrund der nicht auszu-schließenden militärischen Weiternutzung in Siegelbach (noch über 2006 hinaus bis ca. 2010) wurde dieser Standort ebenfalls noch als Sonderfläche Bund dargestellt (zu Siegelbach siehe auch Begründung zum Plansatz 2.4.3.1). Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang in Gemeinden im Ländlichen Raum noch Potenziale durch Funktionsverluste der Ortskerne, bei denen allerdings eine Mobilisierbarkeit schwerer zu erreichen ist. Weiterhin bestehen in Einzelfällen noch Potenziale aus ehemaligen Bahnliegenschaften mit zwar zentraler Lage, aber ebenfalls bestehenden Mobilisierungsproblemen (Kosten / Altlasten). Obwohl ein Beitrag aus diesen Potenzialflächen zur Bedarfsdeckung aus regionaler Sicht notwendig ist, ist hierbei insgesamt aufgrund des Umfangs, der Kosten, Problemen bei der Verkaufsbereitschaft von Grundstückseigentümern und der teilweisen Nicht-übereinstimmung der Angebotsstruktur mit den Vorstellungen der Nachfrager nur von einer begrenzten Mobilisierbarkeit auszugehen, die den regionalen Bedarf an Siedlungsflächen-Neuausweisungen zwar reduzieren, aber nicht ersetzen kann.

Die Vorgabe zur Beschränkung der Inanspruchnahme hochwertiger Böden auf das Unvermeidbare wurde weitgehend im Rahmen der sonstigen Belange über die möglichst weitgehende Sicherung dieser Böden über freiraumschützende flächenhafte Festlegungen in der Raumnutzungskarte berücksichtigt. In Bezug auf die Teilräume mit größerem diesbezüglichem Veränderungsdruck bei höherwertigen Böden (Unterland/Teilräumen auf der Hohenloher Ebene / Taubertal) ist darauf zu verweisen, dass zwar auch über großflächige Freiraumfestlegungen soweit als möglich eine Sicherung dieser Böden erfolgt ist. Jedoch konnte aufgrund der weiterhin anhaltenden Entwicklungsdynamik in diesen Bereichen trotz der insbesondere im Unterland bereits bestehenden Siedlungsverdichtung nicht völlig auf Neuausweisungen verzichtet werden. Bei einem Großteil der Flächen erfolgte dabei zudem keine ‚regionalplanerische Neuausweisung‘, sondern es wurde auf bereits regional- und landesplanerisch abgestimmte bzw. rechtskräftige Standorte zurückgegriffen (Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan).

Unvermeidliche Neuausweisungen sollen jedoch durch eine ökologische und landschaftliche Einbindung so vorgenommen werden, dass zusätzliche Belastungen minimiert und durch die Orientierung an der Ortstypik die Neuausweisungen als organische Weiterentwicklungen bestehender Siedlungskörper vorgenommen werden. Dabei sollen auch Beeinträchtigungen der Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität in den Gemeinden u.a. durch Abstimmung mit immissionsschutzbezogenen Aspekten vermieden werden und eine Einbindung in die umgebenden landschaftlichen Strukturen erfolgen. Die immissionsschutzbezogenen Aspekte umfassen dabei entsprechend der Fachgesetzgebung auch die Belange der Siedlungsbelüftung.

Hierbei sind mit Ausnahme überwiegender Belange des Gemeinwohls auch Beeinträchtigungen der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, zu vermeiden.

Insbesondere in verdichteten Bereichen sowie entlang der Schienenachsen, insbesondere entlang der Stadtbahn, kann durch Ausweisungen von Siedlungsflächen eine Begrenzung zusätzlichen Verkehrs erreicht werden. Jedoch stehen dem teilweise bei den tiefer eingeschnittenen Haupttälern von Neckar, Kocher, Jagst, Tauber und Main hochwertige und teilweise geschützte Freiraumstrukturen entgegen. Einer vorrangigen Orientierung auf die Schienenwege steht auch das unabhängig vom Schienennetz entstandene Hauptgerüst der Straßen (Autobahnen im Wesentlichen auf den Hochebenen), teilweise Stilllegungen von Schienenstrecken wie auch stärkere Mobilitätsanforderungen über die vorrangig regional dimensionierten Arbeitsmärkte entgegen. Einer erwünschten Orientierung auf die Schienenwege sind schon bisher entstandene Entwicklungen, die vorgenannten Hindernisse wie auch aus Gründen der Minimierung neuer Bauflächen die Nutzung bereits bauleitplanerisch gesicherter Flächen gegenüber zu stellen.

Dabei wurden in den größeren Städten in der Regel jeweils Wohnungsbau- und größere Gewerbeschwerpunkte festgelegt. Die ansonsten in kleineren Gemeinden festgelegten größeren Gewerbeschwerpunkte entsprechen als interkommunale Standorte den Anforderungen des Plansatzes 3.1.6 (Landesentwicklungsplan).

Insbesondere im dichter bebauten Neckartal und in den Talräumen von Kocher, Jagst, Tauber und Main trägt die Notwendigkeit zur Sicherung von Retentionsräumen zu Nutzungskonkurrenzen bei, daher ist die Freihaltung dieser Retentionsräume von Besiedlung erforderlich.

Bei den tiefer eingeschnittenen Haupttälern und auch im Neckartal (z.B. Heilbronn) stellte sich in einigen Fällen auch schon in der Vergangenheit die Frage nach dem „Sprung auf die Höhe“ und wie dieser städtebaulich geordnet vorzunehmen ist. In verschiedenen Fällen war er sowohl beim Wohnungsbau (z.B. Künzelsau) als auch bei der Gewerbeentwicklung (z.B. Tauberbischofsheim) unvermeidbar. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll für eine ausreichende infrastrukturelle Versorgung und Verkehrsanbindung Sorge getragen werden. Bei entsprechenden gewerblichen Entwicklungen ist aus Kostengründen eine interkommunale Ausweisung anzustreben.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie insbesondere zur Sicherung der Auslastung öffentlicher Verkehre in verdichteten Bereichen und bei größeren Zentralen Orten soll gem. Plansatz 3.2.5 des Landesentwicklungsplans eine Festlegung durch die Angaben zu Mindest-Bruttowohndichten als Mindestwerte für die Siedlungsdichte erfolgen. Über diese Vorgaben soll einerseits besonders in den dichter besiedelten Teilräumen eine weitere Besiedlung begrenzt werden, andererseits soll hierdurch besonders in größeren Gemeinden die Auslastung öffentlicher Schienenverkehre unterstützt werden.

Durch die festgelegten Mindest-Bruttowohndichten kann sowohl einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung als auch stärker individuellen Wohnformen in den verdichteten Bereichen und den größeren Gemeinden Rechnung getragen werden.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie zur Sicherung der Auslastung öffentlicher Verkehre sollen auch im Ländlichen Raum Mindest-Bruttowohndichten als Mindestwerte für die Siedlungsdichte eingehalten werden. Bezugnehmend auf die im Landesentwicklungsplan formulierte gemeindeübergreifend abgestimmte Siedlungsentwicklung (Plansatz 3.2.5, Landesentwicklungsplan) sollen auch im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum Mindest-Bruttowohndichten als Mindestwert für die Siedlungsdichte eingehalten werden. Bei den angesetzten Werten wurden auch die vielerorts gegebenen guten Standortbedingungen für Eigenheime in kleineren Gemeinden der Region Heilbronn-Franken berücksichtigt.

Die Mindestwerte für die Siedlungsdichte gem. Plansatz 3.2.5 Landesentwicklungsplan beziehen sich auf die Bauleitplanung und finden ihre Entsprechung in den bisherigen gemeindlichen Bebauungsplänen. Sie spiegeln dabei die regionalen Wohnungsmarktbedingungen wie auch die Zusammenhänge von begrenztem Flächenpotenzial in den verdichteten Bereichen, Baulandpreisen, Wohnwünschen und nachgefragten Wohnformen von Bauinteressenten und Wohnungssuchenden sowie notwendiger Auslastung von schienenorientiertem öffentlichem Nahverkehr wieder und berücksichtigen im Ländlichen Raum auch das Spannungsverhältnis zwischen niedrigeren Baulandpreisen und notwendiger Tragfähigkeit von Infrastrukturen.

Bei den Werten besteht eine ausreichende Flexibilität für die Gemeinden, da die Werte als Durchschnittswerte für die Gemeinde angesehen werden, d.h. es kann bei Gebieten mit etwas höheren Werten auch Gebiete mit niedrigeren Werten geben.

In allen Gemeinden, auch soweit ihnen keine besonderen überörtlichen Funktionen gemäß den Plansätzen 2.4.1, 2.4.3 und 2.4.4 zugewiesen sind, besteht ein grundsätzlicher Anspruch und eine Pflicht zu einer selbstverantwortlichen und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch). Dies beinhaltet die Sorge für eine längerfristig tragfähige gemeindliche Siedlungsstruktur, wozu auch eine geordnete, für die Eigenentwicklung angemessene Siedlungstätigkeit gehört. Dabei sind im Hinblick auf Art und Umfang der städtebaulichen Entwicklung die Erforderlichkeit und die voraussehbaren Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der örtlichen Betriebe zugrunde zu legen.

Die Sicherung einer längerfristig tragfähigen gemeindlichen Siedlungsstruktur beinhaltet die Stabilisierung, Ordnung und Entwicklung ihrer gewachsenen städtebaulichen Struktur. Vorrangig bezogen auf die vorhandenen Strukturen sind in planerischen Konzepten Maßnahmen zur Stabilisierung und Ordnung umzusetzen. Dies kann – abhängig von der jeweiligen Größenordnung und von der Raumkategorie, in dem sich die Gemeinde befindet – auf der Basis einer städtebaulichen Konzeption (städtebaulicher Rahmenplan, Dorferneuerungskonzept unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielsetzungen) in entsprechende städtebauliche Aufwertungsmaßnahmen (ortsgestalterische Maßnahmen, Baulandkataster gem. § 200 Baugesetzbuch, familienfördernde Maßnahmen) münden; eine finanzielle Förderung findet hier über die allgemeine Städtebauförderung und z.B. über das sog. MELAP-Programm (Modellprogramm zur Eindämmung der Freirauminanspruchnahme durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials) statt.

Vor dem Hintergrund der im Baugesetzbuch angeführten Nachhaltigkeitsanforderungen wird dabei ein größeres Augenmerk auf der längerfristigen Sicherung der Tragfähigkeit der technischen und

sozialen Infrastruktur sowie der Stabilisierung der demographischen Strukturen liegen, soweit entsprechende Maßnahmen auf örtlicher Ebene angegangen werden können. Mittelfristig sind dabei im Ländlichen Raum auch im Rahmen von überörtlichen Kooperationen Lösungen zu suchen.

Eine organische Weiterentwicklung beinhaltet unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und der voraussehbaren Bedürfnisse die Abstimmung mit vorhandenen städtebaulichen, infrastrukturellen und naturräumlichen Strukturen und die geordnete Einbindung der Entwicklung in den Naturraum, das Orts- und Landschaftsbild.

Erforderlichkeit und voraussehbare Bedürfnisse als Bedarfshintergrund sind durch die Gemeinden bei der Aufstellung ihrer städtebaulichen Planungen darzulegen.

Nach der Begründung zum Plansatz 3.1.5 des Landesentwicklungsplans gehört zur Eigenentwicklung einer Gemeinde die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.

Insbesondere bei der Wohnbauentwicklung ist der Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, bei Wohnbau- und gewerblicher Entwicklung der innere Bedarf und bei der gewerblichen Entwicklung der Bedarf der örtlichen Betriebe durch die Gemeinde darzulegen.

Der innere Bedarf umfasst dabei gemäß der Begründung zum Plansatz 3.1.5 des Landesentwicklungsplans inhaltlich den Bedarf, der sich durch Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, durch die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergibt.

Teilkomponenten des Bedarfs gemäß Plansatz 3.1.5 des Landesentwicklungsplans beinhalten dabei die Verringerung der Belegungsdichte, den üblichen Umnutzungsbedarf, die Verbesserung der Wohnverhältnisse, insbesondere die Vergrößerung der Wohnfläche je Einwohner, den Ersatzbedarf durch sanierungsbedingten Abbruch und sonstigen Wegfall von Wohnungen und den Bedarf der örtlichen gewerblichen Wirtschaft sowie der Landwirtschaft.

Bei der rechnerischen Ermittlung des tatsächlichen zusätzlichen Neuausweisungs-Bedarfs ist der Bedarf gemäß Plansatz 3.1.5 des Landesentwicklungsplans den in der Gemeinde vorhandenen und nachzuweisenden Innenpotenzialen (bebaubares Bauland in rechtskräftigen Bauleitplänen sowie Baulücken) gegenüberzustellen; erst in dieser Gegenüberstellung ergibt sich ein von Seiten der Gemeinde darzulegender tatsächlicher Neuausweisungsbedarf. Dabei ist eine möglichst weitgehende Mobilisierung dieses Innenpotenzials anzustreben (z.B. auch über die Erarbeitung eines Baulandkatasters gem. § 200 Baugesetzbuch), soweit dies unter Bezugnahme auf eine städtebauliche Gesamtkonzeption der Gemeinde sinnvoll ist (z.B. kann auch die Freihaltung oder anderweitige öffentliche Nutzung einzelner Grundstücke im Zusammenhang mit innerörtlichen Entwicklungsmaßnahmen sinnvoll sein: Entwicklung als innerörtliche Freiflächen oder Bebauung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur).

Aus den aktuellen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau in Verbindung mit den bundes- und landespolitischen Zielvorstellungen zur Flächeninanspruchnahme, vorhandenen regionsbezogenen Prognoseansätzen und regionsspezifischen analytischen Ergebnissen wird für die Region Heilbronn-Franken von einem durchschnittlichen Bedarfswert für die Eigenentwicklung in allen Gemeinden von 0,7 % p.a. bezogen auf die Einwohnerzahl ausgegangen. Dieser Wert erscheint aus regionaler Sicht plausibel, er ist ein pauschalierter Orientierungswert der Regionalplanung, der den regionalplanerischen Grundsätzen entspricht. Er ist gegebenenfalls im Einzelfall unter Berücksichtigung der von Seiten der Gemeinde darzulegenden konkreten örtlichen Verhältnisse, z.B. höherer Wohnbauflächenbedarf aus örtlichen Betrieben etc., zu modifizieren.

Bei der resultierenden Flächenermittlung ist unter Berücksichtigung des Ziels der Minimierung der Flächenneuausweisung durch flächensparendes Bauen von gemeindespezifischen Siedlungsdichten auszugehen. Diese sollten sich an den zum Plansatz 2.4.1 genannten Dichtewerte orientieren.

Bei der gewerblichen Entwicklung in Gemeinden, denen kein Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung gemäß Plansatz 2.4.3 zugewiesen werden konnte, hat sich der Bedarf vorrangig an den örtlichen Betrieben zu orientieren. Der Bedarf umfasst dabei alle Erweiterungen vorhandener Betriebe, z.B. um ihre Arbeitsweise den jeweiligen technischen Bedingungen anzupassen bzw. um neue Produktionstechniken einzusetzen, sowie innergemeindliche Verlagerungen, z.B. auch in Verbindung mit Erweiterungen bzw. im Zuge der Entflechtung städtebaulicher Konfliktbereiche.

In der Regel werden im Rahmen der Eigenentwicklung pauschal drei bis fünf Hektar verfügbare gewerblich nutzbare Flächen für die zu erwartende Entwicklung ausreichen; hierbei werden im Regelfall aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben. Im Einzelfall kann bei nachgewiesenem

Bedarf diese Größenordnung überschritten werden, soweit dem nicht andere Grundsätze und Ziele des Regionalplans entgegenstehen.

Sowohl bei der wohnbaulichen als auch der gewerblich orientierten Bedarfsdeckung im Rahmen der Eigenentwicklung sind auch die genannten Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung zu beachten.

Auch im Rahmen der Eigenentwicklung soll aus Gründen der längerfristigen Sicherung der Tragfähigkeit der gemeindlichen wie der regionalen Siedlungs- und Infrastruktur innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets vorrangig eine Konzentration der Siedlungsentwicklung durch eine Schwerpunktbildung beim Wohnungsbau und der Gewerbeentwicklung angestrebt werden.

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Z (1) Folgende Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll, werden als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt:

- Stadt Heilbronn-Kernort
- Abstatt-Kernort
- Bad Friedrichshall-Kernort
- Bad Rappenau-Kernort
- Bad Wimpfen-Kernort
- Beilstein-Kernort
- Brackenheim-Kernort
- Ellhofen
- Eppingen-Kernort
- Erlenbach
- Flein
- Gemmingen-Kernort
- Güglingen-Kernort
- Gundelsheim-Kernort
- Hardthausen a.K.-Kochersteinsfeld
- Ilsfeld-Kernort
- Kirchart-Kernort
- Langenbrettach-Brettach
- Lauffen a.N.-Kernort
- Leingarten-Kernort
- Massenbachhausen
- Möckmühl-Kernort
- Neckarsulm-Kernort
- Neckarwestheim
- Neudena-Kernort
- Neuenstadt a.K.-Kernort
- Nordheim-Kernort
- Obersulm-Willsbach
- Offenau
- Schwaigern-Kernort
- Talheim
- Untereisesheim
- Untergruppenbach-Kernort

- Weinsberg-Kernort
- Wüstenrot-Kernort
- Zaberfeld-Kernort

- Bretzfeld-Kernort
- Forchtenberg-Kernort
- Ingelfingen-Kernort
- Krautheim-Kernort
- Künzelsau-Kernort
- Kupferzell-Kernort
- Mulfingen-Kernort
- **Mulfingen-Hollenbach** ^{Ä10}
- Neuenstein-Kernort
- Niedernhall-Kernort
- Öhringen-Kernort
- Pfedelbach-Kernort
- Waldenburg-Kernort

- Blaufelden-Kernort
- Bühlertann-Kernort
- Crailsheim-Kernort
- Fichtenau-Wildenstein
- Fichtenberg-Kernort
- Frankenhardt-Honhardt
- Gaildorf-Kernort
- Gerabronn-Kernort
- Ilshofen-Kernort
- Kirchberg a.d.J.-Kernort
- Kreßberg-Waldtann
- Mainhardt-Kernort
- Michelbach a.d.B..-Kernort
- Michelfeld-Kernort
- Oberrot-Kernort
- Obersontheim-Kernort
- Rosengarten-Westheim
- Rot am See-Kernort
- Satteldorf-Kernort
- Schrozberg-Kernort
- Untermünkheim-Kernort
- Schwäbisch Hall-Kernort
- Vellberg-Kernort
- Wallhausen-Kernort

- Bad Mergentheim-Kernort
- Boxberg-Kernort

- Creglingen-Kernort
- Freudenberg-Kernort
- Großrinderfeld-Kernort
- Grünsfeld-Kernort
- Igersheim-Kernort
- Külsheim-Kernort
- Lauda-Königshofen (Lauda)
- Niederstetten-Kernort
- Tauberbischofsheim-Kernort
- Weikersheim-Kernort
- Wertheim-Kernort

Z (2) Folgende gebietsscharfe Siedlungsbereiche, in denen sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll, werden als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt:

- Heilbronn-Böckingen (West)
- Heilbronn-Böckingen (Süd)
- Heilbronn-Böckingen (Stadtkern)
- Bad Friedrichshall-Kochendorf
- Bad Rappenau-Bonfeld
- Bad Rappenau-Fürfeld ^{Ä18}
- Cleebronn
- Eppingen-Richen ^{Ä18}
- Güglingen-Frauenzimmern
- Möckmühl-Züttlingen

- Bretzfeld-Schwabbach
- Dörzbach (Kernort)
- Künzelsau-Gaisbach (West)
- Künzelsau-Gaisbach (Nordost)
- Niedernhall-Waldzimmern
- Öhringen (West)
- Öhringen (Limespark)
- Schöntal-Oberkessach
- Waldenburg / Kupferzell-Westernach

- Crailsheim-Rossfeld
- Crailsheim-Tiefenbach ^{Ä18}
- Fichtenau-Neustädtlein
- Gaildorf-Großaltdorf
- Gaildorf-Münster
- Ilshofen / Kirchberg a.d.J.
- Schwäbisch Hall-Hessental

- Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten
- Boxberg-Seehof
- Creglingen-Münster
- Grünsfeld-Kernort (West)
- Igersheim-Harthausen
- Tauberbischofsheim / Großrinderfeld ^{Ä18}
- Weikersheim-Elpersheim
- Wertheim-Bettingen
- Wertheim-Dertingen ^{Ä18}

In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit einer verstärkten Siedlungstätigkeit nicht vereinbar sind.

Übersichtskarte 3:

Gemeinden / Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche) und Gemeinden mit Eigenentwicklung

Begründung:

Zur längerfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Siedlungsstruktur im Wohnungsbau ist es erforderlich und gem. der Begründung zum Plansatz 3.1.5 Landesentwicklungsplan auch zulässig, das über die Eigenentwicklung hinausgehende Potenzial an Zuwanderung nach regionalen Gesichtspunkten den Gemeinden zuzuordnen.

Als hierfür vorzusehendes Instrument sind gem. Plansatz 3.1.3 Landesentwicklungsplan und gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 Landesplanungsgesetz hierzu Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen soll (Siedlungsbereiche), festzulegen.

Die Siedlungsbereiche stehen dabei in inhaltlichem Zusammenhang mit den festgelegten Schwerpunkten gem. Plansätze 2.4.3 und 2.4.4.

Es werden, abgestimmt mit der regionalen Verkehrs- und Freiraumkonzeption, die Siedlungsbereiche Gemeinden oder in der Mehrzahl Gemeindeteilen zugeordnet.

Zur Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben bei der Festlegung der Siedlungsbereiche wird auf die Begründung zu Plansatz 2.4.0 verwiesen.

Die Verteilung und räumliche Zuordnung erfolgte nach regionalen Kriterien der längerfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur und wurde grundsätzlich abgestimmt mit den regionalen Verkehrs- und Freiraumanforderungen. Hierbei wurden auch die als Bestandteil des Stadtbahnkonzepts zur mittelfristigen Realisierung vorgesehenen Erweiterungen mitberücksichtigt.

In Bezug auf die Entwicklungsachsen bzw. die Hauptverkehrswege (Schiene / Stadtbahn bzw. Autobahn / Bundesstraßen) konnten die Siedlungsbereiche vorrangig im Bereich dieser Achsen vorgesehen werden.

In den Zentralen Orten wurden durchgängig Standorte für Siedlungsbereiche vorgesehen. Im Hinblick auf die Lage in den jeweiligen Strukturräumen und die Zuordnung zu Zentralen Orten konnte entsprechend den verdichteten Siedlungsstrukturen eine teilräumliche Schwerpunktbildung im Verdichtungsraum um Heilbronn und in der Randzone des Verdichtungsraums auch unter Berücksichtigung von Aspekten der naturräumlichen Tragfähigkeit erreicht werden. Allerdings war dabei vor allem im Neckartal die Einordnung von Siedlungsflächen schon schwieriger. Durch die weitgehende Zuordnung zu den Zentralen Orten i.d.R. am Kernort konnten im Ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen werden, um auch hier längerfristig die Siedlungsstruktur zu stabilisieren.

Im Bezug zum Naturraum und der landschaftlichen Einbindung konnten bei den Siedlungsbereichen weitgehend noch restriktionsarme Bereiche zugrunde gelegt werden. Nur teilräumlich, wie insbesondere bei Gemeinden in topographisch stärker bewegtem Gelände, war der Sprung auf die Höhe erforderlich (siehe auch Begründung zu Plansatz 2.4.0).

^{Ä18} [18. Änderung des Regionalplans 2020](#)

Hinsichtlich der Zuordnung der Siedlungsbereiche liegt dem regionalen Siedlungskonzept folgende Ausrichtung zugrunde:

- Standorte von Siedlungsbereichen nur bei regionalplanerischer Relevanz (Mindestwert von in der Regel 10 ha; nur in wenigen Fällen auch schon ab ca. 5 ha berücksichtigt),
- möglichst ein Siedlungsbereich für jeden Zentralort,
- Zuordnung Siedlungsbereiche zu aus regionaler Sicht sinnvollen Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung innerhalb einer Gemeinde, dabei in der Regel im Kernort und möglichst nur jeweils ein Schwerpunkt für den Wohnungsbau bzw. für die gewerbliche Nutzung pro Gemeinde. Nur in wenigen Fällen werden bei größeren Gemeinden max. zwei bis drei Siedlungsbereiche bzw. bei interkommunalen Standorten ausnahmsweise auch zusätzliche Siedlungsbereiche in kleineren Gemeinden dargestellt,
- Beibehaltung der Lage eines Siedlungsbereichs aus dem Regionalplan 1995, wenn der Standort weiterhin sinnvoll entwickelt werden kann und
- zusätzliche Orientierung an Flächennutzungsplan-Darstellungen, um gemeindliche Belange adäquat zu berücksichtigen.

Zur Abstimmung von Siedlungsentwicklung und öffentlichen Verkehren ist darauf zu verweisen, dass insbesondere auch in den verdichteten Teilräumen der Region als Leitvorstellung von einem Siedlungsschwerpunkte erschließenden Netz aus sich ergänzendem schienen- und straßenbezogenem öffentlichem Verkehr ausgegangen wurde. Dabei wurde beachtet, dass Schwerpunkte des Wohnungsbaus und gewerbliche Schwerpunkte direkt an den öffentlichen Schienenverkehr bzw. zumindest über leistungsfähige Busverbindungen gut an den öffentlichen Schienenverkehr angebunden sind.

Bei der Bedarfsherleitung bzw. der Verteilung des regionalen Wanderungsansatzes für die Träger der Bauleitplanung erfolgt beim Wohnungsbau eine Orientierung an der kleinräumigen Bevölkerungsprognose des Regionalverbands bis 2020 sowie weiterhin an der Zielstellung zur Sicherung der längerfristigen Tragfähigkeit der Siedlungsstruktur durch Konzentrierung von Wanderungen auf die Siedlungsbereiche. Entsprechend der vorgenannten Ausrichtung und unter Berücksichtigung eines ausreichenden Spielraums für die Eigenentwicklung wurde davon ausgegangen, dass nur ein Teil – wenn auch zumeist der überwiegende Teil – des zugrunde gelegten Gesamt-Ausweisungsumfangs über die Siedlungsbereiche und Schwerpunkte des Wohnungsbaus konzentriert wird, wobei Eigenentwicklungen auch in anderen Gemeindeteilen möglich bleiben.

Zur Vorgehensweise bei der rechnerischen Ermittlung des tatsächlichen Neuausweisungs-Bedarfs wird auf die Begründung zum Plansatz 2.4.0 verwiesen, wobei bei der Ermittlung des Gesamtflächenbedarfs Wanderungsanteile zum Bedarf aus der Eigenentwicklung zu addieren sind. Dabei wird in der Regel bei Orientierung an den Wanderungsansätzen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose (siehe Tabelle 2) von einem plausiblen Bedarfsansatz ausgegangen.

Es wurden regionsweit insgesamt 85 Siedlungsbereiche gemäß Plansatz 2.4.1 (1) festgelegt, wobei sich die im Verhältnis zur Anzahl von 111 Gemeinden hohe Anzahl wieder vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur mit deutlich über tausend Siedlungen und beispielsweise 10 - 15 Ortsteilen bzw. Siedlungen in einzelnen Gemeinden relativiert (ohne Aussiedler, Splittersiedlungen u.ä.). Daher resultiert durch die festgelegten Siedlungsbereiche eine zwar auch den Ländlichen Raum weitestgehend abdeckende Entwicklung. Hierdurch wird aber dennoch eine auf eine längerfristig tragfähige Siedlungsstruktur durch Konzentrierung in geeigneten Standorten ausgerichtete Entwicklung erreicht.

Die gebietsscharfen Siedlungsbereiche gemäß Plansatz 2.4.1 (2) umfassen räumlich die Schwerpunkte des Wohnungsbaues gemäß Plansatz 2.4.4, die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß Plansatz 2.4.3.1 sowie die Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte gemäß den Plansätzen 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4. Soweit die vorgenannten Schwerpunkte und Standorte räumliche Bestandteile der Siedlungsbereiche gemäß Plansatz 2.4.1 (1) sind, erfolgt keine separate Darstellung.

Zu inhaltlichen Ausführungen zu den gebietsscharfen Siedlungsbereichen gemäß Plansatz 2.4.1 (2) wird auf die Begründungen zu den Plansätzen 2.4.4, 2.4.3.1, 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4 verwiesen.

Zu inhaltlichen Ausführungen zu den Siedlungsbereichen gemäß Plansatz 2.4.2 (1) wird auf folgendes verwiesen:

Zur Betonung der oberzentralen Funktion, unter Berücksichtigung der Bedarfsgrundlagen sowie der städtebaulichen Zusammenhänge soll sich in der Stadt Heilbronn die Siedlungsentwicklung in der Kernstadt verstärkt vollziehen.

Bei den Mittelzentren Neckarsulm, Künzelsau, Öhringen, Crailsheim, Bad Mergentheim, Tauberbischofsheim, Wertheim stand in Bezug auf die Festlegung von Siedlungsbereichen ebenfalls die längerfristige Auslastung der mittelzentralen Infrastruktur durch Zuordnung zusätzlicher Wohn- und Gewerbeflächen im Vordergrund, weiterhin wurde ihre jeweils verkehrsgünstige Lage auf einer Entwicklungsachse bzw. an einer Schienenstrecke berücksichtigt. In mehreren Fällen konnte dabei an frühere Festlegungen räumlich angeknüpft werden, die durch die Entwicklung der letzten Jahre auch bestätigt worden waren.

Bei der Stadt Künzelsau wurde mit einbezogen, dass mit der perspektivischen längerfristig offen gehaltenen Schienenanbindung sowie der räumlichen Orientierung hin zur Autobahn A 6 und zur Hohenlohebahn die verkehrlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

In Crailsheim erfolgte eine Orientierung auf den Hauptsiedlungskörper, wobei zu großen Teilen räumlich das größere Konversionsgebiet in der Stadt mitberücksichtigt wurde.

In Schwäbisch Hall wird sich die Festlegung einer verstärkten Siedlungsentwicklung, aufbauend auf der Lage auf einer Entwicklungsachse bzw. an einer Schienenstrecke, vorrangig an der Kernstadt orientieren.

Bei Beilstein und Brackenheim wurde neben der Einstufung als Unterzentrum die Lage an geplanten schienenorientierten regionalen Entwicklungsachsen mitberücksichtigt wie auch die Möglichkeit, an bestehenden größeren Siedlungskörpern die Entwicklung fortzusetzen.

Bei Schwaigern und Ilfeld wird angesichts ihrer verkehrsgünstigen Lage an der Stadtbahn bzw. an der Autobahn von günstigen Bedingungen für eine verstärkte Siedlungsentwicklung ausgegangen. Bei Ilfeld wurde auch die in geringer Entfernung befindliche größere Industrie-Ansiedlung der Fa. Bosch mitberücksichtigt.

Orientiert an ihrer zentralörtlichen Funktion, ihrer jeweiligen Gemeindegröße, der Lage auf einer Entwicklungsachse bzw. an einer Schienenstrecke wurden in den Unterzentren Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Eppingen, Lauffen a.N., Möckmühl, Neuenstadt a.K., Weinsberg, Blaufelden, *Ilshofen*^{AV1}, Schrozberg, Lauda-Königshofen und Weikersheim ebenfalls Siedlungsbereiche zur Einordnung gewichtigerer Siedlungsentwicklungen festgelegt. Mit den Festlegungen in Bad Friedrichshall, Lauffen a.N. und Weinsberg werden zusätzlich bestehende bzw. geplante Stadtbahnlinien hinsichtlich ihrer perspektivischen Auslastung begünstigt.

Bei dem an einer Entwicklungsachse teilhabenden Doppel-Unterzentrum Dörzbach-Krautheim soll im Ländlichen Raum die Siedlungsentwicklung beim in Bezug auf naturräumliche Restriktionen etwas begünstigteren Krautheim konzentriert werden.

Gaildorf wurde aufgrund des größeren Arbeitsplatzangebots der dort vertretenen Betriebe sowie aufgrund seiner Lage an einer Entwicklungsachse mit Anschluss an das Schienennetz berücksichtigt.

Innerhalb des topographisch kleinräumiger gegliederten Bühlertals wird die Siedlungsentwicklung durch Festlegung von Siedlungsbereichen in den Kernorten des Doppel-Unterzentrums Bühlertann und Obersontheim sowie in Vellberg konzentriert.

In Gerabronn und *Kirchberg a.d.J.*^{AV1} erfolgt die Ausweisung von Siedlungsbereichen innerhalb des Ländlichen Raums ebenfalls in Unterzentren, dabei vorrangig in den jeweiligen Kernorten.

Ebenfalls eine gewichtigere Siedlungsentwicklung wurde in Boxberg vor dem Hintergrund des Gewerbeschwerpunkts und der dort angesiedelten Landesanstalt für Schweinezucht sowie aufgrund seiner Lage an einer regionalen Entwicklungsachse mit Anschluss an das Schienennetz berücksichtigt.

Bei den Kleinzentren Bad Wimpfen, Gundelsheim, Leingarten, Neudenau und Obersulm wird angesichts ihrer verkehrsgünstigen Lage an der Stadtbahn bzw. an Bahnlinien von günstigen Bedingungen für eine verstärkte Siedlungsentwicklung ausgegangen. In Güglingen wurde die Lage an der geplanten Entwicklungsachse berücksichtigt.

In Wüstenrot erfolgt zur Konzentration im Ländlichen Raum eine Schwerpunktfestlegung im größten Teilort.

In Bezug auf die Zuordnung einer verstärkten Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche) liegen die Gemeinden Abstatt und Untergruppenbach auf einer regionalen Entwicklungsachse; unter Berücksichtigung der schon in der Begründung zum Plansatz 2.4.1 angesprochenen historischen

^{AV1} [Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Der Status von Ilshofen und Kirchberg a.d.J. jeweils als Kleinzentrum bleibt erhalten.](#)

Entwicklung der Verkehrs- und Siedlungsstruktur und unter Berücksichtigung des Sonderaspekts der Ansiedlung der Firma Bosch in Abstatt sind die Siedlungsbereiche gerechtfertigt.

Bei den Gemeinden Ellhofen, Gemmingen, Nordheim und Offenau wurde die Lage auf einer Achsen-situation mit Schienenanschluss bei der Festlegung der Siedlungsbereiche jeweils im Kernort be-rücksichtigt.

In Kirchart, Massenbachhausen, Hardthausen a.K. und Langenbrettach ist der Siedlungsbereich un-ter Berücksichtigung der günstigen Lage zum Hauptverkehrsnetz vertretbar.

Die Gemeinden Erlenbach, Flein, Talheim und Neckarwestheim besitzen zwar keinen direkten Schie-nenanschluss, aber aufgrund ihrer Lage im Bereich einer Entwicklungsachse und ihrer Nähe zu ei-nem Bahnanschluss ist die Zuordnung des Siedlungsbereichs sinnvoll.

Die Gemeinde Untereisesheim hat zwar ebenfalls keinen Schienenanschluss, aber aufgrund ihrer Lage auf einer Entwicklungsachse und ihrer Nähe zu Gemeinden mit Bahnanschluss (Neckarsulm / Bad Friedrichshall) ist die Zuordnung des Siedlungsbereichs vertretbar.

Bei der Gemeinde Zaberfeld wurde die Lage auf einer Regionalen Entwicklungsachse mit perspekti-vischem Schienenanschluss bei der Festlegung des Siedlungsbereichs berücksichtigt.

Beim Kleinzentrum Bretzfeld wird ebenfalls angesichts seiner verkehrsgünstigen Lage an der Stadt-bahn bzw. der Bahnlinie sowie der Autobahn von günstigen Bedingungen für eine verstärkte Sied-lungsentwicklung ausgegangen.

Orientiert an den topographischen Bedingungen wie auch als Teilhabe an einer Entwicklungsachse im Ländlichen Raum erfolgen Schwerpunktfestlegungen in Forchtenberg, Ingelfingen und Niedern-hall zwar mit Bezugnahme auf die im Talgrund liegenden Kernorte, allerdings findet die konzentrie-rende Entwicklung schon teilweise auf den Hochflächen statt.

Beim *Kleinzentrum Pfedelbach*^{AV2} stellte die Nähe zur stark gebündelten Achsensituation in Öhrin-gen den Hintergrund der siedlungsbezogenen Schwerpunktfestlegung im Kernort dar.

Ebenso erfolgt im Kleinzentrum Mulfingen neben dem Kernort^{Ä10} eine Konzentrierung der Sied-lungsentwicklung innerhalb des Ländlichen Raums mit Bezugnahme auf den ~~Kernort~~ Teilort Hollen-bach^{Ä10}.

Bei Kupferzell und Neuenstein wurde die Lage im Achsenbereich bzw. auf der Achse mitberücksich-tigt.

Bei der Gemeinde Waldenburg wurde die Nähe zum interkommunalen Gewerbepark Hohenlohe, die Lage zum Entwicklungsachsenbereich sowie ein örtliches Entwicklungskonzept mitberücksich-tigt, wobei nach der Umsetzung der eher wohnbaulich orientierten Teilentwicklung die Entwicklung am Kernort aus topographischen Gründen abgeschlossen ist.

Bei den Kleinzentren Fichtenau, Kreßberg, Mainhardt und Untermünkheim wurde in Bezug auf die Festlegung des Siedlungsbereichs die Lage im teilweise peripheren Ländlichen Raum und eine auch aus diesen Gründen notwendige räumliche Konzentrierung der Eigenentwicklung berücksichtigt. Hierbei wurde weitestgehend die frühere räumliche Schwerpunkt-Festlegung beibehalten.

Beim Kleinzentrum Rot am See wie auch bei den Gemeinden Satteldorf und Wallhausen wurde die Lage auf einer Entwicklungsachse mit Schienenanschluss bei Möglichkeit der Konzentration im Kern-ort berücksichtigt.

In der Gemeinde Fichtenberg wurde die Lage auf der Entwicklungsachse mit Schienenanschluss mit berücksichtigt, die Nähe zum Unterzentrum Gaildorf mit seinem größeren Arbeitsplatzangebot der dort vertretenen Betriebe sowie die schwierigen topographischen und naturräumlichen Verhält-nisse im Verwaltungsraum und einer notwendigen Verteilung mit gleichzeitiger Konzentrierung der Wanderungen im Verwaltungsraum.

Die Gemeinde Frankenhardt wird trotz der Lage außerhalb einer Entwicklungsachse als ein Sonder-fall gesehen, bei dem in einer Flächengemeinde mit einigen Ortsteilen im Ländlichen Raum ein Er-fordernis zur Konzentrierung der Wohnbauentwicklung durch Festlegung eines Siedlungsbereichs besteht.

Bei der Gemeinde Oberrot wird trotz der Lage außerhalb einer Entwicklungsachse ebenfalls das Er-fordernis zur Konzentrierung der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde mit einer größeren Entfer-nung zum nächstgelegenen Zentralort (10 km bis Gaildorf) gesehen. Zudem sind als Sonderaspekte

^{AV2} [Die Ausweisungen der Kleinzentren Ingelfingen und Pfedelbach sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.](#)

^{Ä10} [10. Änderung des Regionalplans 2020](#)

zu beachten: Oberrot als wichtiger Arbeitsplatzstandort in Verbindung mit schwierigen topographischen und naturräumlichen Verhältnissen im Verwaltungsraum und einer notwendigen Verteilung der Wanderungen im Verwaltungsraum. Daher ist ein wohnungsbauorientierter Siedlungsbereich vertretbar.

Bei Rosengarten, Michelbach a.d.B. und Michelfeld, die im Landesentwicklungsplan zum Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum zählen, stellte die Nähe zur Achsensituation in Schwäbisch Hall den Hintergrund der siedlungsbezogenen Schwerpunktfestlegung im Kernort dar.

Beim Unterzentrum Creglingen war besonders die Lage im peripheren Ländlichen Raum zu berücksichtigen, die bei einer Flächengemeinde mit vielen Ortsteilen eine Konzentrierung der Wohnbauentwicklung durch Festlegung einer Schwerpunktentwicklung erforderte.

Bei Grünsfeld wurde die Nähe zu einer Entwicklungsachse im Ländlichen Raum mitberücksichtigt.

Die Kleinzentren Freudenberg und Niederstetten zeichnen sich durch ihre Lage auf Entwicklungsachsen aus. Auch hier wird durch die Lage im dünner besiedelten Ländlichen Raum eine Konzentrierung der Entwicklung in Siedlungsbereichen im Kernort zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der Siedlungsentwicklung erforderlich.

Beim Kleinzentrum Kilsheim wird trotz der Lage außerhalb einer Entwicklungsachse ebenfalls das Erfordernis zur Konzentrierung der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde auf der Hochebene westlich des Taubertals gesehen.

In Igersheim erfolgt eine Schwerpunktbildung in Bezugnahme zur nahegelegenen Entwicklungsachse.

Die Gemeinde Großrinderfeld befindet sich im Bereich einer Entwicklungsachse im Ländlichen Raum. Bei der Gemeinde mit mehreren Ortsteilen besteht ein Erfordernis zur Konzentrierung der Wohnbauentwicklung durch Festlegung eines Siedlungsbereichs.

Tabelle 2: Kleinräumige Bevölkerungsprognose

Verwaltungsraum Gemeinde, Kreis Region	Basis-Bevölkerung 01.01.2004	Geburtenüber- schuss	Wanderungs- saldo	Ziel-Prognosen 01.01.2020
Stadt Heilbronn	120.705	-3.700	1.400	118.400
Vr Bad Friedrichshall	27.012	200	2.200	29.400
Vr Bad Rappenau	27.748	- 400	3.000	30.300
Bad Wimpfen	6.924	- 500	800	7.300
Vr Brackenheim	17.654	0	1.400	19.100
Vr Eppingen	28.442	- 500	2.500	30.400
Vr Flein-Talheim	11.221	- 200	1.100	12.100
Vr Güglingen	12.394	200	300	12.900
Gundelsheim	7.550	- 500	700	7.700
Vr Ilsfeld	26.194	200	2.400	28.800
Vr Lauffen a.N.	22.069	100	1.600	23.800
Leingarten	10.448	400	700	11.500
Vr Möckmühl	13.272	- 200	700	13.700
Vr Neckarsulm	36.152	300	1.900	38.300
Neudenau	5.101	0	100	5.200
Vr Neuenstadt a.K.	16.709	100	1.900	18.700
Vr Obersulm	16.815	- 300	1.100	17.700
Vr Schwaigern	14.686	400	900	16.100
Vr Weinsberg	20.335	- 700	1.900	21.500
Wüstenrot	6.814	-1.100	1.200	7.000
Landkreis Heilbronn	327.540	-2.700	26.500	351.400
Bretzfeld	12.110	0	800	12.900
Vr Krautheim	11.166	- 300	200	11.100
Vr Künzelsau	20.984	- 500	2.300	22.800
Vr Neuenstein	15.041	400	1.000	16.400
Vr Niedernhall-Forchtenberg	11.282	300	900	12.500
Vr Öhringen	33.259	- 100	3.300	36.400
Schöntal	5.913	- 200	100	5.800
Hohenlohekreis	109.755	-400	8.600	118.000
Blaufelden	5.382	- 100	100	5.500
Vr Braunsbach-Untermünkheim	5.428	0	300	5.700
Vr Bühlertann-Obersontheim	9.919	- 100	700	10.600
Vr Crailsheim	45.228	- 300	2.600	47.500
Vr Fichtenau	8.631	100	100	8.900
Vr Gaildorf	21.762	- 500	900	22.100
Vr Gerabronn	6.347	- 500	300	6.100
Vr Ilshofen-Vellberg	12.356	200	900	13.500
Mainhardt	5.633	- 300	500	5.900
Vr Rot am See	13.222	- 400	1.100	14.000
Schrozberg	6.141	- 400	100	5.900
Vr Schwäbisch Hall	48.514	-1.200	3.000	50.400
Landkreis Schwäbisch Hall	188.563	-3.300	10.800	196.000
Vr Bad Mergentheim	30.113	-1.800	1.400	29.800
Vr Boxberg	9.590	- 300	300	9.700
Creglingen	4.879	- 300	0	4.600
Freudenberg	4.075	- 400	0	3.700
Vr Grünsfeld	5.544	- 100	100	5.500
Külsheim	5.851	- 100	0	5.700
Lauda-Königshofen	15.290	- 700	700	15.200
Niederstetten	5.515	- 100	0	5.500
Vr Tauberbischofsheim	24.307	- 600	1.400	25.100
Weikersheim	7.546	- 200	300	7.600
Wertheim	24.764	-1.000	1.200	25.000
Main-Tauber-Kreis	137.474	-5.500	5300	137.300
Region Heilbronn-Franken	884.037	-15.600	52.600	921.000

Die Zahlen sind gerundet. Differenzen bei den Summen durch Runden. Bei Standorten von Altersheimen entstehen teilweise hohe Wanderungssalden und hohe Sterbeüberschüsse.

Zahlen 2. Spalte: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung

Z Folgende Gemeinden werden in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 als Gemeinden mit Eigenentwicklung festgelegt:

- Eberstadt
- Jagsthausen
- Lehensteinsfeld
- Pfaffenhofen
- Roigheim
- Widdern
- Zweiflingen
- Braunsbach
- Stimpfach
- Sulzbach-Laufen
- Ahorn
- Königheim
- Werbach
- Wittighausen

Begründung:

Ausgehend einerseits von der Bevorzugung organischer Entwicklungsprozesse in Einzelgemeinden, wie auch andererseits unter Berücksichtigung regionaler Anforderungen an die längerfristige Tragfähigkeit von Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen sowie von Anforderungen des Naturraums wird es aus regionaler Sicht für sinnvoll gehalten, Gemeinden mit Eigenentwicklung zu benennen.

Entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, Zielen und Potenzialen gestalten die Gemeinden dabei ihre Entwicklung und reagieren auf differenzierte räumliche Entwicklungsmöglichkeiten, für die von Seiten der Regionalplanung ein räumliches Gesamtkonzept als Rahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum und Verkehr festgelegt wird.

Vor dem Hintergrund örtlicher Entwicklungen und einer längerfristig tragfähigen Entwicklung bei Berücksichtigung naturräumlicher Restriktionen erfolgen vor diesem Hintergrund Festlegungen von Gemeinden, in denen gem. Plansatz 3.1.5 Landesentwicklungsplan und gem. § 11 Abs. 3 Nr. 4 Landesplanungsgesetz aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.

Den Gemeinden mit Eigenentwicklung steht dabei wie allen anderen Gemeinden auch das Recht zu, entsprechend der jeweiligen Entwicklungserforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und der örtlichen Betriebe ihre gewachsene städtebauliche Struktur zu stabilisieren, zu ordnen und organisch weiter zu entwickeln. Hierbei sollen jedoch möglichst nur noch Wohngebiete für die eigene Bevölkerung oder Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe entstehen.

Bei den Gemeinden mit Eigenentwicklung handelt es sich zumeist um Gemeinden in landschaftlich besonders interessanten Bereichen, häufig in vielfältig strukturierten Tallagen, die besondere topographische Bedingungen aufweisen. Das hochwertige landschaftliche Umfeld erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit den gewachsenen Strukturen und deren Weiterentwicklung. Aufgrund der in der Regel peripheren Lage und der infrastrukturellen Ausstattung bietet die organische Entwicklung ein eher begrenztes Potenzial.

Fast alle Gemeinden liegen dabei in landschaftlich interessanten Bereichen und haben eine eingeschränkte infrastrukturelle Ausstattung.

Eberstadt befindet sich außerhalb einer Entwicklungsachse, es weist besondere topographische Bedingungen auf, es befinden sich hochwertige Böden und naturbezogene Nutzungen (Weinbau) im direkten Umfeld.

Jagsthausen befindet sich außerhalb einer Entwicklungsachse, es liegt in Randlage zu großflächigen Landschaftsschutzgebietsausweisungen und zu hochwertigen regionalen Biotopverbundstrukturen, es befindet sich in einer vielfältig strukturierten Tallage mit besonderen topographischen

Bedingungen, hat Einschränkung seiner Entwicklung durch den Limes und zeichnet sich durch eine eher periphere Lage aus.

Lehensteinsfeld befindet sich außerhalb einer Entwicklungsachse sowie im Randbereich zu hochwertigen regionalen Biotopverbundstrukturen.

Pfaffenhofen befindet sich in vielfältig strukturierter Tallage mit Einschränkungen durch den Weinbau, es weist besondere topographische Bedingungen auf, es wird in seiner Entwicklung eingeschränkt durch Retentionsräume, es befinden sich hochwertige Böden und naturbezogene Nutzungen (Weinbau) im direkten Umfeld und es liegt in räumlicher Randlage.

Roigheim weist besondere topographische Bedingungen auf, es ist im direkten Umfeld durch hochwertige regionale Freiraumfestlegungen eingeschränkt, es liegt im Randbereich zu hochwertigen regionalen Biotopverbundstrukturen, es wird eingeschränkt durch Hochspannungsleitungen und Bergbauberechtigungen und es befindet sich in räumlicher Randlage.

Widdern befindet sich in einem überregional bedeutsamem Landschaftsraum, in Randlage zu großflächigen Landschaftsschutzgebietsausweisungen und im Randbereich zu hochwertigen regionalen Biotopverbundstrukturen und dabei in vielfältig strukturierten Tallagen, es weist besondere topographische Bedingungen auf, es wird eingeschränkt durch Retentionsbereiche und befindet sich in räumlicher Randlage.

Zweiflingen befindet sich außerhalb einer Entwicklungsachse, es befinden sich hochwertige Böden mit guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen im direkten Umfeld, es wird eingeschränkt in seiner sonstigen Siedlungsentwicklung durch einen Golfplatz, ein FFH-Gebiet und den Limes sowie durch eigene historische Ortslagen und es befindet sich in räumlicher Randlage.

Braunsbach befindet sich zwar an einer Entwicklungsachse allerdings ohne direktere Anbindung an die Autobahn, es befindet sich in vielfältig strukturierter Tallage, im Randbereich zu hochwertigen regionalen Biotopverbundstrukturen und in einem überregional bedeutsamen Landschaftsraum, es befinden sich hochwertige Böden mit guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Umfeld, es sind besondere topographische Bedingungen und Einschränkung durch FFH-Gebiete zu beachten.

Stimpfach befindet sich in vielfältig strukturierte Tallage und dabei in Randlage zu großflächigen Landschaftsschutzgebietsausweisungen und im Randbereich zu hochwertigen regionalen Biotopverbundstrukturen und wird in seiner Entwicklung eingeschränkt durch FFH-Gebiete.

Sulzbach-Laufen befindet sich außerhalb einer Entwicklungsachse in vielfältig strukturierter Tallage mit besonderen topographischen Bedingungen, es befindet sich in Randlage zu großflächigen Landschaftsschutzgebietsausweisungen, es wird in seiner Entwicklung eingeschränkt durch Retentionsbereiche und seine periphere Lage.

Ahorn befindet sich weiterhin in vielfältig strukturierter landschaftlicherer und gleichzeitig peripherer Lage.

Königheim befindet sich außerhalb einer Entwicklungsachse, in Randlage zu großflächigen Landschaftsschutzgebietsausweisungen, es wird eingeschränkt durch FFH-Gebiete und durch besondere topographische Bedingungen aufgrund vielfältig strukturierter Tallage, sowie durch historische Ortslagen und es befindet sich in peripherer Lage.

Werbach befindet sich in Randlage zu großflächigen Landschaftsschutzgebietsausweisungen, es wird eingeschränkt durch Retentionsbereiche und durch historische Ortslagen und es befindet sich in peripherer Lage.

Wittighausen befindet sich in peripherer Lage und in vielfältig strukturierter Tallage mit Einschränkungen durch hochwertige Böden mit guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen.

2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte

2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur werden über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus in folgenden Gemeindeteilen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiete zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt und gebiets-scharf in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.^{B3}

- Heilbronn (Böllinger Höfe)
- Heilbronn-Kernort (Industriegebiet am Neckar)
- Heilbronn-Kernort (Süd)^{Ä18}

- Bad Friedrichshall-Kochendorf
- Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld^{Ä18}
- Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen^{Ä18}
- Flein / Talheim
- Gemmingen-Kernort (Ost)
- Güglingen-Frauenzimmern / Cleebronn
- Gundelsheim-Kernort (Süd)
- Ilsfeld-Kernort (Nordost)
- Lauffen a.N.
- Leingarten (Nord)
- Möckmühl-Züttlingen
- Neckarsulm-Kernort (West)
- Neckarsulm / Erlenbach^{Ä18}
- Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)
- Obersulm-Willsbach
- Schwaigern-Kernort (Südost)
- Weinsberg / Ellhofen

- Bretzfeld-Schwabbach
- Künzelsau-Gaisbach
- Mulfingen-Kernort (Nord) / Mulfingen-Hollenbach^{Ä10}
- Neuenstein-Kernort (Nordost)
- Niedernhall-Waldzimmern
- Öhringen-Kernort (West) / Öhringen-Verrenberg^{Ä18}
- Pfedelbach-Kernort (Nordwest)
- Schöntal-Oberkessach
- Waldenburg / Kupferzell-Westernach

- Blaufelden-Kernort (Nordwest)
- Crailsheim-Kernort (Mitte)
- Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach^{Ä18}
- Fichtenau-Neustädtlein
- Gaildorf-Münster
- Gerabronn-Kernort (Nordwest)
- Ilshofen / Kirchberg a.d.J.
- Obersontheim-Kernort (Südwest)
- Rot am See-Kernort (Süd)

^{B3} [Beschluss zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen in IGD-Schwerpunkten](#)

^{Ä18} [18. Änderung des Regionalplans 2020](#)

^{Ä10} [10. Änderung des Regionalplans 2020](#)

- Satteldorf-Kernort (Ost)
- Schrozberg-Kernort (West)
- Schwäbisch Hall-Hessental
- Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten

- Bad Mergentheim-Kernort (Drillberg)
- Boxberg-Seehof
- Creglingen-Münster
- Freudenberg-Kernort (Nord)
- Grünsfeld-Kernort (West)
- Igersheim-Harthausen
- Niederstetten-Kernort (Ost)
- Tauberbischofsheim / Großrinderfeld ^{Ä18}
- Weikersheim-Elpersheim
- Wertheim-Bestenheid
- Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen ^{Ä18}

Übersichtskarte 4:

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Begründung:

Zur längerfristigen Stabilisierung und zur regionalen Entwicklung der Gewerbestandorte ist es erforderlich und gem. der Begründung zum Plansatz 3.1.5 Landesentwicklungsplan auch zulässig, das über die Eigenentwicklung hinausgehende gewerbliche Potenzial nach regionalen Gesichtspunkten zuzuordnen. Als hierfür vorzusehendes Instrument werden gem. Plansatz 3.1.2 Landesentwicklungsplan und gem. § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz hierzu Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.

Die Verteilung und räumliche Zuordnung erfolgte nach regionalen und städtebaulichen Kriterien und wurde grundsätzlich abgestimmt mit den regionalen Verkehrs- und Freiraumanforderungen.

In Bezug auf die Entwicklungsachsen bzw. die Hauptverkehrswege (Schiene / Stadtbahn bzw. Autobahn / Bundesstraße) konnten die Schwerpunkte vorrangig im Bereich der Achsen und angelehnt an das Hauptverkehrsnetz vorgesehen werden.

Vor allem im Neckartal und auch den anderen engen und tief eingeschnittenen Tälern von Jagst und Kocher war die Einordnung von gewerblichen Schwerpunkten schwieriger und es wurden teilweise auch bereits weitgehend bebaute Standorte vor dem Hintergrund einer Umstrukturierung im Bestand einbezogen. In einzelnen Fällen wurde auch der ‚Sprung auf die Höhe‘ relevant.

Durch die durchgängige Zuordnung zu den Zentralen Orten konnten auch im Ländlichen Raum längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Bei der landschaftlichen Einbindung konnten für die Schwerpunkte weitgehend noch restriktionsarme Bereiche zugrunde gelegt werden, wobei teilräumlich, wie insbesondere bei Gemeinden in topographisch stärker bewegtem Gelände, wie in den Flusstälern von Kocher und Jagst sowie der Tauber, der Sprung auf die Höhe aufgrund von Überlastungserscheinungen im Talgrund bzw. aufgrund höherwertiger Naturraum-Potenziale erfolgte, z.B. in Möckmühl und dem interkommunalen Standort Lauda-Königshofen / Grünsfeld.

Als Anforderung für die Zuordnung von Schwerpunkten wird vor allem der Bezug zu Entwicklungsachsen sowie Zentralen Orten im Plansatz 2.6.4 Landesentwicklungsplan 2002 genannt: hier soll die gewerbliche Siedlungsentwicklung konzentriert werden. Innerhalb des Verdichtungsraums sollen Neubaufächen gem. Plansatz 2.2.3.2 Landesentwicklungsplan vorrangig in Entwicklungsachsen ausgewiesen und mit Anschluss an den Schienenverkehr konzentriert werden. In der Randzone um den Verdichtungsraum soll sich die Siedlungsentwicklung gem. Plansatz 2.3.1.1 Landesentwicklungsplan

^{Ä18} [18. Änderung des Regionalplans 2020](#)

an den Entwicklungsachsen orientieren und auf Standorte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden. Im Ländlichen Raum sollen die Zentralen Orte gem. Plansatz 2.4.1.1 Landesentwicklungsplan als Arbeitsplatzzentren gesichert werden.

In Bezug auf die Auswahl der Schwerpunkte wurden folgende Anforderungen berücksichtigt:

- Vorrangige Erweiterung vorhandener regionaler Standorte,
- ausreichende Flächengröße (mind. 10 ha) bzw. ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten,
- Abstimmung mit regionalen Freiraumanforderungen,
- Anbindung an das überörtliche Hauptstraßennetz (Autobahn / Bundesstraße) möglichst ohne Ortsdurchfahrten,
- vorrangige Berücksichtigung von Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg,
- Einbindung in hochwertige technische Infrastruktur,
- Erweiterungen im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen unter Berücksichtigung konfliktarmer Nutzungszuordnung (Immissionsschutz),
- Beachtung standörtlicher Umweltbelange.

Weiterhin wurde mit einbezogen, dass bei größeren Standorten ein möglichst großes Arbeitskräftepotenzial in guter Erreichbarkeit sowie im Einzugsbereich attraktive Wohnstandorte mit kulturellem und infrastrukturellem Angebot (v.a. Schulen) gewährleistet sein sollen.

Die Schwerpunkte des Regionalplans 1995 sind weitgehend auch von der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen und ausgeformt worden. Der weitgehende Rückgriff auf bisherige Schwerpunkte in der aktuellen Planung dokumentiert dabei einerseits die Kontinuität der Zielsetzungen, andererseits aber auch eine in der Regel auf Erweiterung ausgerichtete ausreichende Dimensionierung.

Auch im Rahmen der gewerblichen Eigenentwicklung nach Plansatz 2.4.0 (6) ergeben die vorgeannten Standortanforderungen prinzipiell sinnvolle Ansätze für die Einordnung neuer Gewerbegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Da mit gewerblich orientierten Dienstleistungen, wie bei größeren Logistikbetrieben, in vielen Fällen auch eine nennenswerte Verkehrsbelastung verbunden ist, ist es erwünscht, dass neben Industrie und Gewerbe eine Ansiedlung in den in der Regel auch im überörtlichen Bezug verkehrsgünstig gelegenen gewerblichen Schwerpunkten erfolgt.

Bei der Ermittlung des grundsätzlichen gewerblich-industriellen Flächenbedarfs bis 2015 in der Region Heilbronn-Franken waren folgende regionsbezogenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- In quantitativer Hinsicht kam es bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der zweiten Hälfte der 90er Jahre zu einer Steigerung um durchschnittlich 0,8 % p.a.
- Unterschiedliche teilsräumliche Entwicklung: In den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohe und Schwäbisch Hall nahmen in den gesamten 90er Jahren die Erwerbstätigen am Arbeitsort um ca. 18-20 % zu, während der Zuwachs in der Stadt Heilbronn nur 7,1 % und im Main-Tauber-Kreis nur 5,0 % betrug. Im regionalen Durchschnitt lagen die saldierten Werte jedoch noch deutlich über dem Landeswert für den gleichen Zeitraum (+ 14,0 % gegenüber + 5,6 %).
- Unterschiedliche sektorale Entwicklung: Im produzierenden Gewerbe ging in den gesamten 90er Jahren die Beschäftigtenzahl um ca. 5.000 zurück (- 3,1 % bzw. - 0,4 % p.a.), während es bei den Dienstleistungen zu einer Zunahme von ca. 18.000 (+ 13,8 % bzw. 2,0 % p.a.) kam; im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr kam es dabei zu noch größeren Zunahmen. Dies dokumentiert auch für die Region den weiter anhaltenden Wandel hin zu Handel und Dienstleistungen, wobei der Dienstleistungsbereich (ca. 156.500 Beschäftigte in 2002) das produzierende Gewerbe (ca. 148.900 Beschäftigte in 2002) mittlerweile überholt hat. Die größten Steigerungen gab es im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr. In den Landkreisen lagen die Zahlen für die Dienstleistungen in etwa im Bereich des regionalen Durchschnittswerts, in der Stadt Heilbronn allerdings betrug der Dienstleistungsanteil 72,4 % (jeweils 2001). Die Landwirtschaft kam auf einen Durchschnittswert bei den Beschäftigten von ca. 3,8 % bzw. in den Landkreisen auf ca. 4-5 % (2001).
- Vermehrt sind dabei Unternehmen aus dem tertiären Bereich auf Flächen in Schwerpunkten für Industrie und Dienstleistungen angewiesen. Dabei handelt es sich größtenteils um Betriebe, die aufgrund ihres Flächenbedarfs und / oder ihrer Verkehrsorientierung ihre Standorte nicht oder

nicht mehr in den Ortskernen und Innenstädten suchen, sondern auf großflächige Standorte in verkehrsgünstiger Lage angewiesen sind. Handelsorientierte Nutzungen sollen jedoch soweit als möglich nicht in den gewerblichen Schwerpunkten eingeordnet werden. Diese sollen aufgrund ihrer in der Regel großräumigeren Auswirkungen vorrangig in den hierfür vorgesehenen und regional abgestimmten Innenstadtbereichen und Ergänzungsstandorten vorgesehen werden.

- Durch Fortschritte in der Technik und die damit einhergehende Automatisierung werden gegenwärtig laufend Arbeitsplätze durch Fläche substituiert. Trotz eines Rückganges der Beschäftigten beansprucht die Industrie weitere Flächen. Dies dokumentiert sich auch in der Entwicklung beim Bau gewerblicher Anlagen, allerdings mit einer verlangsamten Entwicklung.
- Gewerblich genutzte Konversionsflächen wurden in Heilbronn, Neckarsulm und Schwäbisch Hall weitgehend, in Bad Mergentheim, Crailsheim und Wertheim teilweise nachgenutzt.

Aus den vorgenannten Rahmenbedingungen resultierte in der Region Heilbronn-Franken für den Zeitraum 1991-2001 mit einer insgesamt sehr günstigen konjunkturellen Entwicklung ein durchschnittlicher jährlicher Flächenbedarf von ca. 150-180 ha p.a. für alle gewerblich nutzbaren Flächen (allerdings ohne den Handel).

Die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre lassen sich mit den Haupteinflussfaktoren, ‚weitere Globalisierung‘, ‚Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf Verkehr, Handel bzw. Export‘, die Entwicklung der Energiepreise und das Verhältnis von Nachfrage und Angebot an Fachkräften in der Region Heilbronn-Franken umschreiben, wobei allerdings die Auswirkungen für die Region nicht genau prognostizierbar sind.

Aus den genannten Daten lässt sich ein weiterhin bestehender Flächenbedarf ableiten, wobei hinsichtlich der zukünftigen Flächennachfrage gewisse Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen der vorgenannten Haupteinflussfaktoren bestehen.

Regional können nach unterschiedlichen Quellen weiterhin folgende Flächeninformationen herangezogen werden:

- Nach aktuellen Erhebungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaften (2004) werden in den Datenbanken ca. 1.000 ha gewerblich nutzbarer vermarktbarer Flächen angeboten.
- Nach eigenen Erhebungen sind derzeit (2004) ca. 1.900 ha geplanter gewerblich nutzbarer Flächen in der Region planerisch gesichert, wobei teilweise die Planungsflächen die vorgenannten Angebotsflächen um ein Mehrfaches übertreffen. Nur in begrenztem Umfang stehen noch relevante gewerblich nutzbare Konversionsflächen aus ehemaligen Bahn- bzw. Militärflächen insbesondere in den Mittelzentren Crailsheim und Bad Mergentheim sowie Wertheim zur Verfügung. Hinzukommen noch die drei Standorte Kilsheim, Lauda-Königshofen und Tauberbischofsheim. Vor diesem Hintergrund wird bei Festlegungen gewerblicher Schwerpunkte weitgehend auf bestehende bzw. planerisch bereits gesicherte gewerbliche Standorte zurückgegriffen.

Nach einer Analyse der gewerblichen Schwerpunkte des Regionalplans 1995 beinhaltet ein überregionaler Schwerpunkt in der Umsetzung im Zeitraum 1991-2001 ca. 30 ha, ein regionaler Schwerpunkt ca. 10-20 ha. Soweit eine Bezugnahme auf die jährlichen umsetzungsbezogenen Zahlen der Periode 1991-2001 erfolgt und mit berücksichtigt wird, dass noch Innenpotenziale bestehen und dass insbesondere für den großflächigen Handel entsprechende Vorranggebiete festgelegt sind, wird bei einer Beibehaltung der Anzahl der Schwerpunkte in der bisherigen Größenordnung von einer ausreichenden Flächenvorsorge bis zum Jahr 2020 ausgegangen. Dabei wird gleichzeitig davon ausgegangen, dass bis auf die genannten Eigenentwicklungsanteile die gewerbliche Bedarfsdeckung in den festgelegten Schwerpunkten erfolgen sollte. Bei der gewerblichen Entwicklung soll auch den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Dabei sind der entsprechende Bedarf zu ermitteln, die jeweiligen Innenpotenziale gegenzurechnen und die Freiraumbelange zu berücksichtigen (siehe hierzu auch Begründung zum Plansatz 2.4.0).

Wie oben schon angesprochen, erfolgte insbesondere die Festlegung der größeren gewerblichen Schwerpunkte überwiegend orientiert an Entwicklungsachsen bzw. Hauptverkehrsachsen. Dabei wurden in der Stadt Heilbronn, in Bad Rappenau-Bonfeld, Eppingen, Güglingen-Frauenzimmern / Clebronn, Ilsfeld, Neuenstadt a.K., Waldenburg / Kupferzell, Öhringen, Satteldorf, Schwäbisch Hall-Kernort und -Hessental, Bad Mergentheim, Boxberg-Seehof und Wertheim-Bettingen größere Schwerpunktsetzungen vorgenommen.

Es wurden die bisherigen regionalen Schwerpunkte übernommen, da auch aus heutiger Sicht die Standortentscheidungen Bestand haben können und in allen Fällen noch Erweiterungsmöglichkeiten im bisherigen Standortbereich bzw. direkt angrenzend vorhanden sind.

In Güglingen-Frauenzimmern (mit Cleebrohn und Brackenheim), Neuenstadt a.K. (mit Hardthausen a.K. und Langenbrettach) und Waldenburg (zusammen mit Künzelsau und Kupferzell) bestehen interkommunale Standorte. Im Bereich Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten ist eine interkommunale Lösung mit Michelfeld und Rosengarten (Schwäbisch Hall, Michelfeld, Rosengarten) beabsichtigt und vorgesehen.

Neben den in der Raumnutzungskarte dargestellten Siedlungsflächen – Wohnen und Mischgebiet und den Siedlungsflächen – Industrie und Gewerbe werden auch nach regionalen Kriterien einzelne regionalbedeutsame Einrichtungen nachrichtlich als Sonderflächen Siedlung dargestellt:

Die Ansiedlung der Fa. Bosch in Abstatt wurde in der Raumnutzungskarte mit der Signatur F&E (Forschung und Entwicklung) berücksichtigt.

In Künzelsau-Gaisbach wurde die Planungsabsicht einer Mehrzweckhalle mit beabsichtigtem überörtlichem Einzugsbereich integriert.

Am Standort Boxberg wird neben anderen Betrieben und einer Teststrecke der Fa. Bosch sowie der Landesanstalt für Schweinezucht (LSZ) die größere Schwerpunktentwicklung in östlicher Richtung fortgesetzt.

In Wertheim-Bettingen erfolgte eine zusätzliche Funktionszuweisung als Factory-Outlet-Center (FOC). Eine weitere freizeitorientierte Ansiedlung findet statt. Eine Option für ein FOC besteht weiterhin im Oberzentrum Heilbronn.

In Wertheim-Bestenheid erfolgte eine Schwerpunktfestlegung mit geringerem Gewicht im Bereich eines vorhandenen Gewerbestandorts.

In der Stadt Bad Mergentheim kann bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Verhältnisse in angrenzenden Verwaltungsräumen eine gewerbliche Schwerpunktbildung für den Bedarf der örtlichen Betriebe noch erfolgen.

Bei den Gemeinden Gemmingen, Gundelsheim, Leingarten, Obersulm und Schwaigern erfolgen Fortführungen bisheriger gewerblicher Schwerpunktfestlegungen bei weitgehender Orientierung am jeweiligen Kernort bzw. an einem gewichtigen Teilort.

In Bad Friedrichshall wurde eine Verlagerung des bisherigen Schwerpunkts an den südlichen Rand von Kochendorf erforderlich.

In den Gemeinden Flein und Talheim konnte an den bisherigen gemeindeübergreifenden Standort angeknüpft werden.

Bei der Schwerpunktentwicklung von Lauffen a.N. konnte eine gebietsscharfe Ausweisung gemeindeübergreifend mit Talheim vorgenommen werden.

In Möckmühl wurde der Standort bereits im Regionalplan 1995 an der Autobahn A 81 angeordnet.

In Neckarsulm wurde mit dem gewerblichen Schwerpunkt das Firmengelände von AUDI und dessen Umfeld berücksichtigt.

Weinsberg / Ellhofen wurde als interkommunaler Standort mit regionaler Bedeutung am Autobahnkreuz weiterhin beibehalten.

Mit Künzelsau-Gaisbach wurde beim Mittelzentrum der dynamische Wohn- und Gewerbeschwerpunkt an der Entwicklungsachse berücksichtigt.

In Muldingen bestehen bei dem Schwerpunkt, mit dem die Fa. Ebm-papst ^{Ä10} berücksichtigt wurde, kaum noch Erweiterungsmöglichkeiten. Zur zusätzlichen Standortsicherung wird die Schwerpunktfestlegung jedoch für erforderlich gehalten.

Es erfolgt innerhalb des Ländlichen Raums neben dem Kernort ergänzend eine Konzentrierung der Siedlungsentwicklung auf einen betrieblichen Standort im Teilort Hollenbach. Beide Standorte bilden einen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. ^{Ä10}

In Niedernhall wurde wegen der beengten Verhältnisse und empfindlicher naturräumlicher Strukturen im Kochertal der ‚Sprung auf die Höhe‘ vorgenommen zum Standort in Waldzimmern als interkommunaler Standort für Niedernhall und Weißbach. Eine begrenzte Erweiterung, die auf noch mögliche archäologische Fundstellen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eingeht, wird regionalplanerisch für noch vertretbar gehalten. Ebenso erfolgt die gewerbliche Entwicklung für Schöntal-Oberkessach. In den Gemeinden Bretzfeld, Neuenstein, Pfedelbach erfolgen

Fortführungen bisheriger gewerblicher Schwerpunktfestlegungen bei weitgehender Orientierung am jeweiligen Kernort bzw. an einem gewichtigen Teilort.

In Crailsheim wurden ein ehemaliger militärischer Konversionsstrandort sowie eine Neuentwicklung am nordwestlichen Stadtrand als gewerbliche Schwerpunkte berücksichtigt.

In Gaildorf erfolgte vor dem Hintergrund beengter und naturräumlich schwieriger Verhältnisse eine räumliche Verlagerung des bisherigen gewerblichen Schwerpunkts hin nach Münster.

Auch in den Gemeinden Blaufelden, Fichtenau, Gerabronn und Schrozberg sowie bei den Gemeinden Creglingen und Niederstetten konnten bisherige Schwerpunktfestlegungen fortgeführt werden. In Rot am See erfolgte aus städtebaulichen Gründen eine Verlagerung an den südlichen Stadtrand.

In Freudenberg wurde ein bestehender Gewerbestandort mit kleineren Erweiterungsmöglichkeiten als Schwerpunkt berücksichtigt.

Ilshofen / Kirchberg a.d.J., Obersontheim / Bühlertann / Bühlerzell, Tauberbischofsheim / Großrinderfeld und Lauda-Königshofen / Grünsfeld wurden als interkommunale Standorte berücksichtigt, wobei sich die beiden letztgenannten Standorte wie auch die Standorte in Igersheim-Harthausen und Weikersheim wiederum durch den ‚Sprung auf die Höhe‘ auszeichnen.

Zur Verwirklichung von Schwerpunkten für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere zur optimalen Ausnutzung der Standortvorteile dieser Schwerpunkte, ist unter dem Aspekt der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen, der räumlichen Konzentration von Gewerbeflächen, der Bündelung von infrastrukturellen Vorleistungen (insbesondere Verkehrserschließung) und zur Ausweisung auch überregional konkurrenzfähiger Standorte im gesamteuropäischen Markt aus regionalplanerischer Sicht eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Schwerpunkten für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen anzustreben. Eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten ist in einzelnen Fällen insbesondere dann naheliegend, wenn durch Landschaft und/oder Infrastruktur Grenzen vorgegeben sind. Die intensiven Pendlerverflechtungen verweisen ohnehin auf über die Gemeindegrenzen hinausgehende Arbeitsmärkte. Daher sollte eine interkommunale Ausgestaltung bei möglichst vielen der vorgenannten Schwerpunkte angestrebt werden, wobei auch konzeptionelle Ansätze wie ‚Gewerbeflächenpools‘ in die Überlegungen einbezogen werden sollten.

Der Konversionsstandort Siegelsbach wurde vor dem Hintergrund der derzeit noch nicht abschätzbaren Entwicklung zwar als regionales Nachnutzungspotenzial eingestuft. Da eine sinnvolle Entwicklungsperspektive jedoch noch unklar ist – denkbar wäre sowohl eine gewerbliche als auch eine freizeitorientierte Nachnutzung – und da auch in Bezug auf eventuelle Kosten für Altlastensanierung und Abbruchmaßnahmen Unsicherheiten bestehen und eine „Standort-Mobilisierbarkeit“ daher kaum abschätzbar ist, wird der Standort nur als mögliches Potenzial eingestuft.

Die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden gebiets-scharf festgelegt. Ausnahmsweise können nach Abstimmung mit dem Regionalverband im Anschluss an die abgegrenzten Schwerpunkte flächenmäßige Abweichungen von der gebiets-scharfen Abgrenzung als Ausformungen im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden.^{B1}

Aufgrund der abschnittswisen Nachbarschaft zu gemeldeten NATURA 2000-Gebieten sind bei der lokalen Ausgestaltung insbesondere an den Standorten Güglingen-Frauenzimmern / Cleeborn, Fichtenau-Neustädtlein, Niederstetten-Kernort (Ost), Tauberbischofsheim / Großrinderfeld, Niedernhall-Waldzimmern und Möckmühl-Züttlingen die Erhaltungsziele des Schutzgebietssystems NATURA 2000 besonders zu beachten. Für die Gewährleistung der NATURA 2000-Verträglichkeit sollen nach VwV NATURA 2000 neben den direkten Auswirkungen auch mittelbare (indirekte) Auswirkungen sowie Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten berücksichtigt werden.

2.4.3.2 Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte

2.4.3.2.1 Verbrauchernahe Versorgung

- G (1) Der Einzelhandel soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und längerfristigen Bedarfs in allen Teilen der Region sicherstellen. Die Einzelhandelsbetriebe sollen verbrauchernahe und in die Siedlung integriert liegen. Sie sollen auch für nicht motorisierte Verbraucher gut erreichbar sein. Bei der Standortwahl und Verkehrserschließung von

^{B1} [Leitfaden zur Überschreitung der gebiets-scharfen Abgrenzung der IGD-Schwerpunkte](#)

Einzelhandelseinrichtungen sind auch die Anforderungen von Senioren, Familien mit Kindern und Behinderten zu berücksichtigen.

- G (2) Der Einzelhandel soll neben der Versorgung der Bevölkerung auch die Attraktivität der Zentren stärken, indem Besucher und Kunden dorthin gelenkt werden. Hiermit trägt der Einzelhandel zum urbanen Leben bei.

Begründung:

Der Einzelhandel hat die gesellschaftliche Aufgabe, die Bevölkerung (Endverbraucher) mit Waren zu versorgen. Veränderungen in der Einzelhandelsstruktur gehen daher auf Veränderungen bei den Betrieben wie auch auf Verhaltensänderungen der Verbraucher zurück.

Im Folgenden wird der stationäre Einzelhandel betrachtet, der die Waren dem Endverbraucher in Läden anbietet. Wie allgemein üblich wird der Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraft- und Heizstoffen und der Versandhandel ausgeklammert.

Die Entwicklung im Einzelhandel führt zu einer deutlichen Vergrößerung der Betriebsflächen und zu einer starken Verminderung der kleinen Läden, insbesondere im Lebensmittelsektor. Dadurch wird das Netz der Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) immer weitmaschiger. Der früher selbstverständliche Lebensmittelladen am Ort wird immer seltener. Als Folge müssen die Verbraucher im Durchschnitt längere Wege zurücklegen und sind dazu immer häufiger auf ein motorisiertes Verkehrsmittel angewiesen, selbst bei der Grundversorgung. Damit einher gehen Zeit- und Geldverluste für die längeren Verkehrswege, außerdem wird die Umwelt durch erhöhte Verkehrsleistungen und Flächeninanspruchnahme zusätzlich belastet.

Es muss daher eine Aufgabe der Raumplanung und der kommunalen Bauleitplanung sein, durch entsprechende Festlegungen auf eine verbrauchernahe Versorgung hinzuwirken.

Gleichzeitig kann dabei auch festgelegt werden, wo die Einzelhandelsgroßprojekte untergebracht werden können. Dabei ist auch eine leichte Zugänglichkeit wichtig, insbesondere ist eine Anbindung an den ÖPNV, wo immer möglich, sicherzustellen. Durch diese Festlegungen ergibt sich für die Kommunen der Vorteil einer längerfristig angelegten Entwicklungsplanung, gleichzeitig können Zwangslagen vermieden werden, die durch überraschende Ansiedlungswünsche an ungeeigneten Standorten ausgelöst werden können.

Insgesamt ist die Ausgangslage in der Region Heilbronn-Franken vergleichsweise günstig, da das Versorgungsnetz auf Gemeindeebene noch weitgehend intakt ist und sich auch nach dem Konzept der Zentralen Orte ausrichtet.

Die Ortsmitte der Kommunen soll der Versorgungsstandort für die Bewohner sein, an dem sich nicht nur der Einzelhandel befindet, sondern auch viele weitere Einrichtungen wie Gastronomie, Behörden, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Arztpraxen und weitere private und öffentliche Dienstleister angesiedelt sind. Gerade die Mischung und gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Einrichtungen macht die Attraktivität der Ortsmitte aus. Bei den Zentralen Orten ist die übergemeindliche Wirkung gleichfalls auf die Innenstadt gegründet. Das Verkehrssystem und der ÖPNV sind ebenfalls in der Regel auf die Ortsmitte ausgerichtet.

Da der Einzelhandel nachweislich starke Publikumsfrequenzen auslöst, soll er dadurch zur Attraktivität beitragen und damit auch die anderen Einrichtungen stützen. Aus diesem Grund soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine geeignete Ansiedlungspolitik sowohl die Interessen des Einzelhandels als auch die allgemeine Attraktivität der Ortsmitte gefördert werden.

Der Strukturwandel und die harte Konkurrenz im Einzelhandel werden anhalten. Das Wachstum der Verkaufsflächen wird - nach den vorliegenden Prognosen - weitergehen. Zuverlässige Prognosen über die Größenordnung der Verkaufsflächenzuwächse sind nicht bekannt. Entscheidend für die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung ist daher nicht die Festlegung von Größenordnungen, sondern die Festlegung von räumlichen Vorgaben. Die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung legen für den Wettbewerb nicht das „wann, wer und wie“ fest, sondern das „wo“.

2.4.3.2.2 Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den Zentralen Orten und Verflechtungsbereichen

- Z Die Ausweisung, Genehmigung, Errichtung oder Erweiterung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für

Endverbraucher (regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte) sind in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.

Abweichend von obiger Regel sind jedoch Einzelhandelsgroßprojekte zur Sicherung der Grundversorgung zulässig.

- in Kleinzentren, sofern der Absatz nicht wesentlich über den Verflechtungsbereich hinausgeht,
- in nicht-zentralen Gemeinden, sofern der Absatz nicht wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgeht.

Die Größe der Einzelhandelsgroßprojekte muss dem System der Zentralen Orte entsprechen. Dies gilt auch bei Erweiterungen schon vorhandener Betriebe. Die zulässige Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte richtet sich nach der Einwohnerzahl des zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches. Bei der Grundversorgung ist der Verflechtungsbereich der klein- und unterzentralen Funktionsstufe maßgeblich; bei Gütern des mittel- und längerfristigen Bedarfs ist es je nach Hierarchiestufe der entsprechende Verflechtungsbereich.

Begründung:

Das Kapitel 2.4.3.2 baut auf den Informationen auf, die im Regionalen Märktekonzept des Regionalverbands dargestellt sind (siehe Informationen der Region Franken Heft 26 vom Januar 2002). Eine weitere Grundlage ist die Bestandsdarstellung und Bewertung des Einzelhandels in den Zentralen Orten der Region Heilbronn-Franken durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung GmbH, Ludwigsburg (GMA) vom Dezember 1999. Die gesetzliche Basis ist § 8 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 20.02.2001 sowie der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg vom 23.07.2002. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten (Einzelhandels-erlass) vom 21.02.2001.

Die in Plansatz 2.4.3.2 genannten Regelungen sind keine eigenständigen regionalen Regelungen, sondern ergeben sich aus Bundes- bzw. Landesrecht. Sie werden hier wiedergegeben, da die regionalbedeutsamen Regelungen in Plansatz 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4 in dieses übergeordnete Rechtssystem eingefügt sind und ergänzt werden durch die regionalen Nahbereiche.

Einzelhandelsgroßprojekte sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO). Sie sind einerseits großflächig und haben andererseits wesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Für die Regionalplanung von Bedeutung sind dabei die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der Regionalplanung, in der Regel also die übergemeindlichen Auswirkungen. Keine Bedeutung für die Regionalplanung haben dagegen die Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Standortgemeinde, sofern dadurch keine Zielsetzungen der Regionalplanung berührt werden. Ob ein Einzelhandelsgroßbetrieb regionalbedeutsam ist, lässt sich damit nur beim Einzelfall feststellen.

Wesentliche negative Auswirkungen werden schematisch ab einer bestimmten „Vermutungsgrenze“ unterstellt. In der BauNVO 1990 (1987) ist dies eine Geschossfläche von 1200 m² (1500 m²). Die genannten Auswirkungen können aber im Einzelfall auch bei einer geringeren Größe auftreten. Die Rechtsprechung hat aus dieser Vermutungsgrenze eine entsprechende Verkaufsfläche abgeleitet und dabei den Begriff „großflächig“ entwickelt. Die Schwelle zur Großflächigkeit liegt „nicht wesentlich unter 700 m², aber auch nicht wesentlich darüber.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.1987, bestätigt durch Urteil vom 22.07.2004) Mit Urteil vom 24.11.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht den Schwellenwert auf genau 800 m² Verkaufsfläche festgelegt. Ein regional bedeutsamer Einzelhandelsgroßbetrieb ist demnach großflächig und er hat darüber hinaus Auswirkungen entsprechend § 11 (3) BauNVO, die raumbedeutsam sind.

Im Landesentwicklungsplan 2002 ist in Plansatz 3.3.7 als Ziel festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekte sich in das Zentrale-Orte-System einfügen sollen, „sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.“ Diese Regelung wird im Landesentwicklungsplan 2002 und für den Regionalplan der Region Heilbronn-Franken ergänzt durch die Möglichkeit, von der Regel in speziellen Fällen abzuweichen. Dabei werden die im Regionalplan Franken 1995 festgelegten Nahbereiche als räumliches Raster mitverwendet.

Im Lebensmitteleinzelhandel ist zu beobachten, dass die noch vorhandenen kleinen Selbstbedienungsläden zunehmend verschwinden. Gründe sind u.a. die harte Konkurrenz, fehlende Nachfolger, eingeschränkte Kapitalausstattung, anspruchsvollere Verbraucher. Die entstehenden Lücken werden durch Discounter besetzt, wobei ein Discounter mehrere kleine Läden ersetzen kann. Dadurch wird das Warenangebot und Preisniveau außerhalb von den Versorgungskernen der größeren Zentralen Orte zunehmend von den Discountern bestimmt. Da Discounter nur ein relativ kleines Sortiment führen, geht auch die Warenvielfalt im Angebot zurück.

Beim Lebensmitteleinzelhandel wurde die Verkaufsfläche bei gleichem Betriebstyp im Laufe der Zeit stetig größer. Während ein Supermarkt um das Jahr 1975 noch mit 400 – 600 m² Verkaufsfläche auskam, benötigt ein entsprechender Vollversorger heute 1.200 bis 1.500 m². Hatte der Supermarkt früher rund 5.000 Artikel im Sortiment, so sind es heute beim Vollversorger ca. 15.000.

Die im Plansatz formulierte Regelung für die Nahversorgung in Kleinzentren und in nicht-zentralen Orten soll es ermöglichen, der Bevölkerung eine größere Warenvielfalt anzubieten, als dies bei einem Discounter üblich ist. Wenn die Kaufkraft der Bevölkerung in der Standortgemeinde ausreicht, um einen Vollversorger auszulasten, ist eine Ansiedlung auch heute schon möglich, da keine über-gemeindliche Wirkung vorliegt; insoweit hat der Plansatz nur verdeutlichende Wirkung. Dagegen stößt die Ansiedlung in einem Kleinzentrum auf rechtliche Hürden, wenn die Kaufkraft der Standort-gemeinde nicht ausreicht. Unter regionalplanerischen Gesichtspunkten ist jedoch gegen eine An-siedlung dann nichts einzuwenden, wenn die Kaufkraft im Nahbereich ausreichend groß ist und der Einzelhandel die Grundversorgung im Nahbereich sonst nicht gewährleisten kann.

Aus der Einfügung der Einzelhandelsgroßprojekte in das Zentrale-Orte-Konzept (Landesentwick-lungsplan Plansatz 3.3.7) ergibt sich, dass die Größe der Betriebe sich nach der im Verflechtungsbe-reich vorhandenen Kaufkraft richten muss. In besonderen Fällen, wie in Kur- oder Fremdenverkehrsorten, können auch die Gäste ein beachtenswertes Kaufkraftpotenzial einbringen. Es ist auch die verbrauchernahe Versorgung in Gemeinden innerhalb des Einzugsbereichs sowie die Funktionsfä-higkeit anderer Zentraler Orte zu beachten. Dabei sind gewisse Toleranzen sinnvoll, es soll jedoch das Absatzgebiet den entsprechenden zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich über-schreiten. Im Einzelhandelserlass sind hierfür bestimmte Toleranzbereiche festgesetzt. Bei der Be-wertung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs sind auch die Auswirkungen über die Regions-grenzen zu beachten.

Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche innerhalb der Region Heilbronn-Franken sind in Kapitel 2.3 Tabelle 1 dargestellt. Bei den Unterzentren geht der Verflechtungsbereich sektoral über den Nahbereich hinaus.

Wird im bisherigen Außenbereich ein Bebauungsplan für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb aufgestellt, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Geschossflä- che 5.000 m² übersteigt (Anlage 1 Ziff. 18.6.1 UVPG vom 21.02.2001, BGBl. I S. 205). Ab einer Ge- schossfläche von 1.200 m² ist eine Vorprüfung vorgeschrieben. (Ziff. 18.6.2) Da die Überleitungsvor- schriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau gemäß § 244 Baugesetzbuch 2004 am 20.07.2006 ausgelaufen sind, ist eine Umweltprüfung nunmehr für jedes Bebauungsplanverfahren erforderlich.

2.4.3.2.3 Standorte für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (Innen- stadt)

Z Innerhalb der Zentralen Orte nach Plansatz 2.4.3.2.2 sind die regionalbedeutsamen Einzel- handelsgroßprojekte in den abgegrenzten Innenstädten anzusiedeln. Diese zentralörtli- chen Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 gebietsscharf als Vor- ranggebiete abgegrenzt. Zentrenrelevante Sortimente dürfen nur in diesen Standorten an- gesiedelt werden. Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sol- len ebenfalls in diesen Vorranggebieten angesiedelt werden. In diesen Vorranggebieten hat der Einzelhandel einen Vorrang vor anderen Nutzungen.

Andere Nutzungen sind jedoch zulässig, soweit sie mit dem Vorrang des Einzelhandels ver- einbar sind.

2.4.3.2.4 Standorte für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte)

Z G ^{R1}

Falls regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht in der Innenstadt nach Plansatz 2.4.3.2.3 angesiedelt werden können, sollen sie in den ausgewiesenen Ergänzungsstandorten (z. B. als Fachmarktzentren für nicht-zentrenrelevante Waren) angesiedelt werden. Die Ergänzungsstandorte sind in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Der Einzelhandel hat in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Übersichtskarte 5:

Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (Innenstadt und Ergänzungsstandorte)

Begründung zu 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4:

Die Funktion eines Zentralen Orts beruht vor allem auf der Bündelung der überörtlichen Funktionen in enger räumlicher Nachbarschaft. Damit ergibt sich eine günstige Erreichbarkeit zu Fuß oder mit den verschiedenen Verkehrsmitteln. Durch die Bündelung wird auch die Bedeutung der Gesamtstadt für den Besucher offensichtlich. Es ist daher nicht ausreichend, wenn Einzelhandelsgroßprojekte, die prinzipiell in einem Zentralen Ort zulässig sind, „irgendwo“ in der Gemarkungsfläche angesiedelt werden; „Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder durch ihre Lage und Größe noch durch ihre Folgewirkungen die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde wesentlich beeinträchtigen.“ (Landesentwicklungsplan 2002, Plansatz 3.3.7.2)

In Abstimmung mit den Kommunen hat der Regionalverband deshalb innerörtliche Bereiche abgegrenzt, in denen künftig die Einzelhandelsgroßprojekte platziert werden sollen. In diesen Bereichen kommt den zentrenrelevanten regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten zwar ein Vorrang zu, andere Nutzungen sind jedoch zulässig, soweit dem Einzelhandel als Teil der zentralörtlichen Versorgungsfunktion ausreichende Standorte zur Verfügung stehen.

Die in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 für den Einzelhandel abgegrenzten Bereiche „Innenstadt“ und „Ergänzungsstandorte“ stellen den heutigen Zustand sowie die heute bekannten Erweiterungsmöglichkeiten dar. Die Ausweisung erfolgt gebietsscharf, jedoch nicht grundstücksscharf. Die Bereiche wurden so definiert, dass sie eine zusammenhängende Lage darstellen. Besonders bei der Innenstadt sind viele andere Funktionen miteingeschlossen, die Grenzen sind großzügig bemessen. Daher stellen die abgegrenzten Flächen eine Maximalausdehnung dar. Bei den Grenzen besteht ein Ausformungsspielraum. Bei den Fachmarktstandorten handelt es sich zumeist um Gewerbegebiete, die im Laufe der Zeit immer mehr Einzelhandelsfunktionen übernommen haben. Nur in seltenen Fällen – wie im Fachmarktzentrum an der Autobahn in Öhringen – ist der Einzelhandel ausschließlicher Nutzer des Gebiets.

Die regionalplanerische Ausweisung hat nicht die rechtliche Funktion eines Bebauungsplans, sondern ist als regionalplanerische Willenserklärung zu betrachten. Ein Baurecht für ein in den abgegrenzten Bereichen liegendes Grundstück kann hieraus nicht abgeleitet werden; dies ist im Einzelfall der bauplanungsrechtlichen Prüfung vorbehalten. Die Ausweisung eines Bereichs bedeutet auch nicht, dass die heute ansässigen (gewerblichen) Betriebe oder Einrichtungen als disponible Masse angesehen werden. Es werden sich aber im Laufe der Zeit immer wieder Veränderungen ergeben, denen durch die Bereichsausweisungen eine Richtung gegeben werden kann.

In Ausnahmefällen sind andere Standorte möglich, wenn eine regionalplanerisch abgestimmte Standortsuche durchgeführt wurde. Im Einzelfall kann sich herausstellen, dass ein Vorhaben auch im Ergänzungsstandort nicht realisiert werden kann. Gründe können sein: mangelnde Flächenpotenziale, verkehrliche Engpässe, neue Umweltschutzrechte, städtebauliche Gesichtspunkte. In solchen Fällen kann ein anderer Ergänzungsstandort sinnvoll sein. Ein solcher neuer Ergänzungsstandort darf sich aber auf die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht ungünstiger auswirken, als der ursprüngliche. Grundlage muss ein abgestimmtes kommunales oder interkommunales Einzelhandelskonzept sein. Wird ein neuer Ergänzungsstandort etabliert, soll der ursprüngliche gestrichen werden. Bei der Standortsuche sind die unmittelbar betroffenen Träger öffentlicher Belange

^{R1} Beschluss des BVerwG: Festlegungen der Vorbehaltsgebiete sind als (G) zu kennzeichnen

zu beteiligen. Der alternative Ergänzungsstandort kann auf freiwilliger Basis in der Form eines raumordnerischen Vertrags festgelegt werden.

In der Raumnutzungskarte sind hierfür zwei verschiedene Bereiche festgelegt.

Standorte für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (Innenstadt):

Bei der Abgrenzung der „Innenstadt“ hat es eine hohe Übereinkunft mit allen betroffenen Kommunen gegeben. Die Ausweisung verdeutlicht die Lage und Ausdehnung des innerstädtischen Einzelhandelsstandorts. In der Innenstadt sollen grundsätzlich alle Sortimente unterkommen können. Besonders wichtig sind hier die zentrenrelevanten Sortimente (siehe Anhang). Bei der Ansiedlung großer Einheiten müssen aber auch hier die Auswirkungen bedacht werden. Die Vorgaben des Einzelhandelserlasses sind zu beachten.

Ergänzungsstandorte für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte:

Im abgegrenzten Ergänzungsstandort sollen grundsätzlich die nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßbetriebe unterkommen, die in der Innenstadt keinen Platz finden konnten. In der Regel sind in dem Gebiet bereits Einzelhandels(groß)betriebe ansässig. Für eine längerfristige Perspektive sollen diese Bereiche verstärkt Einzelhandelsfunktionen übernehmen. Die Platzierung eines Symbols für einen Ergänzungsstandort soll andeuten, dass hier in der Regel ein Erweiterungspotenzial gesehen wird. Die Flächenreserven liegen dabei unter 5 ha. Da vielfach noch Gewerbegebiete in diesen Bereichen ausgewiesen sind, wird langfristig eine planungsrechtliche Änderung in „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ notwendig werden.

Sortimentsliste für zentrenrelevanten Einzelhandel

Grundsätzlich sind folgende Sortimente zentrenrelevant:

- Bekleidung, Schuhe, Lederwaren,
- Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Kunst / Antiquitäten
- Baby- / Kinderartikel
- Foto / Optik, Uhren / Schmuck
- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren (ohne Büromöbel)
- Musikalien, Spielwaren, Sportartikel

In der Regel sind folgende Sortimente auch zentrenrelevant:

- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltsartikel
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Nahversorgungs- oder zentrenrelevant sind folgende Sortimente:

- Lebensmittel, Genussmittel, Getränke, Supermarktsortiment
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Blumen

Die Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente richtet sich nach den Verhältnissen des konkreten Einzelfalls, dabei ist insbesondere der Zentralitätsgrad der Gemeinde von Bedeutung. Der Zentralitätsgrad ist im Regionalplan in Kapitel 2.3 bzw. im Landesentwicklungsplan 2002 in Kapitel 2.5 ausgewiesen. Möglich ist eine Festlegung „zentrenrelevant“ auch dann, wenn ein Sortiment in der Innenstadt zwar nicht vorhanden, aber erwünscht ist. Daher bedeutet das Fehlen eines Sortiments noch nicht, dass es nicht innenstadtrelevant ist.

Im Folgenden werden die Abgrenzungen in den einzelnen Kommunen angesprochen:

Oberzentrum Heilbronn

Als Innenstadt ist die erweiterte Altstadt einschließlich Hauptbahnhof abgegrenzt. Die Innenstadt ist eindeutiger Identifikationsort für Heilbronn. Hier herrscht eine intensive Nutzungsmischung auf engem Raum: mit Rathaus, Kirchen, Theatern, Gerichten, Harmonie (großer Saal: 2.200 Plätze), Museen, Schulen, Galerien etc. Der Einzelhandel konzentriert sich mit zwei Kaufhäusern und zahlreichen Fachgeschäften (mit Profilierung bei Bekleidung / Schuhe) auf die Fußgängerzone. Zurzeit wird in der Innenstadt neben dem Deutschhof ein Einkaufszentrum entwickelt, das sich auf die Funktionen des Oberzentrums günstig auswirken kann. Insgesamt ist in der Innenstadt etwa ein Drittel der Gesamtverkaufsfläche angesiedelt. In der Innenstadt gibt es aber auch zahlreiche Baublocks mit fast ausschließlicher Wohnnutzung.

Im Stadtteil Böckingen mit ca. 22.000 Einwohnern wird ebenfalls der zentrale Bereich als Innenstadt abgegrenzt, um künftige Optionen abzudecken.

Der großflächige Einzelhandel außerhalb der Innenstadt konzentriert sich vor allem auf den Standort Heilbronn-Böckingen Nord, mit der „Möbel-Meile“ und einem großen Garten-Markt sowie auf den Standort Europaplatz / Industrieplatz. Als großes Projekt ist auf dem Gelände von Möbel-Bierstorfer ein FOC in der Planung. Die beiden angesprochenen Standorte sind in der Karte als große Flächen abgegrenzt, sie enthalten noch Reserveflächen und sind damit für Erweiterungen geeignet. Das FOC wird durch ein eigenes Symbol markiert.

Mittelzentren:

Mittelzentrum Neckarsulm

Die abgegrenzte Innenstadt orientiert sich einerseits an der Altstadt einschließlich Bahnhof. Zusätzlich kommt ein zweiter Standort im Süden der Innenstadt mit einem Einkaufszentrum, zwei Baumärkten und ergänzendem Einzelhandel. Auch in Neckarsulm ist die Ausdehnung der Altstadt begrenzt, hier befinden sich nur etwa 10 % der Verkaufsflächen. Eine Erweiterung der Altstadt nach Norden ist bisher nicht angedacht. Nach Lage der Dinge könnte diese allenfalls im sensiblen Bereich des Stadtgartens erfolgen. Dezentral im Gebiet Rötel befindet sich der größte Verbrauchermarkt in der Region kombiniert mit einem Baumarkt. In diesem Ergänzungsstandort sind zurzeit nur geringe Baulandreserven für Neuansiedlungen bekannt. Durch Umnutzung soll ein großflächiger Elektromarkt entstehen.

Mittelzentrum Künzelsau

Durch die Ansiedlung eines größeren Verbrauchermarktes am Rande der Innenstadt wurde die gesamte Innenstadt als Einzelhandelsstandort aufgewertet. Eine Ausweitung der abgegrenzten Innenstadt ist zurzeit kein Thema. Für die nähere Zukunft wird eine Entwicklung im Bestand angestrebt, da einige Gebäude zur Umnutzung anstehen. Neben der Innenstadt gibt es auf dem früheren Gelände der Südmilch einen weiteren Standort, an dem sich großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel angesiedelt hat. Diesen Standort kann man als Fachmarktzentrum ansprechen. Die Geländereserven sind mittlerweile weitgehend ausgeschöpft.

Mittelzentrum Öhringen

In Öhringen ist es gelungen, die Innenstadt mit einem durchdachten Parkierungssystem attraktiv zu halten. Am Rand der Altstadt konnte mit einem größeren Verbrauchermarkt ein Frequenzbringer angesiedelt werden. Zugleich wurde die Idee des Fachmarktzentrums an der Autobahn konsequent umgesetzt. Durch diese Dipol-Lösung konnte Öhringen eine hohe Zentralität beim Einzelhandel erreichen.

Neben der Stützung der Innenstadt geht aber die Intention der Stadt dahin, auch im Fachmarktzentrum an der Autobahn zentrenrelevante Sortimente zuzulassen. Die südlich gelegenen Standorte sollen nur dem nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel vorbehalten sein, dabei steht insbesondere der Möbeleinzelhandel auf der Wunschliste der Stadt.

Mittelzentrum Crailsheim

Neben der eigentlichen Innenstadt werden zwei inzwischen vorhandene Innenstadt-Ergänzungen dargestellt; in diesen Gebieten ist mittelfristig noch mit internen Veränderungen zu rechnen. Als Fachmarkt-Standort lässt sich inzwischen das Gebiet „Rossfeld“ einstufen. Die Stadt Crailsheim verfolgt hier die interessante Idee, nur Großbetriebe zuzulassen, also kleinflächige Betriebe – wie Boutiquen, Apotheken etc. – auszuschließen, um der Innenstadt hier eine Chance zu geben.

Mittelzentrum Schwäbisch Hall

Die abgegrenzte Innenstadt lässt sich als etwas erweiterte Altstadt definieren. Neben der Innenstadt haben sich vor allem zwei Nebenzentren etabliert. Das ist im Osten das Gebiet Gründle, dessen Flächenreserven nach Ansiedlung eines Gartenmarkts ausgeschöpft sind; zum anderen das Gebiet Stadtheide mit einem großen Verbrauchermarkt, mehreren Baumärkten sowie Fachmärkten. Hier wird es vermutlich noch zu einigen Umsetzungen kommen. Die größere Dynamik hat allerdings zurzeit das unmittelbar angrenzende Gebiet „Kerz“ auf Gemarkung der Gemeinde Michelfeld.

Das ehrgeizigste Projekt der Stadt ist zurzeit die Neukonzeption der ehemaligen Jugendvollzugsanstalt. Hier sollen – im Bereich der abgegrenzten Innenstadt – ca. 10.000 m² Verkaufsfläche am Rand der historischen Altstadt entstehen.

Mittelzentrum Bad Mergentheim

Die Innenstadt setzt sich aus der Altstadt sowie Erweiterungen zusammen. Während die Erweiterung nach Süden abgeschlossen ist und hauptsächlich ein Einkaufszentrum mit Verbrauchermarkt enthält, ist die Erweiterung nach Norden über die Bahnlinie hinweg erst 2001 vom Gemeinderat beschlossen worden. Ebenso beschlossen wurde die Festsetzung eines Gebiets für den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel sowie der Ausschluss von grundsätzlich jedem Einzelhandel in den anderen Gewerbegebieten. Diese Festlegungen decken sich mit den Vorstellungen des Regionalverbands.

Mittelzentrum Tauberbischofsheim

Die Innenstadt besteht im Süden im Wesentlichen aus der Altstadt, dagegen werden durch die Abgrenzungen im Norden die neueren Entwicklungen eingefangen. Im Anschluss daran befindet sich ein Fachmarktzentrum, das noch Spielraum aufweist. Durch ein Symbol für einen Ergänzungsstandort ist u.a. ein Baumarkt / Gartenmarkt an der L 506 dargestellt.

Mittelzentrum Wertheim

Die Innenstadt umfasst im Wesentlichen die Altstadt und den Bahnhofsbereich links der Tauber. Insgesamt ist die städtebauliche Struktur sehr kleinteilig. Am Marktplatz von Wertheim sind durch Zusammenfassung mehrerer Gebäude auch etwas größere Verkaufsflächen realisiert worden. Gleichwohl ist die Ansiedlung moderner Einzelhandelsformen in der besonders schönen Altstadt von Wertheim problematisch.

In den Gewerbegebieten im Stadtteil Bestenheid sind großflächige Fachmärkte verstreut angesiedelt. Sie bilden deshalb keinen zusammenhängenden Standort. Das Symbol für einen Ergänzungsstandort steht für punktuelle Erweiterungen.

An der A 3 ist ein Standort für ein FOC mit ca. 10.000 m² Verkaufsfläche ausgewiesen. Dieses FOC ist Ende 2003 in Betrieb genommen worden. Aktuell ist eine Änderung des Bebauungsplans im Verfahren, die eine Obergrenze von 13.500 m² Verkaufsfläche vorsieht.

Unterzentren:

Unterzentrum Bad Friedrichshall

Die Innenstadt erstreckt sich entlang der Friedrichshaller Straße sowie der Kocherwaldstraße und schließt das Schulzentrum ein. Das Gewerbegebiet, das unmittelbar nördlich an die Innenstadt angrenzt, wird als Innenstadterweiterung einbezogen; einen Ansiedlungsbeschluss hat der Gemeinderat im Jahr 2005 gefasst. Im Gewerbegebiet an der Kocherwaldstraße befinden sich mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe, ohne jedoch das Gebiet zu prägen. Das Symbol für einen Ergänzungsstandort kennzeichnet punktuelle Ansiedlungsmöglichkeiten.

Unterzentrum Bad Rappenau

Grundlage für die Abgrenzung der Innenstadt ist ein Beschluss des Gemeinderats, der die Innenstadt festlegt und zentrenrelevanten Einzelhandel außerhalb dieses Gebiets ausschließt. Wegen der geänderten Rechtslage schließt die abgegrenzte Innenstadt im Süden zusätzlich den Standort für einen Verbrauchermarkt ein. In der Innenstadt ist das Einkaufszentrum „Stadtcarré Bahnhofstraße“ konzipiert, der Neubau soll im Jahr 2006 erstellt werden. Neben den in der Karte eingetragenen Ergänzungsstandorten mit bestehendem großflächigem Einzelhandel stehen weitere Großvorhaben nicht an.

Unterzentrum Brackenheim

Im Anschluss an die historische Altstadt sind weitere Einzelhandelsbetriebe angesiedelt worden. Es ist dabei die städtebauliche Leitlinie, entlang der S-förmig geschwungenen Georg-Kohl-Straße sowie der anschließenden Maulbronner Straße die größeren Einheiten anzusiedeln. Im südlichen Bereich sind in der jüngsten Zeit Lebensmittelangebote entstanden, die den lokalen Bedarf abdecken. Hier sind noch Flächenreserven vorhanden. In die Abgrenzung der definierten Innenstadt wurde auch das Gewerbegebiet „Am Maisenbügelle“ einbezogen, das aber erst langfristig zur Verfügung stehen könnte.

Unterzentrum Eppingen

Der Gemeinderat der Stadt hat auf der Grundlage eines städtischen Leitbilds für den Einzelhandel beschlossen, den Bereich Innenstadt (innenstadtrelevante Sortimente), zwei Sondergebiete für Lebensmitteleinzelhandel sowie zwei Bereiche für nicht-zentrenrelevante Sortimente abzugrenzen. Die Bebauungspläne der anderen Gewerbegebiete schließen Einzelhandel grundsätzlich aus, erlaubt ist ausnahmsweise der Fabrikverkauf von Waren ab Werk.

Die Absichten der Stadt decken sich mit den Vorstellungen des Regionalverbands. Dabei wurden in der Kartendarstellung die Innenstadt sowie die Sondergebiete für Lebensmitteleinzelhandel zusammengefasst.

Doppelunterzentrum Ilfeld / Beilstein

Der Einzelhandel in der Innenortslage Ilfeld ist nur schwach ausgeprägt. Entlang der König-Wilhelm-Straße befinden sich an der Südseite in lockerer Folge einige kleinflächige Ladengeschäfte. Die Nordseite der Straße wird von einer hohen Stützmauer eingenommen. Oben befinden sich Kirche und Rathaus, jedoch kein Einzelhandel. Am südlichen Rand des Kernorts ist eine innerörtliche Zone in Planung, die zentrenbildend wirken soll. Schon seit vielen Jahren ist Ilfeld der Standort von zwei Möbelhäusern, die sich weit abgesetzt vom Ort in Autobahnnähe niedergelassen haben. Vor mehr als 10 Jahren hat sich ein Verbrauchermarkt ebenfalls in Autobahnnähe im Gewerbegebiet angesiedelt. In unmittelbarer Nachbarschaft hat kürzlich ein Discounter geöffnet.

Im dargestellten Ergänzungsstandort gibt es noch Entwicklungsreserven. Die Gemeinde ist aber bestrebt, auch benachbarte Gebiete einzubeziehen.

Die Innenstadt von Beilstein umfasst die historische Altstadt sowie einen südöstlich anschließenden Bereich. Entlang der Hauptstraße / Oberstenfelder Straße sind fast alle Einzelhandelsgeschäfte aufgereiht. Das Schulzentrum und Hallenbad liegen vom Zentrum getrennt und werden wegen der großen Entfernung nicht einbezogen. Größere Einzelhandelsvorhaben sind nicht vorgesehen. Auf die Ausweisung eines Ergänzungsstandorts wurde verzichtet. Deutliche Verflechtungen beim Einzelhandel bestehen mit Ilfeld und Oberstenfeld.

Unterzentrum Lauffen am Neckar

Die Innenstadt erstreckt sich als langgezogenes Band entlang der Bahnhofstraße nach Westen bis zum Reisweg. Im Gewerbegebiet „Unter-Ainer-Weg“ befindet sich großflächiger Einzelhandel, der das Gebiet jedoch nicht prägt. Ein innenstadtnaher Ergänzungsstandort erstreckt sich nach Westen bis zur Raiffeisenstraße. Im Bereich Sandäcker an der B 27 wird ein Ergänzungsstandort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel angestrebt. Der Standort ist durch ein Symbol für einen Ergänzungsstandort gekennzeichnet. Von übergemeindlicher Bedeutung ist ein Gartenzentrum in Außenlage (nicht dargestellt).

Unterzentrum Möckmühl

Als Innenstadt wurde durch die Stadtverwaltung im Wesentlichen die historische Altstadt abgegrenzt. Das lediglich ca. 7,5 ha große Gebiet weist eine sehr kleinteilige Gebäudestruktur mit vorherrschender Wohnnutzung auf. Einzelhandelsgroßprojekte lassen sich hier kaum unterbringen. Deshalb wurde in jüngster Zeit ein Sondergebiet für ein Einkaufszentrum im Norden des abgegrenzten Ergänzungsstandorts ausgewiesen. Dieses wird zusammen mit der Stadthalle als Innenstadterweiterung betrachtet. Im Jahr 2005 ist hier ein kleineres Einkaufszentrum entstanden. Ein städtebauliches Problem ist hierbei, dass sich im angrenzenden Ergänzungsstandort bereits mehrere Fachmärkte in Streulage befinden und ein städtisches Ambiente bisher nicht erreicht wurde.

Unterzentrum Neuenstadt am Kocher

Die historisch gewachsene Altstadt und ihre Randbereiche weisen eine sehr kleinteilige Struktur auf. In den letzten Jahren sind hier aber auch zwei moderne Discounter angesiedelt worden.

Abgesetzt nach Osten, aber noch innerhalb der Siedlung des Kernorts befindet sich ein Standort mit mehreren Fachmärkten. Hier sind punktuell innerhalb des Bestands Neuordnungen geplant.

Unterzentrum Weinsberg

Die Innenstadtabgrenzung umfasst im Wesentlichen die Kernstadt. Hinzu kommt am östlichen Siedlungsrand eine weitere Fläche, in der seit einigen Jahren ein Verbrauchermarkt besteht und weitere Flächenreserven vorhanden sind.

Außerdem hat sich im gemeinsamen Gewerbegebiet „Weinsberg / Ellhofen am Autobahnkreuz“ ein großer Bau- und Gartenmarkt angesiedelt. Hier stehen noch beachtliche Flächenreserven bereit, die für zusätzlichen Einzelhandel in Frage kommen könnten. Bei Neuansiedlungen stellt sich daher in besonders dringlicher Weise das Problem der übergemeindlichen Abstimmung. Aus diesem Grund ist in der Raumnutzungskarte für den Ergänzungsstandort nur der Bestand dargestellt.

Weinsberg hatte bisher eine sehr deutliche Unterversorgung mit Verkaufsflächen, selbst im Lebensmittelbereich. Durch die genannten Ansiedlungen stellt sich die Bilanz inzwischen deutlich verbessert dar. Allerdings besteht im Sortiment Baumarkt bereits die Gefahr eines Überbesatzes.

Doppelunterzentrum Krautheim / Dörzbach

Der Kernort der Stadt Krautheim verteilt sich auf eine Oberstadt mit Burg und Rathaus sowie auf eine Unterstadt, wo sich der Einzelhandel befindet. Der Einzelhandelsstandort Innenstadt wurde einvernehmlich mit der Stadtverwaltung Krautheim nur im Tal vorgenommen. Dabei wurde der Westteil des Gebiets großzügig abgegrenzt, da sich hier die Lebensmitteldiscounter befinden, hier findet auch die Krautheimer Messe statt. Größere Planungen im Einzelhandel stehen nicht an.

Die Gemeinde Dörzbach sieht durch Grundstückskäufe in der Ortsmitte eine reale Chance, einen zusätzlichen Nahversorger anzusiedeln. Daher wird ein innerörtlicher Standortbereich festgelegt. Im Jahr 2002 hat jedoch ein Lebensmittelmarkt im Gewerbegebiet Au im Westen der Gemeinde eröffnet.

Im Gewerbegebiet an der B19 im Osten des Kernorts sieht die Gemeinde Dörzbach ebenfalls eine Möglichkeit für die Ansiedlung von größeren Einzelhandelsbetrieben. Bei Einzelhandelsgroßbetrieben wäre hierzu jedoch eine (teilweise) Umwandlung des genehmigten Gewerbegebiets in ein Sondergebiet erforderlich. Entsprechende Anträge liegen nicht vor und müssten erst im Verwaltungsraum abgestimmt werden. Im Übrigen erscheint zweifelhaft, dass im Nahbereich ausreichend Kaufkraft vorhanden ist. Daher wird keine Ausweisung eines Ergänzungsstandorts vorgenommen.

Doppelunterzentrum Blaufelden / Schrozberg

Die historische Struktur eines Straßendorfs ist in Blaufelden im Einzelhandelsbesatz entlang der Hauptstraße noch erkennbar. Neuansiedlungen von größeren Fachmärkten sind hier jedoch schwierig und in der Vergangenheit nicht vorgekommen. Ein früherer Penny-Markt in abseitiger isolierter Lage wurde aufgegeben. Inzwischen gibt es im Norden des Kernorts eine Neuansiedlung von zwei Lebensmitteldiscountern und einem Textilfachmarkt. Größere Planungen im Einzelhandel stehen nicht an.

Bei der Abgrenzung der Innenstadt von Schrozberg wurde neben der historisch gewachsenen Ortsmitte auch ein Bereich nördlich der Bahnlinie aufgenommen, da sich hier ein Lebensmittel- und Getränkemarkt sowie ein Bau- und Gartenmarkt befinden. Da örtliches Interesse beim nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel besteht, wird ein kleiner Ergänzungsstandort (Symbol für einen Ergänzungsstandort) im Süden dargestellt.

Unterzentrum Gaildorf

Die Innenstadt hat eine relativ lange Achse entlang der Bahnhofstraße. An einem Ende befindet sich ein älteres Fachmarktzentrum, am anderen Ende liegt die historisch gewachsene Altstadt mit Schloss und Bahnhof sowie einem neuen Fachmarktzentrum. Die abgegrenzte Ergänzungsfläche enthält heute noch wenig Einzelhandel. Die Ausweisung soll eine Option für die erwartete Umstrukturierung im Gebiet darstellen. Zusätzlich wird ein Symbol für einen Ergänzungsstandort „Münstermühle“ platziert.

Unterzentrum Gerabronn

Durch die Verlagerung eines Lebensmittelmarktes aus der Ortsmitte an den Südrand der Stadt ist die Bedeutung der Stadtmitte inzwischen abgebröckelt; immerhin befinden sich dort ein Lebensmittel-Discounter, Rathaus, AOK, Post und etliche kleinere Fachgeschäfte. Obwohl Gerabronn deutliche Versorgungsfunktionen für Langenburg übernimmt, dürfte eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben unwahrscheinlich bleiben. Ein Ergänzungsstandort wird nördlich der Innenstadt ausgewiesen.

Doppelunterzentrum Ilshofen / Kirchberg an der Jagst ^{AV1}

Der Einzelhandel in Ilshofen konzentriert sich zurzeit noch auf die historisch gewachsene Innenstadt, es sind jedoch Tendenzen zu erkennen, innerhalb des Siedlungskörpers in Richtung Landesstraße 2218 zu gehen. Durch die dargestellte Abgrenzung des Innenstadtstandorts wird der Entwicklung Raum gelassen. Zusätzlich wird für den nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel ein Ergänzungsstandort im Osten des Kernorts ausgewiesen.

In Kirchberg a.d.J. ist der heutige Einzelhandel in der historischen Altstadt und entlang der L 1041 angesiedelt. Die Abgrenzung des Innenstadtstandorts orientiert sich am Bestand und ermöglicht eine Entwicklung an der L 1040.

Doppelunterzentrum Bühlertann / Obersontheim

^{AV1} [Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a.d.J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Damit ist auch die Ausweisung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte \(PS 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4\) in Ilshofen und Kirchberg a.d.J. von der Verbindlichkeit ausgenommen.](#)

Für die Gemeinde Bühlertann wird ein innerörtlicher Standortbereich für den zentrenrelevanten Einzelhandel festgelegt.

Ein Ergänzungsstandort für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wird von der Gemeinde Bühlertann nicht gewünscht.

Die Einzelhandelsausstattung in der Stadt Obersontheim ist dagegen überdurchschnittlich. In der Innenstadt sind die traditionellen Fachgeschäfte entlang der Hauptstraße angesiedelt. Die städtebauliche Lage erlaubt jedoch hier die Ansiedlung von größeren Fachmärkten nicht.

Inzwischen ist an den Landesstraßen 1060 und 1066 ein Neuansatz erfolgt. Die Flächenausdehnung erlaubt nur ein Symbol für einen Ergänzungsstandort in der Karte.

Unterzentrum Boxberg

Boxberg hat eine weit unterdurchschnittliche Ausstattung mit Verkaufsflächen. Der Besatz zieht sich als schmales Band die Hauptstraße entlang zwischen Edeka-Markt und Penny-Markt.

Konkrete Planungen für größere Fachmärkte bestehen zurzeit nicht. Gleichwohl möchte die Stadt eine Option für die Ansiedlung großflächiger Fachmärkte (z.B. Baumarkt) offenhalten, daher wurde ein Symbol für einen Ergänzungsstandort dargestellt.

Unterzentrum Creglingen

Die Innenstadt Creglingens links der Tauber bietet mit ihrer kleinteiligen städtebaulichen Struktur keine Möglichkeiten für die Ansiedlung von größeren Fachmärkten. Denkbar wäre eine Ausweisung innerhalb des Sanierungsgebiets „Tauber-Vorstadt“ rechts der Tauber; die Planungen sind jedoch noch nicht konkret genug. Rechts der Tauber befindet sich ein kleiner Fachmarktstandort mit Baumarkt und zwei Lebensmittelmärkte. (Symbol)

Unterzentrum Lauda-Königshofen

Im Norden umfasst die Innenstadt vornehmlich die Altstadt, ergänzt um einige Erweiterungen; im Süden überwiegt Wohnnutzung. Der Einzelhandel weist recht kleinteilige Strukturen auf. Die Neuansiedlung von Fachmärkten ist schwierig, aber kürzlich mit einem Lebensmittel-Discountmarkt in der Innenstadt doch gelungen. Zusätzlich wurde zur Innenstadt ein Gebiet östlich der Bahnlinie aufgenommen. Hier befindet sich bereits ein neues Einkaufszentrum in Betrieb.

Im Stadtteil Königshofen befinden sich mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe. Das Interesse an Neuansiedlungen ist ungebrochen. Aus der Sicht der Regionalplanung sind die neuen Entwicklungen hier bedenklich, da auch die kleinen Fachmärkte mit den Sortimenten Hausrat und Sportartikel, die kürzlich angesiedelt wurden, deutlich zentrenrelevant sind und eigentlich im Kernort Lauda platziert werden sollten. Der Bestand sollte in Königshofen als Ergänzungsstandort gesichert werden, darüber hinaus werden noch gewisse, auf das Unterzentrum abgestimmte Erweiterungsmöglichkeiten (Symbol für einen Ergänzungsstandort) gesehen.

Unterzentrum Weikersheim

Die Innenstadt wird durch die Altstadt und einige Ergänzungen definiert. Der Bestand ist sehr kleinteilig strukturiert. Die Stadtverwaltung beobachtet einen Trend „raus aus der Altstadt“.

Im Gewerbegebiet an der L 1001 befinden sich einige teils großflächige Fachmärkte. Hier hat 2001 ein Discount-Markt eröffnet (Verlagerung aus der Altstadt). Für punktuelle Ansiedlungen wurde hier ein Symbol für einen Ergänzungsstandort platziert. Es hat sich aber keine zusammenhängende Einzelhandelszone herausgebildet. Im nördlich an den Kernort angrenzenden Gewerbegebiet gibt es noch Reserven für weitere Fachmärkte, da eine Flächenabgrenzung zurzeit nicht möglich ist, wird ein Symbol für einen Ergänzungsstandort dargestellt.

2.4.3.2.5 Agglomeration

Z Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben. ^{Ä17}

Begründung:

^{Ä17} [17. Änderung des Regionalplans 2020](#)

In den Plansätzen 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 wird vor allem auf die überörtliche Wirkung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben abgestellt. Eine ähnliche Wirkung kann jedoch auch dann eintreten, wenn mehrere Einzelhandelsbetriebe, die jeweils unter der Grenze der Großflächigkeit bleiben, in engem räumlichen Zusammenhang arbeiten. Solche Agglomerationen kann man auch bei kleinen zentralen Orten in der Region Heilbronn-Franken beobachten. Wenn diese Betriebe in der Innenstadt lokalisiert sind, kann die Wirkung durchaus erwünscht sein. Es gibt jedoch Fälle, bei denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf die eigene Innenstadt oder das Umland sind dann mit denen eines einzelnen regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßbetriebs durchaus zu vergleichen. Andererseits entzieht sich der einzelne Betrieb bisher der raumordnerischen Bewertung, da hier immer der Einzelfall betrachtet werden musste.

Nach Ziff. 2.2.2 des Einzelhandelserlasses 2001 ist eine Agglomeration dann nicht zulässig, wenn die Betriebe eine Funktionseinheit bilden. Diese liegt dann vor, wenn die Betriebe ein gemeinsames Nutzungskonzept verfolgen, auf Grund dessen die Betriebe wechselseitig voneinander profitieren und das die Betriebe als gemeinsam verbundene Teilnehmer am Wettbewerb erscheinen lässt. (siehe VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.01.1996 – 8 S 2964/95 -, BRS 58 Nr. 201)¹

Der bessere und sicherere Weg ist allerdings die Beschränkung oder der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Bebauungsplan bzw. in Teilgebieten des Bebauungsplans.

2.4.3.2.6 Fabrikverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory Outlet Centers (FOC))

Z Fabrikverkaufszentren sind grundsätzlich nur im Oberzentrum und ausnahmsweise in Mittelzentren zulässig. Im Ausnahmefall kann ein kleineres Fabrikverkaufszentrum der Größenordnung 5.000 m² Geschossfläche auch in einem Mittelzentrum zulässig sein.

Begründung:

Da Fabrikverkauf raumordnerisch wie normaler Einzelhandel zu bewerten ist, ist eigentlich neben Plansatz 2.4.3.2.2 keine zusätzliche Regelung erforderlich. In der Praxis wird Fabrikverkauf jedoch bei Projektentwicklern, Planern, Produzenten oder Gemeindevertretern häufig als etwas Besonderes betrachtet. Daher wird ein eigener Plansatz eingefügt.

Der Verkauf ab Fabrik an Endverbraucher direkt am Ort der Produktion ist in Deutschland schon seit Jahrzehnten eingeführt. In aller Regel liegen die Verkaufsflächen deutlich unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit. Wegen der hochgradigen Spezialisierung ist gleichwohl ein übergemeindlicher Absatz sehr häufig. Übersteigt die Verkaufsfläche die Grenze der Großflächigkeit, sind bei nicht-zentralen Orten, Kleinzentren und kleinen Unterzentren raumordnerische Konflikte möglich. Daher sind dort solche Einrichtungen nur ausnahmsweise und nach regionalplanerischer Prüfung zulässig.

Entsprechend den Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung und dem Einzelhandelserlass sind vollausgebaute Fabrikverkaufszentren (Größenordnung 10.000 m² Verkaufsfläche oder mehr) nur im Oberzentrum zulässig. In Ausnahmefällen sind kleinere Fabrikverkaufszentren mit ca. 5.000 m² Geschossfläche auch in größeren Mittelzentren zulässig. Diese Regelung ist auch im Landesentwicklungsplan in Plansatz 3.3.7 (Z) sowie in der Begründung festgelegt. Die Raumplanung hat sich in der Bundesrepublik ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt und ist zu der einhelligen Auffassung gelangt, dass ein FOC stets in einem Oberzentrum liegen sollte. In der Praxis wurden jedoch bereits Fabrikverkaufszentren außerhalb der Oberzentren genehmigt und gebaut wie etwa in Zweibrücken oder Wustermark (bei Berlin).

In der Region Heilbronn-Franken sind zwei FOC-Standorte räumlich festgelegt: Heilbronn und Wertheim. Das FOC Wertheim ist bereits in einer ersten Ausbaustufe realisiert und seit Dezember 2003 eröffnet. Die Endausbaustufe mit 13.500 m² Verkaufsfläche ist seit 2005 im Verfahren.

Das zweite FOC ist in Heilbronn am Standort Möbel-Bierstorfer geplant. Da Heilbronn Oberzentrum ist, ist auch der Standort mit den raumordnerischen Vorgaben verträglich. In einem Gutachten wurde dargelegt, dass die Auswirkungen auf den vorhandenen Einzelhandel insgesamt noch als verträglich einzustufen sind. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat auf Grund der vorhandenen

¹ Aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22.09.2005 (3 S 1061/04) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2005 (4 C 14.04, 4 C 8.05 und 4 C 3.05) können Agglomerationen von nichtgroßflächigen Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Die Ausführungen im Einzelhandelserlass 2001 sind insoweit überholt. Davon unberührt bleibt die Befugnis der Regionalplanung, raumordnerisch begründete Festlegungen zur Verhinderung von Agglomerationen unabhängig vom Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 BauNVO zu treffen.

Informationen zu dem FOC auch ohne Raumordnungsverfahren im Jahr 2001 die landesplanerische Genehmigung erteilt. Ein Baubeginn ist bisher nicht absehbar (Stand 2005).

Da die beiden FOC zentrenrelevante Sortimente anbieten, können sie nicht in einem Ergänzungsstandort entsprechend Plansatz 2.4.3.2.4 angesiedelt werden. Deshalb wird ein eigenes FOC-Symbol in der Karte eingetragen. Für das FOC in Wertheim wurde ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein entsprechendes Sondergebiet für ein FOC festsetzt, entwickelt. In Heilbronn besteht am Standort des FOC-Symbols ein entsprechendes Baurecht.

Mit den beiden genehmigten Fabrikverkaufszentren ist das vorhandene Potenzial in der Region Heilbronn-Franken ausgeschöpft. Damit besteht auch kein Bedarf für weitere planerische Aussagen.

Neben den beschriebenen Fabrikverkaufszentren mit mehreren 1.000 m² Verkaufsfläche gibt es auch in der Region Heilbronn-Franken kleinere Formen mit wenigen 100 m² Verkaufsfläche und nur einigen wenigen Ladengeschäften. Diese kleinen Formen sind in der Regel unproblematisch, da sie weder großflächig noch regionalbedeutsam sind.

2.4.3.2.7 Bestandsschutz bestehender Einzelhandelsgroßbetriebe ^{AV3}

G *Bestehende Betriebe außerhalb der abgegrenzten Bereiche haben den rechtlichen Bestandsschutz und sollen darüber hinaus nicht erweitert werden.* ^{AV3}

Begründung:

Bereits bestehende Einzelhandelsgroßbetriebe, die außerhalb der abgegrenzten Bereiche liegen, genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen soll bei diesen Betrieben jedoch möglichst vermieden werden, da die Standorte nicht in die abgestimmte Konzeption passen. Zusätzliche Verkaufsflächen an diesen Standorten sind daher nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bestandssicherung zulässig. Diese regionalplanerische Zielsetzung dient vor allem dazu, bereits eingetretene Fehlentwicklungen nicht weiter zu verfestigen und für die zukünftige Entwicklung einheitliche raumordnerische Leitlinien zu schaffen.

2.4.3.2.8 Baurechtliche Absicherung / Ausschluss von Einzelhandel

V Zur Absicherung der Festlegungen in Plansatz 2.4.3.2.1 bis 2.4.3.2.7 sind Änderungen im Baurecht der Kommunen erforderlich. Deshalb ist es notwendig, alle Bebauungspläne so zu gestalten, dass unerwünschte Einzelhandelsbetriebe von vornherein ausgeschlossen sind. Hierbei sind die zentrenrelevanten Sortimente durch die Kommunen festzulegen und in den unerwünschten Standorten auszuschließen. Als schnelle Minimalmaßnahme sollen alle Gewerbegebiete, für die Baurecht vor 1968 gilt, bezüglich der baulichen Nutzung auf aktuelles Baurecht umgestellt werden. (Anpassungspflicht)

Begründung:

Allein aus der Darstellung im Regionalplan ergibt sich noch kein Baurecht für ein bestimmtes Grundstück. Dies bleibt der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Bei Bebauungsplänen, für die die BauNVO in der Fassung 1968 oder früher gilt oder bei Grundstücken mit noch älterem Baurecht ist zu befürchten, dass Bauanträge für Einzelhandelsprojekte gestellt werden, die keine Rücksicht auf die räumliche und städtebauliche Ordnung nehmen. Für die betroffene Kommunen entsteht dann stets die unangenehme Situation, dass Basisinformationen, Gutachten, Strategien, zukunftsorientierte Einzelhandelskonzepte nicht vorhanden sind und unter Zeitdruck entwickelt werden müssen. Dabei wird zumeist der konkrete Problemfall behandelt, während die langfristige Perspektive in den Hintergrund tritt. Deshalb müssen solche Bebauungspläne angepasst werden, wenn die oben dargestellten regionalen Standorte für den großflächigen Einzelhandel in der Realität umgesetzt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baurecht das vor Gültigkeit der Bau NVO 1962 entstanden ist, in der Regel die aktuelle BauNVO gilt.

Zusätzlich sollten auch die Gewerbegebiete, für die neues Baurecht gilt, darauf überprüft werden, ob sie mit der Zielrichtung der Plansätze in 2.4.3.2 übereinstimmen. Zwar ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben hier grundsätzlich ausgeschlossen, es sind jedoch alle Sortimente bei Betrieben unterhalb der Großflächigkeit zunächst zulässig, falls im Bebauungsplan kein Ausschluss formuliert ist. Zur Unterstützung der Einzelhandelskonzeption ist daher als

^{AV3} [Der Plansatz ist von der Verbindlichkeit ausgenommen, da Plansatz 2.4.3.2.2 den Sachverhalt ausreichend regelt.](#)

Flankenschutz zumindest der Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten, gegebenenfalls der Ausschluss von jeglichem Einzelhandel erforderlich.

Da in Gebieten mit neuem Baurecht für Einzelhandelsgroßbetriebe in der Regel ein Kerngebiet oder ein Sondergebiet für Einzelhandel erforderlich ist, lässt sich die Entwicklung mit dem vorhandenen baurechtlichen Instrumentarium gut steuern. Im Sondergebiet kann auch die Problematik der Randsortimente rechtlich sauber geregelt werden.

Bei sehr großen Einzelhandelsbetrieben wie Möbelhäusern, Bau- und Gartenmärkten nehmen die Randsortimente oft sehr große Teilflächen ein. Es ist deshalb häufig zu beobachten, dass diese Fachabteilungen mehr Verkaufsfläche aufweisen als die entsprechenden Fachgeschäfte in der Innenstadt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Randsortimente der Fachmärkte, die außerhalb der Innenstadt liegen, bei den zentrenrelevanten Sortimenten zu begrenzen; eine praktikable Regelung sieht etwa maximal 10 % der Verkaufsfläche und maximal 800 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente vor.

Mit einer Anpassung an aktuelles Baurecht kann die Kommune nicht nur ihre langfristige städtebauliche Entwicklungskonzeption stützen, sie macht sie auch unempfindlicher gegenüber den Einzelinteressen privater Grundstücksbesitzer, die auf maximale Verwertung drängen und keine Rücksicht auf die kommunalen Belange nehmen wollen.

Die Festlegung von Sortimenten, die nur in der Innenstadt angeboten werden sollen, kann nicht schematisch erfolgen, sondern muss die örtlichen Besonderheiten berücksichtigen. Die Liste im Anhang ist daher ein Vorschlag, der die heutige Situation spiegelt. Auf Grund der tatsächlichen Situation in der Region Heilbronn-Franken ist der Sortimentsbereich „Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltsartikel“ nicht in der ersten Gruppe aufgeführt, sondern in der zweiten. Diese Liste dürfte sich im Zeitablauf verändern. Es ist demnach möglich, auch solche Sortimente aufzunehmen, die als Besonderheit einer Kommune in der Innenstadt vorkommen. Gleichfalls ist es möglich, solche Sortimente in die kommunale Liste aufzunehmen, deren Ansiedlung erst noch erfolgen soll.

2.4.3.2.9 Erarbeitung von kommunalen Entwicklungskonzepten

G Die Gemeinden sollen die Einzelhandelsentwicklung innerhalb eines eigenen Entwicklungskonzeptes steuern, das auch die übergemeindlichen Wirkungen einbezieht.

Begründung:

Die Vorgaben des Regionalplans sollten durch kommunale Einzelhandelskonzepte ergänzt und konkretisiert werden. Dabei sind diese Konzepte als integraler Teil der gesamten Stadtplanung zu sehen. Schon allein für eine sachgerechte Abwägung neuer Bebauungspläne, die für großflächige Einzelhandelsbetriebe aufgestellt werden, sind solche Konzepte erforderlich. Ohne eine sachgerechte Abwägung sind auch scheinbar rechtskräftig beschlossene Bebauungspläne immanent unwirksam (siehe z.B. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2000, Zeichen: 7a D 60/99.NE). Dabei sollte nicht nur die Einzelhandelsentwicklung der eigenen Kommune betrachtet werden, sondern ebenso die Wechselwirkungen mit anderen Kommunen. Durch eine solche Konzeption kann erreicht werden, dass bei Bauanträgen nicht jedes Mal unter Zeitdruck ein Sondergutachten erstellt werden muss, auch die Investoren können sich von vornherein auf die kommunale Zielrichtung einstellen.

Auch im Landesentwicklungsplan wird in Grundsatz 3.3.7.4 die Integration von städtebaulicher Planung, regionalem Konzept und ausgewogener Einzelhandelsstruktur angesprochen.

2.4.4 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

Z Zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur werden über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus in folgenden Gemeindeteilen Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete zur Konzentration einer verstärkten Siedlungstätigkeit festgelegt und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt:

- Heilbronn-Böckingen (West)
- Heilbronn-Böckingen (Süd)

- Eppingen-Kernort (Süd)
- Neckarsulm-Kernort (Ost)
- Künzelsau-Gaisbach
- Öhringen-Kernort (Limespark) / Öhringen-Cappel
- Crailsheim-Kernort (Nordwest)
- Gaildorf-Großaltdorf
- Bad Mergentheim-Kernort (Ost)
- Tauberbischofsheim-Kernort (Nordost)
- Wertheim-Kernort (Reinhardshof)

In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit einer verstärkten Wohnungsbautätigkeit nicht vereinbar sind.

Begründung:

Zur längerfristigen Stabilisierung und als regionale Entwicklung der Siedlungsstruktur im Wohnungsbau ist es erforderlich und gem. der Begründung zum Plansatz 3.1.5 Landesentwicklungsplan auch zulässig, das über die Eigenentwicklung hinausgehende Potenzial an Zuwanderung nach regionalen Gesichtspunkten den Gemeinden zuzuordnen. Zu den allgemeinen Anforderungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur wird auf die Begründung zum Plansatz 2.4.0 verwiesen.

Die Siedlungstätigkeit soll zur Erhaltung und Entwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur gem. den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 Landesentwicklungsplan vorrangig auf Siedlungsbereiche und Schwerpunkte des Wohnungsbaus konzentriert werden.

Im Ländlichen Raum, insbesondere in den dünner besiedelten Teilen, soll dabei gem. der Begründung zum Plansatz 3.1.2 Landesentwicklungsplan eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur helfen, durch Bündelung von Angeboten und Infrastrukturen mindestens eine angemessene Grundausstattung an Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Bei den Schwerpunkten des Wohnungsbaus erfolgte in Bezug auf ihre Verteilung und Zuordnung ebenfalls eine Orientierung an den in der Begründung zum Plansatz 2.4.1 dargestellten Aspekten.

Auf der Basis der standörtlichen Bedingungen, wie auch von Gesprächen mit Gemeinden, werden abgestimmt mit der regionalen Verkehrs- und Freiraumkonzeption die Schwerpunkte des Wohnungsbaus Gemeindeteilen bzw. Ortsteilen zugeordnet und gebietsscharf dargestellt.

Soweit bei den jeweiligen Städten Darstellungen in Flächennutzungsplänen vorlagen, die mit den regionalen Zielen vereinbar waren, erfolgte eine weitgehende Orientierung an den kommunalen Bauleitplanungen.

Alle Schwerpunkte des Wohnungsbaus liegen auf Entwicklungsachsen und alle Städte mit Schwerpunktfestlegungen verfügen über einen vorhandenen oder (Stadt Künzelsau) zumindest perspektivisch geplanten Schienenverkehrsanschluss. Mit den Schwerpunkten des Wohnungsbaus wurden größere wohnungsbauorientierte Entwicklungen höherrangiger Zentralorte (Oberzentrum, Mittelzentren und vorgeschlagene Mittelzentren) mit jeweils regionaler Bedeutung berücksichtigt, die mindestens ein Wohngebiet von ca. 20 ha Größe zulassen. Weiterhin wird mit den Schwerpunkten zur Stabilisierung des in diesen höherrangigen Zentralorten vorgehaltenen höherwertigen Infrastrukturangebots und insgesamt zur Stabilisierung der regionalen Siedlungsschwerpunkte beigetragen.

Mit den Festlegungen insbesondere in Eppingen, Heilbronn, Neckarsulm und Öhringen werden zusätzlich bestehende bzw. geplante Stadtbahnlinien perspektivisch einbezogen.

Zur Betonung der oberzentralen Funktion, unter Berücksichtigung der Bedarfsgrundlagen sowie der städtebaulichen Zusammenhänge wurden in der Stadt Heilbronn zwei Schwerpunkte des Wohnungsbaus im Westen der Stadt vorgesehen.

In mehreren Fällen konnte bei Mittelzentren an frühere Festlegungen räumlich angeknüpft werden, die durch die Entwicklung der letzten Jahre auch bestätigt worden war.

In Neckarsulm wurde in Nachbarschaft zu zwei größeren bestehenden Wohnungsbauschwerpunkten eine Neuausweisung vorgesehen.

In Künzelsau wurde von einer Weiterentwicklung des gewichtigen Siedlungsschwerpunkts in Gaisbach ausgegangen.

In Öhringen wurde Bezug genommen auf eine gute städtebaulich integrierte Wohnbauentwicklung in größerem Umfang im Osten der Stadt, die an den östlichen Endpunkt der Stadtbahn anknüpft.

In Crailsheim erfolgte einerseits eine Orientierung auf den Hauptsiedlungskörper, andererseits wurde zusammen mit angrenzenden Neuausweisungen räumlich das größere Konversionsgebiet im Westen des Kernorts mitberücksichtigt.

In Bad Mergentheim konnte die bisherige Schwerpunktentwicklung am Ostrand der Stadt aufgegriffen und fortgeführt werden.

Auch in Tauberbischofsheim konnte eine Schwerpunktentwicklung im Osten der Stadt aufgegriffen und fortgeführt werden. Insgesamt wird bei der Stadt bei der weiteren wohnbaulichen Entwicklung von einer Zentrumsorientierung - auch unter Einbeziehung einer zumindest anteiligen wohnungsbauorientierten Prüfung von Konversionspotentialen - unter Berücksichtigung der topographischen Bedingungen und der Restriktionen aus der Tauberaue ausgegangen.

In Wertheim wird in Zuordnung zum Hauptort aber auf der Hochfläche und im Bereich einer ehemals militärisch genutzten Konversionsfläche eine begonnene größere städtebauliche Entwicklung fortgeführt.

Wie bei der Begründung zum Plansatz 2.4.1 dargelegt, wird aus regionaler Sicht ebenfalls auch im Mittelzentrum Schwäbisch Hall die Notwendigkeit für eine derartige Schwerpunktbildung im Rahmen der sonstigen regionalplanerischen Festlegungen gesehen.

In Eppingen wird mit der Schwerpunkt-Festlegung Bezug genommen auf eine längerfristige Schwerpunktentwicklung in Hangbereichen im Süden der Stadt, wobei mit den abgegrenzten Flächen auch voraussichtlich die Siedlungsentwicklung in diesem Teilbereich abgeschlossen wird.

In Gaildorf wurde Bezug genommen auf eine bereits längerfristig bestehende größere Wohnbauentwicklung in einem kernortnahen Ortsteil.

Die Schwerpunkte des Wohnungsbaus wurden gebietsscharf festgelegt. Ausnahmsweise können nach Abstimmung mit dem Regionalverband im Anschluss an die abgegrenzten Schwerpunkte flächenmäßige Abweichungen von der gebietsscharfen Abgrenzung bis zu 3 ha als Ausformungen im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden.

3 Regionale Freiraumstruktur

- G (1) Die Freiräume der Region werden entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Nutzung von Naturgütern als zusammenhängendes Netz von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dargestellt. In den Teilräumen sollen tragfähige Nutzungen bzw. Nutzungsmischungen, ein auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ausgerichteter Freiraumumfang und ein auf die Freiraumfunktionen bezogener guter Umweltzustand erhalten bzw. erreicht werden.
- G (2) In Gebieten, in denen sich unterschiedliche Freiraumfunktionen überlagern, sollen die Nutzungen mit Rücksicht auf alle, in der Regel untereinander kompatible, Freiraumfunktionen entwickelt werden. Im Konfliktfall soll der teilräumlich wichtigeren Funktion Vorrang eingeräumt werden. In Gebieten, in denen sich Freiraumfunktionen mit gemeldeten NATURA 2000-Gebieten überlagern, sollen alle Nutzungen und Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete erfolgen.
- G (3) Den Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so angeordnet und ausgestaltet werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in möglichst großem Umfang erhalten bleibt. Soweit möglich sollen sie entsprechend den gesamtträumlichen Anforderungen konzentriert werden. Die Schonung eines Schutzgutes zu Lasten eines anderen ist dabei grundsätzlich zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Naturgütern soll so erfolgen, dass großräumige Umweltbelastungen minimiert und teilräumliche Umweltüberlastungen vermieden werden.
- G (4) Raumnutzungen mit Belastungswirkungen auf die Funktionen der als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Freiräume sollen auf eine Verringerung der Beeinträchtigungen ausgerichtet werden. Die Funktionsfähigkeit der Freiräume soll in regelmäßigen Abständen anhand von Indikatoren ermittelt werden.
- G (5) Zur funktionsgerechten Fortentwicklung der Kulturlandschaft sollen, ergänzend zu den regionalplanerischen Festlegungen, durch die Landschafts- und Bauleitplanung für homogene Landschaftsräume gemeindeübergreifende Leitvorstellungen über das integrierte Miteinander von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und Freiräumen entwickelt werden. Dabei sollen die Chancen und Risiken des Umwelt- und Nutzungswandels einbezogen werden.

Begründung:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist vielen Fällen vom räumlichen Zusammenhang förderlicher Nutzungen abhängig. Umgekehrt bedingt der Freiraumzusammenhang eine möglichst wirtschaftliche Bereitstellung aber auch Inanspruchnahme von Naturgütern.

Ziel der regionalplanerischen Festlegungen im Freiraum ist daher ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie durch wirksame Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, Landeswaldgesetz und Wassergesetz definiertes, auf die teilräumlichen Anforderungen ausgerichtetes, zusammenhängendes Freiraumsystem, das sowohl regionalen Erfordernissen wie etwa der Bereitstellung von Ausgleichflächen und der Vermeidung von Überlastungen in den verdichteten Bereichen als auch überregionalen Erfordernissen wie dem Lebensraumverbund für freilebende Tiere und Pflanzen und dem Schutz hochwertiger Böden dient.

Aus der Art und der Mischung der eingesetzten Instrumente können wichtige Hinweise auf die Notwendigkeit und die Ausrichtung von Sicherheits- und Entwicklungsprioritäten in den Teilräumen abgeleitet werden. Ergänzend notwendig sind jedoch verbesserte Informations- als auch Entscheidungsgrundlagen, die es ermöglichen, die Umweltrelevanz von Nutzungsänderungen vor dem Hintergrund des derzeitigen und angestrebten Umweltzustandes differenziert zu bewerten und Leitprinzipien für Freiraum beanspruchende Nutzungen und für das Zusammenwirken der Nutzungen in den einzelnen Landschaften abzuleiten. Die Landschaftspläne und die Landschaftsrahmenpläne müssen diesbezüglich und auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen, weiterentwickelt werden.

Als überlagernde Freiraumfunktionen treten vor allem die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung, die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf. Im Konfliktfall soll den Vorranggebieten

für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regel Vorrang gegenüber anderen Vorranggebieten (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Naturschutz und Landschaftspflege etc.) eingeräumt werden. Bei der Überlagerung von Vorbehaltsgebieten soll im Konfliktfall den in der Konfliktreihe vorbeugender Hochwasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasservorkommen, Landwirtschaft, Erholung zuerst genannten Funktionen Vorrang eingeräumt werden. Bei der Überlagerung von Vorranggebieten durch Vorbehaltsgebiete sollen die Aspekte der Vorbehaltsgebiete bei der Gebietsentwicklung besonders zusätzlich beachtet werden.

Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorbehaltsgebiete für Erholung, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Gebiete für den Abbau und Gebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe überlagern sich teilweise mit gemeldeten NATURA 2000-Gebieten. Deren Erhaltungsziele sind insbesondere bei Abwägungsvorgängen und Entwicklungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der Freiräume in besonderem Maße zu berücksichtigen. In Teilen kann eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelenschutzgebietes notwendig sein. Auf potentiell betroffene Gebiete wird insbesondere in den Kapiteln 3.4.1 (vorbeugender Hochwasserschutz) und 3.5 (Rohstoffe) hingewiesen.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.

- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig. ^{Ä20}

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

^{TF+Ä20} In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmevoraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden. ^{Ä20}

^{Ä20} [20. Änderung des Regionalplans 2020](#)

^{TF} [Teilfortschreibung Fotovoltaik](#)

In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.^{TW}

- Z G^{TF} (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.

Begründung:

Insbesondere in den verdichteten Bereichen und im Bereich der Entwicklungsachsen bestehen zahlreiche Nutzungsanforderungen an den Freiraum, die von der Siedlungsentwicklung über Ver- und Entsorgungsnutzungen bis zur Erholungsnutzung reichen. Durch sie besteht eine prinzipielle Gefährdung der bestehenden Freiraumfunktionen, der freiraumabhängigen Nutzungen oder der Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Bereiche.

Regionale Grünzüge sind lt. Plansatz 5.1.3 Landesentwicklungsplan größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung, die von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen. Sie dienen vor allem der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, gesunder Lebens- und Umweltbedingungen, des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft. Sie geben den Rahmen für die weitere Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung in diesen Bereichen vor. Die Regionalen Grünzüge konkretisieren zusammen mit den anderen Freiraumvorrangfunktionen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume des Landesentwicklungsplans 2002 (Plansatz 5.1.3).

Insgesamt werden wie im Regionalplan '95 vierzehn Regionale Grünzüge in den stärker besiedelten Gebieten der Region ausgewiesen. Neben dem Verdichtungsraum und der Randzone um die Verdichtungsräume um Heilbronn werden zusammenhängende Freiräume vor allem ergänzend in den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum um Schwäbisch Hall und Crailsheim, entlang einzelner Abschnitte der Landesentwicklungsachsen an der A6 und entlang von Landesentwicklungsachsen mit einer hohen Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktionen im Taubertal als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Diese Kernbereiche werden funktional ergänzt durch Freiraumzonen an weiteren Entwicklungsachsenabschnitten um Künzelsau, Eppingen, Möckmühl und Gaildorf. Gegenüber dem Regionalplan '95 wurde der Achsenabschnitt zwischen Schwäbisch Hall und Crailsheim um Ilshofen und Wolpertshausen aufgrund der dynamischen Entwicklung in den vergangenen Jahren neu in die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge einbezogen. Die Feinabgrenzungen der Regionalen Grünzüge wurden sowohl in der Außenabgrenzung im Hinblick auf den stärkeren Bezug zu landschaftlich begründeten Teilräumen als vollständige ökologische Funktionseinheiten als auch in der Binnenabgrenzung durch die aktualisierte Bezugnahme auf andere Schutzvorschriften im Freiraum modifiziert, jedoch in den Grundzügen beibehalten. Die Benennung der einzelnen Gebiete wird vor allem durch landschaftliche Bezüge bestimmt. Deren Freiraumbereiche sind in der Regel durch mehrere Freiraumfunktionen gekennzeichnet (Multifunktionalität). Daher werden sie in der Regel nicht durch andere Vorränge überlagert. Eine Ausnahme bilden die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, die in diesen Fällen Vorrang vor den sonstigen Funktionen des Regionalen Grünzuges genießen. Hinweise auf übergreifende Einzelfunktionen innerhalb der Regionalen Grünzüge geben auch die überlagernden Vorbehaltsgebiete und die nachrichtlich dargestellten Schutzgebiete. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Funktionen der festgelegten Regionalen Grünzüge.

Die Leistungsfähigkeit der Regionalen Grünzüge wird durch die möglichst vielfältigen natürlichen Funktionen und eine weitestgehende Zusammenfassung kleinerer Einzelflächen verbessert und gleichzeitig für die siedlungsnahen Erholung aktiviert. Daher ist die prinzipielle Freihaltung von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen die Voraussetzung für deren Funktionsfähigkeit (siehe Landesentwicklungsplan 2002, Plansatz 5.1.3). Die ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft stellt in der Regel keine funktionswidrige Nutzung dar.

^{TW} [Teilfortschreibung Windenergie](#)

^{TF} [Teilfortschreibung Fotovoltaik](#)

Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Freiraumverbundes setzt eine räumlich und sachlich detaillierte Kenntnis über Leistungsfähigkeit und Bedarf von sich überlagernden Funktionen voraus. Die Grundzüge sind im Landschaftsrahmenplan der Region dargelegt. Die Detaillierung und Präzisierung, auch im Sinne einer endgültigen Ausformung der Siedlungs-Freiraumgrenzen, soll im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen. Soweit möglich sollen die Ergebnisse in der Bauleitplanung und sonstigen Instrumenten der Freiraumentwicklung berücksichtigt werden.

Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen der Abbau von Lagerstätten, standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur, sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden. Besonderen Schutz vor solchen Ausnahmefällen sollen vor allem jene kleinräumigeren Freiraumbereiche zwischen den Siedlungen außerhalb der Grünzäsuren genießen, wenn deren Breite weniger als 1.000 m beträgt.

In Regionalen Grünzügen sollen in verstärktem Maße - ausgehend vom Ziel der Förderung Erneuerbarer Energien - regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies gilt zum einen für Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) sowie in bestimmten Ausnahmefällen. Die Errichtung regionalbedeutsamer Fotovoltaikanlagen erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Bebauungsplanes. Allerdings wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl I Nr.6) zum 01. Januar 2023 durch eine Änderung des Baugesetzbuches in § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und Schienenstrecken des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingeführt. Eingeführt wurde im Mai 2023 zudem § 35 (1) Nr. 9 BauGB, wonach besondere Solaranlagen bis zu einer Fläche von 2,5 ha ebenfalls privilegiert zulässig sind. Hierrunter fallen z.B. Agri-PV-Anlagen. Das bedeutet somit, dass in diesen Bereichen zukünftig kein Bebauungsplanverfahren für FFPV mehr notwendig ist, sondern ein Baugenehmigungsverfahren ausreicht. Allerdings bleibt trotz dieser Privilegierung von FFPV entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken sowie von Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha Größe weiterhin die Bindung an die Ziele der Raumordnung erhalten. Dies stellt § 35 Abs. 3 BauGB eindeutig klar. Für eine raumordnerische Beurteilung hat diese mögliche Änderung der Verfahrenswahl somit keine direkten Auswirkungen. Innerhalb von Regionalen Grünzügen sind auch in diesen privilegierten Bereichen weiterhin in vollem Umfang die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV zu erfüllen. Unabhängig von der Verfahrenswahl weist FFPV jedoch von der sonstigen Siedlungsentwicklung deutlich abweichende Merkmale auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen so zu regeln, dass der Wesensgehalt der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt.

Bei den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten nach Plansatz 4.2.3.4 (2) wird dies durch die spezifische örtliche Situation und durch die entsprechende Anlagenplanung sichergestellt (siehe Plansatz 4.2.3.4). Um eine umfassende Nutzung des produzierten Stroms und dessen so gut wie möglich lastabhängige Bereitstellung (Stichwort Grundlastfähigkeit) zu gewährleisten, sollen zusätzliche netzstabilisierende bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ebenfalls zugelassen werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Anlagen zur Speicherung von Stromspitzen oder Umwandlung in andere Energieträger. Die Art und der Umfang solcher in Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehenden aber optionalen baulichen Anlagen (z.B. Stromspeicher, Elektrolyseure) ist mit dem Regionalverband im Zuge der Regionalplanänderungs- und Bauleitplanverfahren abzustimmen. Hierbei ist auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges hinzuwirken. Unberührt hiervon bleiben für die Errichtung der Photovoltaikanlagen essentiellen Nebenanlagen (z.B. Transformatorenegebäude, Zaunanlagen). Diese sind in dem für die Photovoltaikanlage notwendigen Umfang ohne vorherige Abstimmung zulässig. Bei Ausnahmen erfolgt die Beibehaltung des Wesensgehalts u.a. durch eine Flächenbegrenzung, die Bezugnahme auf die Nicht-Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen wie auch die räumliche Kopplung an vorhandene lineare bzw. flächige siedlungsbezogene Strukturen. Dies dient dabei der grundsätzlichen Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen:

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen kleiner 2 ha in ihrer Wirkung nicht geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge grundsätzlich in Frage zu stellen. Diese Kleinanlagen sind deshalb nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 in der Regel als nicht regionalbedeutsam zu bewerten, sofern keine offensichtliche erhebliche Beeinträchtigung von

Grünzugfunktionen zu erwarten ist. Da Anlagen dieser Größe oft in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben (zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe) stehen und die geringe Flächengröße insgesamt kaum Durchschlag auf die Gesamtsituation der lokalen Landwirtschaft hat, wird eine Beeinträchtigung der Funktion Landwirtschaft bei Anlagen kleiner 2 ha nicht angenommen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass in räumlicher Nähe zueinander liegende Flächen kumulativ betrachtet und bewertet werden. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit als auch des maximalen Flächenumfangs für Ausnahmeregelungen.

Im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken wird die gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik auf 5 ha festgelegte Obergrenze von für eine Ausnahmeregelung zugängliche PV-Vorhaben auf 10 ha angehoben. Bis zu einer Größe von 10 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit von einem prinzipiellen Überlastungsschutz ausgegangen. Diese Anhebung begründet sich aus einer Neubewertung des relativen Gewichts der Belange Klimaschutz sowie Sicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung. Durch die im Weiteren noch erläuterten übrigen Ausnahmeveraussetzungen werden Vorhaben auf schonende und konfliktarme Standorte in Regionalen Grünzügen gelenkt. An diesen schonenden Standorten können größere Anlagen, ohne die Funktionen des Regionalen Grünzuges in Frage zu stellen, konzentriert werden, um so bei gleichzeitigem Schutz der Funktionen des Grünzuges einen deutlichen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu leisten. Dieses Vorgehen ist auch im Sinne der in Plansatz 4.2.3.1 (2) und (3) genannten Konzentration an Standorten mit geringer Beeinträchtigung.

Dabei sollte unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Plansatzes 5.1.3 Ziel 2 LEP, wonach Regionale Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen, eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme nur dann erfolgen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind.

In Bezug auf die Landwirtschaft definiert sich nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion nach der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzungseignung einer Fläche in Verbindung mit deren Bodenqualität. Als Bewertungsmaßstab wurden die digitale Flurbilanz in Verbindung mit der digitalen Flächenbilanz herangezogen. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass in Regionalen Grünzügen die hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion von einer Ausnahmemöglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Hierfür wurde die Kombination Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1, also jeweils die hochwertigsten Einstufungen der Flur- und Flächenbilanz, durch das Gremium festgelegt. Seit dem Beschluss der Verbandsversammlung wurde von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung der zugrunde liegende Bewertungsparameter der Wirtschaftsfunktionenkarte überarbeitet. Die neue Standorteignungskartierung weist einerseits eine deutlich höhere Anzahl an Fluren (und somit eine flächenschärfere Bewertung) auf und ist darüber hinaus von 4 auf 5 Wertstufen erweitert worden. Die neuen Wertstufen lauten Vorrangflur, Vorbehaltsflur 1, Vorbehaltsflur 2, Grenzflur und Untergrenzflur. Im Sinne des Beschlusses vom 26.03. 2021 werden weiterhin die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Möglichkeit einer Ausnahme ausgeschlossen. Mit der offiziellen Veröffentlichung einer endgültigen Flächenkulisse der Standorteignungskartierung werden Vorrangfluren in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen. Eine entsprechende Thematisierung und Herleitung dieses Vorgehens findet im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes Fläche statt.

Eine Umnutzung nicht mehr bewirtschafteter Sonderkulturflächen zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist im Kontext der lokalen Situation und unter Berücksichtigung der weiteren Funktionen des Grünzuges im Einzelfall zu betrachten.

Die in der Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 definierten Agri-PV Anlagen sind in Regionalen Grünzügen ebenfalls mit der Funktion Landwirtschaft vereinbar. Die weiteren Funktionen des Regionalen Grünzuges bleiben hiervon jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die weiteren Ausnahmeveraussetzungen. Diese sind im Regionalen Grünzug auch von Agri-PV Anlagen zu erfüllen.

In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem besonders exponierte Standorte vermieden werden.

Eine bislang als Ausnahmeveraussetzung geforderte Prüfung auf freiraumschonendere Alternativen ist nicht mehr vorzulegen. Für die Wahl einer Fläche für Photovoltaikanlagen bestehen kaum voraussetzende Standortkriterien. Aus den seit der Teilfortschreibung Photovoltaik gesammelten Praxiserfahrungen wurde deutlich, dass die Forderung nach einer Flächenalternativenprüfung nicht der Systematik zur Findung von Flächen für Photovoltaikanlagen entspricht. Der ausschlaggebende

Punkt für den Beginn einer PV-Planung ist die Flächenverfügbarkeit und die Umsetzungsbereitschaft eines Flächeneigentümers. Dieser tritt in der Regel an einen Projektierer heran (bzw. ein Projektierer sucht großräumig in einem Gebiet umsetzungswillige Eigentümer). Der Projektierer beginnt dann mit der Beplanung dieser Flächen, die anschließend bei Bereitschaft der Gemeinde in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden. Die Forderung nach einer Flächenalternativenprüfung scheitert in aller Regel daran, dass der Vorhabenträger keine weiteren Flächen einbringen kann und dass es keine gemarkungswerte, kommunale Standortplanung für Freiflächenphotovoltaikflächen gibt. Dies führt in aller Regel zu wenig aussagekräftigen Alternativenprüfungen. Dem Ziel die geeignetsten Flächen zu finden, dienen diese nicht. Die Forderung nach einer Alternativenprüfung entspricht in der Praxis einer rein formalen textlichen Abarbeitung mit dem Ziel, die gewünschte Fläche zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Voraussetzungen (keine belastbaren Standortkriterien für PV und vorhabenbezogener Projektansatz) sind Alternativenprüfungen kein geeignetes Mittel zur Steuerung von Photovoltaikvorhaben, da sie regelmäßig ins Leere laufen. Zum Schutz der Funktionalität des Regionalen Grünzuges ist eine Alternativenprüfung auch nicht notwendig. Die weiteren Ausnahmevoraussetzungen sind hierfür wesentlich zielführender und bieten einen ausreichenden Werkzeugkasten, um eine Steuerung der Vorhaben auf schonende Flächen vorzunehmen.

Folgerichtig wird zukünftig von der Forderung nach einer Alternativenprüfung Abstand genommen, während die in der Praxis bewährten und zur Steuerung besser geeigneten Ausnahmevoraussetzungen beibehalten werden.

Durch die räumliche Kopplung mit vorhandenen linearen bzw. flächigen siedlungsbezogenen Strukturen soll die Freihaltung von Siedlungszwischenräumen wie auch die Aufrechterhaltung der Vernetzungsfähigkeit von Freiraumstrukturen gewährleistet werden.

Bei der Anlagerung an bestimmte lineare Infrastruktureinrichtungen wie landschaftsprägende Straßen, Schienenwege oder oberirdische Leitungen wird von einer bereits bestehenden Vorbelastung ausgegangen. Dies gilt auch für siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte, die bereits ein gewisses Gewicht aufweisen sollten und die unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung noch durch vorhandene bauliche oder sonstige technische Anlagen geprägt werden. So wird ab einem Hektar von einer siedlungsbezogenen Vorprägung ausgegangen. Eine entsprechende Vorprägung kann orientiert an den Fachplanungsgesetzen bei baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Lagerplätze) oder Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. oberirdische in Betrieb befindliche oder stillgelegte Deponien, Energie- oder Abwasserbehandlungsanlagen) vorliegen.

Ebenfalls auf der direkten räumlichen Nähe zu Siedlungsgebieten beruht die ausnahmsweise Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung von IGD-Schwerpunkten und sonstigen gewerblichen und öffentlichen Nutzungen (etwa Gewerbe- und Industriegebieten oder auch öffentlichen Anlagen wie z.B. Kläranlagen), die in der Regel einen hohen Stromverbrauch aufweisen. Die Erzeugung von Strom am Verbrauchsort ist unter Netzstabilitäts Gesichtspunkten vorzuziehen. Die aktuelle Situation, zunehmend erneuerbaren Strom in großen Mengen in Räumen mit geringer Siedlungsdichte zu produzieren, während die großen Verbraucher in Gebieten mit hoher Siedlungsdichte ansässig sind, kann zu erheblichen Konflikten mit der Stromnetzstabilität führen. Wird der Strom dagegen weitgehend am Verbrauchsort produziert, entfällt diese Problematik. Hinzu kommt, dass Unternehmen zunehmend Strategien entwickeln, um sich von den aufgrund der Abhängigkeit von Lieferanten fossiler Energieträger und der damit verbundenen nationalen Erpressbarkeit in Form von extrem volatilen Marktpreisen für Energie zu lösen. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Möglichkeit, eine geringere Abhängigkeit bezüglich des Energiebedarfs zu erreichen, für Unternehmen zu einem wichtigen Standortfaktor. Darüber hinaus wird es zunehmend gesellschaftlich relevant für Unternehmen, ihren Energiebedarf klimaneutral zu decken. Diese Punkte können alle dadurch erfüllt werden, den Zubau an Photovoltaik in das direkte Umfeld von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen, z.B. Gewerbe- und Industriegebieten sowie Rohstoffabbauflächen oder Kläranlagen als Hauptstromverbrauchsorte zu lenken. Unter direktem räumlichen Zusammenhang bzw. direktem Umfeld in Sinne dieses Plansatzes ist ausdrücklich nicht zu verstehen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar angrenzend an die Nutzungen geplant werden muss. Dies ist für die angestrebte Entlastung der Netzinfrastruktur durch Direktversorgung auch nicht erforderlich. Vielmehr ist der Begriff im raumordnerischen Maßstab zu verstehen. So muss die Anlage in einem räumlich-visuell-funktionalen Wirkzusammenhang mit der zu versorgenden Nutzung stehen. Im Umfeld um Gewerbe- und Industriegebiete sind die landschaftlichen Auswirkungen durch die bereits starke Überprägung des Freiraums in der Regel geringer ausgeprägt. Um die Möglichkeit der Direktversorgung ggf. auch durch firmeneigene Photovoltaikanlagen zu schaffen, müssen aufgrund der Standortgebundenheit im nahen Umfeld um entsprechende IGD-Schwerpunkte

und sonstige gewerbliche und öffentliche Nutzungen Flächen geöffnet werden. Aus diesem Grund ist für Anlagen zur Direktversorgung im direkten räumlichen Zusammenhang mit festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und sonstigen stromintensiven Nutzungen auch der Zugriff auf landwirtschaftlich hochwertige Fläche notwendig. Für diesen Anlagentyp wird deshalb der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ausgesetzt. Die im Plansatz als Soll-Vorschrift formulierte Regel begründet keine Ausnahmen, wonach sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der geplanten PV-Nutzung durchsetzen. Im Gegenzug ist aktiv darauf hin zu arbeiten, dass in Gewerbe- und Industriegebieten verstärkt Dach- und Parkplatzflächen möglichst vollständig mit Photovoltaik belegt werden. Die Photovoltaikpflicht-Verordnung des Landes leistet hier einen wichtigen Beitrag.

Der Begriff stromintensiver gewerblicher und öffentlicher Nutzungen wurde mit Absicht gewählt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass gewerbliche Nutzungen, wie sie klassisch in IGD-Schwerpunkten und Gewerbegebieten zu finden sind, regelmäßig einen erhöhten Strombedarf aufweisen. Somit sind bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete grundsätzlich hierunter zu fassen. Die Nutzung wurde jedoch mit Absicht nicht auf eine bauleitplanerisch definierte Gebietskategorie (z.B. GE oder GI) eingegrenzt, da dies andere gewerbliche Nutzungen mit einem deutlich erhöhten Strombedarf, die klassisch nicht in solchen Gebieten zu verorten sind, wie z.B. rohstoffabbauende Betriebe oder auch öffentliche Nutzungen wie Kläranlagen ausgeschlossen hätte.

Die Ausnahmeregelung zur Direktversorgung von IGD-Schwerpunkten und sonstigen stromintensiven gewerblichen und öffentlichen Nutzungen zielt auf die Stromversorgung bestehender Nutzungen. Aus diesem Grund kann die Ausnahmeregelung nur für bereits bestehende Nutzungen bzw. gleichzeitig zu in der konkreten Umsetzungsplanung befindlichen geplanten Nutzungen greifen. Es ist nicht vorgesehen die Ausnahmeregelung auf Basis von z.B. geplanten kommunalen Gewerbegebietsausweisungen oder an kommunalen Gewerbegebietsausweisungen ohne Stromabnahmestellen anzuwenden. Grundsätzlich muss die PV-Planung der ihr zugrundeliegenden, mit Strom zu versorgenden Nutzung nachfolgen. Einzige Ausnahme bilden hierbei regionalplanerisch festgelegte Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Hier ist aufgrund der regionalplanerischen Festlegung als Vorranggebiet für gewerbliche Nutzungen hinreichend sichergestellt, dass mittelbar eine Aufsiedelung mit gewerblichen Nutzungen stattfindet, die den produzierten PV-Strom abnehmen. ^{Ä20}

In Regionalen Grünzügen sollen zur Förderung Erneuerbarer Energien Standorte für regionalbedeutende Windkraftanlagen ausnahmsweise möglich sein, wenn erhebliche Nachteile für die Freiraumqualitäten und den Freiraumverbund nicht zu befürchten sind. Regionalbedeutende Windkraftanlagen gehören zu den baulichen Elementen, denen die Belange des Regionalen Grünzuges in der Regel entgegenstehen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen werden auf kommunaler Ebene geeignete Standorte in der Regel im Rahmen der Bauleitplanung als Ergebnis eines komplexen Planungsprozesses festgelegt. Für die Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen ist, auch für sonstige Standorte, ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m sind raumbedeutsam. Die Zulassung von Standorten für raumbedeutsame Windkraftanlagen unterliegt daher, wie die Zulassung der Anlagen selbst, den Regelungen der Regionalplanung.

Aufgrund der besonderen Ausgleichs- und Verbundfunktionen Regionaler Grünzüge in belasteten und gefährdeten Landschaftsräumen sind bei der Planung von regionalbedeutenden Windkraftanlagen die Wechselwirkungen insbesondere mit den Funktionen Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Orts- und Landschaftsbild zu prüfen.

Um den Erfordernissen der Energiewende gerecht zu werden, sollen Einzelfallprüfungen gewährleisten, dass ausnahmsweise Fälle mit vertretbaren Wirkungen möglich sind.

Aufgrund des besonderen Schutzcharakters der Regionalen Grünzüge ist es erforderlich, besondere Standortanforderungen vorzusetzen:

Ausreichende Windgeschwindigkeit

Es können nur solche Standorte akzeptiert werden, auf denen mindestens eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 m Höhe bzw. von 5,50 m/s in 140 m Höhe* erreicht wird. #

Gute Standorteignung

^{Ä20} [20. Änderung des Regionalplans 2020](#)

Redaktionelle Anmerkung: Der Windenergieatlas Baden-Württemberg 2019 verwendet als Kennwert die Windleistungsdichte in W/m². Dieser Wert wird anstelle der Windgeschwindigkeit zur Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen.

Eine gute Standorteignung setzt eine gute Erschließungssituation voraus.

Darüber hinaus werden gute Standorteignungen insbesondere dann erreicht, wenn durch Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.

Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges

Von einer Erhaltung der Funktionen des Regionalen Grünzuges kann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten minimiert werden konnten und wenn die Standorteigenschaften sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlauben.

Zugleich sollen die Standorte im Regionalen Grünzug aufgrund der Eignung für mehrere Anlagen oder aufgrund ihrer guten Windhöflichkeit einen substantiellen Beitrag zur Windstromproduktion in der Region Heilbronn-Franken leisten können.

Zu bewohnten Gebieten und zu Infrastruktureinrichtungen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) sollten einschließlich der erforderlichen Abstände ebenso vorrangig freigehalten werden wie die Umgebung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale, exponierte, bildprägende Landschaftselemente, Landschaftsausschnitte mit besonders hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung. Darüber hinaus ist eine übermäßige Beanspruchung von Boden- und Waldflächen zu vermeiden.

Von einer Infragestellung der Funktionen des Regionalen Grünzuges ist insbesondere dann auszugehen, wenn Beeinträchtigungen zu einem teilräumlichen Verlust von Funktionen führt, die im räumlichen Zusammenhang von Bedeutung sind und nicht ohne weiteres auszugleichen sind oder zu grundsätzlich veränderten Funktionen führt. Dies kann beispielsweise Biotopverbundfunktionen, Denkmalfunktionen, Erholungsverbundfunktionen oder Funktionen der Siedlungsgliederung betreffen.

Fehlen freiraumschonenderer Alternativen

Für jeden Standort ist der Nachweis zu leisten, dass im gleichen Landschafts- oder Planungsraum insbesondere außerhalb des Regionalen Grünzuges keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, die die natürlichen Schutzgüter und Landschaftsfunktionen in erheblich geringerem Umfang in Anspruch nehmen.

Vermeidung teilräumlicher Überlastungen

Standorte im Regionalen Grünzug sind darstellbar, wenn aufgrund ihrer Lage und Größe sowie ihrer Zuordnung zu weiteren Standorten für Windkraftanlagen keine Überlastungen insbesondere des Landschaftsbildes zu befürchten sind. Überlastungen sind in der Regel nicht zu befürchten, wenn der entsprechende Standort im Rahmen eines abgestimmten Konzepts für Konzentrationszonen und Ausschlussgebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung ermittelt wurde. Insgesamt sollen teilräumliche Überlastungen, die durch eine hohe Zahl an Windkraftanlagen und weitere baulichen Anlagen im jeweiligen Wirkzusammenhang verursacht werden können, vermieden werden. In diesem Zusammenhang sollten landschaftsgerechte Mindestabstände zu anderen Windenergiestandorten eingehalten werden.

* Bei der Erstellung des Windatlasses wurde der Wald in Form von Rauigkeiten in das Modell eingegeben. Wald löst jedoch durch seine komplexe inhomogene Eigenschaft starke Verwirbelungen und Turbulenzen aus. Diese führen in der Regel zu einer Windgeschwindigkeitsreduktion, die modellarisch im Windatlas nicht erfasst werden kann, da hierfür eine Einzelbetrachtung durchgeführt werden muss (Windatlas Baden-Württemberg, S. 12). „Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Höhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0.2 – 0.3 m/s niedriger ausfällt“ (ebd., S. 46).^{TW}

In einigen abgestimmten Fällen überlagern sich Regionale Grünzüge mit leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung, nachrichtlich übernommenen oder vorgeschlagenen Aus- und Neubauten im regionalen Straßennetz, vorgeschlagenen Schienentrassen oder Standorten für die Abfallentsorgung. Bei der Realisierung der Festlegungen oder bei der Änderung bestehender Anlagen sollen

die Funktionen der Regionalen Grünzüge und der Freiraumzusammenhang in größtmöglichem Umfang erhalten bzw. frühzeitig wiederhergestellt werden. Dabei ist zur Minimierung der Belastung der jeweiligen Freiraumfunktionen ein besonderer Wert auf die Bündelung von Trassen und Anlagen zu legen.

Übersichtskarte 6: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Tabelle 3: Begründung der regionalen Grünzüge

Lage	Landschaft	Derzeitige Nutzung	Wichtigste Funktionen
Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken	Lößlandschaft zwischen Schilfsandsteinhöhen und Einschnitttälern im Oberen Muschelkalk einschließlich der Heilbronner Mulde	Landwirtschaft, Weinbau, Wald, Rohstoffabbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Luftaustausch insbesondere für die Siedlungsflächen in Mulden und Tälern, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Neckartal nördlich Heilbronn	Neckartal nördlich der Heilbronner Mulde bis zum Muschelkalkeinschnitt bei Gundelsheim mit dem Umland	Landwirtschaft	Siedlungsnahe Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, Bodenerhaltung und Land- und Forstwirtschaft
Zabergäu	zwischen den Schilf- bzw. Stubensandsteinrücken von Heuchel- und Stromberg eingesenkte Gipskeuper- und Lößflächen	Landwirtschaft, Weinbau, Wald	Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Leinbach-Elsenztal	hügelige Lößebene des Kraichgau im Einzugsgebiet von Leinbach und Elsenz	Landwirtschaft, wenig Wald, Weinbau	Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, siedlungsnahe Erholung
Nordöstlicher Kraichgau	Quellgebiet von Mühlbach, Treschklinger und Berwanger Bach im Kraichgau	Landwirtschaft, Wald, Heilbad	Naturschutz und Landschaftspflege, siedlungsnahe und Langzeiterholung, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Sulmtal	breite Tallandschaft mit Gipskeuperhügeln und Lößflächen zwischen Schilfsandsteinrücken	Landwirtschaft, Weinbau, Wald auf den Randhöhen	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Luftaustausch, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Unterer Jagst-Kocher-Raum	lößbedeckte, z. T. bis tief in dieses Gestein eingeschnittene Platten des Oberen Muschelkalks	Landwirtschaft, Wald	Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld	Lettenkeuperebene zwischen dem Bergland des Oberen Keupers und dem Kochertaleinschnitt	Landwirtschaft, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft

Lage	Landschaft	Derzeitige Nutzung	Wichtigste Funktionen
Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal	Lettenkeuperebene mit bis zum Unteren Muschelkalk eingetieftem Kocher- und Bühlertal	Landwirtschaft, Wald	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention insbesondere der Kocheraue, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Gaildorfer Kochertal	zwischen Höhen des Oberen Keupers bis in den Oberen Muschelkalk eingetieftes Kocherbecken	Landwirtschaft, Wald	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention insbesondere der Kocheraue, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene	Lettenkeuperebene und bis zum Buntsandstein tief eingeschnittenes schmales Kochertal	Wald, Landwirtschaft, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Frischluftbildung oberhalb der Talsiedlungen, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Raum Crailsheim	Letten- und Gipskeuperebene mit Beginn der Jagstaleintiefung in den Muschelkalk	Muschelkalk- und Gipsabbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft
Mittleres Taubertal	Talaue, Talhänge und Tal-schultern des Muldentals zwischen Unterem und Oberem Muschelkalk	Wald, Landwirtschaft, Heilbad, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere in der Talaue und an Trockenhängen, Frischluftbildung auf Tal-schultern und -hängen, siedlungsnaher und Langzeiterholung, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Bodenerhaltung und Land- und Forstwirtschaft
Raum Wertheim	im Buntsandstein tief eingeschnittenes Maintal mit den Einschnittschlingen des unteren Taubertals, mit dem unteren Aalbach- und Kembachtal sowie den Hochflächenrändern	Wald, Landwirtschaft, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Frischluftbildung für die Talsiedlung, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnaher und Kurzzeiterholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft

3.1.2 Grünzäsuren

- Z (1) Zur Gliederung nahe zusammen liegender Siedlungsgebiete, zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und zur Erhaltung siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen werden insbesondere im Bereich dichter besiedelter Abschnitte der Entwicklungsachsen Grünzäsuren als vorrangig festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt.
- Die Grünzäsuren sollen den regionalen Freiraumverbund insbesondere im Bereich der regionalen Grünzüge ergänzen und konkretisieren.
- Z (2) Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünzäsuren sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnaher ökologische, erholungsrelevante und / oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammen liegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.
- G (3) Die Grünzäsuren sollen auf Ebene der Bauleitplanung auf der Basis von Landschafts- oder Grünordnungsplänen ausgeformt und in geeigneter Form gesichert werden.

- Z (4) Soweit in Grünzäsuren Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.5.1 dargestellt sind, hat dieses Ziel bis zur Beendigung des Abbaus auf der jeweiligen Teilfläche Vorrang gegenüber der Grünzäsur. Die Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Begründung:

Das Zusammenwachsen von Siedlungen ist mit einer Reihe von unerwünschten Wirkungen auf den Freiraumraum verknüpft. Dies betrifft neben einer nachhaltigen Veränderung und Störung des Landschaftsbildes vor allem jene Freiraumfunktionen, die besonders auf einen räumlichen Verbund bzw. Austausch angewiesen sind, wie Luftaustausch, Wasserrückhaltung, Erholung, Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen.

Mit der Ausweisung von Grünzäsuren wird in erster Linie das Ziel der Freiraumsicherung zwischen dicht aufeinanderfolgenden Siedlungskörpern meist im Zuge von Entwicklungsachsen zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung verfolgt (siehe Plansatz 5.1.3 Landesentwicklungsplan 2002). In der Region Heilbronn-Franken trifft dies vor allem für die dichter besiedelten Teile der Talräume von Neckar, Kocher, Jagst und Tauber zu. Die Grünzäsuren konkretisieren zusammen mit den Regionalen Grünzügen und anderen Freiraumvorrangfunktionen die überregionalbedeutsamen naturnahen Landschaftsräume des Landesentwicklungsplans 2002 (Plansatz 5.1.3).

Die Grünzäsuren erreichen in der Regel nur eine geringe räumliche Ausdehnung. In einer kleinteiligen Landschaft sind Breiten von mindestens 400-1.000 m erforderlich, die nicht unterschritten werden sollen, um die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren nicht zu gefährden. Umso wichtiger ist dort die Freihaltung von Besiedelung; daraus resultiert ein größeres Schutzbedürfnis der Grünzäsuren gegenüber den Regionalen Grünzügen. Bei Grünzäsuren, deren Breite wegen bestehender Siedlungen oder Infrastruktureinrichtungen die oben genannte Mindestbreite unterschreitet, konzentriert sich die Funktion auf diesen Restbereich und verleiht ihm besonderen Wert.

Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion der Grünzäsuren unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen neue standortgebundene Anlagen wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, soweit die Funktionen der Grünzäsur dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die ordnungsgemäß betriebene landwirtschaftliche Nutzung unterstützt vielfach die Ausgleichsfunktionen und stellt in der Regel keine funktionswidrige Nutzung dar.

In einigen abgestimmten Fällen überlagern sich Grünzäsuren mit leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung, nachrichtlich übernommenen oder vorgeschlagenen Aus- und Neubauten im regionalen Straßennetz oder vorgeschlagenen Schienentrassen. Bei der Realisierung der Festlegungen oder bei der Änderung bestehender Anlagen sollen die Funktionen der Grünzäsuren in größtmöglichem Umfang erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dabei ist ein besonderer Wert auf die Bündelung von Trassen zur Minimierung der Belastung der jeweiligen Freiraumfunktionen zu legen.

Die Grünzäsuren werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Erst bei der Ausformung in der Bauleitplanung erfolgt möglichst auf der Grundlage von Landschafts- oder Grünordnungsplänen eine parzellenscharfe Abgrenzung gegen die Siedlungsflächen.

Im Falle der überlagernden Darstellung einer Grünzäsur und eines Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei Crailsheim-Wittau gilt, dass hier grundsätzlich das Planungsziel einer Grünzäsur zur Freiraumsicherung erhalten bleibt, vorrangig jedoch der Abbau des oberflächennahen Rohstoffs (hier: Gips / Anhydrit) zugelassen werden soll. Die Grünzäsur umfasst hier eine größere Fläche als das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, in dem ein sukzessiver Abbau stattfinden kann. Nach der Zwischennutzung zur Rohstoffgewinnung soll der frühere Zustand wiederhergestellt werden, so dass die Funktion der Grünzäsur wieder gewährleistet ist. Dies gilt auch für den Fall eines vorzeitigen Abbaus im Sicherheitsgebiet von Rohstoffvorkommen am Standort Crailsheim-Hagenhof.

Tabelle 4: Begründung der Grünzäsuren

Lage der Grünzäsur	Landschaft	Derzeitige Nutzung	Wichtigste Funktionen
Entwicklungsbachse (Stuttgart) – Lauffen a.N. – Heilbronn – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Gundelsheim – (Mosbach)			
Lauffen a.N. / Talheim	Höhenrücken zwischen Neckartal und Schozachtal	Landwirtschaft, Weinbau, Hochspannungsfreileitungen	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Nordheim / Nordheim-Nordhausen	Gäufläche	Landwirtschaft, Hochspannungsfreileitungen	Siedlungszäsur
Heilbronn-Klingenberg / Nordheim	Neckartalhang mit Aue und Gäufläche	Landwirtschaft, Obst- und Weinbau, Hochspannungsfreileitungen	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Heilbronn-Klingenberg / Heilbronn- Böckingen	Neckartalhang mit Talaue, Klinge mit Nagelfluhabbruchwand, Gäufläche	Obst- und Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur, Luftaustausch, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention
Heilbronn- Sontheim / Flein	Deinenbachtal, Gäuflächen	Landwirtschaft, Weinbau, Kleingärten	Naturschutz und Landschaftspflege, Luftaustausch, Siedlungszäsur
Neckarsulm-Obereisesheim / Untereisesheim	Neckartalaue, Gäufläche	Landwirtschaft, Obstbau, Sportanlagen	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur, siedlungsnaher Erholung
Entwicklungsbachse (– Bretten) – Eppingen – Heilbronn – Öhringen – Waldenburg / Kupferzell – Schwäbisch Hall – Ilshofen – Crailsheim – (Feuchtwangen)			
Gemmingen / Gemmingen-Stebbach	Höhenrücken	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Neckarsulm / Erlenbach-Binswangen	Sulmtallandschaft	Landwirtschaft, Hochwasserrückhaltebecken, Streuobst	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Siedlungszäsur
Ellhofen / Obersulm-Sülzbach	Sulmtallandschaft	Landwirtschaft, Obst- und Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Siedlungszäsur
Bretzfild / Bretzfild-Bitzfeld	Brettachtalsenke mit Nebensenke	Landwirtschaft, Obstbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Siedlungszäsur
Öhringen / Pfedelbach	Talsenke von Pfedelbach und Zufluss mit Seitenhängen	Landwirtschaft, Obstbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Luftaustausch, Siedlungszäsur
Untermünkheim / Untermünkheim- Enslingen	Kochertal	Land-, Forstwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Siedlungszäsur
Schwäbisch Hall- Breitenstein / Schw. Hall- Eltershofen	Gäulandschaft über dem Kochertal	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Luftaustausch, Siedlungszäsur
Schwäbisch Hall- Weckrieden / Schw. Hall-Hessental	Verbindung der beiden Geländesenken südlich Weckrieden und zur Ruine Limpurg	Landwirtschaft, Freibad	Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, Erholung, Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege
Crailsheim-Maulach / Crailsheim- Roßfeld	Maulach-Ebene zwischen Burgberg und Reußenberg	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Crailsheim-Altenmünster / Crailsheim- Onolzheim	Anhöhe Kreuzberg und Terrasse zwischen Maulach- und Jagsttal	Landwirtschaft, z. T. Ödland	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur

Lage der Grünzäsur	Landschaft	Derzeitige Nutzung	Wichtigste Funktionen
Crailsheim-Ingersheim / Crailsheim-Westgartshausen	Jagstzuflüsse, Wald mit Wacholderheide	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Buschwerk	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Siedlungszäsur
Entwicklungsumgebung Heilbronn – Bad Rappenau – (Sinsheim)			
Heilbronn-Frankensbach / Böllinger Höfe	bewegte Gäulandschaft	Landwirtschaft, Hochspannungsfreileitungen	Luftaustausch, Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Heilbronn-Böllinger Höfe / Heilbronn-Biberach	Seitentälchen des Böllinger Bachs	Landwirtschaft, Obstbau, Waldwirtschaft, Hochspannungsfreileitung	Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Siedlungszäsur
Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Treschklingen	Treschklinger Bachtal	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung
Bad Rappenau / Bad Rappenau-Zimmerhof / Bad Wimpfen-Hohenstadt	Dobachtal	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Entwicklungsumgebung Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a.K. – Möckmühl - (Adelsheim / Osterburken) – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – (Würzburg)			
Neuenstadt a.K. / Neuenstadt-Kochertürn	Kochertal mit einmündendem Brackental und Wäschbachtal, Gäufläche	Landwirtschaft, Obstbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Siedlungszäsur
Möckmühl / Möckmühl-Züttlingen	Jagsttal mit Hängen und Klingen	Landwirtschaft, Obstbau, Forstwirtschaft, Kläranlage	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention
Entwicklungsumgebung (Stuttgart – Backnang) – Gaildorf – Schwäbisch Hall			
Gaildorf-Unterrot / Gaildorf-Bröckingen	Kochertal, Steigersbachtalmündung	Landwirtschaft, Buschwerk	Hochwasserretention, Erholung, Siedlungszäsur
Gaildorf / Gaildorf-Unterrot	Höhenzug Kirgel - Kochertal - Bröckinger Bach	Landwirtschaft, Umspannwerk	Hochwasserretention, Erholung, Siedlungszäsur
Gaildorf / Gaildorf-Ottendorf und -Eutendorf	Kocherschlinge - Bilmersbachtal - Wertbachtal	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Luftaustausch
Rosengarten-Uttenhofen / Rosengarten-Westheim	Höhenrücken zwischen Biber- und Kochertal	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur, Erholung
Michelbach a.d.B. / Michelbach-Gschlachtenbretzingen	Verbindung zwischen Kocherschlinge und Einkorn, Remsbachtal	Landwirtschaft	Luftaustausch, Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Schwäbisch Hall-West / Michelfeld	Ausläufer der Waldenburger Berge	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Luftaustausch, Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege
Entwicklungsumgebung (Ellwangen) – Crailsheim – Schrozberg – Weikersheim – Bad Mergentheim - Tauberbischofsheim – Wertheim – (Marktheidenfeld / Lohr)			
Stimpfach / St.-Randenweiler	Jagsttalaue mit Zuflüssen	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention
Crailsheim-Beuerlbach / Satteldorf	Kreuzbachtal	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung
Weikersheim / Schäfersheim	Taubertalbogen	Landwirtschaft, Steinriegel	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention
Bad Mergentheim Markelsheim / Igersheim	Taubertal	Landwirtschaft, Obstbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die

Lage der Grünzäsur	Landschaft	Derzeitige Nutzung	Wichtigste Funktionen
			Trinkwasserversorgung, Siedlungszäsur
Igersheim-Erlenbachtal	Taubertal, Talhänge	Landwirtschaft	Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Siedlungszäsur
Lauda-Königshofen	Taubertal mit Randhöhen	Landwirtschaft	Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Naturschutz und Landschaftspflege, Luftaustausch
Südlich Tauberbischofsheim-Distelhausen	Taubertal mit Randhöhen	Landwirtschaft	Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Tauberbischofsheim-Dittigheim / Kaserne	Taubertal mit Höhberg	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Hochwasserretention, Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Tauberbischofsheim / Tauberbischofsheim-Impfingen	Taubertal, Randhöhen und Seitentalmündung	Landwirtschaft	Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Regionale Entwicklungsachse Waldenburg / Kupferzell - Künzelsau / Ingelfingen - Krautheim / Dörzbach - Bad Mergentheim			
Südlich Künzelsau-Gaisbach	Kuhbachtal	Landwirtschaft	Luftaustausch, Naturschutz und Landschaftspflege
Künzelsau / Künzelsau-Morsbach	Kochertal	Landwirtschaft, Obstbau, Forstwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Siedlungszäsur
Künzelsau / Ingelfingen	Kochertal	Landwirtschaft, Buschwerk	Naturschutz und Landschaftspflege, Luftaustausch, Erholung, Siedlungszäsur
Ingelfingen / Ingelfingen-Criesbach	Kochertal, Klinge	Landwirtschaft, Obstbau, Forstwirtschaft	Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur, Hochwasserretention
Ingelfingen-Criesbach / Niedernhall	Kochertal, Verwerfung	Landwirtschaft, Obstbau, Forstwirtschaft	Luftaustausch, Hochwasserretention, Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung
Niedernhall / Weißbach	Kochertal, Prall- und Gleithang	Landwirtschaft, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft	Luftaustausch, Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur, Hochwasserretention
Weißbach / Forchtenberg	Kochertal	Landwirtschaft, Buschwerk, Forstwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Luftaustausch, Hochwasserretention, Siedlungszäsur
Regionale Entwicklungsachse Heilbronn - Ilsfeld / Beilstein			
Untergruppenbach / Untergruppenbach-Obergruppenbach	Lößlandschaft, bewaldete Keuperberge	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Siedlungszäsur
Regionale Entwicklungsachse Zaberfeld – Güglingen – Brackenheim – Lauffen a.N.			
Zaberfeld / Zaberfeld-Michelbach	Bachschenke und Nordhang südlich Michelbach	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege am Rand eines Raumes mit

Lage der Grünzäsur	Landschaft	Derzeitige Nutzung	Wichtigste Funktionen
			hoher Nutzungsvielfalt, Siedlungszäsur
Pfaffenhofen / Pfaffenhofen-Weiler	Zabertalaue (Abschluss der Lößbedeckung)	Landwirtschaft, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Güglingen / Pfaffenhofen	Zabertalaue und Hänge	Landwirtschaft, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungszäsur
Brackenheim / Güglingen-Frauenzimmern	Zabertalaue, hängiges Gipskeupergelände	Landwirtschaft, Weinbau	Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Siedlungszäsur
Grünzäsuren außerhalb von Entwicklungsachsen und Regionalen Entwicklungsachsen			
Obersontheim / Bühkertann	Bühlertal mit Zuflüssen	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Siedlungszäsur, Hochwasserretention
Wertheim-Nassig / Wertheim-Steingasse	feuchte Senke	Landwirtschaft	Naturschutz und Landschaftspflege

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

- Z (1) Zur Erhaltung des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden im Regionalplan in Ergänzung zum landesweiten Schutzgebietsystem und zum Europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.
- Z G^{R1} (3) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt gesichert und verbessert werden. Diesen Funktionen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Beeinträchtigungen sollen minimiert und im Sinne des Freiraumverbundes sinnvoll ausgeglichen werden. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.
- G (4) Auf lokaler Ebene sind für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Landschaftsplanung konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsziele festzulegen und durch geeignete Instrumente der Landschaftspflege umzusetzen. Darüber hinaus sind weitere für den Biotopverbund erforderliche Flächen zu ermitteln. Besonders geeignete Gebiete sollen z.B. in der Bauleitplanung oder in sonstigen Planungen gegenüber anderen Nutzungseinflüssen gesichert werden. Neben der Entwicklung der Lebensraumqualitäten für freilebende Tiere und freiwachsende Pflanzen kommt der Erhaltung und Entwicklung möglichst unzerschnittener Räume eine besondere Bedeutung zu.
- V (5) Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in möglichst allen Gebieten und Nutzungssystemen ein Netz von

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

natürlichen oder naturnahen Ausgleichsflächen zu erhalten und zu entwickeln. Landnutzungen sind auf eine Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Begründung:

Im Landesentwicklungsplan 2002 (Plansatz 5.1.2) wurden erstmals aus Landessicht überregionalbedeutsame naturnahe Landschaftsräume als Kernelemente der Freiraumsicherung dargestellt. Es handelt sich dabei insbesondere um Flächen, in denen der Erhaltung der biologischen Vielfalt eine besondere Rolle zukommt. Den Regionalverbänden wurde die Aufgabe übertragen diese schutzbedürftigen Bereiche zu konkretisieren und zu ergänzen (Landesentwicklungsplan 2002, Plansatz 5.1.3).

Als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden daher solche räumliche Einheiten von in der Regel über fünf ha Größe festgelegt, die durch eine im regionalen Vergleich besonders großflächige und hochwertige Ausstattung mit Arten oder Lebensräumen gekennzeichnet sind oder hierfür ein besonderes Potenzial aufweisen, die aber bislang nicht in besonderem Maße als Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder oder als NATURA 2000-Gebiete gesichert sind. Hierfür wurden die regionalen Verbreitungsschwerpunkte der Lebensraumtypen Wald, Grünland, Streuobstwiese, Gehölze, Feuchtgebiete, Magerrasen und Fließgewässer in ihrer räumlichen Verteilung und ihren schutzwürdigen Ausprägungen ermittelt. Als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden schließlich die Flächen festgelegt, in denen die einzelnen Lebensraumtypen in besonderem Maße durch schutzwürdige Biotop (der Biotopkartierung 1981-89, Heidekartierung, Landschaftspflegeflächen, Streuobstkartierung, Vorschlagflächen der Naturschutzverwaltung), geschützte Biotop (nach § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) oder besondere Standortbedingungen (naturnahe Fließgewässer, bewaldete Steilhangzonen) geprägt sind und aufgrund von Ausdehnung und räumlichem Zusammenhang landschaftliche Zonierungen oder Schwerpunkte repräsentieren. Die endgültige Einstufung und Abgrenzung der Gebiete wurde anhand von Luftbildern vorgenommen. Festlegungsschwerpunkte liegen dabei insbesondere in den im Zielartenkonzept Baden-Württemberg und dem Konzept der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume genannten Räumen. Die ausgewählten Vorrangflächen repräsentieren gebietstypische Lebensräume, wie etwa Magerrasen im Tauberland, Streuobst am Rand der Keuperberge, naturnahe Auenabschnitte und Seitenklingen an den großen Gewässern oder Feuchtflächen auf der Keuperhochfläche. Ihnen kommt eine hohe Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt außerhalb der bestehenden Schutzgebietsflächen zu. In den meisten Fällen handelt es sich um Bereiche, die die Eigenart der Landschaft in besonderem Maße bestimmen. Die im Regionalplan 1995 dargestellten schutzbedürftigen Bereiche wurden nur soweit berücksichtigt, wie sie nicht inzwischen anderweitig gesichert sind. Die Vorranggebiete sind in der Regel durch eine hochwertige Biotopausstattung, eine günstige Lage zu möglichen Verbundstrukturen und geringe Belastungseinflüsse gekennzeichnet. In den Vorranggebieten haben funktionsgerechte naturbezogene Nutzungen im Sinne des Plansatzes 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen. Nutzungen, die mit den Funktionen der Vorranggebiete vereinbar sind, sind zulässig.

Die Vorbehaltsgebiete sind wie die Vorranggebiete von besonderer Bedeutung für die landschaftliche Eigenart, jedoch aufgrund ihrer Lage und Nutzung Belastungseinflüssen ausgesetzt. Ihnen kommt in zeitlicher und räumlicher Sicht dennoch eine besondere Verbundfunktion zu. Die rechtskräftigen und geplanten Naturschutzgebiete, gemeldeten NATURA 2000-Gebiete, die rechtskräftigen Bann- und Schonwälder sowie die rechtskräftigen und geplanten Landschaftsschutzgebiete sind in der Raumnutzungskarte in nachrichtlicher Übernahme dargestellt und sollen als Bezugssystem für standörtliche Entscheidungen und Entwicklungsmaßnahmen dienen. Grundlage der nachrichtlichen Darstellungen sind die mit Unterstützung der jeweiligen Fachbehörden geprüften und aktualisierten Daten des RIPS(= Räumliches Informations- und Planungssystem)-Pools des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg.

Als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird auch ein Großteil des für die militärische Konversion vorgesehenen Standortübungsplatzes Kilsheim festgelegt. Die durch die militärische Nutzung entstandenen Heideflächen sind insbesondere für die Vogelwelt von überregionaler Bedeutung, sodass sie zu den 69 bedeutenden Vogelschutzgebieten (IBA-Gebiete) in Baden-Württemberg gehören, für die derzeit eine Ausweisung als Schutzgebiet nach EU-Vogelschutzrichtlinie geprüft wird. Vor dem Hintergrund des großen Flächenumfanges sollte frühzeitig ein Folgenutzungskonzept entwickelt werden.

Dabei sollte ermittelt werden, inwieweit offenlandorientierte Freizeitnutzungen geeignet sein können, sowohl den Gebietscharakter zu erhalten als auch das Tourismusangebot des Tauberlandes sinnvoll zu ergänzen.

Der Schutzbedarf der ausgewählten Flächen leitet sich vor allem aus der landesweit eher unterdurchschnittlichen Biotopausstattung in der Region und damit der Seltenheit größerflächiger Strukturen, der Bedeutung größerer Flächen für die biologische Vielfalt sowie aus bestehenden Gefährdungen ab. Diese betreffen vor allem die Intensivierung der Landnutzung oder die Nutzung als Flächenressource für anderweitige Nutzungen. Daher ist für alle ausgewählten Flächen zunächst der Schutz vor Intensivierungen und beeinträchtigenden Raumnutzungen erforderlich. Eingeleitete Fehlentwicklungen sollten soweit als möglich rückgängig gemacht werden. Zulässig sind die verträgliche Erholungsnutzung, die standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige bestehende, nicht verlagerbare Nutzungen innerhalb der Gebiete.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich abschnittsweise mit leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung und Trassen der Fernwasserversorgung. Bei Änderungen bestehender Anlagen soll besonderer Wert auf die Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der festgelegten Gebiete in ihrem räumlichen Verbund gelegt werden.

Darüber hinaus sollten auf der Basis lokaler Untersuchungen für einen anzustrebenden Zustand konkrete Entwicklungsziele formuliert und in Schutzbestrebungen eingebunden werden. Hierfür sollen alle geeigneten Instrumente der Bodenordnung und Landschaftspflege genutzt werden. Die Möglichkeit der Erhaltung der biologischen Vielfalt in räumlich isolierten Vorrangflächen ist aufgrund der Anfälligkeit gegenüber temporären Umwelteinflüssen in der Regel deutlich geringer als in vernetzten. Aufgrund des Rückganges natürlicher und naturnaher Gebiete in den vergangenen Jahrzehnten besteht in vielen Gebieten der Region ein dringender Vernetzungsbedarf. Gestuft kann dabei unterschieden werden zwischen der Vernetzung überregional bedeutsamer Lebensraumschwerpunkte untereinander (wie etwa der Waldlebensräume zwischen Odenwald, Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen und der Schwäbischen Alb, der Magerrasenlebensräume des Tauberlandes und des Nördlinger Rieses, oder der Fließgewässer- und Auenlebensräume von Kocher, Jagst, Tauber, Main, Neckar, Bühler, Brettach, Vorbach, Elz, Fichtenberger Rot, Rechberger Rot), der Vernetzung der Vorranggebiete mit den überregionalbedeutsamen Lebensraumschwerpunkten und der Vernetzung der Vorranggebiete untereinander.

Von besonderer Bedeutung für die Vernetzung sind dabei Fließgewässer und Auen, Steillagen und Waldränder. Soweit möglich soll auch die natürliche Dynamik in die Vernetzung mit einbezogen werden (z.B. Auen der Fließgewässer, Brachen, Sukzessionsbereiche in Steillagen). Neben der Entwicklung von geeigneten Lebensräumen für die Vernetzung ist die Herstellung der räumlichen Durchgängigkeit besonders wichtig. Neben der Erhaltung möglichst unzerschnittener Räume betrifft dies vor allem die Vernetzung über Hindernisse hinweg.

Für jedes der Vorranggebiete und Trittsteine sollte auf lokaler Ebene Mindestgrößen bestimmt werden, in die auch notwendige Pufferflächen zur Minimierung von Belastungen einbezogen sind. Da die biologische Vielfalt aufgrund ihrer oftmals engen Bindung an Nutzungssysteme nicht alleine in Schutzgebieten erhalten werden kann, ist in allen Räumen und in allen Nutzungssystemen eine Mindestausstattung an naturnahen Ausgleichsflächen anzustreben. In besonders intensiv genutzten Gebieten der Region, wie etwa im Kraichgau, Neckarbecken, der Kupferzeller Ebene oder der Blaufelden-Gerabronner Ebene sollen alle Möglichkeiten für die Entwicklung von Ausgleichsflächen genutzt werden. Neben dem Tal- und Gewässernetz eignen sich auch Brachen oder Nachnutzungen temporärer Nutzungen, wie etwa Steinbrüche, für die Erhöhung des Ausgleichsflächenanteils.

3.2.2 Bodenerhaltung

- G (1) Die Böden der Region sind zu schonen und nur in unbedingt erforderlichem Umfang für Nutzungen in Anspruch zu nehmen, die die Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigen können. Unvermeidliche Eingriffe sollen auf Standorte mit beeinträchtigten Bodenfunktionen oder, falls dies nicht möglich ist, auf Standorte mit weniger leistungsfähigen Böden gelenkt werden. Dem Schutz der regionalbedeutsamen Boden- und Kulturdenkmale und der regionalplanerisch derzeit nicht gesicherten abbauwürdigen Rohstoffvorkommen sollen dabei ein besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme der Böden durch Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren. Jede Neuinanspruchnahme soll durch Maßnahmen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit an anderer Stelle ausgeglichen werden.

- G (2) Die freiraumrelevante Nutzung der Böden soll so erfolgen, dass die Leistungsfähigkeit der Böden erhalten und gefördert wird und negative Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern vermieden werden. Bestehende Belastungen sollen soweit als möglich zurückgeführt werden.
- G (3) Altstandorte und Altablagerungen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen beachtet werden und wann immer möglich einer geeigneten dauerhaften und unschädlichen Nachnutzung zugeführt werden.

Begründung:

Den Böden kommt innerhalb des Umweltverbundes die zentrale Rolle zu. Dabei ist insbesondere ihre Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen, die natürliche Vegetation, für den Stoff- und Wasserhaushalt und als landschaftsgeschichtliche Urkunde hervorzuheben.

In weiten Teilen der Region herrschen leistungsfähige Böden vor. Negative Veränderungen müssen in der Regel von menschlichen Nutzungssystemen kompensiert werden. Daher ist die grundsätzliche Schonung insbesondere leistungsfähiger Böden ein wichtiges Erfordernis. Für die Inanspruchnahme von Böden durch Siedlung, Verkehr und sonstige Infrastrukturmaßnahmen muss der Grundsatz der Minimierung der Neuinanspruchnahme gelten. Neben einer gebotenen Bedarfsorientierung sollte daher der Wiedernutzung bereits beanspruchter Standorte bei Beseitigung bestehender Gefährdungsrisiken der Vorrang vor einer Inanspruchnahme unbelasteter Böden eingeräumt werden. Bei unvermeidlichen Neuinanspruchnahmen sollten die Wirkungen dadurch minimiert werden, dass sie auf geringer leistungsfähige Böden gelenkt werden. Grundsätzlich sollten bodenbeanspruchende Maßnahmen durch Verbesserungen der Leistungsfähigkeit an anderer Stelle kompensiert werden. Dies betrifft sowohl mögliche Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen als auch die Verringerung bestehender Belastungen an anderer Stelle.

Die freiraumbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (insbesondere Grünzäsuren und Grünzüge, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Forstwirtschaft und für Landwirtschaft), das Schutzgebietssystem von Naturschutz, Gewässerschutz und Waldschutz, die regionalbedeutsamen Boden- und Kulturdenkmale unter besonderer Berücksichtigung des Limes (Weltkulturerbe der UNESCO), die nach § 22 Denkmalschutzgesetz erklärten Grabungsschutzgebiete in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Bad Wimpfen im Tal, Ilsfeld und Langenburg-Unterreggenbach und die bislang nicht gesicherten abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffvorkommen sollen bei Boden beanspruchenden Vorhaben in besonderer Weise beachtet werden. Die regionalbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken sind in der gleichnamigen Veröffentlichung des Regionalverbandes in Text und Karte dargestellt.

Die Leistungsfähigkeit der Böden kann auch durch eine nicht standortgemäße landwirtschaftliche aber auch forstwirtschaftliche Bewirtschaftung verringert werden. Mögliche Auswirkungen betreffen bei der Landwirtschaft insbesondere die Erosion, die Bodenverdichtung und den Humusgehalt, bei der Forstwirtschaft insbesondere die Standortfunktion für die natürliche Vegetation. Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Bundesbodenschutzgesetz bzw. Bundesnaturschutzgesetz soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Die Agrarumweltprogramme sollen hierfür in Richtung auf eine problemgebietsbezogene Förderung weiterentwickelt werden.

Das Bodenschutz- und Altlastenkataster der Kreise geben umfassende Auskunft über Altlasten und Altstandorte. Diese Informationen sollen bei allen Planungen, die eine Veränderung der Bodenoberfläche zur Folge haben, berücksichtigt werden.

3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft

3.2.3.1 Allgemeine Zielsetzungen

- G (1) Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.
- G (2) Die überregional bedeutsamen Kompetenzen der Landwirtschaft im Hinblick auf Ausbildung, Betrieb und Vermarktung sind zu erhalten und zu stärken. Dabei sind auf regionaler

- Ebene ein möglichst hoher Grad an betriebsübergreifender Kooperation und Integration in die sonstigen wirtschaftlichen Abläufe anzustreben. Bestehende zukunftsfähige Ansätze der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung sind weiterzuentwickeln.
- G (3) Die Weinbauflächen der Region sind so weiter zu entwickeln, dass ihre Nutzungsfähigkeit erhalten bleibt. Die Inanspruchnahme von Weinbauflächen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist zu vermeiden. Flächen mit einer besonderen Bedeutung als Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft sind dabei besonders sorgsam zu entwickeln.
- G (4) Leistungen der Landwirtschaft sind entsprechend den in den regionalplanerischen Ausweisungen zur Freiraumstruktur festgelegten teilräumlichen Voraussetzungen und Erfordernissen zu fördern und als Grundlage der Bewirtschaftung heranzuziehen.
- V (5) Die bestehenden Initiativen zur Bereitstellung und Vermarktung gesellschaftlicher und ökologischer Leistungen und zur Verankerung der Landwirtschaft im Bewusstsein der Bevölkerung sind zu erhalten und zu stärken.
- V (6) Kontrollierte ökologische Anbaumaßnahmen sind insbesondere in den Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für gesellschaftliche und ökologische Funktionen, in Gebieten mit besonderen Gefährdungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie in Gebieten mit besonderen Vermarktungschancen zu fördern.

Begründung:

Die Landschaft der Region wird mit 56,8 % der Fläche überwiegend von der Landwirtschaft geprägt. Deren überdurchschnittliche Bedeutung wird auch durch die Zusammensetzung der Nutzung (74,9 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden 2005 ackerbaulich genutzt, 2,9 % weinbaulich) und die überdurchschnittliche Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft deutlich. Aufgrund der vielfältigen Produktivität und ihrer fortgeschrittenen Vernetzung weist die Landwirtschaft günstige Voraussetzungen für eine gute Wettbewerbsfähigkeit auf. Ihr wird auch zukünftig eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.

Die Landwirtschaft übernimmt neben den zentralen Aufgaben der Produktion von Lebensmitteln und biologischen Rohstoffen auch zahlreiche Wohlfahrtsfunktionen. Besonders hervorzuheben sind dabei ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt, für die Erholung oder den Luftaustausch.

Die in der Vergangenheit wirksamen Elemente des Strukturwandels (gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Internationalisierung der Märkte, knappe öffentliche Finanzmittel) werden aller Wahrscheinlichkeit auch in der Zukunft von Bedeutung sein. So hat sich die Zahl der Betriebe von 1991 bis 2005 um nahezu ein Drittel verringert; dementsprechend ist die durchschnittliche Betriebsgröße von 16 auf 26 ha um die Hälfte gestiegen. Die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ist von 1987 bis 2005 von 5,8 % auf 3,6 % zurückgegangen. Die Zahl der Tiere je Halter ist insbesondere bei Hühnern und Schweinen stark angestiegen. Dieser Wandel ist auch mit starken Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Gebäudestruktur, der Standortwahl für landwirtschaftliche Betriebe und der Bodennutzung verbunden.

Zur Aufrechterhaltung von Wohlfahrtsfunktionen in intensiv genutzten Landschaften als auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft einschließlich ihrer historischen Bausubstanz werden auch künftig über die Rahmenbedingungen der neuen Agrarpolitik hinausgehende betriebs-, gemeinde- und themenübergreifende Initiativen notwendig sein.

Herausragende Produktionsschwerpunkte in der Region Heilbronn-Franken mit einer guten Wettbewerbsfähigkeit betreffen neben dem leistungsfähigen großflächigen Ackerbau insbesondere die Schweinezucht und den Weinbau. In diesen Bereichen bestehen auch wichtige Vermarktungs-, Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen. Daneben sind vor allem der Gemüseanbau und innerhalb des Ackerbaus insbesondere der Weizen- und Zuckerrübenanbau sowie der Kartoffelanbau von regionaler Bedeutung. Aufgrund der vorhandenen räumlichen Konzentrationen bestehen für diese Sparten neben Vermarktungschancen auch gute Voraussetzungen für die Entwicklung und Anwendung zukunftsfähiger Technologien und damit den Transfer in andere Wirtschaftsbereiche. Im Hinblick auf künftige Anwendungsfelder wie etwa die regenerativen Energien sind gebietsbezogene Konzeptionen hilfreich, die einen Rahmen für die regionale Nachfrageentwicklung geben. Daneben haben sich auch neue Vermarktungs- (Regionalvermarktung, Vermarktung ökologisch hochwertiger Produkte, nachwachsende Rohstoffe) und Betriebsstrukturen (Diversifizierung) entwickelt, die für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Region Heilbronn-Franken weist in Baden-Württemberg nach der Region Südlicher Oberrhein die meisten Rebflächen auf. Im Jahre 2004 wurden in der Region 8.191 ha als Rebflächen bewirtschaftet. Anbauschwerpunkte befinden sich insbesondere am Strom- und Heuchelberg, im Neckartal südlich von Heilbronn, im Sulmtal sowie an der Keuperrandstufe bei Heilbronn. Kleinere Schwerpunkte finden sich im Bereich von Tauber und Vorbach, Main, Brettach und Ohrn, und im mittleren Kochertal. Da der Weinbau überwiegend in hängigen Lagen erfolgt, sind die Rebflächen für die Anbauschwerpunkte landschaftsbildprägend. Insbesondere in den Steillagen vermitteln sie auch ein Bild der historischen Kulturlandschaft. Zwar ist der Anteil der Rebfläche in der Region stabil, insbesondere kleinflächige Steillagen sind nach wie vor durch Nutzungsaufgabe bedroht. In diesen Bereichen sind neben der Förderung der landschaftspflegerischen Aufgaben nach wie vor Maßnahmen zur Erschließung und zur besseren Bewirtschaftung notwendig, um das kulturelle Erbe zu bewahren. Wo möglich, sollte eine Revitalisierung brachgefallener Weinberge angestrebt werden. Beeinträchtigungen sind insbesondere außerhalb der großen Anbauschwerpunkte und dort zu vermeiden, wo die Bewirtschaftung der Restflächen gefährdet wird.

3.2.3.2 Begleitung des Strukturwandels

- V (1) Der Wandel in der Landwirtschaft soll durch die Mittel der Agrarstrukturverbesserung weiter positiv begleitet werden. Neben der Förderung der Entwicklung Ländlicher Räume sollen insbesondere die Flurneuordnung und die Dorfentwicklung als Instrumente zur Förderung zukunftsfähiger Strukturen und Nutzungssysteme und zur Erhaltung der Kulturlandschaft bedarfsorientiert weitergeführt werden. Zur Vermeidung von Konflikten sollen Ansiedlungsstandorte in der Flächennutzungsplanung vorausschauend standörtlich gesichert werden.
- V (2) Das Ausscheiden landwirtschaftlicher Flächen aus der Nutzung soll, sofern diese aufgeforschet oder dem natürlichen Bewuchs überlassen werden, möglichst vorausschauend geplant und begleitet werden. Soweit erforderlich soll der Nutzungswandel durch örtliche Satzungen gesteuert werden.

Übersichtskarte 7:

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Begründung:

Die Abnahme landwirtschaftlicher Betriebe hat sich in den letzten Jahren unvermindert fortgesetzt (siehe oben). Die Konzentrationstendenzen führten zu neuen Anforderungen an die landwirtschaftliche Gebäudestruktur und die Erschließungsqualität der Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist in der Vergangenheit bedarfsbedingt weiter gestiegen (bis 2005 auf 12,8 % der Bodenfläche). Dadurch bleibt die vorausschauende Erschließung der landwirtschaftlichen Flur und der Hofstellen eine wichtige Aufgabe.

Neben der Maßnahmen zur Entwicklung der Ländlichen Räume ist die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch die Flurneuordnung und die vorausschauende Begleitung des Wandels durch sonstige planerische Maßnahmen wie etwa die Eindämmung der Flächeninanspruchnahme im Ländlichen Raum (MELAP), die Dorfentwicklung und die Flächennutzungsplanung notwendig um das soziale und räumliche Gefüge zu stabilisieren, die veränderten Nutzungsanforderungen und -bedürfnisse zu kanalisieren und historische Kulturlandschaftselemente zu erhalten. Die Flurneuordnung kann darüber hinaus wichtige Aufgaben bei der Verwirklichung integrierter Umweltziele wahrnehmen.

Die Landwirtschaftsfläche nimmt in der Region kontinuierlich ab. Waren 1989 noch 60,1 % der Bodenfläche durch die Landwirtschaft genutzt, so waren dies 2005 56,8 %. Rein flächenmäßig haben davon Siedlungs- und Verkehrsflächen und Waldflächen in etwa gleichem Umfang profitiert. Während die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung traditionell durch die Bauleitplanung gesteuert wird, erfolgt die Entwicklung der Waldflächen nur in Teilen durch eine gesamträumliche Sicht. Der Impuls zur Erstaufforstung oder Sukzession begründet sich in der Regel aus Nutzungsaufgaben oder geplanten Nutzungsänderungen der Landwirtschaft auf landbaulich geringerwertigen Standorten. Neben dem Instrument der Genehmigung von Erstaufforstungen durch die Landwirtschaft selbst, kann die Steuerung der Entwicklung durch örtliche Satzungen begleitet werden und ist überall dort sinnvoll, wo die bestehenden Tendenzen zu unerwünschten Wirkungen auf das Landschaftsbild und

das Landschaftserleben, andere Nutzungen oder die Artenvielfalt führen (siehe auch Plansatz 3.2.4 (4)). Die Erhaltung und Förderung extensiver Nutzungssysteme einschließlich temporärer Brache-systeme trägt zur Steuerbarkeit und einem begrenzten Angebot an Umwandlungsflächen bei. Auch hierfür sind räumlich tragfähige Einheiten und Nutzungssysteme anzustreben. Wo dies sinnvoll ist, soll die natürliche oder die gelenkte Sukzession zur Erhaltung der Artenvielfalt gefördert werden.

3.2.3.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

- Z (1) Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzung für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (2) Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind.
- Z G ^{R1} (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung:

Zwar dominieren in der Region landwirtschaftlich genutzte Flächen, dennoch besteht vor dem Hintergrund des Konkurrenzdrucks der Landwirtschaft, des hohen Zerschneidungsgrades der Landschaft sowie des nach wie vor anhaltenden Siedlungsdruckes ein besonderer Schutzbedarf für großflächige Gebiete guter natürlicher Nutzungseignung. In Anlehnung an die Ausweisung im Regionalplan '95 wurden daher insbesondere solche Gebiete ausgewählt, die durch besonders günstige Bewirtschaftungsbedingungen gekennzeichnet sind.

Regional besonders hochwertige Standorte werden als Vorranggebiete festgelegt.

Teilräumlich hochwertige Standorte werden als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Maßgebend für die Abgrenzung der Gebiete für Landwirtschaft ist zunächst die Einstufung von Flächen in der Flurbilanz, wie sie im Landschaftsrahmenplan 1988 dargestellt sind. Als Vorranggebiete werden dabei Vorrangrebleland mit einer Größe von über fünf ha und Standorte mit einer großflächigen Einstufung als Vorrangflur Stufe I ausgewählt, sofern sie gemäß der Einstufung der agrarökologischen Gliederung in den Gebieten mit überwiegend guter oder sehr guter landbaulicher Eignung liegen. Als Orientierungswerte für die Großflächigkeit wurde eine Größe einzelner Eignungsflächen von über 20 ha und die Größe zusammenhängender Gebiete von mindestens 200 ha als zukunftsfähige Flächengrößen herangezogen. Dabei wurden neben der Flurbilanz noch die Hangneigung (kleiner 8 %), die Biotopausstattung, die Zerschneidung durch das regionale Straßennetz und die Homogenität der Nutzung (Acker-Grünland-Verteilung) berücksichtigt. Die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgt nicht in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten. In der Region werden Vorranggebiete für Landwirtschaft dementsprechend vor allem im Zabergäu (Vorrangrebleland), im Kraichgau, im westlichen Teil der Hohenloher und Haller Ebene, in den südlichen Teilen des Baulandes, in den nördlichen und östlichen Teilen des Tauberlandes und im Ochsenfurter- und Gollachgau ausgewiesen. Als Vorbehaltsgebiete wurden unter Einbeziehung der oben genannten Kriterien vor allem großflächig als Vorrangflur I oder II bewertete Flächen in Gebieten mit einer vorwiegend noch guten landbaulichen Eignung ausgewiesen. Dies ist vor allem in weiten Teilen der Hohenloher und Haller Ebenen und des Tauberlandes sowie vereinzelt in den Gebieten der Frankenhöhe und der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge der Fall. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgte nicht in den engeren Schutzzonen der rechtskräftigen und geplanten Wasserschutzgebiete. In diesen Bereichen soll der Landwirtschaft relativer Vorrang vor anderen Nutzungen zugebilligt werden. Raumbedeutsame Nutzungen sollen - wenn möglich - auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden. Die Vorbehaltsgebiete werden teilweise von anderen Nutzungs- und Funktionszuweisungen überlagert. Dies bedeutet, dass die

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Standorten wichtige Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt wahrnehmen sollen.

Zulässig sind in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten landwirtschaftliche Betriebe möglichst mit einer engen Flächenbindung. Hierzu sind ebenfalls Photovoltaikanlagen, bei welchen die Photovoltaiknutzung auf eine mindestens gleichartige weitere landwirtschaftliche Hauptnutzung ausgerichtet ist, sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen, zu zählen. Diese Form der kombinierten Landwirtschaft und Photovoltaiknutzung wird insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe immer interessanter, wodurch die Zahl der diesbezüglichen Vorhaben steigt. Es handelt sich hierbei um eine neue Form der landwirtschaftlichen Flächennutzung, die teils gezielt auch auf Synergien zwischen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und der untergeordneten Photovoltaiknutzung wie z.B. Hagel-, Sonnen- oder Regenschutz abstellt. Aufgrund der weiteren landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Fläche sind diese Anlagen als mit der vorrangigen Landwirtschaft vereinbare Nutzung zu bewerten. Hierdurch können Flächen sowohl weiter zur Nahrungsmittelproduktion genutzt, als auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien folgend zur Stromproduktion eingebracht werden. Dies trägt zur Minderung des Konflikts zwischen dem Vorrang erneuerbarer Energien und der Notwendigkeit einer gesicherten regionalen Nahrungsmittelproduktion bei. Aufgrund der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist ferner davon auszugehen, dass in der Regel landwirtschaftliche Betriebe von den Erträgen der Photovoltaikanlagen profitieren und damit auch eine Stärkung der regionalen Landwirtschaft verbunden ist.

Unter die Definition Agri-Photovoltaik fallen folgende Anlagenkonstellationen:

Ackerbau und Dauerkulturen: Möglich sind angelehnt an die DIN spec 91434 „Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ sowohl aufgeständerte Anlagen mit lichter Höhe, als auch bodennahe Aufständigung mit Bewirtschaftung zwischen den Modulen. Für die Aufbauten und Unterkonstruktionen dürfen im ersten Fall höchstens 10% im zweiten maximal 15% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche verwendet werden. Eine Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich möglich (z.B. von Ackerbau zu Dauerkultur), aber eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen im Zuge des Photovoltaikaufbaus kann nicht als Agri-PV gewertet werden.

Grünlandflächen: Bislang bereits als Grünland genutzte Flächen können auch als Agri-PV weiterhin als Grünlandflächen genutzt werden. Photovoltaik auf Grünlandflächen kann jedoch nur dann als Agri-PV gewertet werden, sofern nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Grünlandflächen weiter einen substantziellen Beitrag zu der landwirtschaftlichen Wertschöpfung leisten. Die Grünlandbewirtschaftung muss integraler Teil des Betriebskonzeptes und mit der vorherigen Nutzung vergleichbar sein. Beispielsweise kann eine bisherige Fläche zur Produktion von Grünfutter oder Heu für einen Veredelungsbetrieb, als Agri-PV definiert werden, sofern diese die oben genannten Voraussetzungen der Maximalverluste an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erfüllt und in diesem Rahmen weiter der Tierfutterproduktion dient.

Tierhaltung: Flächen zur Tierhaltung können, auch wenn diese in der DIN spec 91434 nicht geregelt werden, ebenfalls als Agri-PV im Sinne dieser regionalplanerischen Bewertung eingestuft werden. Hierfür muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Tierhaltung die primäre Flächennutzung darstellt, die durch die Photovoltaik lediglich ergänzt wird. Die Tierhaltung auf der Fläche muss elementarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes sein und wesentlich zu dessen Betriebseinkommen beitragen. Dies ist von dem Vorhabenträger schlüssig zu erklären. Auch zukünftige Nutzungsumstellungen können schon unter Einbezug einer Tierhaltung mit Agri-PV geplant werden (z.B. bei Betriebsumstellungen). Ziel der Vorgaben zur Tierhaltung ist immer, eine primär landwirtschaftliche Tierhaltung von anderen Formen der Tierhaltung (z.B. Hobby-Tierhaltung, der PV untergeordnete Tierhaltung) abzugrenzen. Es soll gezielt nutztierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, in Vorranggebieten für Landwirtschaft neben der eigentlichen landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich Einkommen aus Agri-PV zu ermöglichen (hierbei ist die rein quantitative Anzahl an Tieren kein Maßstab, sondern diese ist z.B. im Verhältnis zur Größe des Betriebes und deren Stellenwert im landwirtschaftlichen Betriebsablauf zu sehen). Der FFPV lediglich untergeordnete Formen der Tierhaltung hingegen, wie eine Beweidung mit landschaftspflegerischer Zielsetzung oder das Aufstellen von Bienenstöcken auf ansonsten als konventionelle FFPV ausgerichteten Flächen, können keine Agri-PV begründen. Landwirtschaftliche Gebäude wie Schuppen, Ställe und vergleichbares mit Dachflächenphotovoltaik sind nicht als Agri-PV zu werten. ^{Ä20}

Mit der Festlegung soll dem Ziel des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2) zur Schonung landwirtschaftlich gut geeigneter Böden Rechnung getragen werden.

Da sich die Siedlungsentwicklung traditionellerweise vor allem in den landwirtschaftlich gut geeigneten Gebieten entwickelt hat, wurden im Verdichtungsraum und der Randzone um die Verdichtungsräume um Heilbronn, den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum, entlang der besonders dynamischen Abschnitte der Landesentwicklungsachsen auch in landbaulich hochwertigen Standorten - Regionale Grünzüge, ergänzt durch Grünzäsuren, anstatt von Gebieten für Landwirtschaft, ausgewiesen, da dort neben der Sicherung naturbezogener Nutzung vor allem auch der Sicherung von Ausgleichsfunktionen eine besondere Bedeutung zukommt. Die multifunktionalen Ansprüche an die Landschaft können besser durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren gewährleistet werden als durch Gebiete für Landwirtschaft. Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren schließen den Schutz naturbezogener Nutzungen und natürlicher Potentiale ausdrücklich mit ein, das heißt, auch der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere durch die Regionalen Grünzüge in besonderer Weise gewährleistet.

3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft

- G (1) Die Wälder in der Region Heilbronn-Franken sind so zu erhalten, gestalten und zu bewirtschaften, dass sie ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen entsprechend den räumlichen Erfordernissen nachhaltig erfüllen können. Neben einer standort- und funktionsgerechten Bestockung sind insbesondere eine geeignete Bewirtschaftung, Erschließung und Ausstattung von Bedeutung. Die anderen Raumnutzungen sollen diese Funktionen durch geeignete Zuordnungen erhalten und fördern. Die Emissionen von Luftschadstoffen, die zu einer Gefährdung der Bodenfunktionen oder zu einer unmittelbaren Schädigung der Bäume führen können, sind weiter zurückzuführen.
- G (2) Die Bewirtschaftungs- und Vermarktungsbedingungen der Forstwirtschaft sind auch zur Aufrechterhaltung der ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen zu erhalten und zu verbessern. Im Privatwald sollen die Betriebsbedingungen, wo dies notwendig ist, durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Flurbereinigungsmaßnahmen verbessert werden. Die Bewirtschaftung der Wälder ist an langfristig angelegten Entwicklungsleitlinien und an der naturnahen Waldwirtschaft zu orientieren. Die Holzentnahme soll die nachhaltig mögliche Einschlagsmenge nicht überschreiten. Die gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen sind zu beachten. Durch die Jagd sollen an den jeweiligen Waldzustand angepasste Wildverhältnisse hergestellt werden.
- G (3) Die ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen des Waldes sind mit den wirtschaftlichen Erfordernissen und untereinander abzustimmen. Die Leistungen sind zu erhalten, wo dies nötig ist zu verbessern und gesellschaftlich zu honorieren. Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass neben der Erfüllung der Nutzfunktion insbesondere die Erhaltung der Erholungseignung, der Biodiversität, der Bodenschutzfunktionen, der Wasserhaushaltsfunktionen und der Klimaschutzfunktion entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen zu den Freiraumfunktionen berücksichtigt werden.
- G (4) Zur Vermeidung unerwünschter Wirkungen sollen in den Gebieten mit regionalplanerischen Festlegungen zu den Freiraumfunktionen und mit einem spürbaren Aufforstungsdruck in Abstimmung mit Raumordnung und Landesplanung, Landeskultur und Naturhaushalt soweit erforderlich Aufforstungs- und oder Nichtaufforstungsgebiete per Satzung festgelegt werden. Landschaftspflegerischen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist bei der Aufforstung Rechnung zu tragen. Eine Vermehrung von Waldflächen soll insbesondere dort gefördert werden, wo die Ausgleichsleistungen des Waldes von besonderer Bedeutung sind.
- Z (5) Es werden Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (6) Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere

raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.

In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. ^{TW}

- G (7) Unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sollen möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden.

Begründung:

Zusammen mit der Region Donau-Iller weist die Region Heilbronn-Franken den geringsten Waldanteil aller Regionen in Baden-Württemberg auf (28,5 %, 2005). Verbunden sind damit zum einen eine relativ hohe Bedeutung des Waldes als ausgleichende extensive Nutzung im Naturhaushalt und für die Erholung und zum anderen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen der teilweise geringen Größe von Waldflächen. In den Gebieten mit größeren zusammenhängenden Flächen ist die Bewirtschaftung in Teilen durch den hohen Anteil an kleinstrukturierten Privatwaldflächen erschwert. Die gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen des Waldes (CO₂-Senke, Boden- und Wasserschutz, Arten- und Biotopschutz, Sicht- und Immissionsschutz, Klimaschutz, Erholungsraum) sind teilweise mit Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden.

Eine klare räumliche Zuordnung von Funktionen, wie sie die Waldfunktionenkartierung übernimmt und ein gesellschaftlicher Ausgleich für die erbrachten Leistungen sind neben der weiteren Sicherung und Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen Voraussetzung für eine funktionsfähige Forstwirtschaft. Diese Leistungsfähigkeit muss von den anderen Raumnutzungen in möglichst großem Umfang unterstützt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Vermeidung der unmittelbaren Inanspruchnahme von Wäldern und der Waldrandbereiche. Der Anteil der deutlich geschädigten Bäume hat sich in den letzten 20 Jahren in Baden-Württemberg latent erhöht. Trotz zurückgehender Emissionsmengen liegen insbesondere die Stickstoffdeposition und die Ozonbelastung über den pflanzenverträglichen Werten. Hier sind insbesondere im Verkehrsbereich und in der Landwirtschaft weitere Verbesserungen notwendig.

Je besser die ökonomischen Bedingungen für die Forstwirtschaft gestaltet werden können, umso besser wird die Erfüllung der vielfältigen Funktionen gelingen. Hierzu dienen z.B. Maßnahmen, die die Nachfrage nach den spezifischen Qualitäten der heimischen Holzwirtschaft verbessern, Maßnahmen die eine rationelle Bewirtschaftung der Forstwirtschaft begünstigen oder Maßnahmen, die dem Standorterhalt wichtiger Verarbeitungsbetriebe dienen. Gleichzeitig kommt aufgrund der langfristigen Bedeutung der forstwirtschaftlichen Entscheidungen der Sicherung der standörtlichen Voraussetzungen zur Vermeidung von Angebotsüberhängen und Nachfrageengpässen besondere Bedeutung zu. Hierzu dienen beispielsweise eine an naturnahen Beständen und an beispielsweise durch den globalen Klimawandel zu erwartenden standörtlichen Veränderungen ausgerichtete Bestockung, eine standortbezogene Bodenpflege, eine am Nachhaltigkeitshiebsatz orientierte Entnahme und eine an der Waldentwicklung orientierte Jagdausübung.

Die Leistungen der Forstwirtschaft für den Naturhaushalt und die Gesellschaft sowie der Bedarf für diese Leistungen differieren sehr stark und müssen räumlich und sachlich klar formuliert werden. Die Waldfunktionenkartierung ist hierfür fortzuführen und bedarfsbezogen zu ergänzen. Für Konflikte, wie etwa zwischen Erholung und Forstwirtschaft, Naturschutz und Forstwirtschaft, aber auch Erholung und Naturschutz, müssen tragfähige Leitbilder und Raumnutzungskonzepte entwickelt werden. Für die Entwicklung naturnaher Waldränder, die Realisierung von Artenschutzzielen in Komplexlandschaften und den großräumigen Waldverbund sollen eigenständige Konzepte entwickelt werden. Wo dies möglich und sinnvoll ist, soll die natürliche Dynamik gefördert werden. Die Jagd sollte eine standortgerechte Naturverjüngung ohne forstliche Schutzmaßnahmen ermöglichen.

^{TW} Teilfortschreibung Wind

Der Anteil der Waldfläche in der Region hat von 1989 bis 2005 um 1,3 % zugenommen. Die Tendenz zur Aufforstung bzw. Sukzession besteht dabei insbesondere in den Landschaftsteilen mit einem hohen Anteil an extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und ungünstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Betroffen sind davon etwa Teile der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, des Tauberlandes und der tief eingeschnittenen Talabschnitte von Kocher, Jagst, Tauber und Main mit Seitentälern. Dieser Trend wird vermutlich auch mit der neuen Agrarreform anhalten.

§ 25 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes unterwirft die Aufforstung in offener Landschaft der Genehmigung. Dabei sind die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.

Bei Aufforstungen ist insbesondere folgenden ökologischen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Berücksichtigung laubbaumreicher Träufe,
- Freihaltung von offenen Talauen,
- Freihaltung floristisch und faunistisch interessanter Biotope,
- Freihaltung von landschaftlich reizvollen Ausblicken und
- Festlegung einer Mindestflur.

Vor einer Aufforstung sollten die Aspekte der Raumordnung und Landesplanung, der Forstwirtschaft und der Landschaftspflege geprüft werden. § 25a Landwirtschafts- und Landeskultugesetz ermöglicht mit der Festsetzung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten durch gemeindlich Satzung eine räumliche Steuerung.

Als Vorranggebiete für Forstwirtschaft werden nach Abwägung mit anderen schutzbedürftigen Freiraumfunktionen Waldflächen regionalplanerisch gesichert, die für die forstwirtschaftliche Produktion, den Naturhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege und die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Als Vorranggebiete wurden im Einzelnen die gesetzlichen Bodenschutzwälder, die Klima-, Erholungs-, Sichtschutz- und Immissionsschutzwälder der Waldfunktionenkartierung sowie die im Landschaftsrahmenplan 1988 nachrichtlich dargestellten Vorrangflächen für die Holzproduktion dargestellt. Darüber hinaus wurden solche Waldflächen einbezogen, die aufgrund der Dichte der Waldbiotope, ihrer Lage in den Korridoren des überregionalen Waldverbundes zwischen Albtrauf und Odenwald, ihrer Steilhanglage oder ihrer Lage in großen unzerschnittenen Räumen eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt aufweisen und die aufgrund der Lage in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder der Lage in einem erholungsbedeutsamen Gebiet (siehe Plansatz 3.2.6.1) besondere Ausgleichsfunktionen übernehmen. Vorranggebiete wurden dementsprechend vor allem in den Keuperbergen (Stromberg, Schwäbisch Fränkischer Wald), im Odenwald, entlang von Kocher und Jagst (u.a. Ohrwaldriedel) und im Tauberland festgelegt. Eine Ausweisung der Flächen erfolgte nicht innerhalb anderer regionalplanerischer Vorrangfunktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiet für Erholung) sowie in fachgesetzlich geschützten Gebieten (Bann- und Schonwald, NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete).

Mit der Ausweisung der Vorranggebieten wird den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2, 5.3.5) zur Schonung forstwirtschaftlich wertvoller Böden und zum Schutz der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen Rechnung getragen. Die rechtskräftigen und geplanten Naturschutzgebiete, gemeldeten NATURA 2000-Gebiete, die rechtskräftigen Bann- und Schonwälder sowie die rechtskräftigen und geplanten Landschaftsschutzgebiete sind in der Raumnutzungskarte in nachrichtlicher Übernahme dargestellt und sollen als Bezugssystem für standörtliche Entscheidungen und Entwicklungsmaßnahmen dienen. Grundlage der nachrichtlichen Darstellungen sind die mit Unterstützung der jeweiligen Fachbehörden geprüften und aktualisierten Daten des RIPS(= Räumliches Informations- und Planungssystem)-Pools des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg.

In den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sollen ausgehend von der Förderung Erneuerbarer Energien Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausnahmsweise möglich sein, soweit wesentliche Nachteile auf die teilräumlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes nicht zu befürchten sind.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen werden auf kommunaler Ebene in der Regel im Rahmen der Bauleitplanung geeignete Standorte als Ergebnis eines komplexen Planungsprozesses festgelegt. Für die Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen ist, auch für sonstige Standorte, ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe ab

50 m sind raumbedeutsam. Die Zulassung von Standorten für raumbedeutsame Windkraftanlagen unterliegen daher, wie die Zulassung der Anlagen selbst, den Regelungen der Regionalplanung.

Aufgrund des Flächenbedarfs und der Raumwirksamkeit zählen raumbedeutsame Windkraftanlagen damit zu den baulichen Elementen, deren Wechselwirkungen und Verträglichkeit mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft in der Regel zu prüfen ist. Um den Erfordernissen der Energiewende gerecht zu werden, sollen Einzelfallprüfungen gewährleisten, dass ausnahmsweise Fälle mit vertretbaren Wirkungen möglich sind.

Aufgrund des besonderen Schutzcharakters der Vorranggebiete für Forstwirtschaft ist es erforderlich, besondere Standortanforderungen vorzusetzen.

Ausreichende Windgeschwindigkeit

Daher können nur solche Standorte akzeptiert werden, auf denen mindestens eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 m Höhe bzw. 5,5 m/s in 140 m Höhe erreicht wird. #

Gute Standorteignung

Eine gute Standorteignung setzt eine gute Erschließungssituation voraus. Darüber hinaus werden gute Standortbedingungen insbesondere dann erreicht, wenn durch die Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, die Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, die Belange des Natur- und Freiraumschutzes, des Arten und Biotopschutzes, des Schutzes der Kulturlandschaft eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.

Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft

Von einer Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft kann ausgegangen werden, wenn die freiraumbezogenen Konflikte durch die Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion bei Auswahl und Abgrenzung von Standorten ausreichend berücksichtigt wurden und der Standort sowohl im Standortbereich als auch im landschaftlichen Kontext eine flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erlaubt.

Zugleich sollen die Standorte aufgrund der Eignung für mehrere Anlagen oder aufgrund ihrer guten Windhöflichkeit einen substantiellen Beitrag zur Windstromproduktion in der Region Heilbronn-Franken leisten können.

In diesem Sinne sollten Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten (Brutplätze, Wochenstuben, Rastplätze und Verbundkorridore) einschließlich der erforderlichen Abstände ebenso vorrangig freigehalten werden wie die Umgebung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale, exponierte, bildprägende Landschaftselemente, Landschaftsausschnitte mit besonders hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung wie Erholungswälder mit Erholungsschwerpunkten sowie Bodenschutzwälder. In den sonstigen Gebieten mit wichtigen ökologischen und sozialen Funktionen (wie in Naturparks, den Korridoren des Generalwildwegeplans als Teil der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume, den Gebieten mit besonderen Biotopfunktionen, den großen unzerschnittenen Räumen und den sonstigen Schutz- und Erholungswäldern) sind die Vorhaben auf die Erhaltung der Funktionen auszurichten. Die Verträglichkeit mit den Funktionen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Holzproduktion sind in besonderem Maße Gefährdungen von Standorten und eine erhebliche Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden.

Von einer Infragestellung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft ist insbesondere dann auszugehen, wenn Beeinträchtigungen zu einem teilräumlichen Verlust von Funktionen führen, die im räumlichen Zusammenhang von Bedeutung sind und nicht ohne weiteres auszugleichen sind oder wenn diese zu grundsätzlich veränderten Funktionen führt. Dies kann beispielsweise Biotopverbundfunktionen, Bodenschutzfunktionen oder Erholungsverbundfunktionen betreffen.

Fehlen freiraumschonenderer Alternativen

Für jeden Standort ist der Nachweis zu leisten, dass im gleichen Landschafts- oder Planungsraum insbesondere außerhalb der Vorranggebiete für Forstwirtschaft keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, die die natürlichen Schutzgüter und Landschaftsfunktionen in erheblich geringerem Umfang in Anspruch nehmen.

Redaktionelle Anmerkung: Der Windenergieatlas Baden-Württemberg 2019 verwendet als Kennwert die Windleistungsdichte in W/m². Dieser Wert wird anstelle der Windgeschwindigkeit zur Beurteilung der Windhöflichkeit herangezogen.

Vermeidung teilräumlicher Überlastungen

Standorte in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind darstellbar, wenn aufgrund ihrer Lage und Größe sowie ihrer Zuordnung zu weiteren Standorten für Windkraftanlagen keine Überlastungen einzelner Funktionsbereiche zu erwarten sind. Überlastungen sind in der Regel nicht zu befürchten, wenn der Standort im Rahmen eines abgestimmten Konzepts für Konzentrationszonen und Ausschlussgebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung ermittelt wurde. Insgesamt sollen teilräumliche Überlastungen, die durch eine hohe Zahl an Windkraftanlagen und weitere baulichen Anlagen im jeweiligen Wirkzusammenhang verursacht werden können, vermieden werden. Darüber hinaus sind landschaftsgerechte Mindestabstände zu anderen Windenergiestandorten einzuhalten.

* Bei der Erstellung des Windatlasses wurde der Wald in Form von Rauigkeiten in das Modell eingegeben. Wald löst jedoch durch seine komplexe inhomogene Eigenschaft starke Verwirbelungen und Turbulenzen aus. Diese führen in der Regel zu einer Windgeschwindigkeitsreduktion, die modellarisch im Windatlas nicht erfasst werden kann, da hierfür eine Einzelbetrachtung durchgeführt werden muss (Windatlas Baden-Württemberg, S. 12). „Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Höhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0.2 – 0.3 m/s niedriger ausfällt“ (ebd., S. 46). ^{TW}

3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen

G Außerhalb der Vorranggebiete gelegene Waldflächen mit besonderer gesellschaftlicher oder ökologischer Bedeutung sollen erhalten und funktionsgerecht weiterentwickelt werden. Der Anteil der Bann- und Schonwälder ist entsprechend der standörtlichen Voraussetzungen und der Voraussetzungen des räumlichen Verbundes zu erhöhen. Waldbiotope sind ihrer Biotopfunktion angepasst zu bewirtschaften. Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten sind zu erhalten. Der Waldanteil soll dort nach Möglichkeiten in Abstimmung mit den übrigen Freiraumfunktionen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft erhöht werden.

Begründung:

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4 (6)) umfassen neben den Standorten für die Holzproduktion auch Wälder mit wichtigen ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen. Neben diesen größerflächigen Vorranggebieten und den bewaldeten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 (2)) sind insbesondere Waldflächen innerhalb von gemeldeten NATURA 2000-Gebieten und Regionalen Grünzügen, Biotopschutzwälder und kleine Waldvorkommen in waldarmen Gebieten aufgrund ihrer Ausgleichsfunktionen von besonderer Bedeutung. Sie sollen in besonderem Maße erhalten werden.

Der Bann- und Schonwaldanteil wurde auch im Zusammenhang mit der NATURA 2000-Gebietsmeldung sukzessive vergrößert. Aufgrund der hohen Bedeutung der Waldschutzgebiete als Lebensraum für freilebende Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund sowie für die Umweltbeobachtung sollte ihr Anteil insbesondere in den waldreichen Gebieten des Keuperberglandes (Strom- und Heuchelberg; Schwäbisch-Fränkische Waldberge), im Tauberland und im Bereich der überregionalen Waldverbundkorridore an Kocher und Jagst insbesondere an Extremstandorten weiter erhöht werden. Kleine Bann- und Schonwaldflächen sollten ausgedehnt werden. Biotopschutzwald kann dabei sowohl Ausgangspunkt für die Entwicklung von Bann- und Schonwäldern als auch Verbund- und Ausgleichselement im landschaftlichen Zusammenhang sein. Gebiete mit geringem Waldanteil sind in der Region häufig durch eine hohe Erosionsgefährdung, eine verringerte biologische Vielfalt und einen erhöhten Oberflächenabfluss und in Teilen höhere Siedlungsanteile gekennzeichnet. Gleichzeitig sind die Waldflächen dort häufig wichtige Lebensräume und Verbundelemente in der Landschaft. Der Anteil der Waldflächen und insbesondere deren räumlicher Zusammenhang soll erhalten und im Hinblick auf ihre Ausgleichsfunktionen nach Möglichkeit verbessert werden. Die Zielsetzungen entsprechen im Wesentlichen den Inhalten des Plansatzes 5.3.4 des Landesentwicklungsplanes 2002.

^{TW} [Teilfortschreibung Wind](#)

3.2.6 Gebiete für Erholung

3.2.6.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung

- Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (2) Die Vorranggebiete für Erholung sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Natur- und erholungsbezogene Nutzungen haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Raumnutzungen sind auf die Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung und die Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren baulichen und landschaftlichen Denkmälern auszurichten. Die Nutzbarkeit für Zwecke der Erholung ist zu verbessern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind.
- G (3) Die Vorranggebiete für Erholung sind für die landschaftsbezogene Erholung auszustatten. Hierfür eignen sich in besonderem Maße Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie sonstige Maßnahmen, die dem Charakter des Gebietes entsprechen und die in der Lage sind die Bedeutung als Erholungsschwerpunkt zu erhöhen.
- Z G^{R1} (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- G (5) Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten.

Übersichtskarte 8: Gebiete für Erholung

Begründung:

In der Region Heilbronn-Franken sind in der freien Landschaft prinzipiell gute Erholungsmöglichkeiten gegeben. In weiten Teilen beschränkt sich diese Eignung jedoch nur auf wenige Erholungsformen.

Besonderem Schutz bedürfen daher jene Bereiche, die sich durch gute Eignungen für Erholungszwecke auszeichnen, für die in der Region sonst nur ein geringes Potenzial besteht, wie z.B. Baden oder Wassersport oder Bereiche die sich durch ein vielfältiges Spektrum an Erholungseignungen auszeichnen (Freizeitschwerpunkte). Von besonderer Bedeutung sind außerdem die Bereiche, die sich durch ein reichhaltiges kulturelles Erbe auszeichnen, da diese in besonderem Maße zur regionalen Identität und zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft beitragen. Ziel der Ausweisung ist ein zusammenhängendes Freiraumnetz guter Erholungseignung im Sinne des Leitbildes der Region Heilbronn-Franken, das die Erholungslandschaft der Region als Einheit unterschiedlicher Teilräume erlebbar macht und als weichen Standortfaktor sichert. Innerhalb des Freiraumnetzes sollen die Voraussetzungen für die Erholung erhalten und verbessert werden. Neben dem Schutz des kulturellen Erbes in sinngebendem Umfeld kommt vor allem in den Schwerpunkten der Nachfrage der Bündelung der Aktivitäten für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus, unter Bewahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

Tabelle 5: Vorranggebiete für Erholung

Gemeinde	Name	Landschaftsraum	Funktionen	
			Freizeit/Sport/Gesundheit	Kultur
Bühlerzell	Ferienpark Grafenhof	Ellwanger Berge	Golfplatz, Tennis, Freibad, Reiten, Angeln	
Cleebronn	Freizeitpark Tripsdrill	Zabergäu	Vergnügungspark, Wildpark	
Creglingen	Münsterseen	Südliche Tauberplatten	Camping, Baden, Angeln	Herrgottskirche
Eppingen	Eppingen-Mühlbach	Heuchelberg und Eppinger Hardt	Baden, Wandern, Radwandern	Ehemalige Befestigungsanlagen der Eppinger Linien
Freudenberg	Freizeitpark Freudenberg	Wertheim-Miltenberger Maintal	Camping, Baden, Tennis, Surfen, Angeln, Burg, Altstadt	Historische Friedhofskapelle
Jagsthausen	Jagsthausen	Unteres Jagsttal	Radwandern	Götzenburg, Limes, Burgfestspiele
Langenburg	Langenburg	Mittleres Jagsttal	Familienferiendorf Roseneck, Automuseum, Langenburg Classic, „Fürstliche Gartentage“	Residenz Hohenlohe-Langenburg, Lustschloss Ludwigsruhe
Löwenstein	Löwenstein	Südwestliche Löwensteiner Berge	Wandern, Baden, Aussichtsplatz, Klinik Löwenstein	Burg Löwenstein, Evangelische Tagungsstätte Löwenstein
Mulfingen	Hollenbacher Seen	Bartenstein-Langenburger Platten	Camping, Angeln, Baden	
Schöntal	Kloster Schöntal	Unteres Jagsttal	Angeln, Baden, Jugendzeltplätze	Kloster Schöntal, Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Schöntal
Waldenburg	Neumühlsee	Waldenburger Berge	Camping, Baden, Reiten	
Werbach	Gamburg	Unteres Taubertal	Wandern, Radwandern	Gamburg, Maria-Hilf-Kapelle
Wertheim	Kloster Bronnbach	Unteres Taubertal	Wandern, Radwandern	Kloster Bronnbach, Tagungsstätte „Bronnbacher Kulturen“
Zweiflingen	Schloss Friedrichsruhe	Ohrwaldriedel	Golf, Dampfbahn	Jagdschloss Friedrichsruhe, Limes

Für die Abgrenzung der Gebiete waren maßgebend:

- die grundsätzliche Erholungseignung,
- die Ausstattung mit kulturellen und natürlichen Zeugnissen,
- die Eignung für möglichst viele Erholungsformen und
- die Ausstattung für Erholungszwecke.

Als Vorranggebiete für Erholung werden außerhalb der Regionalen Grünzüge homogene Landschaftsräume bestimmt, die sich aufgrund der hochwertigen und vielfältigen natürlichen und kulturellen Voraussetzungen in besonderem Maße für die Erholung und den Tourismus sowie die raumbezogene Identifikation eignen. Festgelegt werden sowohl gut ausgestattete Freizeitschwerpunkte an Gewässern (wie z.B. der Neumühlsee bei Waldenburg), die sich für vielfältige Aktivitäten und den mehrtägigen Aufenthalt eignen, als auch homogene Landschaftsräume wie das Jagsttal bei Langenburg, die aufgrund ihrer Ausstattung mit kulturellen und natürlichen Zeugnissen sowie ihrer räumlichen Wirkung als besondere Symbole der regionalen Identität und der landschaftlichen Eigenart gelten, und die bereits regionale Ausflugsschwerpunkte sind. Diese Vorranggebiete bedürfen auf der einen Seite des besonderen Schutzes um ihren Funktionen gerecht zu werden. Andererseits eignen sich diese Bereiche in besonderem Maße die gesamte Erholungslandschaft zu repräsentieren.

Daher sollen dort Einrichtungen gefördert und gebündelt werden, die geeignet sind, die Bedeutung als Erholungsschwerpunkt zu verbessern und die gesamte Erholungslandschaften zu erschließen. Durch die zu erwartenden Synergieeffekte soll auch die regionale Weiterentwicklung der Kulturlandschaft gefördert werden. Der Rahmen der zulässigen Entwicklungen wird vor allem durch die Erholungsqualitäten, die Eigenart der Landschaft und den Naturhaushalt bestimmt. In diesen Bereichen sollten alle Maßnahmen unterlassen werden, die zu einer Störung der Erholungsfunktionen, der ästhetischen Qualitäten und der Leistungsfähigkeit der Landschaft führen. Zum Schutz der Vorranggebiete werden in deren weiterer Umgebung schützende und ergänzende großräumige Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Tabelle 5 führt die einzelnen Vorranggebiete mit ihren wesentlichen Funktionen auf. Die innerhalb der Regionalen Grünzüge gelegenen landschaftsbezogenen Freizeitschwerpunkte, wie etwa das Gebiet um den Breitenauer See, die nicht als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen sind, sollen wie diese unter Berücksichtigung der Funktionen der Regionalen Grünzüge als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden.

In den sonstigen Freizeitschwerpunkten sollen die infrastrukturelle und informationelle Ausstattung sowie die Freiraumqualitäten für die jeweiligen Erholungsarten gefördert werden.

Zu den wichtigsten Freizeitschwerpunkten der Region (außerhalb der Vorranggebiete für Erholung) gehören die Heilbäder, Kur- und Erholungsorte, die gewässerorientierten Schwerpunkte wie der Breitenauer See (Obersulm, Löwenstein), die Ehmetkslinge (Zaberfeld), der Katzenbachsee (Zaberfeld), der Hirschfeldpark (Oedheim), das Freizeitzentrum in Lauffen a.N. oder die Badezentren in Neckarsulm und Bad Mergentheim, die städtisch orientierten Schwerpunkte wie die Altstädte von Schwäbisch Hall, Bad Mergentheim, Bad Wimpfen, Wertheim, Kirchberg a.d.J., Öhringen, Neuenstein, Tauberbischofsheim, Creglingen, Bartenstein, Niederstetten, Weikersheim, Vellberg, Waldenburg, Möckmühl, Neudenau, Eppingen, Niedernhall, Forchtenberg, Ingelfingen, Forchtenberg-Sindringen, Gundelsheim, die kulturhistorisch bedeutsamen Schwerpunkte in Bad Mergentheim-Stuppach (Stuppacher Madonna) und Creglingen (Herrgottskirche), das Freilandmuseum in Wackerhofen, die exponierten Bergkuppen in Weinsberg (Burg Weibertreu) und Beilstein (Stocksberg), die qualitätvollen Grünflächen und Freizeitanlagen der Stadt Heilbronn (wie Wertwiesenpark, Neckarpark, Ziegeleipark) sowie das Museum Würth in Künzelsau-Gaisbach.

Als künftiger Freizeitschwerpunkt erscheint das gut erreichbare Gebiet in Nachbarschaft zu den Saurierfunden bei Kupferzell besonders geeignet als „Triassic Park“ die regionstypischen landschaftlichen Konstellationen der Trias (Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper) erlebbar zu machen.

Gegenüber den Ausweisungen im Regionalplan '95 wurden Zahl und Fläche der Vorranggebiete auf wenige Schwerpunkte reduziert. Diese wurden dann in räumlicher Sicht jedoch entsprechend der landschaftlichen Situation meist gestärkt. Bauliche Bereiche wurden dann einbezogen, wenn sie vor allem aufgrund ihrer Nutzung oder ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild tragende Elemente des Vorranggebietes sind.

Als Vorbehaltsgebiete für Erholung werden Landschaftsräume festgelegt, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit, der Ausgewogenheit der Kulturlandschaft und der geringen Umweltbelastung sowie der natürlichen und nutzungsbedingten Voraussetzungen, der Nähe zu Nachfrageschwerpunkten und der Lage in einem zusammenhängenden Freiraumnetz in besonderem Maße für extensive landschaftsgebundene Erholungstätigkeiten, wie etwa Radwandern und Wandern, eignen. In der Region sind dies insbesondere die Talräume von Neckar, Kocher, Jagst, Main und Tauber, sowie die Keuperberge, insbesondere in den Naturparks Stromberg-Heuchelberg und Schwäbisch-Fränkischer Wald. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Erholungsereignisse steht in diesen Bereichen die zusammenhängende Erhaltung der Erholungseignung und der landschaftlichen Eigenart im Vordergrund. Maßnahmen die geeignet sind die Eigenart und die Erholungsqualität in diesen Räumen zu beeinträchtigen sollten unterlassen oder wenn unvermeidbar auf ausgewählte Teilräume beschränkt werden. Insbesondere in den Gebieten mit einer erhöhten Nachfrage, wie etwa in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten, den in die Vorbehaltsgebiete eingebetteten Vorranggebieten für Erholung sowie in besonders attraktiven Landschaftsteilen wie etwa den Freizeitschwerpunkten sowie in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Erholungsräume soll auf eine gute landschaftliche Qualität und eine ausreichende Ausstattung für Erholungszwecke geachtet werden. Kleinere Siedlungsbereiche, insbesondere historische Ortslagen, sind aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild in die Vorbehaltsgebiete ebenso einbezogen wie vorhandene und geplante Freizeitschwerpunkte der Region, wie etwa der geplante Landschaftspark in Großrinderfeld. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung für die Entwicklung und Stärkung der Erholungslandschaft zu. Die Naturparke Stromberg-Heuchelberg und Schwäbisch-Fränkischer Wald sind, soweit sie innerhalb der Region gelegen sind, in der Raumnutzungskarte in nachrichtlicher Übernahme dargestellt. Grundlage der Darstellung sind die

entsprechenden Daten des RIPS(= Räumliches Informations- und Planungssystem)-Pools des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg.

3.2.6.2 Erholung in Teilbereichen

- V (1) In den verdichteten Gebieten sollen durch die Träger der Bauleitplanung für die Erholung der Bevölkerung zusammenhängende Freiräume in guter Erreichbarkeit gesichert und für die Freizeit- und Erholungsnutzung entwickelt werden. Hierzu sind gemeindeübergreifende Konzepte zu entwickeln.
- G (2) Im Verdichtungsraum Heilbronn soll das Neckartal aufgrund seiner übergeordneten Bedeutung als Kultur-, Natur-, Wirtschafts- und Erholungsraum als regionsübergreifender Freiraum im Sinne eines regionalen Landschaftsparks entwickelt werden.
- G (3) Die Erholungs- und Kurorte in der Region Heilbronn-Franken sind als Kristallisationskerne für die gesundheitsorientierte Erholung und als Kristallisationskerne für die regionale Tourismusentwicklung beim weiteren Ausbau zu fördern. Die Heilbäder Bad Mergentheim, Bad Rappenau und Bad Wimpfen sollen darüber hinaus als Gesundheitszentren ein umfassendes Angebot an therapeutischen Möglichkeiten, medizinischer Beratung, gesundheitsorientierter Erholung und Gesundheitsbildung bereithalten.

Begründung:

Insbesondere im Verdichtungsraum Heilbronn sind trotz der intensiven Bemühungen um die Sicherung und Entwicklung qualitätvoller Freiräume nach wie vor Defizite in der Freiraumqualität im Sinne von Nutzbarkeit, Belastung und räumlicher Vernetzung gegeben. Dies betrifft vor allem die Talräume und Beckenlagen, die gleichzeitig wichtige Naherholungsterritorien sind. Einige der Städte und Gemeinden, wie die Stadt Heilbronn mit ihrem Grünleitbild und der Bundesgartenschaukonzeption, die Gemeinden nördlich von Heilbronn mit ihrem Leitbild Neckarufer sowie Bad Rappenau, Nordheim und Neckarsulm mit ihren Landesgartenschaukonzeptionen haben sich bereits intensiv mit den Themen Aufwertung, Reaktivierung und Entlastung von wertvollen Freiräumen auseinandergesetzt. Zur Erhaltung der Erholungsqualitäten im Verdichtungsraum ist ein umfassendes Freiraumkonzept notwendig, das insbesondere die Wechselwirkungen von baulichen, infrastrukturellen und landschaftlichen Anforderungen betrachtet und in angemessener Weise die regionalen und überregionalen räumlichen Erfordernisse in eine mittelfristige Perspektive einbezieht. Notwendig ist eine auf den Freiraum bezogene Entwicklungsleitlinie, die auf der einen Seite auf übergeordneten Entwicklungsvorstellungen, wie z.B. für einen regionalen Landschaftspark Neckar aufbaut, und die auf der anderen Seite als Maßstab für die Umsetzung von Freiraumentwicklungen dienen kann.

Besonders günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus in der Region Heilbronn-Franken bestehen in den Heilbädern Bad Mergentheim, Bad Rappenau und Bad Wimpfen, den Luftkurorten Langenburg, Langenburg-Atzenrod, Mainhardt, Waldenburg und Waldenburg-Obersteinbach sowie den Erholungsorten Bad Mergentheim-Markelsheim, Braunsbach und Braunsbach-Döttingen, Bühlertann, Creglingen und Creglingen-Münster, Fichtenau, Freudenberg und Freudenberg-Boxtal, Ilshofen, Ingelfingen, Jagsthausen, Kirchberg a.d.J., Krautheim, Lauda-Königshofen-Beckstein, Löwenstein und Löwenstein-Hirrweiler, -Hößlinsülz, -Lichtenstern, -Reissach, Mainhardt-Geißelhardt, Mainhardt-Bubenorbis, Pfedelbach-Untersteinbach, Vellberg, Weikersheim, Wertheim-Mondfeld und Wertheim-Reicholzheim sowie Wüstenrot, Wüstenrot-Chausseehaus, -Bernbach, -Greuthof, -Hasenhof, -Schmellenhof, -Spatzenhof, -Stangenbach, -Stollenhof, -Weißenbronn. Insbesondere den Heilbädern kommt in der Region aufgrund ihrer Tradition, ihrer Kapazitäten und Infrastruktur, ihrer Lage an wichtigen Erholungsachsen und in wichtigen Erholungsgebieten eine besondere Bedeutung für den Tourismus und aufgrund ihrer Kompetenz für die gesundheitsorientierte Erholung und Bildung zu. Diese Funktionen sollen durch die Entwicklung geeigneter, auf das spezifische standörtliche Potenzial ausgerichtete Einrichtungen gefördert werden. Im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen sollen auch Angebote für breitere Bevölkerungsschichten entwickelt werden. Ergänzende Angebote der Nachbargemeinden sollen in geeigneter Weise einbezogen werden.

3.2.6.3 Freiraumbezogene Sport- und Freizeitinfrastruktur

- G (1) Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsschwerpunkten oder Freizeiteinrichtungen verwirklicht werden. Neue Anlagen sollen nur dort entstehen, wo der Bedarf und die Auslastung langfristig gesichert sind. Soweit möglich, ist eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr anzustreben. Bei der Entwicklung von Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen soll der Naturhaushalt geschont und vor Überlastungen geschützt werden.
- G (2) Bei der Entwicklung von Golfplätzen soll dem Ausbau der vorhandenen und geplanten Standorte Vorrang vor der Neuanlage eingeräumt werden. Die Neuanlage von Golfplätzen soll nur an Standorten erfolgen, an denen eine tragfähige Nachfrage gegeben ist. Neben einer guten Verkehrsanbindung und einer guten Landschaftsverträglichkeit sollen die Golfplätze insbesondere die Eigenart der Landschaft und die Zugänglichkeit zur Erholungslandschaft erhalten.
- G (3) Künftige großflächige Freizeitinfrastrukturen sollen die bestehende Freiraumstruktur und den Naturhaushalt beachten. Durch eine auf die regionale Erholungsstruktur abgestimmte Nutzung sollen die regionalen Tourismusfunktionen in ihrer Gesamtheit gestärkt werden. Einrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen sein und eine günstige Lage zu Verdichtungsräumen oder dem großräumigen Straßen- und Schienenverkehrsnetz aufweisen.

Begründung:

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sind häufig durch besondere Anforderungen an die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Geländegestalt und den Flächenbedarf, aber auch durch störende Einflüsse auf ruhebedürftige Nutzungsformen gekennzeichnet. Zudem können sie aufgrund ihrer teilweise beschränkten Zugänglichkeiten mit anderen Erholungsanforderungen konkurrieren. Daher spielt bei der Standortwahl der räumliche Kontext eine besondere Rolle, um nachfolgende Risiken zu minimieren. Insbesondere Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit geringer Bindung an die natürlichen Verhältnisse sollten im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen entwickelt werden. Das Ausstattungsniveau der Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollte entsprechend ihres räumlichen Versorgungsgrades abgestuft werden. Quantitative und qualitative Ausstattungen sollten dem Aspekt der Tragfähigkeit entsprechen.

Neben den vorhandenen Golfplätzen bestehen in mehreren Gemeinden standörtliche Vorstellungen für die Realisierung weiterer Anlagen. Neuanlagen außerhalb von bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichen sollten im Sinne der Auslastung nur dort realisiert werden, wo die Voraussetzungen und die Nachfrage dies erlauben. Da Golfplätze in besonderem Maße geeignet sind, die Erholungsqualitäten der Region Heilbronn-Franken als weicher Standortfaktor bekannt zu machen, sollten insbesondere die bestehenden Erholungsschwerpunkte aufgrund ihrer Erholungseignung, der bestehenden Ausstattung und der Erreichbarkeit gestärkt werden. Dies ist vor allem in den Vorbehaltsgebieten für Erholung im Umfeld der Vorranggebiete und der Freizeitschwerpunkte der Fall. Aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit, extensive Nutzungen der Kulturlandschaft durch die Golfplatznutzung zu befördern, sollen Standorte gewählt werden, die für eine Aufwertung der Landschaftsfunktionen besonders in Frage kommen. Dabei soll die Zugänglichkeit zur Erholungslandschaft erhalten und andere Erholungsnutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Je nach Art der angestrebten Freizeitnutzung ergeben sich für großflächige Freizeiteinrichtungen völlig unterschiedliche Anforderungen an die Erreichbarkeit, die räumliche Lage und den landschaftlichen Kontext. Eine vorsorgende Standortsicherung in der Regionalplanung ist daher nur im Zusammenhang mit bekannten oder wahrscheinlichen Vorhaben wirkungsvoll. Im Sinne der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart sollten Standorte außerhalb des Siedlungszusammenhanges nur dann ausgewählt werden, wenn die Nutzung einen spezifischen Bezug zum Standort bzw. Raumausschnitt aufweist und wenn die Nutzung das Angebotsspektrum für den Tourismus in der Region Heilbronn-Franken sinnvoll ergänzt.

Tabelle 6: Vorhandene und geplante Golfplatzstandorte

Betreiber	Gemeinde	Status
Golf-Club Bad Rappenau e.V.	Bad Rappenau-Zimmerhof	realisiert
Golf und Country-Club Grafenhof e.V.	Bühlerzell-Grafenhof	realisiert
Golf-Club Schlossgut Neumagenheim e.V.	Cleebronn	realisiert
Golf-Club Bad Mergentheim e.V.	Igersheim	realisiert
Golf- und Landclub Schloss Liebenstein e.V.	Neckarwestheim-Liebenstein	realisiert
Golf und Country Club Oberrot-Frankenberg e.V.	Oberrot-Frankenberg	realisiert
Golfplatz Marhördt	Oberrot-Marhördt	realisiert
Golfclub Schwäbisch Hall e.V.	Schwäbisch Hall - Sulzdorf	realisiert
Golfoase Pfullinger Hof e.V.	Schwaigern-Stetten	realisiert
Golf-Club Heilbronn-Hohenlohe e.V.	Zweiflingen-Friedrichsruhe	realisiert
	Dörzbach-Meißbach	geplant
	Heilbronn-Hipfelhof	geplant
	Wertheim-Lindelbach	geplant
	Wertheim-Haidhof	geplant

Übersichtskarte 9:
Heilbäder, Luftkurorte, Erholungsorte und Golfplätze

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.1 Allgemeine Zielsetzungen

- G (1) Die Wasservorkommen der Region sind so zu schützen und zu entwickeln, dass sie sowohl ihre Nutzfunktionen als auch ihre Funktionen als Lebensraum für freilebende Tiere und Pflanzen und als Teil des Landschaftshaushaltes nachhaltig erfüllen können.
- N (2) Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.
- G (3) Zur Schonung des Grundwassers sollen Maßnahmen zur Wassereinsparung sowie zur Deckung des Brauchwasserbedarfs vorrangig aus Niederschlags- und Oberflächenwasser fortgeführt werden. Bestehende Belastungen sollen durch geeignete Maßnahmen zurückgeführt werden.
- G (4) Oberflächengewässer sind zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen vor Übernutzung durch Wasserentnahme, direkte und diffuse Stoffeinträge und Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur zu bewahren. Die Gewässergüte und die Gewässerstrukturgüte soll entsprechend den Erfordernissen des Lebensraumverbundes für freilebende Tiere und Pflanzen und der natürlichen Hochwasserrückhaltung weiter verbessert werden.
- G (5) Die Abwasserbeseitigung soll zur Minimierung der Belastungen und Gefährdungen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Grund- und Oberflächenwasservorkommen problemorientiert weiterentwickelt und durch bauleitplanerische Vorgaben flankiert werden. Bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungsplänen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten.

Begründung:

Das Wasser ist unverzichtbares Naturgut insbesondere als Nahrungsmittel, als Transportmedium, als Prozessmedium für industrielle Abläufe sowie für die Energiegewinnung. Aufgrund der in der Regel großen räumlichen Wirkungszusammenhänge haben die Gewässer eine große Bedeutung im Landschaftshaushalt. Gleichzeitig wirken sich Belastungen häufig kumulativ aus. Obwohl die Funktionen der Wasservorkommen in der Regel regenerativer Natur sind, können Spitzen- und Grundbelastungen häufig nur langsam und unter großen Anstrengungen verringert werden. Daher kommt der nachhaltigen Nutzung der Gewässer im Sinne einer Sicherung der Funktionsfähigkeit zur Erhaltung des regionalen Landschaftshaushaltes und der Nutzungsfähigkeit eine hohe Priorität bei allen Raumnutzungen zu. Die Bewirtschaftungsziele nach § 3g (1) und (2) des Wassergesetzes sind dabei besonders zu beachten.

Entsprechend den hier nachrichtlich dargestellten Zielsetzungen des Plansatzes 4.3.2 des Landesentwicklungsplanes kommt dem Grundwasserschutz für die nachfolgenden Generationen ein besonderes Gewicht zu. Grundwasser wird in der Region hauptsächlich als Trinkwasser genutzt. Daneben sind vor allem lokale Mineralwasser- und Heilwasservorkommen von Bedeutung.

Die gebietsweise Belastung genutzter Trinkwasservorkommen mit Nitrat führten in der Vergangenheit zu einer Erhöhung des Anteils der Fernwasserversorgung, zu einem erhöhten Aufbereitungsaufwand des gewonnenen Wassers, zur Aufgabe von Vorkommen für die Trinkwasserversorgung sowie zu beträchtlichen Aufwendungen zur Verringerung des Stoffeintrages in den Wasserschutzgebieten.

Zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Grundwasservorkommen ist daher neben den dringlichen Maßnahmen in den festgesetzten Wasserschutzgebieten eine flächendeckende, an der Grundwassernutzbarkeit und -qualität orientierte Verringerung der Nitratreinträge im Sinne des § 33a WHG notwendig. Die Maßnahmen zur stickstoffoptimierten acker- und weinbaulichen Nutzung sind fortzuführen und bei Bedarf in gebietsbezogenen Konzepten umzusetzen. Daneben kommt der Minimierung der Grundwassergefährdung bei baulichen Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere in den festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sollten naturbezogene Nutzungen dominieren. Zur Verbesserung des Wasserdargebotes sollen die

Landnutzungen insbesondere im Bereich der Wasserschutzgebiete auf eine Minimierung des Oberflächenabflusses ausgerichtet werden. Die Grundwasserentnahme soll im Sinne des Plansatzes 4.3.2 des Landesentwicklungsplanes und des § 1a Wassergesetz an der Erhaltung der ökologischen Funktionen ausgerichtet sein und die Neubildungsrate nicht überschreiten.

Oberflächengewässer dienen vor allem dem Abtransport von Niederschlagswasser und Abwasser, der Energiegewinnung (Kühlwasser; Wasserkraftwerke) sowie dem Verarbeitenden Gewerbe. Daneben spielen die Erholungsnutzung, die Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt und die Transportnutzung (Neckar) eine gewisse Rolle. Insbesondere zahlreiche Stillgewässer haben periodisch oder dauerhaft wichtige Aufgaben für die Regulierung des Wasserhaushaltes (Niedrigwasseraufhöhung; Hochwasserrückhaltung).

Wesentliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer betreffen vor allem einen beschleunigten Oberflächenabfluss mit einer Verschärfung der Überflutungsproblematik durch Ausbaumaßnahmen und Landnutzungsänderungen sowie die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen und Selbstreinigungsvermögen der Gewässer durch Veränderung des Fließ- und Abflussverhaltens, der Gewässerstruktur, durch Zerschneidung, Temperaturerhöhung und Verschmutzung. Während in einigen Feldern künftig Verbesserungen zu erwarten sind (Temperaturbelastung des Neckars, weitere Verbesserung der Gewässergüte), müssen nach wie vor Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensraumqualität der Fließgewässer im Sinne von Plansatz 4.3.3 des Landesentwicklungsplanes, § 25a Wasserhaushaltsgesetz und § 3g (2) Wassergesetz und zur Verbesserung der Wasserrückhaltung vor allem durch Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung erfolgen. Diese sollen vor allem dort anknüpfen, wo die Lebensraumfunktionen am besten regeneriert werden können bzw. der Einfluss auf die Hochwassersicherheit und das Abflussgeschehen am höchsten ist. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation für freilebende Tiere und Pflanzen sollen aus regionaler Sicht prioritär an Jagst, Tauber, Bühler, Kocher, Fichtenberger Rot und Neckar erfolgen. Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung vor allem an den wichtigsten Zuflüssen von Kocher, Jagst und Tauber (wie Kupfer, Sall, Fischach, Speltach, Brettach, Reiglersbach, Gronau, Seebach, Grünbach, Brehmbach, Nassauer Bach). Im Einzugsgebiet des Neckar sollen die im Rahmen des IKONE-Projektes geplanten Verbesserungsmaßnahmen weitergeführt werden. Insgesamt sollen die Maßnahmen auf die durch die jeweiligen Nutzungsansprüche bestehenden Spielräume ausgerichtet und in Gewässerentwicklungs- und bewirtschaftungsplänen verankert werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sind vor allem noch an Neckar, den südlichen Abschnitten von Kocher und Jagst und an der Tauber erforderlich. Daneben ist die Umwidmung von Gewässerrandstreifen in öffentliches Eigentum als wirksames Instrument zur Verringerung diffuser Einträge und der Gewässerentwicklung weiterzuführen.

Bei insgesamt guter Leistungsfähigkeit der Kläranlagen soll künftig besonderes Augenmerk auf die Minimierung des Fremdwassereinfluss auf die Reinigungsleistung gelegt werden. Dabei sollen insbesondere für das Abflussgeschehen in den Siedlungen und für die Entwicklung der Leitungsnetze Konzepte zur Minimierung der Wechselwirkungen weiterverfolgt werden. Das Kanalnetz der öffentlichen Abwasserbeseitigung soll auf Undichtigkeiten und Schäden im Hinblick auf eine Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers geprüft werden.

In der Raumnutzungskarte sind die kommunalen Sammelkläranlagen nachrichtlich dargestellt.

3.3.2 Sicherung der Trinkwasservorkommen

- N (1) In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.
- G (2) Die Versorgung der Region mit Trinkwasser soll durch einen funktionsfähigen Verbund von örtlichen Wasserversorgungen, Gruppenwasserversorgungen und Fernwasserversorgungen sichergestellt werden
- V (3) Für die ortsnahe Versorgung als Reservebrunnen besonders geeignete Bohrbrunnen und Quellen sollen aus Vorsorgegründen auch dann erhalten werden, wenn sie wasserwirtschaftlich derzeit nicht genutzt werden.

- Z G**^{R1} (4) Zur planerischen Sicherung nutzungswürdiger Grundwasservorkommen werden die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete außerhalb der rechtskräftigen und geplanten Wasserschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt.
- Z G**^{R1} (5) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung:

Die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zum Schutz der Trink- und Nutzwasservorkommen (Plansatz 4.3.1) werden einleitend in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

Der regionale Wasserbedarf kann aufgrund der Nachfrageverhältnisse, der natürlichen Voraussetzungen und der Belastungssituation nicht gesamthaft aus ortsnahen Wasservorkommen gedeckt werden. Dies trifft in unterschiedlichen Problemkonstellationen insbesondere auf den Raum Heilbronn und die östlichen Regionsteile zu. Daher kommt der Kooperation der unterschiedlichen Versorgungsunternehmen eine besondere Bedeutung zu.

Die großräumige Fernwasserversorgung wird in der Region im Wesentlichen durch den Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung im Westen der Region und den Zweckverband Wasserversorgung Nordost-Württemberg im Osten der Region in Kooperation mit anderen Zweckverbänden gewährleistet. Besonders hoch ist der Anteil an ortsnah gewonnenen Wasservorkommen vor allem im Tauberland im nördlichen Hohenlohekreis und in den Keuperbergen.

Insbesondere in den Regionsteilen mit gemeindeübergreifenden Problemlagen sollen die bestehenden Kooperationen zur Verbesserung der Versorgungssituation weiter ausgebaut werden. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kostengünstiger Wasserbereitstellung und nachhaltiger Wasserversorgung angestrebt werden.

Zur Risikominimierung, zur Erhaltung der Eigenständigkeit, zur Vermeidung einseitiger landschaftlicher Belastungen und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll dabei der Versorgung mit ortsnahen Wasservorkommen Vorrang im Sinne des Plansatzes 4.3.1 des Landesentwicklungsplanes und des § 43 des Wassergesetzes eingeräumt werden.

In der Raumnutzungskarte ist das regionale Leitungsnetz der Fernwasserversorgung nachrichtlich dargestellt.

In den letzten Jahren stagnierte der regionale Wasserbedarf sowohl in der öffentlichen Wasserversorgung als auch in der Wirtschaft. Dabei wurde die verbesserte Effektivität des Wassereinsatzes im Wesentlichen durch die positive Bevölkerungsentwicklung kompensiert. Vor dem Hintergrund eines geringeren Bevölkerungszuwachses und weiterhin bestehender Einsparpotenziale kann davon ausgegangen werden, dass der Wasserbedarf auch künftig wohl nicht ansteigen wird. Dennoch kommt der Erhaltung der regionalen Wasservorkommen aufgrund der teilräumlich bestehenden quantitativen Defizite und aufgrund der Risiken durch klimatische Veränderungen eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere in den Gebieten, die zu einem hohen Anteil auf die Fernwasserversorgung angewiesen sind, sollten für eine ergänzende Versorgung oder die Notversorgung besonders geeignete ortsnahe Wasservorkommen auch dann erhalten werden, wenn sie aus vorübergehenden qualitativen oder anderweitigen Gründen wasserwirtschaftlich derzeit nicht genutzt werden. Sonstige für die Trinkwasserversorgung stillgelegte Brunnen und Quellen sollten von anderen Interessengemeinschaften genutzt und unterhalten werden können.

In der Raumnutzungskarte sind die bis Mitte 2005 rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete ebenso nachrichtlich dargestellt wie die künftigen Wasserschutzgebiete, die sich bereits im Ausweisungsverfahren befinden. Grundlage der nachrichtlichen Darstellungen sind die mit Unterstützung der jeweiligen Fachbehörden geprüften und aktualisierten Daten des RIPS(= Räumliches Informations- und Planungssystem)-Pools des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg.

Nutzungswürdige Vorkommen, für die eine fachtechnische Abgrenzung existiert, werden entsprechend Plansatz 4.3.1 Landesentwicklungsplan regionalplanerisch als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gesichert. Diese Gebiete sollen entsprechend den Zielsetzungen des

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

Umweltplans Baden-Württemberg möglichst rasch als Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit zur Ausweisung des Trinkwasserspeichers Wielandsweiler soll im Sinne der weiteren Planungssicherheit möglichst frühzeitig geprüft und entschieden werden.

Die Vorbehaltsbereiche zur Sicherung von Wasservorkommen umfassen die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete außerhalb bestehender oder im Ausweisungsverfahren befindlicher Wasserschutzgebiete mit einem Flächenumfang von über 5 ha. In diesen Gebieten soll den Belangen des Trinkwasserschutzes bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die in der Raumnutzungskarte enthaltenen, überlagernden Festlegungen zu Schwerpunkten des Wohnungsbaus (Heilbronn-Böckingen; Neckarsulm-Kernort), Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Weinsberg / Ellhofen, Fichtenau–Neustädtlein), Abbaugebieten für oberflächennahe Rohstoffe (Mainhardt-Hohenegarten), Sicherungsgebieten von Rohstoffvorkommen (Mainhardt-Hohenegarten; Fichtenau-Wildenstein) sowie die nachrichtlich übernommenen oder vorgeschlagenen Aus- und Neubauten des regionalen Straßennetzes (Westumgehung für Michelbach an der Bilz – L 1055; Südostumgehung für Leingarten – L 1105; Ortsumgehung für Heilbronn-Biberach – L 1105, Ortsumgehung für Bad Wimpfen – L 1100) sollen als regionalplanerisch gewünschte Elemente der künftigen Raumstruktur in diesen Gebieten verwirklicht werden. Die Belange des Trinkwasserschutzes stehen einer Realisierung nicht prinzipiell entgegen. In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll die Errichtung von Anlagen für die unterirdische Lagerung oder den Transport wassergefährdender Stoffe, von Abfallbehandlungsanlagen sowie die Ablagerung wassergefährdender Materialien vermieden werden. Bei der Realisierung anderer Nutzungen im Einzelfall (wie etwa von Wohnbauflächen, Verkehrsanlagen etc.) sollen geeignete Vorkehrungen für eine Minimierung der Grundwassergefährdung getroffen werden.

Den Belangen des Wasserschutzes soll darüber hinaus im Bereich der beantragten Wasserschutzgebiete südlich von Wertheim-Bestenheid (Brunnen Christwiesen), nördlich von Forchtenberg (Brunnen 1), beidseits der B 14 südwestlich von Mainhardt (Brunnen Rot I - III) und nördlich von Mainhardt (Brunnen 1 der Wassergemeinschaft Streithag / Dürrnast) besonderes Gewicht zukommen, soweit die Gebiete nicht bereits als Wasserschutzgebiete oder Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gesichert sind.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.1 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

- G (1) Zur Minimierung von Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse sollen sowohl die natürlichen Überflutungsbereiche im Freiraum als auch die für technische Hochwasserrückhaltmaßnahmen vorgesehenen Flächen von Bebauung und anderen die Wasserrückhaltung beeinträchtigenden Nutzungen freigehalten werden.
- Z (2) Die für Hochwasserabfluss und -rückhaltung besonders bedeutsamen Bereiche werden im Regionalplan als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (3) In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.
- Z (4) Wo sich Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit anderen Vorranggebieten überlagern, kommt dem Hochwasserschutz Vorrang zu.
- Z G ^{R1} (5) In den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll den Belangen der Hochwasserrückhaltung bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bebauung und andere die Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen grundsätzlich unterbleiben.
- V (6) Ergänzend zu den regionalplanerischen Festlegungen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen die Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltung für die planerische Abwägung heranzuziehen. Weitere wichtige Überflutungsbereiche und

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

Hochwasserrückhalteeinrichtungen sollen im Rahmen der Bauleitplanung gegenüber anderen Nutzungen gesichert werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der jüngsten Hochwasserereignisse in Deutschland (insbesondere im Jahr 1993 und 2002), und der Region bei zahlreichen kleinräumigen Ereignissen und der zu erwartenden klimatischen Veränderungen kommen der Erhaltung ausreichender Retentionsräume und der Beschränkung des Oberflächenabflusses im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes für die künftige Raumentwicklung besondere Bedeutung zu.

Die veränderten gesetzlichen (§ 2 (2) 8. ROG; §§ 31 und 32 WHG; §§ 3a (2) und 78a ff. WG) und planerischen Rahmenbedingungen (Plansätze 4.3.6 ff Landesentwicklungsplan 2002) unterstreichen den Handlungsbedarf für das Hochwasser / Flächenmanagement und die Vermeidung weiterer Abflussverschärfungen.

Nach Plansatz 4.3.6 des Landesentwicklungsplanes 2002 sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Das Land Baden-Württemberg stellt mit den flächendeckenden Hochwassergefahrenkarten und dem Leitfaden für den vorbeugenden Hochwasserschutz die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereit. Bereits im Regionalplan '95 waren Bereiche zur Sicherung von Retentionsräumen ausgewiesen. Bis zur Fertigstellung der Hochwassergefahrenkarten sollen diese Gebiete in fortgeführter Form regionalplanerisch gesichert werden.

In der Region sind insbesondere die Haupttäler Neckar, Kocher, Jagst, Tauber und Main und deren wichtigsten Seitentäler besonders von Hochwasserereignissen betroffen. Wesentliche Ursachen betreffen die Geländemorphologie des Schichtstufenlandes mit einem häufig starken Wechsel von geringen mit steilen Gefällstrecken und teilweise großen Wassereinzugsgebieten, die stark unterschiedlichen Wald- bzw. Offenlandverhältnisse und die traditionellen Entwicklungsschwerpunkte von Siedlung und Industrie in den Auen.

Als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden in Anlehnung an Plansatz 4.3.6.1 Landesentwicklungsplan 2002 die im überregionalen Abflusszusammenhang stehenden freiraumbezogenen Überflutungsbereiche an Neckar, Kocher, Jagst, Tauber (unterhalb der Steinachmündung in Bayern) und Main festgelegt, soweit keine begründeten Belange der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Eine Verschlechterung der Rückhaltesituation kann dort zu einer unmittelbaren Beeinflussung von Unterliegern führen.

Aufgrund der bislang fehlenden Hochwassergefahrenkarten werden für die Abgrenzung der Überflutungsbereiche die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete herangezogen.

Die Vorranggebiete sind von Bebauung und anderen die Wasserrückhaltung beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Die bestehenden und künftigen Nutzungen sollen auf die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen bzw. technischen Hochwasserrückhaltefähigkeit ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen können unabweislich notwendige Infrastruktureinrichtungen und standortgebundene Anlagen zugelassen werden, wenn dadurch eine Erhöhung oder Verlagerung des Schadenspotenzials nicht zu befürchten ist und ein Verlust an Retentionsraum funktionsgleich ersetzt werden kann. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Ein funktionsgleicher Ersatz ist dann anzunehmen, wenn beispielsweise der Verlust von natürlicher Retentionsfläche durch die Wiedergewinnung oder Reaktivierung von natürlichen Retentionsflächen im lokalen Abflusszusammenhang ausgeglichen werden kann.

Zulässig sind landschafts- und freiraumbezogene Erholungseinrichtungen ohne hochbauliche Anlagen, die ohne negativen Einfluss auf das Hochwassergeschehen und die Rückhaltefähigkeit bleiben.

Von den Vorgaben von Plansatz 3.4.1 ausgenommen sind die im Bundeswasserstrassengesetz (WaStrG) verankerten hoheitlichen Unterhaltungs-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstrassen. Die Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft werden im Einzelfall entsprechend § 4 WaStrG durch das Einvernehmen mit den Ländern gewahrt.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern sich abschnittsweise mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Erholung, Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren. In der Regel wird von einer Verträglichkeit der sich überlagernden Vorränge ausgegangen. Im Konfliktfall wird dem Hochwasserschutz in der Regel Vorrang eingeräumt.

Als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden insbesondere die im regionalen Abflusszusammenhang stehenden Überflutungsbereiche und Überschwemmungsgebiete der wichtigen Seitengewässer von Neckar, Kocher, Jagst, Tauber und Main festgelegt, die in der Regel

eine hohe Wechselwirkung mit den Hochwasserschutzkonzeptionen aufweisen. Weiterhin werden die Standorte größerer Rückhaltebecken als Vorbehaltsgebiete gesichert. Die Vorbehaltsgebiete sollen von Bebauung und anderen die Wasserrückhaltung beeinträchtigenden Nutzungen freigehalten werden. Vorbehaltsgebiete (in Klammern: Name des Vorfluters) werden an folgenden Gewässern festgelegt:

- Aschbach (Tauber)
- Bibers (Kocher)
- Brettach (Kocher)
- Brettach (Jagst)
- Bühler (Kocher)
- Elsenz (Neckar)
- Erlenbach (Jagst)
- Fichtenberger Rot (Kocher)
- Fischbach (Bühler)
- Leinbach (Neckar)
- Ohrn (Kocher)
- Tauber oberhalb der Steinachmündung
- Schozach (Neckar)
- Seckach (Jagst)
- Sindelbach (Jagst)
- Sulm (Neckar)
- Umpfer (Tauber)
- Vorbach (Tauber)
- Zaber (Neckar)

Für die Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen liegen flächendeckend derzeit noch keine hinreichenden Informationen vor, sodass eine Darstellung als Vorbehaltsgebiete derzeit entfällt. Hier sei jedoch auf den Grundsatz in Plansatz 3.4.2 (4) verwiesen. Bei der Realisierung der geplanten Rückhaltebecken südwestlich von Heilbronn-Frankenbach (Leinbach) und südlich Bretzfeld-Unterheimbach (Bernbach) sind die Erhaltungsziele der direkt betroffenen oder angrenzenden gemeldeten NATURA 2000-Gebiete zu beachten. Für die Gewährleistung der NATURA 2000-Verträglichkeit sollen nach VwV NATURA 2000 neben den direkten Auswirkungen auch mittelbare (indirekte) Auswirkungen sowie Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten berücksichtigt werden.

Neben den dargestellten Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz kommt der Sicherung von Retentionsräumen vor allem an den Gewässern Böllinger Bach, Brehmbach, Deinenbach, Ette, Ginsbach, Grünbach, Kessach, Kupfer, Muckbach, Sall, Schefflenz, Schmerach und Speltach besondere Bedeutung zu. Eine räumliche Abgrenzung von Gebieten ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Diese Bereiche sollen bis zu einer endgültigen Abgrenzung vorsorgend für den Hochwasserschutz freigehalten werden.

Die dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beziehen sich nur auf die aus regionaler Sicht wichtigsten Gewässer- und Auenbereiche. Daneben kommt dem Schutz von Überflutungsbereichen und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an kleineren Gewässern eine besondere Bedeutung zu. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Dabei liefern die Hochwassergefahrenkarten die Grundlagen.

Weiterhin sind auch bei Planungen im räumlichen Zusammenhang von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Hochwasserrückhalteeinrichtungen die Hochwassergefahrenkarten heranzuziehen, da hierdurch sowohl die genaue äußere Abgrenzung als auch die funktionale Bedeutung einzelner innerhalb und außerhalb gelegener Flächen, als auch mögliche und sinnvolle Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet werden können. Sobald die Hochwassergefahrenkarten für die Region vorliegen, wird eine Teilfortschreibung des Regionalplans angestrebt.

[Übersichtskarte 10:](#) [Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz](#)

3.4.2 Hochwasser-Flächenmanagement

- G (1) In den Wassereinzugsgebieten soll der Abfluss von Oberflächenwasser zur Minimierung von Hochwasserrisiken, zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und zum Schutz des Bodens nicht weiter erhöht oder beschleunigt werden. Die Rückhaltefähigkeit der Böden und Auen soll erhalten und insbesondere in Gebieten mit einem hohen Gebietsabfluss durch eine Ausrichtung der Nutzungen auf die Verbesserung der Wasserrückhaltung erhöht werden. Unvermeidbare Nutzungsänderungen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen, sind im Sinne der Funktionserhaltung auszugleichen.
- N (2) Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch die Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden.
- G (3) Die technischen Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachgütern vor Hochwasserschäden und deren Folgen sollen entsprechend des jeweiligen Schadenspotenzials zügig weitergeführt und gefördert werden. Bei der Standortbestimmung von Hochwasserrückhaltebecken sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen. Ist für den Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken ein Dauerstau vorgesehen, so sollen die Belange der Erholungsnutzung besonders beachtet werden.
- V (4) In überflutungsgefährdeten Siedlungsbereichen soll ergänzend zu den technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes das hochwasserbedingte Schadenspotenzial durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung und zur städtebaulichen Ordnung minimiert werden. Der siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung soll dabei besonderes Gewicht zukommen. In überflutungsgefährdeten bebauten Gebieten sollen die Schadensrisiken auch durch bauliche Anpassungen, Nutzungsanpassungen, Maßnahmen der Verhaltensvorsorge und der Risikovorsorge minimiert werden. In den erheblich betroffenen Gebieten sollen entsprechend der räumlichen Verflechtungen aufeinander abgestimmte Alarm- und Einsatzpläne aufgestellt werden.

Begründung:

Das Abflussgeschehen wird in den Wassereinzugsgebieten wesentlich durch die Art der Landnutzung bestimmt. Zwar wird derzeit der Einfluss der Landnutzung und der Gewässerstruktur bei seltenen großräumigen Hochwasserereignissen bezogen auf die anfallenden Wassermengen als gering eingeschätzt, gleichwohl kommt der Landnutzung vor allem bei kleinräumigen Hochwasserereignissen und im Hinblick auf den Abflussverlauf bei großräumigen Ereignissen eine hohe Bedeutung zu. § 3 a (2) Wassergesetz verleiht dem Schutz und der Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung ein besonderes Gewicht. Insbesondere in Einzugsgebieten mit einer hohen Abflussgefährdung und mit einem hohen Einfluss auf das größere Wassereinzugsgebiet kommt dem Management des Gebietsabflusses eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung der natürlichen Rückhaltefähigkeit ist beispielsweise der Schutz der Waldflächen im Bereich der westlichen Schwäbisch-Fränkischen Waldberge und der Kocher-Jagst-Ebenen wichtig. Insbesondere im Kraichgau sollte die ackerbauliche Nutzung auf eine Reduzierung des Oberflächenabflusses und der Erosion ausgerichtet werden. Durch die einzelnen Landnutzungen soll die Leistungsfähigkeit der Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt erhalten und (z.B. durch Entsiegelungsmaßnahmen) gefördert werden.

Eine auf das Gesamtabflussgeschehen ausgerichtete Reduzierung von Hochwasserspitzen umfasst im Sinne von Plansatz 4.3.7 des Landesentwicklungsplanes 2002 gegebenenfalls auch die Rückverlegung von Deichen, den Rückbau von Gewässerausbauten und die naturnahe Gewässerentwicklung. Die Potenziale hierfür sollen u.a. auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten ermittelt und unter Berücksichtigung der Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes umgesetzt werden. Insbesondere durch lokal begrenzte Nutzungsänderungen im Verkehrs- und Siedlungsbereich können ehemalige Überschwemmungsgebiete im Einzelfall reaktiviert werden.

Für die Minderung der Wirkung großräumiger, seltener Hochwasserereignisse sind die Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes unerlässlich. Für viele Flüsse und Wassereinzugsgebiete liegen Flussgebietsuntersuchungen zur Ermittlung des Schutzbedarfs und des Umsetzungspotenzials vor. Zahlreiche Maßnahmen wurden in den letzten Jahrzehnten umgesetzt. Dennoch besteht insbesondere an Neckar, Kocher, Jagst und Tauber sowie einer Reihe kleinerer Gewässer noch ein Bedarf für

Dammsanierungen, Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Sanierung, die Erweiterung und den Bau von Rückhaltebecken. Die Förderungen von Seiten des Landes sollen fortgeführt und die Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit und der Umsetzungsmöglichkeiten realisiert werden.

Hochwasserrückhaltebecken sind mit teilweise erheblichen Veränderungen der Nutzungs- und Standortbedingungen in den Auen verbunden. Insbesondere größere Rückhaltebecken konkurrieren häufig mit aus Sicht des Naturschutzes hochwertigen Standorten. Daher sind die Standorte in sorgfältiger gesamträumlicher Abwägung zu planen und umzusetzen. Eine Flächenbevorratung zu Ungunsten der natürlichen Gewässerentwicklungspotenziale sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Stillgewässerdichte sollen insbesondere bei größeren Dauerstauf Flächen in den geeigneten Gebieten die Erholungsbelange in die Planung einbezogen werden.

Als wichtiger Baustein des Hochwasser-Flächenmanagements sollen in der Bauleitplanung insbesondere für Überflutunggefährdete Bereiche – auch unterhalb und hinter Hochwasser-Schutzeinrichtungen – Festlegungen zum Hochwasserschutz getroffen werden. Dabei kommt auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des

Bebauungsplanes in diesen Bereichen der Festlegung von auf den Hochwasserschutz ausgerichteten oder Schaden minimierenden Nutzungen unter Bestimmung von freizuhaltenen Flächen besondere Bedeutung zu. Überflutungsgefährdete Bereiche sollen gekennzeichnet werden.

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz geben erste Hinweise auf bestehende Überflutungsgefährdungen. Zuverlässige Informationen sind vor allem durch die Hochwassergefahrenkarten zu erwarten.

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

G Die Versorgung mit abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffen ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten und für den lokalen, regionalen und überregionalen Bedarf sicherzustellen. Die Versorgung soll so weit wie möglich aus der Region heraus erfolgen, um unnötige Transporte zu vermeiden und damit verbundene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten. Die wirtschaftliche Bedeutung aber auch die mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen gegenüber der Umwelt, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung, der Landschaftserhaltung, sonstige ökologische Belange und der Siedlungsentwicklung sind zu berücksichtigen. Alle Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen sind konsequent zu nutzen.

Begründung:

Nach Landesplanungsgesetz § 11 Absatz 3 Nr. 10 ist es Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen auszuweisen. Die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen für die zukünftige bedarfsgerechte Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen ist entsprechend dem obersten Leitbild des Landesentwicklungsplans 2002 (Plansatz 1.1) und dem Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2, 'Nachhaltige Rohstoffsicherung' 2004 am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Auch die Rohstoffgewinnung muss ihren Beitrag zu einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung leisten, insbesondere da sie auf natürliche, nicht erneuerbare und räumlich nicht unbeschränkt nutzbare Güter zugreift, die gleichzeitig wichtige Elemente im Naturhaushalt (Grundwasserhaushalt, Standorte für schutzbedürftige oder -würdige Lebensgemeinschaften) darstellen. Gleichzeitig kann bereits der Sicherung nutzungswürdiger Rohstoffvorkommen für die nachhaltige Entwicklung des Landes besondere Bedeutung zukommen (Landesentwicklungsplan 2002, Plansatz 1.8). Für eine zukunftsorientierte nachhaltige Entwicklung, die auch künftigen Generationen angemessene Gestaltungsspielräume eröffnet, ergibt sich daraus die Forderung nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource und der konsequenten Nutzung von Einsparpotenzialen wie dem Recycling (Kreislaufwirtschaft) und der schonenden Substitution.

Bei der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wird dem Leitbild der nachhaltigen Rohstoffgewinnung durch

- die Konzentration auf die im Regionalplan festgelegten Abbaugelände für oberflächennahe Rohstoffe und
- die Sicherungsgelände für oberflächennahe Rohstoffe,
- die Grundsätze zum Abbau (z.B. verbrauchsnahe und bedarfsgerechte Versorgung, Ausschöpfung von Lagerstätten vor Neuanlage) und
- die Grundsätze zu Folgefunktionen (z.B. Rekultivierung, Renaturierung)

Rechnung getragen.

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen werden festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt:

Tabelle 7: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Standort / Gemeinde	Rohstoff	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen
Stadt Heilbronn Heilbronn, Winterhaldenhau	Schilfsandstein-Werkstein	(x)	(x)
Landkreis Heilbronn Brackenheim, Schanze Eppingen-Mühlbach Eppingen-Richen Gemmingen-Stebbach Gundelsheim Güglingen, Ob dem Hochgericht Ilsfeld, Untere Mühle Ittlingen, Loch- / Linsenberg Löwenstein, südliche Chausseestraße Schwaigern-Niederhofen Schwaigern-Stetten Talheim, Rauher Stich	Ton / Ziegeleirohstoff Schilfsandstein-Werkstein Muschelkalkstein Muschelkalkstein Muschelkalkstein Schilfsandstein-Werkstein Muschelkalkstein Muschelkalkstein Stubensandstein Schilfsandstein-Werkstein Schilfsandstein-Werkstein Muschelkalkstein	x x (x) x x (x) x x x (x) (x) x	x (x) x x (x) x x (x) x
Hohenlohekreis Bretzfeld-Bitzfeld Dörzbach-Laibach Kupferzell-Beltersrot, Holzfeld Kupferzell-Rüblingen Neuenstein, südlich des Schlosses Neuenstein-Kesselfeld Öhringen-Unterohrn Schöntal-Berlichingen Waldenburg-Untermühle	Muschelkalkstein Muschelkalkstein Gips / Anhydrit Muschelkalkstein Lettenkeupersandstein-Werkstein Gips / Anhydrit Muschelkalkstein Muschelkalkstein Gips / Anhydrit	x x x (x) x x x	x x x x x x x x
Landkreis Schwäbisch Hall Blaufelden-Gammesfeld Blaufelden-Metzholz Crailsheim-Hagenhof Crailsheim-Jagstheim Crailsheim-Ölhaus Crailsheim-Maulach Crailsheim-Onolzheim Crailsheim-Roßfeld, Hagenhof Crailsheim-Wittau Fichtenau-Wildenstein Kirchberg an der Jagst Mainhardt-Hohenegarten Obersontheim, Heerberg Obersontheim-Mittelfischach, Hitzberg - Untertagebau - Obersontheim-Ummenhofen Rot am See-Reubach Satteldorf, Simmelbusch Satteldorf-Bölgental Satteldorf-Heldenmühle Satteldorf-Neidenfels Schwäbisch Hall-Hessental, westlich Hasenbühl Untermünkheim-Wittighausen Vellberg-Eschenau Vellberg-Lorenzenzimmern Vellberg-Schneckenweiler	Muschelkalkstein Muschelkalkstein Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Stubensandstein Muschelkalkstein Stubensandstein Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit Muschelkalkstein Ton / Ziegeleirohstoff Gips / Anhydrit Muschelkalkstein Muschelkalkstein Muschelkalkstein Gips / Anhydrit Muschelkalkstein Muschelkalkstein Gips / Anhydrit Gips / Anhydrit	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x x x (x) x x x x x x x x x x x x x x x x x x x

Standort / Gemeinde	Rohstoff	Gebiet für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen
Vellberg-Talheim, Äulesberg	Gips / Anhydrit	x	x
Vellberg-Talheim, Kreuzhalde - Untertagebau	Gips / Anhydrit	x	x
Main-Tauber-Kreis			
Creglingen-Freudenbach	Schilfsandstein-Werkstein	(x)	
Freudenberg-Ebenheid	Buntsandstein-Werkstein	x	
Grünsfeld-Krensheim	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Am Paimarer Weg	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Beim Steinbruch	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Hohe Straße	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Inneres Kürzlein I	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Inneres Kürzlein II	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Ried	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Saubrunnen	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Steinzelle	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Grünsfeld-Krensheim, Uhlberger Höhe	Muschelkalk-Werkstein	(x)	x
Külshheim-Eiersheim	Muschelkalkstein	(x)	
Lauda-Königshofen-Unteralbach	Muschelkalkstein	x	x
Werbach, Höhberg	Muschelkalkstein	x	x
Werbach-Niklashausen	Muschelkalkstein	(x)	(x)
Wertheim-Dertingen	Buntsandstein-Werkstein	(x)	(x)
Wertheim-Dietenhan	Buntsandstein-Werkstein	x	x
Wertheim-Lindelbach	Buntsandstein-Werkstein	(x)	(x)

In der Studie „Rohstoffsicherungskonzept (2001)“ hat der Regionalverband Franken auf Basis einer regionsweiten Betriebsbefragung ein Fördervolumen an oberflächennahen Rohstoffen von derzeit ca. 7 Mio. t pro Jahr ermittelt. Über 90 % der gewonnenen Rohstoffe entfallen auf den Naturstein-Muschelkalk, etwa 5 % auf Gips / Anhydrit. Der Rest verteilt sich auf Sand, Ton / Lehm, Naturwerkstein-Muschelkalk und -Sandstein. Damit ist die Region Heilbronn-Franken eine ausgesprochene Festgesteinsregion, in der eine autarke Rohstoffversorgung mit allen benötigten Rohstoffen nicht möglich ist. Die Region deckt vor allem beim Muschelkalk, aber auch beim Gips diesbezüglich nicht nur den Bedarf in der Region, sondern auch darüber hinaus. Da umgekehrt aufgrund der regionalen geologischen Situation Sande und Kiese kaum vorkommen, ist die Region hier auf Zufuhren vornehmlich aus dem Rhein- und Donaauraum angewiesen, auch wenn in den vergangenen Jahren eine wachsende Substitution von Kiesen durch Kalkstein festzustellen ist, da die Gewinnung in den Herkunftsgebieten z.B. am Rhein schwieriger wird und zusammen mit den Transportkosten zunehmend zu Wettbewerbsnachteilen führt. Dem regionalen Ziel entsprechend, großräumige Rohstofftransporte möglichst zu reduzieren, werden bei Mainhardt und Fichtenau neue Vorbehaltsgebiete für Sand festgelegt.

Rohstoffgewinnung und Konjunkturverlauf sind eng miteinander verknüpft. Bei der rohstoffgewinnenden Industrie handelt es sich um eine sogenannte Bedarfsdeckungsindustrie, d.h. es wird nur so viel Rohstoff gewonnen, wie auch tatsächlich verbraucht wird – es wird weder Bedarf geweckt noch auf Halde produziert. In konjunkturell schlechten Zeiten wird entsprechend weniger abgebaut und damit auch weniger Fläche in Anspruch genommen, in konjunkturell besseren Zeiten umgekehrt. Neben diesen konjunkturbedingten Schwankungen ist tendenziell ein Rückgang des Verbrauchs an mineralischen Rohstoffen festzustellen. Inzwischen sorgt das Recycling von Baustoffen für eine deutliche Senkung des Bedarfs an primären Rohstoffen – derzeit werden ca. 4 Mio. t durch Recycling gewonnene Baureststoffe wiederverwertet. Die Substitutionsquote durch Sekundärrohstoffe liegt bundesweit bei durchschnittlich 7-8 %, in Baden-Württemberg bei 8,4 % (1998). Die Quote wird in den kommenden Jahren möglicherweise weiter gesteigert werden können (Kreislaufwirtschaft), jedoch den Bedarf an primären Rohstoffen nicht ersetzen können. Derzeit hat die Rohstoffgewinnung einen relativen Tiefpunkt erreicht. Unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung, dem derzeitigen Stand und den zukünftigen Erwartungen unterstellt der Regionalverband bei seinen Ausweisungen eine etwa auf heutigem Stand verbleibende Rohstoffgewinnungsquote in der Region.

Der Regionalverband hatte dazu eine Teilfortschreibung „Rohstoffsicherung“ durchgeführt, die am 20. August 2004 genehmigt wurde. Daraus wurden die zwei Ausweisungen in Schrozberg-Schmalfelden und Michelfeld, Fellberg nicht übernommen, da der Abbau zwischenzeitlich eingestellt bzw. die Ausweisung von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde.

3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

- Z (1) Es werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (2) Die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) werden für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen geschützt. In diesen Gebieten sind die Nutzungsmöglichkeiten für einen Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung vorrangig. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.

Begründung:

Der regionale und überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen soll mittelfristig aus den bestehenden Abbaustellen bzw. den als „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiete, VRG)“ in der Raumnutzungskarte festgelegten Bereichen gedeckt werden. Die Ausweisung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan kann über konkrete Planungen und Erweiterungsabsichten sowie über bereits genehmigte Abbau- und Erweiterungsvorhaben hinausgehen und berücksichtigt die aktuelle Vorratssituation. Damit wird dokumentiert, dass bereits eine regionalplanerische Abwägung stattgefunden hat. In den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen möglich und hat aus raumordnerischer Sicht Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die Ausweisung ersetzt kein Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. das Regierungspräsidium Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Als Ziele der Raumordnung sind die Ausweisungen von allen öffentlichen Planungsträgern bei ggf. konkurrierenden Vorhaben zu beachten.

Die Darstellung erfolgt in der Raumnutzungskarte flächenhaft oder bei Flächen bis zu 5 ha als Symbol.

Neuaufschlüsse, aber auch Erweiterungen von bestehenden Abbaustätten führen zunehmend zu Konflikten mit anderen Raumansprüchen. Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 wurden die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung in Form der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abgestimmt und abgewogen. Hierzu gehören auch die überregionalbedeutsamen naturnahen Landschaftsräume, in denen keine Neuausweisungen vorgenommen werden. Ausweisungen innerhalb gemeldeter NATURA-2000-Gebiete, aber auch im Wirkungsraum dieser Gebiete gelegene Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurden einer dem Konkretisierungsgrad des Regionalplans entsprechenden Vorprüfung unterzogen und entsprechend angepasst.

Ausgeschlossen wurden Ausweisungen in Naturschutzgebieten (BNatSchG), Wasserschutzgebieten Zone I und II (WHG) und Bann- und Schonwäldern (LWaldG). Landschaftsschutzgebiete (LSG) wurden möglichst weitgehend ausgenommen, jedoch konnten Ausweisungen z.B. aufgrund der Lage von bestehenden Abbaustellen in LSG nicht ganz verhindert werden. Hier erfolgte im Einzelfall eine Abwägung von Lage und Flächengröße und der naturschutzfachlichen Bedeutung der betroffenen Fläche. Nach § 32 Naturschutzgesetz (NatSchG) geschützte Biotope wurden im Falle einer Betroffenheit anhand der Kriterien Typ, Ausprägung, Fläche, Verbundlage und Lage in Beziehung zur auszuweisenden Fläche für die Rohstoffsicherung sowie im Hinblick auf ihre Betroffenheit und Ausgleichbarkeit untersucht. Insbesondere hochwertige und schwer wiederherstellbare Biotope wurden von der Ausweisung ausgenommen. Waldflächen und Waldbiotope (LWaldG) wurden hinsichtlich ihrer Funktionen bewertet und abgewogen.

Die vorgenommenen Abwägungen können mögliche negative Auswirkungen von Abbauvorhaben auf den Naturhaushalt nicht in allen Fällen erfassen bzw. ausschließen. Diese hängen häufig auch

von Art und Maß des konkreten Abbauvorhabens ab. Deshalb werden im Rahmen der Genehmigungsplanung vielfach Untersuchungen über spezielle Sachverhalte notwendig werden. Bei der weiteren Rohstoffgewinnung im Bereich der Standorte Freudenberg-Ebenheid, Werbach-Höhberg, Wertheim-Dietenhan und Schöntal-Berlichingen (Habitats besonders geschützter Arten) sind die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete besonders zu beachten. Dies gilt auch für die Weiterentwicklung des Standortes Heilbronn-Winterhaldenhau innerhalb des großflächigen FFH-Gebietes „Westlicher Schwäbischer Wald“.

Zum Schutz von Bevölkerung, Siedlung und Naherholung (siedlungsnaher Freiraum) – insbesondere vor Lärm, Schmutz und Sprengerschütterungswirkungen – wurde bei den Vorranggebieten für den Abbau von Muschelkalk in der Regel näherungsweise ein Abstand von ca. 300 m zu den Siedlungsflächen (Wohnbau- und Mischbauflächen) zu Grunde gelegt. In begründeten Einzelfällen können die Abstände geringer sein, vor allem bei Ausweisungen für den Abbau von Gips / Anhydrit, Sand, Ton / Ziegeleirohstoff und Werksteinen des Muschelkalks und Buntsandsteins. Hier wird der Rohstoff üblicherweise ohne Sprengungen gewonnen, so dass diesbezügliche Emissionen und Gefährdungen entfallen.

Aufgrund der Aufstufung eines vormals ausgewiesenen Sicherungsbereichs zu einem Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überlagern sich bei Crailsheim-Wittau teilweise das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit der dortigen Grünzäsur (siehe Plansatz 3.1.2 Grünzäsuren). Hier besteht ein Gipsbruch, der von Westen nach Osten quer durch die Grünzäsur wandert. Insbesondere die Gewinnung des Rohstoffs Gips stellt – im Gegensatz zu sonstigen baulichen Nutzungen – aufgrund des partiellen, zeitlich, mengenmäßig und von der Abbautiefe her überschaubaren Abbaus eine temporäre Zwischennutzung dar. Den jeweiligen Teilabbauflächen kann unmittelbar die Rekultivierung oder Renaturierung folgen, was ein Gestaltungspotenzial für Naturschutz und Erholung eröffnet. Aus regionalplanerischen Gründen sollen die Grünzäsuren grundsätzlich aufrechterhalten werden. Dies ist ausnahmsweise möglich, da beide Ziele durch Prioritäten in einen zeitlichen Bezug zueinander gesetzt werden. Danach hat das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bis zur Beendigung des Abbaus auf der jeweiligen Teilfläche Vorrang gegenüber der Grünzäsur. Abgebaute und rekultivierte bzw. renaturierte Flächen übernehmen wieder die Funktion als Grünzäsur. Die Grünzäsur ist in der Raumnutzungskarte entsprechend gekennzeichnet. Das Verhältnis zwischen Grünzäsur und Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll auch für den Fall eines vorzeitigen Abbaus am Standort Crailsheim-Hagenhof gelten.

3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

- Z G^{R1}** (1) Es werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z G^{R1}** (2) In den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Begründung:

Der längerfristige Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen soll aus den in der Raumnutzungskarte festgelegten „Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen“ (Vorbehaltsgebiete, VBG) gedeckt werden. Mit der Ausweisung im Regionalplan wird dokumentiert, dass bereits eine regionalplanerische Abwägung stattgefunden hat. Als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen sind Bereiche mit Rohstoffvorkommen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Ein vorzeitiger Abbau kommt nur in Betracht, wenn er im Einzelfall konkret begründet und nach erneuter umfassender Abwägung mit anderen Nutzungen oder sonstigen berührten Belangen unbedenklich oder vorrangig ist. Dabei sind aufgrund der teilweisen Nachbarschaft zu NATURA 2000-Gebieten deren Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Standort Vellberg-Schneckenweiler.

In der Regel ist bei größeren Vorhaben (Gesamtfläche von 10 ha und mehr) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

Als Ziele der Raumordnung sind die Ausweisungen von allen öffentlichen Planungsträgern bei ggf. konkurrierenden Vorhaben zu beachten.

Die Darstellung erfolgt in der Raumnutzungskarte flächenhaft oder bei Flächen bis zu 5 ha als Symbol.

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2002 wurden die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung in Form der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben analog zu den Abbaugebieten abgewogen und abgestimmt. Es wird auf die Begründung zu Plansatz 3.5.1 verwiesen.

Übersichtskarte 11:

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen

3.5.3 Abbaumaßnahmen

G Am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert hat die Erweiterung bestehender Abbaustätten grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen. Eingriffe in die Landschaft sind so weit wie möglich zu minimieren. Soweit ökologisch und ökonomisch vertretbar, soll zur Minimierung des Flächenbedarfs bei jedem Vorhaben eine optimale Nutzung der Lagerstätte insbesondere in der Tiefe erfolgen. Neue Standorte sollen durch Option auf spätere Erweiterungen langfristig angelegt werden. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit regionaler Spezifität und regionaler und / oder landesweiter Bedeutung soll einen besonderen Stellenwert haben.

Begründung

Der sich unter dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit subsumierende Grundsatz des vollständigen Abbaus von Lagerstätten vor dem Aufschluss neuer Vorkommen verdeutlicht sich in der Ausweisung von insgesamt 71 Standorten in der Region Heilbronn-Franken, davon 60 Standorten als Abbaugebiete und 58 Standorten als Sicherungsgelände. An 46 der als Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Standorte findet auch eine langfristige Sicherung mit Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen statt. Mit den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden – bis auf eine neue Flächenausweisung – ausschließlich bestehende Abbaustandorte gesichert.

Bei 24 Abbaugeländen handelt es sich um Standorte ≤ 5 ha, die aufgrund ihrer Rohstoffspezifität oder ihrer räumlichen Konzentration regionalplanerisch gesichert werden. Die Ausweisungen der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sollen für jeweils etwa 20 Jahre Planungssicherheit gewährleisten.

Die bestehenden Abbaustellen für das regionale Hauptprodukt Naturstein-Muschelkalk sind relativ gleichmäßig über die Region verteilt; sie stellen damit eine verbrauchsnahe Versorgung bei geringstmöglichem Transportaufwand sicher. Muschelkalkbrüche sind relativ flächenintensiv und können nur mittel- bis langfristig wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Meist wandern diese Steinbrüche in ihrer Abbauphase, während in abgebauten Bereichen die Rekultivierung aufgenommen wird. Dennoch ist die Flächeninanspruchnahme bei Erweiterung bestehender Steinbrüche geringer als bei dem Neuaufschluss von Steinbrüchen. Wo unumgänglich oder alte Steinbrüche durch einen neuen Steinbruch ersetzt werden sollen, sollten diese Standorte eine langfristige Option auch auf künftige Erweiterungen haben. Die dezentrale Konzentration ist regionalplanerisch grundsätzlich erwünscht.

Rohstoffe können als standortgebundene Vorkommen nur da gewonnen werden, wo sie tatsächlich anstehen. Zu den Rohstoffen, die in begrenztem Umfang und räumlich konzentriert vorkommen, gehört in der Region Heilbronn-Franken der Gipsstein. Er findet sich entlang der Keuperrandstufe im östlichen Teil der Region und damit in einem insgesamt relativ exponierten, landschaftlichen reiz- und wertvollen Bereich der Hangstufe mit oft spezieller Biozönose.

In Baden-Württemberg sind nur in zwei Regionen wirtschaftlich interessante, oberflächennahe Gipssteinvorkommen bekannt. Die Vorkommen im Raum Schwäbisch Hall, Vellberg, Crailsheim haben somit nicht nur eine regionale, sondern darüber hinaus auch eine landesweite Bedeutung. Die Region trägt bis zur Hälfte des im Lande insgesamt gewonnenen Gipssteins bei. Gemessen an der Größe der bekannten Vorräte nimmt die Lagerstätte bei Satteldorf den dritten Rang in Baden-Württemberg ein. Zu berücksichtigen ist, dass die Verwendungsmöglichkeiten des Gipssteins sehr von Qualität und Reinheit abhängig sind, die bei der prognostischen Erkundung nicht ausreichend sicher

nachgewiesen werden können. Die Bauwürdigkeit von Gipsstein wird durch hohe Anhydrit-, Ton- und Salzanteile oftmals erheblich eingeschränkt.

Die Ausweisungen für Gipsstein im Regionalplan orientieren sich rohstoffgeologisch vor allem an den lagerstättenkundlichen Ergebnissen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Raum Schwäbisch Hall, Vellberg, Crailsheim. Hier wurden eine erste Bewertung und Klassifizierung vorgenommen. Berücksichtigt wurden als Gipslagerstätten qualifizierte Vorkommen, als bedingt bauwürdig beurteilte Gipssteinvorkommen sowie jüngst erkundete und als „regional wahrscheinlich bedeutsame Vorkommen“ eingeschätzte Vorkommen. Ausgeschlossen wurden ausreichend erkundete, aber nicht bauwürdige Vorkommen. Die Erkundungsergebnisse des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau dienen einer groben Abschätzung der Vorkommen und ersetzen keineswegs weitere Bohruntersuchungen von interessierter privater Seite. Derzeit gibt es zwei Abbaustellen, in denen Gips und Anhydrit untertage abgebaut wird. Sie sind in der Raumnutzungskarte entsprechend bezeichnet.

Zusammen mit der Berücksichtigung ökologischer Aspekte ist es gegenüber den bisherigen Ausweisungen insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung der Sicherungsgebiete für Gips gekommen.

Als Substitut für Naturgips gilt der sogenannte REA-Gips, der als Nebenprodukt aus der Rauchgasentschwefelung von Kohlekraftwerken anfällt. Die zurzeit bundesweit anfallenden knapp 6 Mio. t REA-Gips werden von der Industrie abgenommen und verarbeitet. Da derzeit nicht erkennbar ist, dass neue Kohlekraftwerke gebaut werden, ist eine Steigerung des REA-Gips-Aufkommens und damit der Substitutionsquote nicht zu erwarten. Aufgrund anderweitiger Stromproduktion und Änderungen in der Entschwefelungstechnik muss langfristig auch mit einem Rückgang der REA-Gipsproduktion gerechnet werden.

Zu den weiteren oberflächennahen Rohstoffen gehören in der Region Heilbronn-Franken auch Sande, Ton / Lehm sowie als Naturwerkstein nutzbare Vorkommen des Muschelkalks und Buntsandsteins. Die Gewinnung von Sand beschränkt sich heute auf den Raum Löwenstein / Mainhardt, wo Stubensandsteinvorkommen zu Sand aufbereitet wird. Mehrere weitere Sandgruben wurden in den letzten Jahren aufgegeben. Sandvorkommen sind vor allem im östlichen Teil der Region im Raum Crailsheim / Fichtenau zu finden, wo teilweise auch hochwertige Quarzsande anstehen. Hier wird ein für den Abbau geeignetes neues Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. Ton und Lehm, also Ziegeleirohstoffe, haben in der Region eine untergeordnete Bedeutung. Die Vorkommen an zwei Abbaustellen werden langfristig gesichert.

Bei ausreichender Festigkeit können Sandsteine und Kalksteine als Naturwerkstein abgebaut werden. Dies ist in der Region Heilbronn-Franken vor allem in den Räumen Eppingen-Mühlbach, Wertheim (Teillorte) und Grünsfeld-Krensheim der Fall. Darüber hinaus gibt es weitere Einzelstandorte. Es handelt sich dabei meist um kleine Abbaustellen, in denen nach Auftragslage benötigte Mengen gewonnen werden. Regionale Bedeutung erhalten diese Vorkommen dadurch, dass sie sich räumlich konzentrieren (z.B. bei Grünsfeld-Krensheim), für Sanierungs- und Restaurierungsaufgaben Verwendung finden und sich oftmals aus denkmalpflegerischer Sicht als erforderlich erweisen.

3.5.4 **Folgefunktionen**

G Für Abbaustätten sind Gesamtkonzepte aufzustellen, in denen die Folgenutzungen frühzeitig festgelegt werden. In der Regel sollen durch Rekultivierung die vorhandene Nutzung und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. In den überregionalbedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen bestehende Abbaustätten einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten und im Rahmen von Renaturierung und Folgenutzung die Funktion dieser Landschaftsräume unterstützen. Die Rekultivierung sollte dem Abbaufortschritt entsprechend zeitnah beginnen. In den im Verbund der Regionalen Grünzüge gelegenen Abbaustätten sollen die Folgenutzungen die Funktionen der jeweiligen Regionalen Grünzüge unterstützen. Bauliche Anlagen für den Abbau und die Weiterverarbeitung sollen nach Beendigung der Nutzung entfernt werden.

Begründung:

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen zeichnet sich dadurch aus, dass er keine dauerhaft flächenbeanspruchende Nutzung darstellt. Es handelt sich vielmehr um eine zeitlich befristete Zwischennutzung, der eine weitere Nutzung folgt. Abbaugelände für oberflächennahe Rohstoffe sind Teil der regionalen Freiraumstruktur. Der Rohstoffabbau stellt üblicherweise einen erheblichen Eingriff in die vorhandene Nutzung oder die natürliche Landschaft dar. In der Regel sollte die

Drittnutzung daher der vormaligen Erstnutzung entsprechen und nach Abschluss entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen den ursprünglichen Zustand weitgehend wiederherstellen. Damit kann ein direkter Ausgleich geschaffen werden. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Bodenaushubdeponien im Bereich bestehender Abbaugebiete dienen als Zwischennutzungen diesem Ziel. Bei landwirtschaftlich guten Flächen wäre eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Art und Umfang wie vor dem Eingriff zu ermöglichen.

Daneben soll aber auch unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes in ausreichendem Umfang die Renaturierung von Abbaustellen oder Teilen davon vorgesehen werden. So lassen sich an geeigneten Standorten - insbesondere innerhalb von den im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten überregionalbedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen - Naturschutzziele in Form dauerhaft gestalteter Sekundärbiotope umsetzen und die Artenvielfalt erhalten und erhöhen. Als geeignet hierfür sind z.B. offene Felsbildungen, Magerstandorte etc. anzusehen. Die Bedeutung solcher Biotope aus „zweiter Hand“ sind durch Unterschutzstellung von Steinbrüchen als Naturschutz- oder NATURA-2000-Gebiete hinreichend nachgewiesen. In den nachgelagerten Zulassungsverfahren für den Rohstoffabbau sind Regelungen für Folgefunktionen vorzunehmen, die dem jeweiligen Einzelfall angemessen sind. Durch Festschreibung von kombinierten Abbau- und Rekultivierungsabschnitten können Genehmigungs- und Rekultivierungsaufgaben wirkungsvoll durchgesetzt und kontrolliert werden.

Anlagen, die zum Abbau und zur Weiterverarbeitung errichtet wurden, sollen nach dem Ende des Abbaus entfernt werden - sie begründen keinen Anspruch auf eine Umwandlung in gewerbliche oder sonstige Siedlungsfläche.

3.5.5 Bergbauberechtigungen

N Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz sind bei raumwirksamen Maßnahmen zu beachten. Bei konkurrierenden Nutzungsinteressen ist bei der Abwägung die Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten.

Begründung:

In der Region Heilbronn-Franken bestehen neben einigen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe, die der Bergaufsicht unterliegen und in den Plansätzen 3.5.1 und 3.5.2 erfasst sind, mehrere Bergbauberechtigungen für Steinsalz vor allem im Neckarraum und für Gips / Anhydrit im Südosten der Region.

Die Abgrenzung der bergrechtlichen Verleihungsgebiete insbesondere für Salz und Gips / Anhydrit sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Nutzungskonflikte zwischen untertägigem Rohstoffabbau und übertägigen Nutzungen treten in der Regel nicht auf. Absenkungen, Abrisse und sonstige Bodenbewegungen (Bergsenkungen) können jedoch während der Abbauphase und auch als Spätfolge nicht ausgeschlossen werden. Die Abstimmung von Planungsvorhaben im Hoch- und Tiefbau mit dem Regierungspräsidium Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg i.Br. ist daher angezeigt.

4 Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.1 Verkehr

- G (1) Die Verkehrsinfrastruktur der Region Heilbronn-Franken bildet die prägende räumliche Grundstruktur, die sich am punktaxialen System mit den Entwicklungsachsen und Zentralen Orten orientiert. Sie soll als leistungsfähiges, vernetztes und funktionsgerechtes Verkehrssystem so ausgestaltet werden, dass die angestrebte innere Entwicklung der Region sowie der Anschluss der Region an die nationalen und transeuropäischen Verkehrswege sichergestellt und die Einbindung in den europäischen Integrationsprozess gestärkt werden.
- G (2) Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur
- soll die Sicherheit und Gesundheit der aktiven Verkehrsteilnehmer sowie der passiv betroffenen Bevölkerung gewährleistet werden,
 - sollen die Verkehrsbedürfnisse mit zumutbarem Zeitaufwand sowie zu sozialverträglichen und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kosten befriedigt werden können,
 - soll die Erreichbarkeit der Arbeits- und Wohnstätten, der zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, der Freizeiteinrichtungen sowie der Erholungsgebiete gewährleistet und weiter verbessert werden,
 - soll die Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems durch Optimierung und Koordination der einzelnen Verkehrsträger zu einem integrierten Verkehrssystem verbessert werden,
 - soll den Folgen der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa sowie unter Berücksichtigung des historisch gewachsenen Verkehrsnetzes den geänderten Verkehrsverhältnissen in den West-Ost-Beziehungen verstärkt Rechnung getragen werden,
 - sollen im Rahmen einer integrativen Verkehrsplanung die Wechselwirkungen von Verkehr und Siedlung verstärkt berücksichtigt, die verkehrsbedingten Belastungen verringert sowie eine umweltverträglichere Mobilität gefördert werden,
 - soll die Verlagerung von Personenverkehr auf die Schiene und den Öffentlichen Personennahverkehr sowie von Güterverkehr auf Schiene und Wasserstraße unterstützt werden,
 - sollen die Planungen für den Personen- und Gütertransport nicht nur Mobilitätsbedürfnisse und Wirtschaftlichkeitserwägungen zum Maßstab haben, sondern auch die Belange des Klimaschutzes, des Freiraumschutzes und des Umweltschutzes berücksichtigen,
 - soll der flächensparende Ausbau und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Verkehrsnetzes Vorrang gegenüber dem Neubau von Verkehrsinfrastrukturen haben.

Begründung:

Die Plansätze sind gesamthaft durch die Situation und Struktur der Region begründet. Für den Transport von Personen und Gütern sowie für den Austausch von Dienstleistungen, Nachrichten und Informationen ist ein leistungsfähiges Verkehrsnetz erforderlich, das sowohl die Beziehungen nach außen als auch die innere Erschließung der Region Heilbronn-Franken gewährleistet. Dabei ist die Raumstruktur zu berücksichtigen: Die Region Heilbronn-Franken ist im südwestlichen Teil von dem Verdichtungsraum Heilbronn, der gleichzeitig zur Metropolregion Stuttgart gehört, geprägt, während der größte Teil der Region zum ländlichen Raum zählt und um die Mittelzentren Schwäbisch Hall und Crailsheim Verdichtungsgebiete aufweist.

Mit dem bestehenden Fernstraßennetz ist die Region heute durch die A 6 und A 81 sowohl innerregional erschlossen als auch zusammen mit den tangierenden A 3 und A 7 gut in das nationale und transeuropäische Fernstraßennetz eingebunden. Als problematisch erweist sich das zunehmende Verkehrsaufkommen, das insbesondere den Fernverkehr betrifft. Binnen-, Ziel- und Quellverkehre überlagern sich mit einem zunehmenden Transitverkehr. Aufgrund des ungehinderten

Warenaustauschs im vereinten Europa und mit den neuen Beitrittsländern im Osten, aber auch den immer enger werdenden Verflechtungen der internationalen Wirtschaftsräume, der Just-in-time-Produktion der Industrie und der anhaltenden Dezentralisierungstendenzen der Industrie ist mit weiterhin steigenden Transitströmen zu rechnen. Die Beseitigung der Kapazitätsengpässe auf der A 6 und der A 3 im Zuge der West-Ost-Achsen ist dringend geboten.

Das übrige Straßennetz der Region ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert worden. Auf einigen hochbelasteten Abschnitten wie auf der B 27 im Verdichtungsraum Heilbronn gibt es allerdings Kapazitätsengpässe. Die adäquate Anbindung der abseits gelegenen Mittelzentren an das Fernstraßennetz wurde in den letzten Jahren teilweise verbessert, ist aber noch nicht abgeschlossen. Für eine Reihe von Städten und Gemeinden sind Ortsumgehungen zur Entlastung vom immer noch steigenden Durchgangsverkehr erforderlich.

Die Anlage der Schieneninfrastruktur in der Region stammt weitgehend aus dem 19. Jahrhundert. Sie ist nicht auf Schnelligkeit ausgelegt, was die Erreichbarkeiten für die Region auf der Schiene bis heute erheblich beeinträchtigt. Die Hochgeschwindigkeitsstrecken verlaufen außerhalb um die Region herum, so dass zusammen mit der Einstellung des InterRegio-Verkehrs der Deutschen Bahn die Region nahezu nicht mehr in den Schienenfernverkehr integriert ist. Lediglich der Osten der Region wird mit Crailsheim als Systemhalt einer IC-Linie an eine Fernverkehrslinie (Remstal) direkt angeschlossen. Es ist regionales Anliegen, dass die Region mit ihrem Potenzial von knapp 900.000 Einwohnern langfristig wieder direkt in ein leistungsfähiges Schienenfernverkehrsangebot aufgenommen wird.

Derzeit ist die Region nur mit Regional- und Nahverkehr über die Neckartalbahn (Heilbronn – Stuttgart) und die Murrbahn (Crailsheim – Schwäbisch Hall – Stuttgart) an den Fernverkehrsknoten Stuttgart, über die Neckartalbahn (Heilbronn – Heidelberg – Mannheim) und die Kraichgaubahn (Heilbronn – Bad Rappenau / Sinsheim – Heidelberg – Mannheim) an den Fernverkehrsknoten Mannheim sowie über die Frankenbahn (Heilbronn – Lauda-Königshofen – Würzburg) an den Fernverkehrsknoten Würzburg angeschlossen. Über die Stadtbahn ist der Raum Eppingen / Heilbronn / Öhringen an den Fernverkehrsknoten Karlsruhe angeschlossen. Insbesondere nach Mannheim und Würzburg sind Verbesserungen beim Verkehrsangebot und Verkürzungen der Fahrzeiten notwendig. Die Schieneninfrastruktur in der Region ist zur langfristigen Sicherung dem Stand der Technik anzupassen. Insbesondere sind Lücken im zweigleisigen Netz sowie bei der Elektrifizierung zu schließen.

Die flächendeckende Umsetzung des Integralen Taktfahrplans ist abzuschließen.

Die Verwirklichung des Projekts „Stuttgart 21“ ist voranzutreiben, da die positiven verkehrlichen Effekte durch das geplante Betriebsprogramm und die direkte Einbindung des Flughafens Stuttgart die Erreichbarkeit der Region verbessern.

Im Verdichtungsraum Heilbronn ist der Öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße weiter auszubauen. Das vorhandene Schienennetz ermöglicht weitgehend die Realisierung der Stadtbahn Heilbronn und damit das Kernstück eines leistungsfähigen ÖPNV-Systems mit optimaler Vernetzung von Bus und Bahn. Im Abschnitt (Karlsruhe) – Eppingen – Heilbronn ist die Stadtbahn fertiggestellt. Der weitere Abschnitt nach Öhringen (Öhringen-Cappel) befindet sich in der Realisierungsphase; die Nord-Süd-Achse im Neckartal ist bevorzugt weiter zu verfolgen.

Die Region liegt räumlich zwischen den internationalen Verkehrsflughäfen in Frankfurt a.M., Stuttgart und Nürnberg. Sie verfügt über zwei Verkehrslandeplätze in Schwäbisch Hall und Niederstetten, die dem Geschäftsreiseverkehr zur Verfügung stehen. Beide Landeplätze liegen im ländlichen Raum, so dass die Anbindung des Verdichtungsraums Heilbronn an den Luftverkehr nicht optimal ist. Schwäbisch Hall wurde im Jahr 2004 zu einem Verkehrslandeplatz mit 1.500 m Start- / Landebahn und Instrumentenflugbetrieb nach aktuellstem Standard umgebaut. Niederstetten nimmt eine Sonderstellung ein, da es sich hierbei um einen Militärflugplatz mit ziviler Mitbenutzung handelt, der jedoch noch nicht den neuen Anforderungen nach JAR-OPS-1 entspricht.

Die Region Heilbronn-Franken verfügt mit den Häfen Heilbronn und Wertheim über Anschlüsse an zwei verschiedene Binnenwasserstraßen. Heilbronn ist am Neckar der umschlagstärkste Hafen und gehört bundesweit zu den zehn umschlagstärksten Binnenhäfen. Während der Ausbau des Mains im Rahmen der europäischen Binnenwasserstraßenverbindung zwischen Nordsee und Schwarzem Meer Fortschritte macht, erweisen sich die Zukunftsaussichten für den Neckar aufgrund veralteter Schleusen, niedriger Durchfahrtshöhen und zu kurzer Schleusenkammern für die modernen Schiffsgrößen als zunehmend problematisch. Die rechtzeitige Anpassung der Infrastruktur der Binnenwasserstraße Neckar an die sich wandelnden Transportbedürfnisse und die Aufstellung der

Häfen als moderne regionale Transport- und Logistikknotenpunkte ist anzustreben, um künftig die Leistungsfähigkeit dieses umweltfreundlichen Verkehrsträgers im Verbund mit der Schiene zu sichern.

Die Region hat aufgrund ihrer vielfältigen kulturellen Vergangenheit, der abwechslungsreichen Topographie und des reichhaltigen Naturraums einen hohen Freizeitwert, der sich nicht zuletzt in einem relativ dichten touristischen Radwegenetz niederschlägt. Unter Berücksichtigung raumordnerischer Elemente, dem baden-württembergischen Radwege-Grundnetz und bestehender touristischer Radwanderwege und Fernrouten wird ein regionales Radwegenetz vorgeschlagen, das auf seiner Länge von ca. 1.260 km durch Mängelbeseitigung, Lückenschlüsse und Verknüpfungen bevorzugt weiterzuentwickeln ist.

Für die umweltschonenden Nahverkehrsformen des Fußgänger- und Fahrradverkehrs sollen das Wegenetz und die Verknüpfungspunkte leistungsfähig und funktionsgerecht erhalten und ausgebaut sowie der Anschluss an die Naherholungsräume hergestellt werden. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an fußgänger- und fahrradfreundlichen Strukturen durch die Bauleit- und Verkehrsplanung kann zur Stärkung dieser Verkehrsformen beitragen und damit helfen, den Individualverkehr und die Umweltbelastung zu reduzieren.

Sofern die Neutrassierung von Verkehrswegen unvermeidbar ist, führt sie zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Entbehrlich werdende Paralleltrassen oder Trassenteilstücke im Netzzusammenhang sollen möglichst rückgebaut, rekultiviert oder renaturiert werden.

Die verschiedenen Verkehrssysteme sind durch geeignete Systemknotenpunkte und Übergangserleichterungen zu verknüpfen, wie Park-and-Ride-Anlagen, Bike-and-Ride-Anlagen, Parkplätze für Fahrgemeinschaften, Terminals für kombinierten Verkehr etc. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen zu flankieren.

4.1.1 Straßenverkehr

- G (1) Das regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Bedeutung der einzelnen Straßen und unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung weiterentwickelt werden, um dauerhaft eine ausreichende innere und äußere Erschließung der Region zu gewährleisten. Als Grundlage dafür dient die „Kategorisierung der Straßen“ nach folgenden Funktionen:

Kategorie I - Straßen für den großräumigen Verkehr

Kategorie II - Straßen für den überregionalen Verkehr

Kategorie III - Straßen für den regionalen Verkehr

Dabei sollen Kapazitätsengpässe und Mängel der Erreichbarkeit beseitigt werden und erhebliche Belastungen auf die Umwelt und die Siedlungsräume, beispielsweise durch Ortsumgehungen, vermieden oder reduziert werden.

- V (2) Es wird vorgeschlagen, Änderungen in der Kategorisierung einzelner Straßen bzw. Straßenabschnitte vorzunehmen.

Aufstufungen und Einstufungen in Kategorie II:

- L 1100 (linksufrige Neckartalstrasse) in Heilbronn zwischen Ausleitung B 27 und Anschlussstelle Untereisesheim A 6 in Kategorie II, zugleich Rückstufung der B 27 zwischen Ausleitung und Anschlussstelle Heilbronn / Neckarsulm in Kategorie III,
- die realisierte Ortsumgehung Eppingen im Zuge der B 293 in Kategorie II, die ehemalige Ortsdurchfahrt zurück in Kategorie III,
- die künftige Ortsumgehung Neuenstadt am Kocher sowie in Verlängerung die L 1088 / K 2001 in Kategorie II, den Teilabschnitt der L1095 und ehemalige Ortsdurchfahrt Neuenstadt am Kocher zurück in Kat. III,
- die künftigen Ortsumgehungen von Künzelsau-Gaisbach und Gaildorf im Zuge der B 19 und die künftige Ortsumgehung von Fichtenberg im Zuge der L 1066 in Kategorie II, die ehemaligen Ortsdurchfahrten zurück in Kategorie III,

- Ostumfahrung für Schwäbisch Hall zwischen B 19 und L 1060 einschließlich Neubau der Ostumgehung für Schwäbisch Hall zwischen L 1060 und L 2218 in Kategorie II,
- L 2218 zwischen Schwäbisch Hall und Crailsheim durchgängig in Kategorie II,
- die Nordwestumgehung von Crailsheim in Kategorie II,
- K 2877 als Autobahnzubringer von Bad Mergentheim zur A 81 durchgängig in Kategorie II, zugleich Rückstufung der ehemaligen Verbindung B 292 / L 2248 in Kategorie III,
- K 2819 / K 2824 zwischen Werbach und Wertheim-Urphar in Kategorie II,
- L 508 nördlich von Wertheim mit Anschluss an die L 2310 wie die gesamte L 508 in Kategorie II.

Aufstufungen und Einstufungen in Kategorie III:

- B 27 (alt) in Heilbronn zwischen Ausleitung bei Sontheim und Anschlussstelle A 6 in Kategorie III zurück, zugleich Aufstufung der linksufrigen Neckartalstraße zwischen Ausleitung B 27 und Anschlussstelle A 6,
- K 9562 (Karl-Wüst-Straße) im Industriegebiet Heilbronn-Nord zwischen L 1100 und B 27 in Kategorie III,
- die realisierte Ortsumgehung von Güglingen-Eibensbach in Kategorie III,
- L 1051 nach Verlegung der Ortsdurchfahrt in Neuenstein in Kategorie III und Rückstufung der Ortsdurchfahrt,
- L 1026 zwischen Schrozberg und L 1005 in Schrozberg-Spielbach in Kat. III als Verbindung zwischen den Unterzentren Schrozberg und Creglingen.

Abstufung aus Kategorie III:

- L 1106 im Abschnitt zwischen Nordheim / Anschluss L 1105 und Heilbronn / Neckartalstraße sowie der Heilbronner Straße in Nordheim wegen geplanter verkehrslenkender und verkehrsberuhigender Maßnahmen in Heilbronn-Klingenberg in das Netz der nichtkategorisierten Straßen.

- G (3) Die Unterhaltung und bedarfsgerechte Verbesserung des Regionalen Straßennetzes soll unabhängig vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast so erfolgen, dass diese Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktion im zentralörtlichen Netz sowie dem gesamten Sozial- und Wirtschaftsgefüge der Region erfüllen können.
- G (4) In Ergänzung zum Regionalen Straßennetz sollen unter Beachtung der festgelegten oder ergänzenden Ausbaupläne die übrigen Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindeverbindungsstraßen und Straßen des touristischen Netzes, sofern diese nicht dem Regionalen Straßennetz zugeordnet sind, ihrer Funktion und Belastung entsprechend verkehrsgerecht unterhalten und im Bedarfsfall durch Ausbaumaßnahmen verbessert werden.
- N/V (5) In der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 sind folgende Aus- und Neubauten im regionalbedeutsamen Straßennetz dargestellt:

Tabelle 8: Neu- und Ausbaumaßnahmen Straßenverkehr

	Straße	Gemeinde, Abschnitt	Neu- und Ausbaumaßnahme	Planungsstand
N	A6	Autobahnkreuz Walldorf – Autobahnkreuz Weinsberg	6-streifiger Ausbau	BVWP, VB
N	A6	Autobahnkreuz Weinsberg – Anschlussstelle Kupferzell	6-streifiger Ausbau	BVWP, VB
N	A6	Anschlussstelle Kupferzell – Autobahnkreuz Feuchtwangen / Crailsheim	6-streifiger Ausbau	BVWP, WB*
V	A6	Bad Rappenau – Heilbronn / Un- tereisesheim	Neue Anschlussstelle zur K 9558 in Verbindung mit Orts- umgehungen für Heilbronn-Biberach und Heilbronn Kirchhausen sowie für den Anschluss des Gewerbegebiets „Böllinger Höfe	-

	Straße	Gemeinde, Abschnitt	Neu- und Ausbaumaßnahme	Planungsstand
V	A6	Öhringen	Neue Anschlussstelle im Osten der Stadt zur Entlastung der Stadtdurchfahrt und zum Anschluss der L 1050 und des „Limesparks“	-
N	A3	Westlich und östlich der Anschlussstelle Wertheim-Bettingen	6-streifiger Ausbau	BVWP, VB
Kategorie II (überregional bedeutsamer Verkehr)				
N	B 27	Offenau – Bad Friedrichshall – Neckarsulm – Anschlussstelle A 6	Ortsumgehung Offenau, Tieferlegung bei Jagstfeld, 4-streifiger Ausbau zwischen Bad Friedrichshall und Anschlussstelle A 6	BVWP, WB* BVWP, WB BVWP, WB*
N	B 293 / L 1105 / B 39	Heilbronn / Leingarten	Neue Verbindung zwischen B 293 Leingarten und B 39 Heilbronn / Saarlandstraße im Zusammenhang mit der Südumgehung Leingarten (L 1105) und anschließender Sperrung bzw. Rückbau der K 9561 zwischen B 39 und B 293	FNP GVP, VB
V	B 39	Heilbronn	Leistungsgerechterer Ausbau am Weinsberger Sattel im Zusammenhang mit der planerischen Sicherung der Friedrich Ebert-Trasse	-
N	L 1111	Heilbronn – A 81 / Anschlussstelle Untergruppenbach (Zubringer)	Leistungsgerechter Ausbau durchgehend	GVP, VB
N	L 592 / L 1110	Eppingen-Richen – Ittlingen	Ortsumgehung für Eppingen-Richen und Ittlingen	GVP, VB
N	L 1088 / L 1095	Neuenstadt a.K.	Verlegung der Ortsdurchfahrt	GVP, VB
N	B 39	Ellhofen	Ortsumgehung für Ellhofen, (ggf. lt. FNP Tieferlegung)	BVWP, WB
N	B 39	Obersulm	Südumgehung für Obersulm-Willsbach	BVWP, WB
N	B 19	Künzelsau	Ortsumgehung Künzelsau-Gaisbach	BVWP, VB
N	B 14	Michelfeld	Südumgehung für Michelfeld	BVWP, WB
N	B 14	Schwäbisch Hall	4-streifiger Ausbau im Bereich Schwäbisch Hall / „Weilervorstadt“ (Tunnel)	BVWP, VB
N	B 19	Schwäbisch Hall	Westumgehung für Schwäbisch Hall-Gelbingen	BVWP, WB
N		Untermünkheim	Querspange (Lindenhoftrasse) zwischen B 14 und K 2576 neu	FNP
N	K2576	Schwäbisch Hall – Untermünkheim	Aus- und Neubau zwischen B 14 und B 19 bei Schwäbisch Hall, Westumfahrung	Planfeststellungsverfahren
N		Schwäbisch Hall	Ostumgehung für Schwäbisch Hall, Verbindungsstraße zwischen L 1060 und L 2218	Bebauungsplanverfahren
N	B 19	Gaildorf - südlicher Abschnitt - nördlicher Abschnitt	Ortsumgehung für Gaildorf	BVWP, VB BVWP, WB*
N	L 1066	Fichtenberg	Ortsumgehung von Fichtenberg mit Beseitigung von zwei Bahnübergängen	GVP, VB, Bebauungsplanverfahren
V	L 1060	Fichtenberg	Südumgehung Fichtenberg-Mittelrot	-
N	L 1060	Obersontheim	Südumgehung für Obersontheim	FNP
N	L 2218	Kreßberg	Nordumgehung für Kreßberg-Bergbronn	FNP
N	B 290	Wallhausen, Rot am See, Blaufelden	Westumgehungen für Wallhausen und Rot am See, Ostumgehung Blaufelden	BVWP, WB BVWP, WB BVWP, VB
N	B 19	Bad Mergentheim	Südumgehung für Bad Mergentheim	BVWP, VB
N	B 290	Lauda-Königshofen – Bad Mergentheim	Ortsumgehung für Lauda-Königshofen-Königshofen (mit Alternativtrasse) Lauda-Königshofen-Königshofen-Süd – Bad Mergentheim	BVWP, VB BVWP, WB
N	B 290	Lauda Königshofen	Ausbau und Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs bei Lauda-Königshofen-Gerlachsheim	-
N	L 506 / K 2819	Werbach	Ostumgehung für Werbach	FNP
N	L 2310	Freudenberg	Südumgehung für Freudenberg (Tunnel), neue Mainbrücke	GVP, VB

	Straße	Gemeinde, Abschnitt	Neu- und Ausbaumaßnahme	Planungsstand
N	L 508	Kühlsheim	Ostumgehung für Kühlsheim-Steinfurt	GVP, VB
Kategorie III (regional bedeutsamer Verkehr)				
N	L 1106	Brackenheim	Umgehung für Brackenheim und Brackenheim-Dürrenzimmern	GVP, VB
N	L 1103	Pfaffenhofen – Güglingen	Südumgehung für Pfaffenhofen, Güglingen und Güglingen-Frauenzimmern (Teilabschnitt fertiggestellt)	(GVP, VB)
N	K 2160	Schwaigern	Südtangende für Schwaigern-Stetten a.H.	FNP
N	L 1106	Nordheim	Ortsumgehung für Nordheim und Nordheim-Nordhausen	GVP, WB / VB
N	L 1105	Leingarten	Südostumgehung für Leingarten mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs im Zusammenhang mit neuer Verbindung zwischen B 293 Leingarten und B 39 Heilbronn / Saarlandstraße	GVP, VB
V	L 1105 / K9558	Heilbronn-Kirchhausen, Heilbronn-Biberach	Ortsumgehungen für Heilbronn-Biberach und Heilbronn-Kirchhausen im Zuge einer neuen Anschlussstelle an der A 6	-
N	L 1100	Bad Wimpfen – Untereisesheim – Neckarsulm-Obereisesheim	Ortsumgehung für Bad Wimpfen und Untereisesheim (Alternativtrassen nach raumordnerischer Abstimmung)	(GVP, VB)
N	L 1096	Bad Friedrichshall	Verlegung der L 1096 („Jagsttalstraße“) zwischen Bad Friedrichshall und Bad Friedrichshall-Untergriesheim	GVP, VB FNP
N	L 1103 / L 1105	Brackenheim	Nordumgehung für Brackenheim-Meimsheim	FNP
N	L 1103	Lauffen a.N.	Nordumgehung für Lauffen a.N.	GVP, WB
N	L 1103	Ilsfeld	Nordumgehung für Ilsfeld	GVP, VB
N	L 1100	Beilstein	Südwestumgehung für Beilstein	GVP, VB
N	L 1100	Heilbronn	4-streifiger Ausbau der linksufrigen Neckartalstraße	Stadtentwicklungsplan
N	B 39 / L 1100	Heilbronn, Böllinger Höfe / Heilbronn-Frankenbach („Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach“)	Neubau einer Verbindung zwischen B 39 und L 1100 (Neckartalstraße), Lückenschluss	FNP
V		Nordostspange Heilbronn	Freihaltung der Friedrich-Ebert-Trasse zwischen B 27 und B 39 zur Entlastung der Innenstadt und Weinsberger- / Paulinenstraße (neue Stadtbahntrasse)	-
N	L 1036	Eberstadt	Ortsumgehung für Eberstadt-Hölzern	GVP, VB
N	L 1051 / L 1036	Neuenstein	Verlegung Ortsdurchfahrt von Neuenstein	GVP, VB
V	L 513 / L 514	Assamstadt	Westliche Ortsumgehung für Assamstadt als Verbindung des mittleren Jagsttals zur A 81	(FNP)
N	L 1050	Oberrot	Südwestumfahrung für Oberrot-Hausen	GVP, VB
N	L 1055	Michelbach an der Bilz	Beseitigung des Bahnübergangs bei Michelbach a.d.B.-Hirschfelden mit Umgehung für Michelbach a.d.B..	GVP, WB
N	L 1040	Vellberg	Westumgehung für Vellberg (ergänzt um Westumgehung Vellberg- Großsaldorf)	(GVP, VB)
N	L 1040	Ilshofen	Ostumgehung von Ilshofen-Gaugshausen / Umgehung Bahnübergang	FNP
N	L 1022	Schrozberg	Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Ergänzung der Ortsumgehung im Nordwesten zwischen L 1022 und L 1101	GVP, VB FNP
N	L 511	Wittighausen	Ostumgehung	FNP
N	L 514	Ahorn	Westliche Ortsumgehung für Ahorn-Eubigheim	GVP, VB

BVWP = Bundesverkehrswegeplan 2003

GVP = Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995

VB = Vordringlicher Bedarf

WB = Weiterer Bedarf

WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

FNP = Flächennutzungsplan

Klammern () in der vierten Spalte bedeuten gegenüber dem Stand Generalverkehrsplan 1995 zwischenzeitlich erheblich veränderte Planungen

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Maßnahmen werden soweit möglich als nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

- N (6) Die Autobahn A 6 (Kreuz Walldorf) – Heilbronn – Kreuz Weinsberg – Crailsheim – (Kreuz Feuchtwangen / Crailsheim) ist auszubauen. Sie ist in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 entsprechend dargestellt.
- Z (7) Als Trassen für den Straßenneubau im überregional und regionalbedeutsamen Straßennetz werden folgende Linien / Korridore als Vorranggebiete (VRG) festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Trassen und Bereichen für den Straßenneubau nicht vereinbar sind:
- B 293 / K 1105 / B39 Heilbronn, Verbindung zwischen B 293 und B 39 als „Verlängerung Saarlandstraße“ mit Südostumgehung von Leingarten
 - K 2576 Aus- und Neubau zwischen B 14 und B 19 bei Schwäbisch Hall, Westumfahrung
 - Ostumgehung für Schwäbisch Hall, Verbindungsstraße zwischen L 1060 und L 2218
 - B 19 Südumgehung Bad Mergentheim
 - L 1106 Umgehung Brackenheim und Brackenheim Dürrenzimmern
 - L 1105 Nordumgehung Lauffen am Neckar
 - L 1103 Nordumgehung Ilsfeld
 - L 1100 Südwestumgehung Beilstein
 - Nordumfahrung Heilbronn-Frankenbach
 - L 514 Westumgehung Ahorn-Eubigheim

Belange des Naturschutzes und der regionalen Freiraumstruktur sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Die funktionale Gliederung des Straßennetzes beruht auf den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil 1: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N, 1988)“ und der im Generalverkehrsplan 1986 Baden-Württemberg durchgeführten „Kategorisierung der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Baden-Württemberg“. Unter Berücksichtigung des Systems der Zentralen Orte und den zwischen den Zentralen Orten bestehenden sozioökonomischen Beziehungen werden den einzelnen Teilstrecken des Straßennetzes bestimmte Verbindungsfunktionen zugeordnet. Es werden drei Kategorien unterschieden, die zusammen das regionalbedeutsame Straßennetz darstellen:

Kategorie I:

Straßen für den großräumigen Verkehr

- Verbindungen zwischen benachbarten Verdichtungsräumen, auch grenzüberschreitend
- Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen
- Verbindungen zwischen benachbarten Oberzentren

Kategorie II:

Straßen für den überregionalen Verkehr

- Verbindungen vom Mittelzentrum zum zugehörigen Oberzentrum
- Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren
- Anbindung von Mittelzentren an eine großräumige Verbindung

Kategorie III:

Straßen für den regionalen Verkehr

- Verbindungen von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
- Verbindungen der Unter- und Kleinzentren untereinander
- weitere Verbindungen zur Ergänzung des Netzes.

Das kategorisierte Straßennetz der Region Heilbronn-Franken ist in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es stimmt weitgehend mit der letztmaligen Kategorisierung im Generalverkehrsplan 1986 Baden-Württemberg überein.

Die Änderungsvorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf fertiggestellte bzw. planerisch hinlänglich konkret festgelegte Ortsumgehungen bzw. Zubringer zum großräumigen Straßennetz. Sie sollen

entsprechend ihrer funktionalen Bedeutung, die sie übernehmen, den jeweiligen Kategorien zugeordnet werden. Im Gegenzug sind die ehemaligen Verbindungen wie Ortsdurchfahrten zurückzuführen. Die Kategorisierung ist in der Raumnutzungskarte entsprechend der Vorschläge dargestellt.

Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen im Straßennetz der Region Heilbronn-Franken sind mit dem Bundesverkehrswegeplan 2003 und dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 die Bedarfspläne des Bundes und des Landes sowie Planungen der Kommunen bzw. der Fachplanung, soweit sie aus raumordnerischer Sicht für die Entwicklung der Region bedeutsam sind. Dazu wurden im Regionalen Entwicklungskonzept Verkehr 2004 des Regionalverbands entsprechende Überlegungen angestellt.

Das regionale Straßennetz muss an die großräumigen Verbindungen anknüpfen. Die Siedlungsstruktur und oftmals landschaftlich topographische Voraussetzungen bilden den wichtigsten Rahmen eines funktionalen Straßennetzes, das die Verbindung zwischen den Zentren und die Erreichbarkeit der Ausbildungs- und Arbeitsplätze, der Versorgungsmittelpunkte und der Erholungsräume sicherstellt.

Das regionalbedeutsame Straßennetz soll insbesondere dort verbessert werden,

- wo Kapazitätsengpässe vorhanden sind, die die Entwicklung der Region oder Teilräume von ihr behindern können,
- wo Mängel in der Anbindung zentraler Orte an das großräumige Verkehrsnetz bestehen,
- wo Siedlungsbereiche aufgrund des Verkehrsaufkommens so stark belastet sind, dass nur der Bau von Ortsumgehungen zu einer wirksamen Entlastung beitragen kann.

Ein erheblicher Anteil aller Verkehrsleistungen wird auf der Straße erbracht. Laut Prognos AG 2002 sind dies im Personenverkehr bundesweit ca. 83 % und im Güterverkehr ca. 70 % aller Verkehrsleistungen. Der Kraftfahrzeugbestand hat sich erheblich vergrößert, allein in der Region verdoppelte er sich zwischen 1980 und 2002 nahezu von 337.000 auf 661.000. Mit einer Pkw-Dichte von 608 Fahrzeugen auf 1.000 Einwohner liegt die Region in 2002 erheblich über dem baden-württembergischen Durchschnitt von 562 Pkw/1.000 Einwohner. Dies ist nicht zuletzt auf die Größe der Region und ihre weitgehend ländliche Struktur zurückzuführen, in der erst die Verfügbarkeit eines Pkw eine hohe individuelle Mobilität möglich gemacht hat.

Zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur kann daher auch aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses und der Verringerung von Umweltbelastungen in den Siedlungsräumen auf den Aus- und Neubau von Straßen nicht verzichtet werden. Sie sollten jedoch so gewählt werden, dass die Flächeninanspruchnahme möglichst gering bleibt und ökologisch sensible Bereiche möglichst nicht durchschnitten oder berührt werden.

Der Ausbau der Autobahn A 6 ist ein regionales Leitprojekt und gehört im Zuge der Stärkung der Landesentwicklungsachse auch zu den planerischen Zielaussagen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (Plansatz 6.2.2.2). Aus regionaler Sicht ist die A 6 in ihrem Verlauf (Kreuz Walldorf) – Heilbronn – Kreuz Weinsberg – Crailsheim – (Kreuz Feuchtwangen / Crailsheim) dem gewachsenen Verkehrsaufkommen und den steigenden Anforderungen an eine leistungsfähige West-Ost-Verbindung durch einen durchgehenden sechs streifigen Ausbau anzupassen. Der Abschnitt (Kreuz Walldorf) – Heilbronn – Kreuz Weinsberg – Anschlussstelle Kupferzell ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2003 im Vordringlichen Bedarf, der übrige Abschnitt im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten.

Die Vielzahl von Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen werden in der Raumnutzungskarte nicht farbig dargestellt. Das nachgeordnete Straßennetz hat gleichwohl erhebliche funktionale Bedeutung für den Verkehr zwischen den Zentralen Orten und den Gemeinden sowie Gemeindeteilen. Auf diesem Netz wird der im dünnbesiedelten Raum unverzichtbare Individualverkehr, teilweise der öffentliche Personennahverkehr mit Linienbussen und der touristische Verkehr sowie der Gelegenheitsverkehr und der ländliche Güterverkehr abgewickelt. Dieses Straßennetz ist den jeweiligen Anforderungen gemäß zu gestalten.

Bei Aus- und Neubaumaßnahmen an den Straßen des Regionalen Straßennetzes sollen Wohnbereiche möglichst wenig vom Durchgangsverkehr belastet werden. Da nicht in allen Fällen bestehende, auszubauende oder langfristig geplante Straßen des Regionalen Straßennetzes durch Ortsumgehungen ersetzt werden können, müssen die durch die Ortsdurchfahrt entstehenden Belastungen durch entsprechende bauliche Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Wohngebiete bzw. Gemeinden mit hohen Verkehrsbelastungen auf geplanten neuen bzw. auszubauenden Straßen sind vor Emissionen zu schützen. In den betreffenden Gemeinden sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Erholung stellen besonders schützenswerte Bereiche des Freiraumes mit gezielten Funktionen für die Erhaltung einer ungestörten Umwelt dar. Belastungen mit Lärm und Abgasen, aber auch mögliche Verunreinigungen, beispielsweise in Trinkwasserschutzgebieten, sollen hier ebenso vermieden werden wie die Zerschneidung zusammenhängender Naturräume.

Durch die regionalplanerische Trassenfreihaltung sollen derzeit noch nicht verbindlich abgeschlossene Planungen im regionalbedeutsamen Straßennetz räumlich gesichert werden. In der Regel liegen hierfür hinlänglich konkrete Trassenkorridore der Fachplanung oder Planungen der kommunalen Bauleitplanung vor, die es erlauben, in der Raumnutzungskarte eine freizuhaltende Trasse auszuweisen.

Bei Maßnahmen mit rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen ist eine regionalplanerische Trassensicherung nicht erforderlich. Bei Maßnahmen ohne Variantenvergleich, Umweltverträglichkeitsstudien und Trassenfestlegungen ist eine entsprechende Sicherung nicht möglich. Beide werden als nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Vorschläge verstehen sich als Freihaltung.

In Heilbronn ist im Zusammenhang mit der Freihaltung der Friedrich Ebert-Trasse auch die Untersuchung von alternativen Trassen sachgerecht.

Insbesondere bei den folgenden nachrichtlich dargestellten Aus- und Neubauten „Westumgehung für Schwäbisch Hall-Gelbingen“ (B 19), „Querspange (Lindenhoftrasse) zwischen B 14 und K 2576 Untermünkheim“ und „Ortsumgehung Lauda-Königshofen-Königshofen – Bad Mergentheim“ (B 290) sollen bei der weiteren Planung die Erhaltungsziele des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 besondere Berücksichtigung finden. Für die Gewährleistung der NATURA 2000-Verträglichkeit sollen nach VwV NATURA 2000 neben den direkten Auswirkungen auch mittelbare (indirekte) Auswirkungen sowie Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten einbezogen werden.

Im Rahmen der Realisierung sind die Erfordernisse der überlagernden Festlegungen im Bereich von Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebieten für Erholung im Sinne der Minimierung und des Ausgleichs von Belastungseinflüssen besonders zu berücksichtigen. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind vor allem bei der Realisierung der nachrichtlich dargestellten Trassen „Ortsumgehung Lauda-Königshofen-Königshofen – Bad Mergentheim“ (B 290), „Ortsumgehung für Gaildorf“ (B 19), „Querspange (Lindenhoftrasse) zwischen B 14 und K 2576 Untermünkheim“ (B 19) und der „Verlegung der L 1096 (Jagsttalstraße) zwischen Bad Friedrichshall und Bad Friedrichshall-Untergriesheim“ zu berücksichtigen. Die Belange der Vorranggebiete für Forstwirtschaft bzw. der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind vor allem bei einer Realisierung der Trassen „Südumgehung von Freudenberg (Tunnel)“ L 2310 und der „Südwestumgehung für Oberrot-Hausen“ (L 1050) zu beachten.

Übersichtskarte 12: Regionales Straßennetz

4.1.2 Schienenverkehr

- G (1) Das Schienennetz in der Region soll in seinem Umfang erhalten und so weiterentwickelt werden, dass eine leistungsfähige Einbindung in das innerdeutsche und europäische Schienennetz hergestellt und die Erreichbarkeit der Region auf der Schiene verbessert wird sowie ein befriedigendes Angebot im Regional- und Nahverkehr gewährleistet ist. Insbesondere ist die verbesserte Anbindung der Region und des Oberzentrums Heilbronn an das innerdeutsche Hochgeschwindigkeitsnetz anzustreben.
- (2) Zur Verbesserung der Situation im großräumigen Schienenverkehr sollen folgende Planungen zur Realisierung gebracht werden:
- N - Schließung der eingleisigen Lücke auf der zweigleisigen Strecke Heilbronn – Würzburg bei Möckmühl – Möckmühl-Züttlingen,
- N - Zweigleisiger Ausbau des bislang eingleisigen Abschnitts Schwäbisch Hall- Hessental – Backnang auf der ansonsten zweigleisigen Schienenstrecke Stuttgart – Backnang – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Nürnberg,

- V - Einbindung in großräumige Zugverbindungen bzw. deren Einrichtung auf den zum trans-europäischen Netz gehörenden elektrifizierten Strecken (Mailand / Zürich –) Stuttgart – Heilbronn – Würzburg und Karlsruhe - Stuttgart – Schwäbisch Hall / Crailsheim – Nürnberg – Dresden,
 - N - Anbindung der Region an den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den internationalen Luftverkehr in Stuttgart durch Realisierung von „Stuttgart 21“,
 - V - Langfristige direkte Einbindung der Region bzw. des Oberzentrums Heilbronn in den innerdeutschen Schienenfernverkehr.
- (3) Zur Verbesserung der Situation im regionalen Schienenverkehr sollen folgende Planungen zur Realisierung gebracht werden:
- N - Vollendung der Umsetzung des Integralen Taktfahrplans Baden-Württemberg und Sicherung eines angemessenen Angebots,
 - V - Hinwirkung auf eine Weiterentwicklung und den tauglichen Einsatz der Neigetechnik zur Beschleunigung der Schienenverkehre auf den kurvenreichen Strecken wie Heilbronn – Mannheim, Heilbronn – Würzburg und Stuttgart – Schwäbisch Hall / Crailsheim – Nürnberg,
 - V - Schließung der entstehenden Elektrifizierungslücke auf der Schienenstrecke Heilbronn – Schwäbisch Hall zwischen Öhringen-Cappel und Schwäbisch Hall-Hessental,
 - V - Sicherung des Angebotes und qualitative Verbesserungen auf der Tauberbahn Wertheim – Bad Mergentheim – Crailsheim,
 - G - Sicherung und Förderung des Schienenverkehrs in der Region durch Erhalt und Attraktivierung bestehender Bahnhöfe und Haltepunkte oder ggf. Reaktivierung oder Neuschaffung von Haltepunkten als wichtige Schnittstellen zum Verkehrsträger Schiene; anzustreben ist eine attraktive, kundenorientierte und zeitgemäße Ausstattung,
 - V - Bereitstellung von ausreichenden Park-und-Ride-Parkplätzen und Abstellplätzen für Zweiräder (Bike-und-Ride-Plätze) an den Bahnhöfen und Haltepunkten in Abstimmung zwischen Kommunen und Bahnbetreibern,
 - V - Die Einführung von Stadtbahnsystemen soll mit dem regionalen Schienenverkehrsangebot sorgfältig abgewogen werden und insbesondere hinsichtlich des RegionalExpress-Verkehrs mit wichtigen gateway-Funktionen im Allgemeinen keine Einschränkungen mit sich bringen.
- (4) Auf dem Teilabschnitt Widdern – Dörzbach der stillgelegten ehemaligen Eisenbahnstrecke Möckmühl – Dörzbach soll insbesondere zu touristischen Zwecken eine Reaktivierung des Schienenverkehrs (Museumsbahn) erfolgen.
- (5) Zur Verbesserung der Situation im Schienengüterverkehr sollen folgende Planungen zur Realisierung gebracht werden:
- G - Erhalt und Verbesserung des Schienengüterverkehrs in der Region zur Entlastung des Straßennetzes vom Güterverkehr und zur Vermeidung von Umweltbelastungen,
 - V - Weiterführung der Überlegungen zur Einrichtung eines überregionalbedeutsamen logistischen Knotens in Heilbronn und eines regionalen Logistikzentrums in Crailsheim,
 - V - möglichst Aufrechterhaltung des Wagenladungsverkehrs entlang bestehender Schienenstrecken, um weitere Verluste zugunsten des Straßentransports zu vermeiden,
 - V - Erhalt und, wo möglich, Errichtung von kommunaler oder privater nichtöffentlicher Eisenbahninfrastruktur bzw. öffentlicher Eisenbahninfrastruktur für den Güterverkehr, z.B. Hafenanlagen.
- Begründung:

Das Schienennetz mit Bahnhöfen / Haltepunkten ist in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Trotz der starken Zunahme des Individualverkehrs, des öffentlichen Nahverkehrs und des Güterverkehrs auf der Straße ist ein leistungsfähiger Schienenverkehr für die Bewältigung der Verkehrsnachfrage in der Region und für die Anbindung an die angrenzenden Regionen sowie an den gesamten europäischen Wirtschaftsraum unerlässlich.

Es wird als regionalpolitisch wichtige Aufgabe angesehen, das bestehende Schienennetz langfristig zu sichern, da es weitgehend in den stark besiedelten Tallagen entlang der Entwicklungsachsen verläuft und mit Einbindung der Zentralen Orte günstige Voraussetzungen als tragendes Grundgerüst eines Öffentlichen Nahverkehrs bietet, das es weiter zu entwickeln und zu nutzen gilt.

Auf die Modernisierung des Netzes und eine stetige Verbesserung des Leistungsangebotes soll hingewirkt werden. Chancen, die sich z.B. durch Ausschreibungen von Strecken ergeben können und Verbesserungen im Angebot eröffnen, sollen genutzt werden. Da die Region und insbesondere ihr Oberzentrum Heilbronn nicht in das bundesdeutsche Hochgeschwindigkeitsnetz eingebunden sind, bestehen hier erhebliche Defizite. Es gilt deshalb generell, die Erreichbarkeit der Region und ihrer zentralen Orte, aber auch der Ober- und Mittelzentren in den Nachbarräumen auf der Schiene durch eine Einbindung in den Fernverkehr und durch Beschleunigung der Verkehre attraktiver und konkurrenzfähiger zu gestalten.

Noch immer bestehen auf den ansonsten zweigleisigen Schienenstrecken Heilbronn – Würzburg und Stuttgart – Schwäbisch Hall / Crailsheim – Nürnberg eingleisige Abschnitte. Sie erweisen sich in der Fahrplangestaltung oft als Engpassfaktor, insbesondere wenn Zugverkehre verschiedener Gattungen gefahren werden. Hier sollten baldmöglich Verbesserungen realisiert werden. Das Land hat den Lückenschluss bei Möckmühl-Züttlingen in Aussicht gestellt und strebt eine entsprechende Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG an. Auf der Murrbahn wird als Zwischenlösung die Einrichtung von Doppelspurinseln diskutiert.

Im Landesentwicklungsplan 2002 wird eine Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn unter anderem durch eine angemessene Bedienung durch die Bahn als allgemeines Ziel formuliert (Plansatz 6.2.2.2). Der Schienenfernverkehr soll laut Plansatz 4.1.8 Landesentwicklungsplan auf den zum transeuropäischen Netz gehörenden Strecken Stuttgart – Heilbronn – Würzburg und Stuttgart – Crailsheim – Nürnberg angemessen ausgestaltet werden. Überlegungen zum Ausbau der Schienenstrecken für Neigetechnik-Fahrzeuge (Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP) 1995, Kap. 3.2.2) wurden nicht in den Bundesverkehrswegeplan 2003 aufgenommen. Mit der Einstellung des InterRegio-Verkehrs durch die Deutsche Bahn AG ist die Region mit Ausnahme der IC-Linie Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg (– Dresden) (Remstal) in Crailsheim vom DB-Fernverkehr ausgeschlossen. Aus regionaler Sicht ist die Einbindung der Region und ihres Oberzentrums in den Schienenfernverkehr jedoch von hoher Bedeutung. Mittel- bis langfristiges Ziel soll eine entsprechende Aufwertung des Angebots auch unter Berücksichtigung großräumiger Verbindungen auf den Strecken Stuttgart – Schwäbisch Hall / Crailsheim – Nürnberg (Murrbahn) sein.

Die Region erwartet von „Stuttgart 21“ mit der Schaffung eines Durchgangsbahnhofes in Stuttgart (Hauptbahnhof) eine Verringerung der Erreichbarkeitsdefizite, weil im Rahmen des vorgesehenen Betriebsprogramms neue Durchmesserlinien von Heilbronn und Schwäbisch Hall über den Hauptbahnhof Stuttgart und den Flughafen Stuttgart vorgesehen sind. Damit wären nicht nur erhebliche Fahrzeitverkürzungen realisierbar, sondern auch eine umsteigefreie Erreichbarkeit des nationalen und internationalen Luftverkehrs am Flughafen Stuttgart.

Der Integrale Taktfahrplan auf der Schiene (GVP, Kap. 3.1.3) ist in der Region weitgehend eingeführt. Damit ist ein insgesamt zufriedenstellender Standard erreicht worden. Das Angebot orientiert sich an den Erfordernissen und der Tragfähigkeit in den unterschiedlichen Teilräumen. Wirtschaftliche Überlegungen und Prüfungen der Auslastung werden in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Der Integrale Taktfahrplan auf der Schiene soll das Grundgerüst für den übrigen ÖPNV darstellen und beide aufeinander abgestimmt werden.

Aus regionaler Sicht stellt die Neigetechnik eine attraktive Möglichkeit dar, den Schienenverkehr auf kurvenreichen Strecken zu beschleunigen. Der Versuch der Neigetechnik-Einführung auf der Strecke Heilbronn – Mannheim hat aus technischen Gründen nicht zum Erfolg geführt. Die Technik sollte deshalb bis zur Alltauglichkeit weiterentwickelt werden, um einen späteren Einsatz auf entsprechenden Strecken zu ermöglichen. Hierzu gehören in der Region Heilbronn-Franken insbesondere die Verbindungen Heilbronn – Mannheim, Heilbronn – Würzburg und Stuttgart – Schwäbisch Hall / Crailsheim – Nürnberg.

Im Zuge des Aufbaus der Stadtbahn Heilbronn erfolgt die Elektrifizierung der jeweiligen Streckenabschnitte im Schienennetz. Auf der West-Ost-Achse wird bis Ende 2005 die Elektrifizierung zwischen Heilbronn und Öhringen-Cappel abgeschlossen sein. Dadurch wird jedoch eine Elektrifizierungslücke im weiteren Verlauf zwischen Öhringen-Cappel und Schwäbisch Hall-Hessental (Anschluss an die elektrifizierte Murrbahn) entstehen. Da auch künftig neben der Stadtbahn Regionalverkehr auf der Strecke Heilbronn – Schwäbisch Hall stattfinden wird, muss dieser trotz überwiegender Elektrifizierung mit Dieseltraktion gefahren werden. Eine Schließung der entstehenden Elektrifizierungslücke wird daher im Sinne der Vernetzung für erforderlich gehalten.

Die Tauberbahn übernimmt in der östlichen Region wichtige Erschließungsfunktion im ländlichen Raum mit Anschluss an die Mittelzentren Crailsheim, Bad Mergentheim, Tauberbischofsheim und Wertheim sowie Verbindungsfunktion im Schienennetz. Das Angebot auf der Tauberbahn soll gesichert und qualitativ möglichst verbessert werden. Die Möglichkeiten einer Elektrifizierung der Taubertalbahn sollten geprüft werden.

Bahnhöfe und Haltepunkte stellen wichtige Schnittstellen zwischen ÖPNV, Individualverkehr, Fußgänger- und Radverkehr und dem Schienenverkehr dar. Unzureichende Zugänglichkeit und Attraktivität stellen oftmals ein Hemmnis dar. Eine nachdrückliche Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen und die Ausstattung mit Park-and-Ride-Plätzen und Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl und zumutbarer Entfernung sowie die behindertengerechte Zuwegung sollte zur Steigerung der Akzeptanz und Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel angestrebt werden.

In der Region Heilbronn-Franken und in Nachbarräumen wird der Ausbau von Stadtbahnssystemen vorangebracht; hierzu zählen z.B. die Stadtbahn Heilbronn und die S-Bahn Rhein-Neckar. Im Sinne des Netzgedankens und zur Vermeidung von Anpassungsproblemen sollen die Systeme – auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs – planerisch rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden. Eine Verlängerung der Rhein-Neckar S-Bahn Heidelberg – Mosbach – Osterburken über Lauda-Königshofen nach Würzburg wird in Teilen des Main-Tauber-Kreises für notwendig erachtet. Eine Netzverknüpfung mit dem Raum Würzburg ist zu überprüfen.

Der Güterverkehr muss die hohen logistischen Anforderungen von Handel und Industrie erfüllen. Dabei hat der wirtschaftliche Strukturwandel der vergangenen Jahrzehnte zu Veränderungen der Güterstruktur im Transportbereich geführt. Wichtige Massengutmärkte stagnieren oder sind rückläufig, während der Transportmarkt im Bereich der Halb- und Fertigprodukte sowie bei den Kaufmanns- und Sammelgütern starke Zuwächse verzeichnet.

Dieser Trend wird aufgrund der internationalen Arbeitsteilung und im Zuge der EU-Osterweiterung anhalten und zu einem weiter wachsenden Gütertransportaufkommen führen. Die damit verbundenen Überlastungen vor allem der Straße und der Umwelt sind in stärkerer Kooperation und Koordination zwischen den Verkehrssystemen des Güterverkehrs zu reduzieren. Der Schienengüterverkehr als ein umweltfreundlicherer Verkehrsträger kann hierzu einen Beitrag leisten, wenn es gelingt, eine Verlagerung von Güterverkehren hin zur Bahn zu erreichen. Er muss jedoch den steigenden Leistungsanforderungen wie Verkürzung der Transportzeiten, Terminvorgaben, Zeit- und Mengenflexibilität sowie zusätzlichen Logistikleistungen wie z.B. der Warenverfolgung verstärkt Rechnung tragen.

Zur Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn soll laut Landesentwicklungsplan 2002 (Plansatz 6.2.2.2) unter anderem die Weiterentwicklung des kombinierten Ladungsverkehrs beitragen. Durch Bündelung der Güterströme an logistischen Knoten können Kosten gesenkt und unwirtschaftliche Verkehre vermieden werden. In Baden-Württemberg ist dafür im Generalverkehrsplan 1995 ein flächendeckendes Netz von Güterverkehrszentren und regionalen Logistikzentren vorgesehen. Neben einem regionalen Logistikzentrum im Mittelzentrum Crailsheim ist vor allem das Oberzentrum Heilbronn für einen logistischen Knoten prädestiniert. Überlegungen zur Einrichtung eines Güterverkehrszentrums Heilbronn waren an ein Frachtzentrum der Deutschen Bahn gekoppelt, das nicht realisiert wurde. Damit ist eine wesentliche wirtschaftliche Basis entzogen. In Crailsheim bestand ein privat betriebener Containerumschlagplatz, der jedoch für einen logistischen Knoten nicht geeignet war. Die Überlegungen konzentrierten sich auf den Bau eines neuen Platzes im ehemaligen Kasernengelände an der Schiene. Die Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich jedoch so verändert, dass der private Containerumschlagplatz seit 1998 mangels Einbindung in den Güterverkehr der Deutschen Bahn nicht mehr bedient wird und die Stadt Crailsheim diese vorgesehene Fläche nicht mehr sichert. Die Einrichtung eines regionalen Logistikzentrums liegt jedoch unverändert im regionalen und städtischen Interesse.

Um Zubringerverkehre ebenfalls möglichst über die Schiene abwickeln zu können, soll entlang der Schienenstrecken der Einzelwagenladungsverkehr möglich und kommunale wie private

nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur wie Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowie öffentliche Eisenbahninfrastruktur wie zum Beispiel Hafengebäude erhalten bleiben. Der Anschluss von Industrie- und Gewerbegebieten und von Standorten mit hohem Güteraufkommen wie z.B. Industrieunternehmen, Kraftwerken oder Abfallbeseitigungsanlagen sollte gefördert werden.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- G (1) Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) auf Straße und Schiene trägt zur Entlastung des individuellen Straßenverkehrs und zur Reduzierung von Umweltbelastungen bei. Er soll erhalten, attraktiv gestaltet und leistungsfähig ausgebaut werden. Der Steigerung des Nahverkehrs auf der Schiene kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dazu soll der ÖPNV regional und über die Regionsgrenzen hinaus abgestimmt werden.
- G (2) Die Integration des ÖPNV in das Gesamtverkehrssystem soll durch Verbesserung der Schnittstellen des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern weiterentwickelt werden.
- G (3) Zu Gunsten eines benutzerfreundlichen Systems sollen das Leistungsangebot und das Tarifsystem im ÖPNV zwischen den einzelnen Trägern des ÖPNV stärker aufeinander abgestimmt und mit dem Ziel einer flächendeckenden verbundähnlichen Kooperation aller Verkehrsträger angestrebt werden.
- G (4) Die nachgeordneten Busverkehre sollen im Sinne des Integralen Taktfahrplans im Wesentlichen auf den Schienenpersonennahverkehr bzw. im Raum Heilbronn auf die Stadtbahn als Rückgrat des ÖPNV abgestimmt werden.
- G (5) Im Verdichtungsraum Heilbronn ist ein Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs zu einer gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr anzustreben, um einen möglichst hohen Anteil am gesamten motorisierten Verkehr übernehmen zu können. Der Ausbau der Stadtbahn ist vorrangig zu behandeln. Eine sinnvolle Verknüpfung mit benachbarten Stadtbahnssystemen ist anzustreben.
- V (6) Für Künzelsau, dem einzigen Mittelzentrum der Region ohne Schienenanschluss, wird eine ehemalige Schienentrasse für einen späteren Stadtbahnanschluss gesichert.
- V (7) Die Einbindung größerer Siedlungsbereiche und attraktiver Standortbereiche im Raum Untergruppenbach, Abstatt, Ilsfeld, Beilstein in das Stadtbahnssystem kommt langfristig in Betracht. Dazu wird in der Raumnutzungskarte vorsorglich eine Trasse gesichert.
- G (8) Die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete soll sich stärker an der neuen Infrastruktureinrichtung der Stadtbahn bzw. den übrigen SPNV- und ÖPNV-Einrichtungen ausrichten.

Begründung:

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist grundsätzlich als öffentliche Aufgabe weiterzuentwickeln, um der Bevölkerung ein vom Individualverkehr weitestgehend unabhängiges Mindestmaß an Mobilität zu gewährleisten. Gleichzeitig trägt er zur Entlastung des Individualverkehrs auf der Straße bei. Auch aus umwelt- und energiepolitischen Gründen ist eine nachhaltige Verbesserung des ÖPNV geboten. Dem Landesentwicklungsplan Plansatz 4.1.15 folgend soll die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene durch verbesserte Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln gesteigert werden.

Der Verdichtungsraum Heilbronn ist mit dem schienen- und straßengebundenen ÖPNV gut erschlossen. Gemäß Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 soll in den Verdichtungsräumen der ÖPNV zu einer gleichwertigen Alternative zum Individualverkehr ausgebaut werden, um Überlastungserscheinungen im Straßenverkehr sowie ökologische und städtebauliche Mängel zu reduzieren. Eine Verlagerung von Verkehrsströmen auf den ÖPNV trägt zu höherer Verkehrssicherheit, geringerer Lärmbelastung und zur Verringerung von Abgasemissionen des Motorisierten Individualverkehrs bei.

Die Region wird flächig von Verkehrsverbänden abgedeckt, deren Kooperation untereinander weitergeführt werden sollte. Im Jahr 2005 haben sich der „Heilbronner Verkehrsverbund“, der „Nahverkehr Hohenlohe“ und Teile des „Kreisverkehrs“ im Landkreis Schwäbisch Hall zur „Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehrs GmbH“ zusammengeschlossen, der Main-Tauber-Kreis wird vom

„Verkehrsverbund Rhein-Neckar“ bedient. Langfristig sollte eine flächendeckende verbundähnliche Organisationsform für die gesamte Region als wichtiger Baustein eines integrierten Gesamtverkehrskonzepts angestrebt werden.

Die Stadtbahn ist gemäß der vorliegenden Konzeption weiter auszubauen. Dazu gehört vor allem die Realisierung der Nord-Süd-Achse von Bad Rappenau bzw. Gundelsheim über Heilbronn nach Lauffen am Neckar sowie die Verlängerung über Brackenheim nach Zaberfeld. Mit der Stadtbahn Rhein-Neckar wird von Bad Rappenau über die Regionsgrenzen hinweg eine Verknüpfung in Sinsheim und von Gundelsheim in Mosbach-Neckarelz vorzunehmen sein. In Verlängerung der Elsenzalbahn wird das obere Elsenztal mit Eppingen und Ittlingen über das benachbarte Sinsheim in das Netz der Stadtbahn Rhein-Neckar integriert. Im Zabertal soll die Stadtbahn auf der Trasse der stillgelegten Bahnlinie verlaufen.

Eine Verlängerung der Stadtbahn nach Osten bis Öhringen-Cappel erfolgte bereits, eine Weiterführung bis Waldenburg ist angedacht.

Als einziges Mittelzentrum der Region ist Künzelsau ohne Schienenanschluss, wenngleich eine alte Schienentrasse aus dem Kochertal mit Anschluss an die Schienenstrecke Heilbronn – Schwäbisch Hall vorhanden ist. Eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2002 kommt zu dem Ergebnis, dass gegenwärtig in einer Standardisierten Bewertung ein Kosten-Nutzen-Faktor von 1,0 nicht erreicht werden kann. Als Option auf einen Anschluss an die Stadtbahn wird dennoch an einer Freihaltung der Schienentrasse festgehalten. Alternative Trassenführungen in den Bereichen Kupferzell und Künzelsau-Gaisbach sind spätestens im Falle sich konkretisierender Planungen zu prüfen.

Für eine Erweiterung der Stadtbahn Heilbronn befindet sich als eine mögliche Variante der Anschluss des Raums Untergruppenbach, Abstatt, Beilstein in der Diskussion. Eine Untersuchung zur Trassenfindung aus dem Jahre 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Linie Heilbronn / Flein – Untergruppenbach – Abstatt – Ilfeld-Auenstein – Beilstein möglich, jedoch mit erheblichen Problemen behaftet ist, u.a. topographisch schwierigen Bedingungen. Im Zusammenhang mit den Überlegungen in der benachbarten Region Stuttgart, die ehemalige Bahnlinie von Marbach bis Oberstenfeld als Stadtbahn bis Beilstein zu reaktivieren, würde eine Verknüpfung beider Stadtbahnstrecken in Beilstein zu einer Stärkung und Aufwertung des Stadtbahnnetzes führen. Die Vorzugsvariante aus der Untersuchung zur Trassenfindung ist im Wesentlichen Grundlage für den Vorschlag der Trassensicherung im Regionalplan. Innerhalb Heilbronns gibt es noch keine konkreten Vorstellungen über eine Linienführung.

Eine Stärkung insbesondere der Stadtbahn kann durch eine geeignete Siedlungsplanung unterstützt werden, in dem neue Wohngebiete, Gewerbegebiete und Infrastruktureinrichtungen konsequenter an den Haltepunkten ausgerichtet und freie Flächen im fußläufigen Umfeld verdichtet werden.

4.1.4 Luftverkehr

- G (1) Der Anschluss der Region an das innerdeutsche und internationale Luftverkehrsnetz soll gesichert und verbessert werden. Die vorhandene Luftverkehrsinfrastruktur ist so weiter zu entwickeln, dass ein bedarfsgerechtes und dem aktuellsten Stand der Flugsicherheitstechnik entsprechendes Luftverkehrsangebot bereitgehalten werden kann.
- G (2) Der Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall-Hessental ist nach dem erfolgten Umbau langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln.
- G (3) Der gemeinsam mit dem Militär genutzte Landeplatz Niederstetten ist zu sichern. Zum Erhalt der gestellten Anforderungen ist ein zukunftssicherer Ausbau anzustreben.
- G (4) Der Verkehrslandeplatz für Hubschrauber in Oedheim ist in seiner Funktion zu sichern und der Entwicklung anzupassen.
- G (5) Die Sonderlandeplätze in Ingelfingen und Boxberg-Unterschüpf sollen erhalten bleiben.
- G (6) Luftverkehr soll sich möglichst auf die genannten sowie weitere vorhandene und genehmigte Plätze beschränken; darüber hinaus soll nur eine maßvolle bedarfsgerechte Entwicklung von Landeplätzen und Fluggeländeflächen möglich sein. Davon unberührt sollen Landemöglichkeiten und Sonderlandeplätze für Rettungsdienste und sonstige hoheitliche Aufgaben bleiben.

- G (7) Die Umweltbeeinträchtigungen und Lärmbelastigungen durch Luftverkehr sind zu begrenzen. Die Hindernisfreiheit des Luftverkehrs ist zu gewährleisten.
- G (8) Im Bereich von Verkehrslandeplätzen sind Planungen und Maßnahmen, insbesondere die Ausweisung von Wohnbauflächen, so auszurichten, dass die Bevölkerung von Gefahren des Luftverkehrs und Belästigungen durch Fluglärm soweit wie möglich geschützt wird.
- G (9) Beim Ausbau oder der Erweiterung bestehender Landeplätze bzw. bei geplanten Erweiterungen des Luftverkehrsbetriebs sind zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.
- G (10) Die Ansiedlung oder Verlagerung luftorientierter Betriebe in der Region soll auf den vorhandenen Plätzen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung erfolgen.
- V (11) Ortsfeste Anlagen der Flugsicherung sind von störenden Maßnahmen und Einflüssen freizuhalten.

Begründung:

Luftverkehrstechnische Einrichtungen sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Region Heilbronn-Franken verfügt über zwei Verkehrslandeplätze in Schwäbisch Hall und Niederstetten. Laut Landesentwicklungsplan 2002 sollen Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz sichern und sind entsprechend weiter zu entwickeln. Der Luftverkehr ist insgesamt das am stärksten wachsende Teilsegment im Verkehr. Bis 2015 wird bundesweit mit einer Verdopplung der Personenverkehrsleistung im Luftverkehr gerechnet. Analog dazu wandeln sich die Mobilitätsbedürfnisse und -ansprüche – insbesondere auch in der regionalen Wirtschaft, die europa- und weltweit agiert. Die Erreichbarkeit der internationalen Flughäfen auf der Schiene ist im Vergleich zur Straße derzeit kaum konkurrenzfähig. Eine deutliche Verbesserung wird grundsätzlich mit der Realisierung von „Stuttgart 21“ und den vorgesehenen durchgehenden Bahnverbindungen aus der Region zum Flughafen Stuttgart erwartet.

Der ehemalige militärische Landeplatz in Schwäbisch Hall-Hessental wurde im Jahr 2004 grundlegend umgebaut und den aktuellen technischen Anforderungen angepasst. Die Start- und Landebahn wurde leicht gedreht und mit einer Länge von ca. 1.540 m neu gebaut. Zusammen mit einem neuen Instrumentenflugbetrieb ist der Landeplatz für den regelmäßigen Betrieb mit Flugzeugen bis 14 Tonnen Gesamtgewicht gerüstet; in Ausnahmefällen sind bis zu 20 Tonnen Gesamtgewicht möglich.

Der Verkehrslandeplatz in Niederstetten nimmt durch die gleichzeitige militärische und zivile Nutzung eine Sonderstellung ein. In den vergangenen Jahren wurde die Start- und Landebahn auf 1.012 m Länge und 30 m Breite für Flugzeuge bis 20 t Gesamtgewicht ausgebaut sowie Instrumentenlandesystem, Radaranflughilfe und Nachtflugbefeuerung installiert. Der Ausbaustandard des Flugplatzes Niederstetten wird den Anforderungen der EU-Richtlinie JAR-OPS-1 allerdings nicht entsprechen. Eine Anpassung an die europäischen Flugbetriebsvorschriften durch Verlängerung der Start- / Landebahn ist abzusehen. Militärische Belange einschließlich Bauschutzbereich und Tiefflugübungsstrecken sind zu berücksichtigen.

Der Verkehrslandeplatz in Oedheim ist als Verkehrslandeplatz nur für den Betrieb von Hubschraubern zugelassen. Auf dem Platz befinden sich entsprechende Einrichtungen für den kommerziellen Hubschrauberbetrieb einschließlich Wartung, Arbeitsflugverkehr und Pilotenausbildung. Die ebenfalls ansässige Fliegergruppe mit Flächenflugzeugen benutzt die Anlage im Rahmen einer Außenlandegenehmigung.

Die weitgehende Konzentration auf die im Plansatz genannten Verkehrslandeplätze und der bestehenden Sonderlandemöglichkeiten soll zum einen der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen dienen, vor allem aber auch die Freihaltung von Frei- und Siedlungsräumen vor luftverkehrsspezifischen Beeinträchtigungen bewirken. Dennoch soll angesichts der steigenden Bedeutung dieses Verkehrsträgers eine maßvolle bedarfsgerechte Neu- bzw. Weiterentwicklung von Standorten möglich sein.

Im unmittelbaren Einflussbereich von verkehrlichen Landeplätzen zu angrenzenden Wohnbaugebieten entstehen in unterschiedlichem Umfang Probleme durch Fluglärmbelästigung. Die Fluglärmzonen sollten deshalb in der Planung entsprechende Berücksichtigung finden, um Konflikte und Probleme auf beiden Seiten zu minimieren. Lärmbelastigungen und Umweltbeeinträchtigungen können zudem durch geeignete Maßnahmen begrenzt werden, wie z.B. zeitliche Flugbeschränkungen,

Beschränkungen des überfliegbaren Areals, Verlegung von Platzrunden oder Höchstgrenzen für die Lärmemissionen der Fluggeräte.

Die Funknavigation ist ein wichtiges Instrument für die Flugsicherung. Störende Einflüsse können von baulichen (Hochbauten, Leitungstrassen) und von landschaftlichen Veränderungen ausgehen. Innerhalb des Schutzbereichs der nord-östlich der ehemaligen Burg Kreßberg, Gemeinde Kreßberg gelegenen Anlage (siehe Raumnutzungskarte 1 : 50.000: Symbol „UKW-Drehfunkfeuer“) sind Maßnahmen mit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) abzustimmen. Die militärische Flugüberwachung in Lauda-Königshofen ist zu berücksichtigen.

4.1.5 Wasserstraßen

- G (1) Die Binnenschifffahrt soll aus verkehrs-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Gründen für den Transport von Gütern gestärkt werden. Dazu ist auf eine den sich wandelnden Anforderungen gemäße Ausstattung der Wasserstraßen und Häfen sowie auf eine Ausweitung der Transportgüter (Diversifizierung) hinzuwirken.
- G (2) Der Neckar als Binnenwasserstraße ist langfristig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dazu ist die Beseitigung von infrastrukturellen Engpässen unter Berücksichtigung der Ziele der Gewässerentwicklung anzustreben, die sich im technischen Zustand der Schleusen und niedrigen Durchfahrtshöhen manifestieren. Die bestehenden Schleusenammern sollen soweit wie nötig für die Nutzung durch die moderne 135 m-Binnenschiffsklasse verlängert werden.
- G (3) Der Ausbau des Mains als Teil der europäischen Großschifffahrtsstraße Rhein – Main – Donau zwischen Nordsee und Schwarzem Meer ist innerhalb der Region abgeschlossen, außerhalb zwischen Aschaffenburg und Rheinmündung, Würzburg und Bamberg sowie Regensburg und Passau baldmöglichst abzuschließen.
- Z (4) Der Hafenstandort Heilbronn ist im Rahmen der Funktion des Oberzentrums als überregionaler Verkehrsknoten weiterzuentwickeln.
- G (5) Der Hafen Heilbronn soll wegen seiner Bedeutung als Umschlagplatz für den überwiegenden Teil der Region Heilbronn-Franken im Hinblick auf Kapazität und Qualität der Umschlag- und Verladeanlagen verbessert und rechtzeitig an die sich verändernden Bedürfnisse und Transportsysteme angepasst werden. In die Überlegungen ist insbesondere die Schaffung der Möglichkeit eines Containerumschlags in Heilbronn einzubeziehen.
- G (6) Der Hafen Wertheim soll leistungsfähig erhalten und den sich wandelnden Transportbedürfnissen adäquat angepasst werden. Angemessene Möglichkeiten zur späteren Erweiterung sind offen zu halten. Entwicklungsvorhaben, die zu einer verstärkten Auslastung beitragen können, sind vordringlich zu unterstützen.
- G (7) Die Möglichkeiten zum Umschlag zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern in den Häfen Heilbronn und Wertheim sollen genutzt und verbessert werden.
- G (8) Der Ausbau vorhandener und der Bau neuer Lade- und Löschräume (Umschlagstellen) soll nur dann erfolgen, wenn die zu transportierenden Güter entweder an den Wasserstraßen Neckar und Main gewonnen, produziert, verarbeitet oder verbraucht werden oder wenn der Neubau einer Umschlaganlage für Produktions- oder Verarbeitungsstätten aus wirtschaftlichen und verkehrlichen Gründen zu befürworten ist. Bestehende Lade- / Löschräume sind in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Begründung:

Die Binnenschifffahrt-Infrastruktur ist in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Die Verkehrsbelastungen werden in den nächsten Jahren aufgrund des steigenden Güterverkehrsaufkommens weiterhin zunehmen. Zu einer Entlastung der Straße von Gütertransporten können Schiene und Binnenschifffahrt beitragen, wobei die Binnenschifffahrt hier die größeren freien Kapazitäten besitzt. Sie gilt als das energiesparsamere, umweltfreundlichere und sicherere Verkehrsmittel. Diese Eigenschaften prädestinieren die Binnenschifffahrt für den Transport der klassischen Massenprodukte, aber auch für Gefahrgut- und Schwerguttransporte sowie für den zeitunsensibleren

Containertransport. Binnenhäfen vereinigen zudem oft den Vorteil eines zentralen Verknüpfungspunktes auf sich, an dem alle bodengebundenen Verkehrsträger zusammentreffen und die Keimzelle für den trimodalen Ausbau bilden.

Der Neckar ist von seiner Mündung in den Rhein auf 203 Kilometern schiffbar. Bis zum Hafen Heilbronn sind auf 112 km 11 Schleusen zu passieren, die zwischenzeitlich ein Alter von über 70 Jahren besitzen. Die Fahrrinne ist mindestens 36 m breit und wurde in den letzten Jahren auf 2,80 m vertieft. Die Mindestdurchfahrtshöhe unter Brücken beträgt in der Regel 6 m, so dass z.B. ein Containertransport nur 2-lagig möglich ist, während auf dem Rhein 3- und 4-lagig gefahren werden kann.

Seitens der Binnenschifffahrt und ihrer Nutzer wird verstärkt auf das Problem hingewiesen, dass die Schleusen des Neckars – neben ihrem Alter und der daraus resultierenden Instandsetzungsnotwendigkeit – durch ihre auf 105 m lange Schiffe ausgelegten Kammern zunehmend ein Hemmnis darstellen, da sich in der Binnenschifffahrt zwischenzeitlich Schiffe mit einer Länge von 135 m durchsetzen, die auf dem Neckar nicht verkehren können. Zur Erhaltung einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Verkehrsträgern und innerhalb der Binnenschifffahrt erscheint ein Ausbau der Schleusen am Neckar dringend geboten. Bei einem Ausbau der Schleusen sollen gleichzeitig die Zielsetzungen zur Entwicklung eines guten Gewässerzustandes, zur Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung sowie zur Erhaltung des Kulturdenkmals „Neckarkanal mit Staustufen“ in einem entsprechenden Umfeld berücksichtigt werden.

Im Landesentwicklungsplan 2002 wird die Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn unter Einbeziehung der Hafenstandorte als landespolitisches Ziel und besondere regionale Entwicklungsaufgabe für das Oberzentrum Heilbronn innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart formuliert (Plansatz 6.2.2.2 Landesentwicklungsplan). Der Hafen Heilbronn gehört zu den Top Ten der bundesdeutschen Binnenhäfen und ist damit umschlagstärkster Hafen abseits des Rheins. Die wirtschaftliche und verkehrliche Bedeutung wird ersichtlich aus der durchschnittlichen jährlichen Umschlagleistung von ca. 4,5 bis 6 Millionen Tonnen. Über die Region Heilbronn-Franken hinaus hat der Hafen Heilbronn auch Bedeutung zum Beispiel für den Schwerguttransport. Mit dem in den letzten Jahren ausgebauten Schwergutkai wurde den zunehmenden Spezialtransporten Rechnung getragen. Diese Bedeutung und die damit gegebenen Standortvorteile für die Wirtschaft des Raumes müssen erhalten bleiben und verbessert werden.

Die im Binnenschiffverkehr wachsende Bedeutung des Containerverkehrs konnte mit der Einrichtung einer Container-Umschlagsanlage im Hafen Stuttgart im Jahr 1997 auch auf den Neckar gelenkt werden. Der Hafen Heilbronn kann mangels Container-Umschlagsanlage an diesem wachstumsstarken Transportsegment nicht partizipieren. Die Einrichtung einer adäquaten Umschlagseinrichtung würde zur Stärkung des Hafenstandortes Heilbronn führen. Die entsprechenden Überlegungen und Aktivitäten sollen aus regionaler Sicht umsetzungsorientiert weiterverfolgt werden.

Der Main gehört zur europäischen Großschiffahrtsstraße Rhein–Main–Donau zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer. Die Vertiefung der Fahrrinne auf 2,90 m und ihre Verbreiterung auf 40 m unterhalb von Würzburg wurde abgeschlossen. Im Abschnitt Würzburg – Bamberg ist sie im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2003 eingestellt. Damit wird künftig auf dem Main ein uneingeschränkter Betrieb mit Großmotorgüterschiffen bis 110 m Länge und 11,4 m Breite und von Schub- und Koppelverbänden bis 190 m Länge bei einer durchgehenden Fahrrinntiefe von 2,90 m möglich sein.

Der Hafen in Wertheim schlägt pro Jahr zwischen 200.000 und 300.000 Tonnen um. Insgesamt konnten sich die Erwartungen, die man an den Umschlagplatz stellte, mangels eines wirtschaftlich leistungsfähigen Umlandes noch nicht erfüllen. Für die wirtschaftliche Entwicklung im Main-Tauber-Kreis ist es aber notwendig, den Hafen Wertheim in seinem Leistungsangebot zu erhalten und bei Bedarf zu verbessern.

Ein Ausbau oder Neubau von Umschlagstellen soll wegen der daraus zusätzlich entstehenden Verminderung der Auslastung der vorhandenen Häfen mit ihren infrastrukturellen Einrichtungen auf Ausnahmen beschränkt bleiben. In diesen Ausnahmefällen kann wegen der Entlastung des Straßenverkehrs und der Standortqualität für das bestehende oder anzusiedelnde Unternehmen der Ausbau oder die Errichtung eines werkseigenen Lade- oder Löschrates erwünscht sein.

4.1.6 Radverkehr

- G (1) Für das großräumigere, insbesondere touristisch genutzte regionalbedeutsame Radwegnetz sollen ergänzende Planungen und Bauvorhaben mit dem Ziel angestrebt werden, ein zusammenhängendes, vom Kraftfahrzeugverkehr weitgehend getrenntes, für den

Freizeitverkehr entsprechend geeignetes und beschildertes Radwegenetz zu errichten. Bestehende, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege, sind mit ein zu beziehen.

- G (2) Für den täglichen Schüler-, Pendler- und Dienstleistungsverkehr sollen sowohl an stärker frequentierten Landesstraßen als auch in innerstädtischen Bereichen verkehrsgerechte Radwege und Verbindungen zu Schulen, Dienstleistungszentren, Gewerbegebieten, Freizeiteinrichtungen, ÖPNV-Haltestellen und zu Erholungsgebieten geschaffen werden.
- G (3) Der Fahrradverkehr in der Region soll unterstützt werden. Für den Alltagsradverkehr sind die innerörtlichen Bedingungen zu verbessern und möglichst Radwegeverbindungen zu den Ortsteilen bzw. zu den Nachbargemeinden auf- bzw. auszubauen. Die Verbindungen sollen zu einem Netz zusammengefügt und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Das regionalbedeutsame Radwegenetz ist in beigefügter Übersichtskarte dargestellt.

Das Fahrrad zeichnet sich durch eine hohe Umwelt- und Sozialverträglichkeit aus. Ein optimales Angebot an Infrastruktur für den Radverkehr kann den Fahrradanteil an den täglich zurückgelegten kurzen Wegen steigern, die Verknüpfung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern, zur Erweiterung des möglichen Aktionsradius im Umweltverbund beitragen und die Naherholung ohne Kfz-Nutzung ermöglichen. Die Bereitstellung von möglichst überdachten Fahrradabstellanlagen (Bike-and-Ride) an Haltestellen des gesamten ÖPNV stellen z.B. eine wesentliche Aufwertung dar.

Die Verbesserung der Bedingungen für den Fahrradverkehr ist in der Regel eine Aufgabe der kommunalen Verkehrsplanung. Für das großräumige, touristische Netz haben sich in der Vergangenheit vor allem die Stadt- und Landkreise eingesetzt. Die Region Heilbronn-Franken verfügt deshalb bereits über ein umfangreiches, in weiten Teilen gut ausgebautes Radwegenetz. Lücken, Mängel oder fehlende Verknüpfungen im regionalbedeutsamen Netz sollen in den nächsten Jahren bevorzugt beseitigt und die Integration der lokalen Netze, die Verknüpfung über die Regionsgrenzen hinweg und die weitere Integration in das nationale und internationale Radwegenetz vorangebracht werden.

Für die breite Nutzung des Fahrrads ist ein geschlossenes, beschildertes, sicheres Radwegenetz aus begleitenden und selbstständigen Radwegen, aus verkehrsarmen Straßen sowie land- und forstwirtschaftlichen Wegen von Bedeutung, das die Ortsteile mit dem Zentrum verknüpft und eine gute Erreichbarkeit von Wohnstätten, Arbeitsplätzen und Ausbildungsstätten, Versorgungsstandorten, Freizeiteinrichtungen, sonstigen Erholungsmöglichkeiten und den Nachbargemeinden ermöglicht.

Regionalbedeutsames Radwegenetz (N)

(Nummern in der Karte entsprechen folgender Auflistung)

- (1) (Stuttgart) – Lauffen a.N. – Heilbronn – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Gundelsheim – (Heidelberg) (Neckartalweg)
- (2) (Sinsheim) – Eppingen-Elsenz – Eppingen-Rohrbach – Eppingen – Eppingen-Richen – Ittlingen – (Sinsheim) (Elsental)
- (3) Schwaigern – Stetten am Heuchelberg – Eppingen-Kleingartach – Eppingen-Mühlbach – Eppingen / Pfaffenhofen – Pfaffenhofen (Leintal)
- (4) (Sternenfels) / Zaberfeld-Ochsenburg – Zaberfeld – Güglingen – Brackenheim – Nordheim – Heilbronn (Zabergäu-Weg)
- (5) Neckarsulm – Erlenbach – Weinsberg (Sulmtal)
- (6) Bad Friedrichshall – Neuenstadt am Kocher – Forchtenberg – Niedernhall – Künzelsau – Braunsbach – Untermünkheim – Schwäbisch Hall – Gaildorf – (Aalen) sowie Bad Friedrichshall – Neudenau – Möckmühl – Jagsthausen – Schöntal – Krautheim – Dörzbach – Mulfingen – Langenburg – Kirchberg a.d.J. – Crailsheim – (Ellwangen) (Kocher-Jagst-Radweg)
- (7) Braunsbach – Vellberg – Obersontheim – Bühlertann – Bühlerzell – (Aalen) (Bühlertal)
- (8) Gaildorf – Fichtenberg – (Murrhardt) (Rottal- / Murrthalweg)
- (9) Wertheim – Tauberbischofsheim – Lauda-Königshofen – Bad Mergentheim – Weikersheim – Creglingen – (Rothenburg o.d.T.) (Radweg Liebliches Taubertal)
- (10) (Würzburg) – Wertheim – Freudenberg – (Miltenberg) (Maintalradweg)
- (11) Möckmühl – Roigheim – (Adelsheim) (Seckachtal)
- (12) (Marbach) – Beilstein – Ilsfeld – Heilbronn (Alb-Neckar-Weg)
- (13) (Bad Schönborn) – Gemmingen – Schwaigern – Leingarten – Heilbronn (Kraichgauweg)
- (14) (Heidelberg) – Gundelsheim – Neckarsulm – Heilbronn – Weinsberg – Obersulm – Bretzfeld – Öhringen – Neuenstein – Braunsbach – Langenburg – Schrozberg – (Rothenburg a.d.T. / Prag) (Burgenstraße) (15) (Sternenfels) – Zaberfeld – Brackenheim – Heilbronn – Willsbach – Öhringen – Forchtenberg – Ingelfingen – Dörzbach – Bad Mergentheim (Radweg Württemberger Weinstraße)
- (16) (Sternenfels) – Clebronn – Bönningheim – (Kirchheim) (Kraichgau-Stromberg-Radweg, „Rennweg“)

- (17) Eppingen / Eppingen-Richen – Kirchartdt – Bad Rappenau – Bad Wimpfen
- (18) Gundelsheim – (Haßmersheim-Neckarmühlbach) – Siegelsbach – Bad Rappenau – Bad Wimpfen – Untereisesheim – Bad Friedrichshall – Offenau (Salz & Sole-Radweg)
- (19) Obersulm – Löwenstein – Mainhardt – Michelfeld – Schwäbisch Hall (Löwensteiner Berge)
- (20) Beilstein – (Oberstenfeld-Prevorst) – Beilstein-Stocksberg – Wüstenrot (teilweise 5-Landkreis-Radwanderung)
- (21) (Murrhardt) – Mainhardt – Öhringen – Forchtenberg-Sindringen – Jagsthausen – Widdern-Unterkessach – (Osterburken) (Limes-Radweg)
- (22) Waldenburg – Kupferzell – Künzelsau
- (23) Schwäbisch Hall – Rosengarten – (Großerlach-Liemersbach) – Mainhardt – Mainhardt-Schönhardt – Michelfeld-Gnadtental – Schwäbisch Hall-Wackershofen – Schwäbisch Hall (Landheg-Tour)
- (24) Mainhardt – (Großerlach-Liemersberg) – Oberrot – Fichtenberg (Idyllische Straße-Radweg)
- (25) Schwäbisch Hall – Schwäbisch Hall-Hessental – Schwäbisch Hall-Sulzdorf – Vellberg – Frankenhardt-Oberspeltach – Crailsheim-Onolzheim – Crailsheim
- (26) Vellberg – Ilshofen – Kirchberg a.d.J.
- (27) Langenburg – Gerabronn – Rot am See (teilweise Oberamtstour)
- (28) Kirchberg a.d.J. – Rot am See – Blaufelden – Schrozberg – Niederstetten – Weikersheim (teilweise Hohenloher Residenzweg)
- (29) Bühlerzell – Rosenberg-Hohenberg – Stimpfach-Rechenberg – Fichtenau – Dinkelsbühl (Wäldertour)
- (30) Crailsheim – Kreßberg – Dinkelsbühl (Hohenlohe-Franken-Radweg)
- (31) (Ellwangen / Jagstzell) – Stimpfach-Rechenberg – [Crailsheim] – Wallhausen-Hengstfeld – Blaufelden-Wiesebach – Blaufelden-Gammesfeld – (Rothenburg o.d.T.) (Hohenlohe-Ostalb-Radweg)
- (32) Freudenberg – Kilsheim – Königheim – Boxberg – [Bad Mergentheim] – Assamstadt – Niederstetten – (Rothenburg o.d.T. –) (Liebliches Taubertal / "Sportive")
- (33) Lauda-Königshofen – Lauda-Königshofen / Gerlachsheim – Grünsfeld – (Kleinrinderfeld / Würzburg) (Lauda-Königshofen – Würzburg)
- (34) Lauda-Königshofen – Boxberg – (Osterburken / Buchen – Miltenberg) – Freudenberg – Wertheim (Main-Tauber-Fränkischer Radachter (West))
- (35) Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – (Kleinrinderfeld / Würzburg)
- (36) Tauberbischofsheim – Königheim – (Walldürn / Buchen) (Odenwald-Madonnen-Weg)
- (37) Lauda-Königshofen – Bad Mergentheim – Weikersheim – (Bieberehren – Würzburg – Marktheidenfeld) – Wertheim (Main-Tauber-Fränkischer Radachter (Ost))

Übersichtskarte 13:

Regionalbedeutsames Radwegenetz

4.1.7 Postwesen, Information und Telekommunikation

- G (1) Die Versorgung der Region mit Post-, Informations- und Kommunikationsdiensten soll kontinuierlich und flächendeckend an das wachsende Kommunikationsbedürfnis von Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung angepasst werden.
- G (2) Eine Reduzierung der Bedienungsqualität bei betriebswirtschaftlich bedingten Rationalisierungen darf die Versorgung mit Leistungen der Post-, Informations- und Kommunikationsdienstleistungen – insbesondere im Ländlichen Raum – nicht verschlechtern.
- G (3) Die flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen ist durch Postdienststellen, Postagenturen oder andere geeignete Formen mit mindestens vergleichbaren Serviceleistungen sicher zu stellen.
- G (4) Durch geeigneten Ausbau und Weiterentwicklung ist eine flächendeckende Grundversorgung und ein angemessener Zugang auch zu zukünftigen Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikation in allen Teilräumen der Region sicher zu stellen. Hierzu zählen z.B. hochwertige digitale Infrastrukturen wie das Breitband-Netz für DSL-Anschlüsse. Das Angebot soll zu leistungsfähigen, zukunftsorientierten Kommunikationsnetzen ausgebaut werden und damit den orts- und zeitunabhängigen Daten- und Informationsaustausch fördern und sichern.
- G (5) Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen und Netze sind – wenn möglich – zu bündeln und auf gemeinsame Standorte zu konzentrieren. Der Ausbau der notwendigen Infrastrukturen – insbesondere für die Mobilfunknetze – ist sozialverträglich und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorzunehmen.

- Z (6) Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen.

Begründung:

Die Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft beruht in hohem Maß auf schneller, umfassender Information und Informationsverarbeitung. Der Verfügbarkeit der notwendigen Post- und Telekommunikationsdienste kommt deshalb ein hoher Stellenwert in der raumordnerischen Bedeutung der Infrastrukturausstattung der Region Heilbronn-Franken und ihrer Teilräume zu. Ein möglichst flächendeckendes Netz der unterschiedlichen Dienste zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung ist sicher zu stellen.

Trotz rasantem Ausbau der Telekommunikation kommt der Erhaltung der Briefdienste noch hohe Bedeutung zu. Durch die im Zuge der Postreform eingetretene Privatisierung haben sich die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Mindestversorgung der Bevölkerung verändert – betriebswirtschaftlich begründete Rationalisierungen rücken bei Entscheidungen über Postdienst-Serviceleistungen immer öfter in den Vordergrund. Für ländliche Räume mit geringer Bevölkerungsdichte besteht hier am ehesten die Gefahr der Benachteiligung. Fremdbediante Poststellen (Postagenturen) und mobile Einrichtungen können grundsätzlich als geeignete Alternativen angesehen werden, zumal sie z.B. aufgrund längerer Öffnungszeiten kundenfreundlich agieren können. Betriebswirtschaftlich unumgängliche Reduzierungen insbesondere bei den Postdienst-Stellen sollen nur in frühzeitiger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden durch mindestens adäquate Angebotsformen ersetzt werden.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass die Marktdurchdringung neuer Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienstleistungen immer schneller und flächendeckender erfolgt. Der Beginn solcher Entwicklungen liegt in der Regel in den Verdichtungsräumen, erfolgreiche Modelle weiten sich jedoch relativ schnell auch in die übrigen Räume aus, wie z.B. die jüngste Entwicklung der Mobilfunknetze zeigt. Dennoch ist auch bei künftigen Entwicklungen darauf zu achten, dass neue Dienste und Technologien für die Telekommunikation auch in der Region Heilbronn-Franken zügig und flächendeckend eingerichtet und die Vernetzung der Systeme weiter vorangetrieben werden. Technologisch kann z.B. die drahtlose Anschlusstechnik (WLL-Richtfunk) einen wesentlichen Fortschritt darstellen, weil hohe Kosten für Leitungserrichtung und -unterhalt entfallen. Durch eine gut ausgebaute und dem jeweiligen technologischen Stand entsprechende Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur können insbesondere im ländlichen Raum eventuell bestehende verkehrliche Benachteiligungen zumindest teilweise kompensiert und gegebenenfalls in Standortvorteile umgewandelt werden.

Der weitere Ausbau der Netze für die flächendeckende Versorgung soll mit möglichst geringer Flächeninanspruchnahme und landschaftsschonend erfolgen. Insbesondere neue Standorte für Masten der Mobilfunkbetreiber sollen grundsätzlich in frühzeitiger Abstimmung mit den Gemeinden und möglichst betreiberübergreifend errichtet werden. In Teilen der Bevölkerung bestehende Befürchtungen über gesundheitliche Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung sollen bei der Standortwahl beachtet werden.

Richtfunktrassen müssen aufgrund der physikalischen Eigenschaften von Funkwellen zwischen Sende- und Empfangsanlage durch eine Schutzzone von 100 m beiderseits der Sichtlinie (Fresnel-Zone) gesichert und von störender Bebauung freigehalten werden. Dies bedeutet in der Regel keine völlige Freihaltung, sondern lediglich die Beschränkung der Bauhöhe. Im Zuge des technischen Fortschritts ist in absehbarer Zukunft mit einer Verringerung der Schutzzone zu rechnen. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb eine frühzeitige Abstimmung mit den Betreibern (z.B. Bundeswehr, Polizei, Telekom, Mobilfunkanbieter, Deutsche Bahn, Südwestrundfunk) erforderlich. Ausgewählte Richtfunktrassen sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Eine Koordinierung der Versorgungsnetze von Fernmeldeanlagen der verschiedenen Betreiber sollte angestrebt werden.

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

- G (1) Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

- G (2) Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.
- N (3) Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- N (4) Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.
- N (5) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- G (6) Ein hoher Wirkungsgrad ist lokal und regional durch Förderung des kombinierten Einsatzes und der effizienten Koordination von Strom- und Wärmeerzeugungs- und verteilungsanlagen in Bau und Betrieb, durch Förderung von energiesparenden Maßnahmen und den Einsatz von Energiespeichertechnologien zu erreichen.
- G (7) Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, durch Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zum effizienten Energieeinsatz mittels gebäudebezogener Maßnahmen und eine ausreichende bauliche Dichte, durch Möglichkeiten zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Begründung:

Der Einsatz von Energie bei allen produktiven Tätigkeiten einschließlich Beheizung und verkehrliche Nutzung sowie die Sicherung des Energieeinsatzes sind jeweils grundlegend für den aktuellen Lebensstandard in der Region. Beim Einsatz von Energie in der Region sind folgende Rahmenbedingungen relevant: Die derzeit und auch noch in den nächsten Jahren eingesetzten Hauptenergieträger sind nur teilweise in Deutschland vorhanden, z.B. Kohle, während vor allem Öl und Erdgas importiert werden müssen.

Die Rahmenbedingungen für einen Großteil des Energieeinsatzes werden v.a. gesetzt durch die Umweltgesetzgebung der Europäischen Union: Ausgehend von internationalen vertraglichen Vereinbarungen im Kyoto-Protokoll bzw. auf Deutschland bezogene quantitative Festlegungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes wurde im letzten Jahr in Deutschland die Gesetzgebung zum Emissionshandel umgesetzt, die bis zum Jahr 2012 v.a. für bestimmte Industrien und auch die Energieerzeugung, aber auch für Privathaushalte und den Verkehr in zwei Stufen degressive Mengenbegrenzungen des CO₂-Ausstoßes in Form von nationalen Emissionszielen festlegt, die bei den vorgenannten Industrien in Form handelbarer Emissionszertifikate mit maximal zulässigen Anteilen am CO₂-Ausstoß bestimmt werden. Der Einsatz regenerativer Energien ist vom Emissionshandel ausgenommen, für den kombinierten Strom-Wärme-Energieeinsatz in Form der Kraft-Wärme-Kopplung wie auch in Bezug auf die Betriebseinstellung von Kernkraftwerken gelten begünstigende Regelungen. Die bisherigen Diskussionen zur weiteren Entwicklung nach 2012 lassen keine grundsätzliche Änderung dieser Strategie erkennen.

Ausgehend von europäischer Ebene und ebenfalls in nationales Recht umgesetzt sind zu beachten:

- Festlegungen zum Anteil des Einsatzes erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung und bei Kraftstoffen bis zum Jahr 2012 mit zeitlicher Progression,
- Prozentuale Festlegungen zur Steigerung des energieeffizienten Gesamtenergieverbrauchs und zum Ausbau von Energiedienstleistungen (relevant ab 2006),
- Festlegungen zur Versorgungssicherheit beim Energieverbrauch (transeuropäisch relevante Leitungsnetze) und
- Festlegungen zu Liberalisierung von Strom- und Gasmärkten und zum Netzzugang (ab Mitte 2007 auch für Privathaushalte).

Weiterhin beachtlich auf Bundesebene sind folgende Rahmenbedingungen:

- Erneuerungserfordernis (d.h. Modernisierung oder Neubau) von ca. 40 % des Kraftwerksparks in Deutschland bis 2015 bzw. von ca. 60 % bis ca. 2020,
- Gesetzgebung und vertragliche Vereinbarungen zum Ausstieg aus der Kernenergie bis ca. 2020,
- Gesetzgebung zur Förderung des Einsatzes regenerativer Energien mit degressiven und nach Energieträger und Erzeugungsart differenzierten Mindesteinspeisevergütungen,
- Gesetzgebung und vertragliche Vereinbarungen zur deutlichen Reduzierung der jährlichen CO₂-Emissionen bei der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung bis 2010 und
- Bauplanungsrechtliche Regelungen zur Zulässigkeit der Erzeugung regenerativer Energien im Außenbereich.

Die vorgenannten Festlegungen wurden auch durch die Landesregierung – teilweise in politischen Zielsetzungen, teilweise über eigene Schwerpunktsetzungen bei der Strukturierung von Förderprogrammen mit Bezug zum Energieeinsatz – übernommen und ausgeformt bzw. sie sind auf Landesebene zu beachten.

Die Energiewirtschaft beinhaltet die drei Hauptverbrauchssektoren Strom, Wärme und Verkehr mit jeweils unterschiedlichen Energieträgern und unterschiedlichen Bedingungen bei Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Energie.

Beim Strom sind bei der Erzeugung die beiden Großkraftwerke am Neckar in Heilbronn und Neckarwestheim prägend und machen die Region zum ‚Stromexporteur‘. Sie werden ergänzt durch mehrere mittlere Anlagen in größeren Städten vorrangig im Strom-Wärmeverbund oder als Wasserkraftwerke an Neckar und Main sowie durch eine größere Anzahl von kleineren Anlagen von Privathaushalten und Industrie, die regenerative Energien (vor allem Wind, Wasser, Sonne und Biomasse) zur Stromerzeugung nutzen und den Strom in die Verteilernetze einspeisen. Die regionale Verteilung des Stroms sowie die Einbindung in überregionale Strukturen erfolgen über die Netze der Hochspannungsleitungen, die aufgrund der dortigen Großkraftwerke vor allem entlang des Neckars als Trassen mit mehreren Leitungen verlaufen.

Als Energieträger relevant sind in den beiden Großkraftwerken Steinkohle und Kernkraft, in den mittelgroßen Kraftwerken auch Gas. Regenerative Energien sind bisher (mit Ausnahme von Holz bei einem mittelgroßen Kraftwerk in Neckarsulm) im Wesentlichen bei den kleineren Anlagen im Einsatz.

Auf Landesebene stieg der spezifische Jahresstromverbrauch beim Verbrauchssektor der Haushalte kontinuierlich von 1990-2002 um ca. 8 % auf ca. 1,75 MWh pro Einwohner.

Landesweit bestanden elf Prozent des erzeugten Stroms aus unabhängig von den großen Energieerzeugern in die Versorgungsnetze eingespeistem Strom.

Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Wärme findet - mit Ausnahme der Verteilung des importierten und leitungsgebundenen Energieträgers Erdgas - im Wesentlichen in dezentralen Strukturen statt. Dabei überwiegt die gebäudebezogene Erzeugung, ergänzt durch zusätzliche kleinräumige leitungsgebundene Netzstrukturen mit zentraler Wärmeerzeugung durch Stadtwerke in unterschiedlicher Größe und vorrangig in größeren Städten ausgehend vom Großkraftwerk in Heilbronn, von den mittelgroßen Kraftwerken (jeweils in gekoppelter Strom-Wärmeerzeugung) sowie an Standorten in Neckarsulm und Crailsheim auch solarbasiert als Erzeugung und Speicherung von Wärme.

Als Energieträger mengenmäßig relevant sind vor allem Öl und Gas sowohl gebäudebezogen als auch bei Gas in den mittelgroßen Kraftwerken, Steinkohle im Heilbronner Kraftwerk, Biomasse in einem mittelgroßen Kraftwerk in Neckarsulm sowie mit geringerer Bedeutung wie die solarthermische und geothermische Erzeugung auch gebäudebezogen.

Eine leitungsgebundene Einspeisung ist nur in sehr geringem Umfang bei Biogas in die Gasnetze relevant.

Bei der regionalen Erzeugungsleistung kann aufgrund der dezentraleren Struktur in einem ersten Schritt nur in Bezug auf die gekoppelte Strom-Wärme-Erzeugung analog dem Landeswert von einem Anteil von unter 10 % ausgegangen werden. Am größten Standort der Strom-Wärmeerzeugung in Heilbronn findet eine Fernwärmeproduktion von 548 GWh/a statt. Landesweit fand im Zeitraum 1995-2002 eine deutliche Zunahme bei der zentralen Wärmenutzung statt.

Bei der Wärmeerzeugung der Privathaushalte war landesweit der Endenergieverbrauch (EEV) bei anhaltendem Wohnungsbau 1995-2002 stagnierend mit leichten Schwankungen (bei weiterer Erhöhung der Energieeffizienz bzw. einem Rückgang des spezifischen EEV). Fernwärme wurde im Wesentlichen in Ballungsräumen genutzt.

Der Heizenergieverbrauch der Privathaushalte stagnierte von 1995-2002 bei weiterer Wohnflächenzunahme aufgrund weiterer Effizienzsteigerungen beim Energieeinsatz.

Beim Verkehr überwiegt in der Region wie in Deutschland insgesamt mit dem vorrangigen Energieträger Erdöl der Import von Energie. Nur bei Diesel findet in geringem Umfang über den teilräumlichen Rapsanbau („Biodiesel“) eine Eigenerzeugung statt.

Landesweit fand im Zeitraum 1995-2002 eine weitere Zunahme des Endenergieverbrauchs im Straßenverkehr statt.

Bei den CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch zeigten sich nach Angaben des Statistischen Landesamtes folgende Relationen: Die Jährliche CO₂-Emissionen (ohne Stromerzeugung) betragen in 2001 regional ca. 5,2 Mio t/a, landesweit ca. 59,3 Mio t/a. Regional resultierten die CO₂-Emissionen in 2001 zu 36,5 % aus Privathaushalten / Kleinverbrauchern, zu 53,8 % durch den Verkehr und zu 10,1 % durch Industrielle Feuerungsanlagen und Fernheizwerke.

Auf regionaler Ebene stiegen die CO₂-Emissionen von 1990-2001 um ca. 0,6 Mio. t auf ca. 5,2 Mio. t (+ 13 % bzw. + 1,1 % p.a.). Bei Privathaushalte / Kleinverbraucher und beim Verkehr gab es im Zeitraum von 1990-2001 deutliche Zunahmen um ca. 20-25 %, während bei Industrie und Fernheizwerken im gleichen Zeitraum die Emissionen um über 30 % abnahmen. Die Region trägt damit (ohne die Emissionen aus der Stromerzeugung) mit ca. 8,8 % zum Landesaufkommen an energiebedingten CO₂-Emissionen bei. Zwar fand im Jahr 2002 gegen 2001 landesweit ein Rückgang der energiebedingten CO₂-Emissionen von 80,1 auf 78,5 Mio t. statt, allerdings liegt dieser Wert noch um ca. 13,5 Mio t bzw. 20 % über dem im Umweltplan der Landesregierung enthaltenen Zielwert für 2010.

Die weitere landesweite Steigerung der CO₂-Emissionen resultierte daraus, dass der Verbrauch fossiler Energieträger durch Haushalte und Verkehr kaum verringert werden konnte und dass insgesamt der Stromverbrauch weiter angestiegen ist.

Perspektivische Einschätzungen zum Einsatz von Energie in Baden-Württemberg

Bei einem Festhalten am Kernenergieausstieg wurden durch Landesregierung in 2004 folgende Perspektiven für die Stromerzeugung genannt:

- Grundlast durch Steinkohlekraftwerke,
- Mittellast durch Erdgaskraftwerke (auch in Kraft-Wärme-Kopplung) und
- Beiträge von regenerativen Energien und durch Stromsparen.

Es wurde bei dieser Strategie allerdings ein Anstieg der CO₂-Emissionen befürchtet.

Ziel der im Umweltplan des Landes formulierten, langfristig angelegten Umweltpolitik ist es jedoch, die CO₂-Emissionen im Land von 77 Mio. Tonnen im Jahr 2000 auf unter 70 Mio. Tonnen bis 2005 und unter 65 Mio. Tonnen bis 2010 zu senken. Außerdem hat die Landesregierung in 2004 nochmals ihr Festhalten an der Zielsetzung zur Steigerung des Anteils regenerativer Energien am Primärenergieverbrauch auf 4,8 % bzw. bei der Stromerzeugung auf 11 % bis 2010 bekräftigt.

Durch die Landesregierung wurde außerdem in 2004 folgende Einschätzungen zum Einsatz regenerativer Energien zur Strom- und Wärmeversorgung gegeben:

- Stromerzeugung: Wasserkraft, Windenergie, Fotovoltaik,
- Gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme: Biogastechnik, Anlagen zur Nutzung fester und flüssiger Biomasse und tiefe Geothermie
- Wärmeerzeugung: solarthermische Anlagen, kleine und mittlere Anlagen zur Nutzung fester Biomasse sowie flache Geothermie

Durch das Wirtschaftsministerium wurden in 2002 folgende strategische Schwerpunkte beim Einsatz regenerativer Energien genannt:

- Nutzung fester Biomasse und Biogase, vorzugsweise in Gemeinschaftsanlagen und Nahwärmenetzen unter Einbeziehung innovativer Nutzungstechniken,
- Ausbau größerer solarthermischer Systeme im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie solar unterstützter Nahwärmeversorgungssysteme und
- Einstieg in geothermische Wärme- und Stromerzeugung.

Vor dem Hintergrund dieser perspektivisch erwarteten Entwicklungen und unter Berücksichtigung der regionalen Betrachtungsebene wird eine Orientierung an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit für erforderlich gehalten, bei der eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger anzustreben ist.

Bereits im Vorgriff auf eine regionale Betrachtung zum Energieeinsatz und vorbehaltlich genauerer Ausformung wird eine geeignete und ausgewogene regionale Strategie unter Berücksichtigung folgender Leitlinien gesehen:

- Sicherung der Großstandorte und wesentlicher Trassen der Energieerzeugung und -verteilung und raumverträgliche Koordinierung des Trassenausbaus bei möglichst effizientem und umweltfreundlichem Energieeinsatz als Beitrag zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit,
- Sicherung energieeffizienter Strukturen der gemeinsamen Strom-Wärme-Versorgung und der zentralen Wärmeversorgung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen,
- Sicherung vorhandener und Unterstützung des Ausbaus zusätzlicher regionalbedeutsamer Kraftwerksanlagen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit,
- Unterstützung des weiteren raumverträglichen Ausbaus der Nutzung regenerativer Energien zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, zur mittelfristigen Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur längerfristigen Wirtschaftlichkeit,
- Unterstützung der allgemeinen effizienten Energienutzung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur kontinuierlichen Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und
- verbesserte Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und raumverträgliche Steigerung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.

Hierbei wird auch Bezug genommen auf den Landesentwicklungsplan 2002 mit den als Grundsätze der Raumordnung festgelegten Plansätzen 4.2.1 und 4.2.2.

Ein regionales Energiekonzept könnte als Ansatz gem. § 15 Landesplanungsgesetz als notwendige Ergänzung einer räumlichen Steuerung des Energieeinsatzes vorrangig basiert werden auf eine Potenzialanalyse unter Betrachtung nutzungsübergreifender Auswirkungen des Energieeinsatzes. Bei der Erarbeitung eines regionalen umsetzungsorientierten Energiekonzepts könnten auch die in der Region (z.B. Wolpertshausen, Neckarsulm, Hochschule, DLR) vorhandenen Beratungskapazitäten einbezogen werden.

Wie oben dargestellt, sollte regional an der Zielsetzung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen festgehalten werden, was sich insbesondere auch durch eine Reduzierung des Primärenergieverbrauchs durch Einsparungen mittels Verbesserung des energieeffizienten Einsatzes von Energie erreichen lässt. Flankierend und unterstützend sind dazu auch Strategien zur konzeptionellen Umsetzung auf lokaler Ebene zu verfolgen.

4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

- N (1) In Gebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf sind die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen und bei hoher Verbrauchsdichte die Erstellung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Ausbau von Wärmeleitungsnetzen zu fördern. In Wohngebieten ist bei hohem Strom- und Wärmebedarf auf die Erstellung von kleinen Anlagen (Blockheizkraftwerken) und Nahwärmenetzen hinzuwirken.

Begründung:

Der kombinierte Einsatz von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen stellt ein System der Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad bei – in Abhängigkeit vom eingesetzten Energieträger zwar unterschiedlichem aber insgesamt – relativ geringem Aufkommen an CO₂-Emissionen dar. Daher sollte – nach einer allgemeinen vorrangigen Prüfung zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten für eine kombinierte Strom-Wärme-Erzeugung im Gebiet – in Wohngebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf diese Form der effizienten Energienutzung entsprechend den regionalen Möglichkeiten ausgebaut und dabei vorhandene Strukturen in mehreren größeren Städten wie auch Strukturen der zentralen Wärmeerzeugung erhalten und ausgebaut und an anderer Stelle bei entsprechenden Voraussetzungen auch initiiert werden.

Angesichts geringerer Energieverluste von Nahwärmenetzen gegenüber einem Fernwärmeeinsatz wie auch aufgrund eines flexibleren und ggf. unabhängigen Einsatzes sollte zukünftig das Augenmerk eher auf dezentralere Formen der zentralen Strom-Wärme- bzw. Wärmeversorgung wie z.B. kleinere Blockheizkraftwerke und Nahwärmenetze entweder im Verbund oder als selbständige

Netze orientiert werden. Allenfalls im Zusammenhang von Großkraftwerken mit verdichteten Siedlungsstrukturen dürften die Möglichkeiten der Fernwärmenutzung weiterhin effizient zum Einsatz kommen.

Hierbei wird auch Bezug genommen auf den Landesentwicklungsplan 2002 mit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.10.

- G (2) Bei der Weiterentwicklung der Strom- und Wärmeerzeugungsstrukturen in der Region Heilbronn-Franken ist eine Beeinträchtigung bestehender Strukturen der zentralen Wärmeerzeugung und der kombinierten Strom-Wärme-Nutzung zu vermeiden. Ein Umbau oder Neubau einer zentralen Energieerzeugungsanlage mit dem Ziel der kombinierten Nutzung von Strom- und Wärmeversorgung ist dabei zulässig.

Begründung:

Da bestehende Strukturen mit zentraler Wärmeerzeugung oder kombinierter Strom-Wärme-Erzeugung bereits energieeffiziente Versorgungssysteme mit geringen CO₂-Emissionen darstellen, sollte eine Beeinträchtigung dieser Strukturen durch individuelle, andere dezentrale aber auch anderweitige leitungsgebundene Energieversorgungsstrukturen vermieden werden. Dies gilt auch in Bezug auf Großabnehmer von Strom und Wärme im Einzugsbereich zentraler Wärmeversorgungen.

Unter Berücksichtigung neuerer energetischer Betrachtungsweisen wird zwar auf eine Erhaltung bisheriger Fernwärmestrukturen und insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der zentralen Wärmeerzeugungsanlage orientiert. Dabei sollte jedoch, soweit dies technisch möglich und Wärmeabnehmer vorhanden sind, zur weiteren Erhöhung der Effizienz eine Umwandlung mit dem Ziel der kombinierten Nutzung von Strom- und Wärmeversorgung geprüft werden (bzw. in Zukunft sollte eher wie z.B. in Schwäbisch Hall der Ausbau von Nahwärmenetzen ggf. im Wärmeverbund und möglichst mit zentraler (evtl. solarthermischer) Wärmespeicherung ausgebaut werden).

- N (3) Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.

Begründung:

Unter Einbeziehung der in der Begründung zum Plansatz 4.2.1 dargelegten Einschätzung der Landesregierung zum forcierten Einsatz regenerativer Energien wird zur Minimierung von CO₂-Emissionen aus fossilen Energien und unter Zugrundelegung regionsspezifischer Gegebenheiten insbesondere ein Einsatz folgender Energien bei der Stromerzeugung gesehen: Wasserkraft, Windenergie, Fotovoltaik, Biomasse und Biogas.

Da mit Ausnahme von Biomasse / Biogas ein Einsatz der vorgenannten regenerativen Energien bei der Stromerzeugung nicht im Grundlastbereich sinnvoll möglich ist und eine Stromspeicherung noch einer technologischen Weiterentwicklung für einen breiteren Einsatz bedarf, findet die Integration der regenerativen Energien vorrangig im Rahmen des schon stattfindenden und noch weiterzuentwickelnden Lastmanagements statt.

Hierbei wird auch Bezug genommen auf den Landesentwicklungsplan 2002 mit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.5.

- G (4) Beim Einsatz regenerativer Energien bei der Wärmeerzeugung soll in regionaler Abstimmung mit Strategien zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung und unter Einbeziehung geeigneter Speichertechnologien insbesondere die Biomasse, die Solarthermie und die oberflächennahe Geothermie genutzt werden.

Begründung:

Bei der Wärmeerzeugung wird unter Zugrundelegung regionsspezifischer Gegebenheiten insbesondere ein Einsatz folgender Energien gesehen: Solarthermie (auch in Kombination mit der Geothermie zur Wärmeerzeugung und -speicherung), Geothermie (oberflächennah; tiefe Geothermie) sowie Biomasse und Biogas (vorrangig in gekoppelter Nutzung von Strom und Wärme sowie feste Biomasse in kleinen und mittleren Anlagen).

Aufgrund der erforderlichen Nähe zu Wärmeabnehmern wird mit Ausnahme der notwendigen Abstimmung mit den Untergrundverhältnissen keine Relevanz im Hinblick auf eine räumliche Steuerung gem. Kapitel 4.2.3 gesehen.

Der Einsatz von Wärmespeichertechnologien sollte zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz weiter ausgebaut werden. Es sind dabei jedoch auch hier noch technologische Weiterentwicklungen erforderlich. Aufgrund der ungünstigen Kosten-Nutzen-Relation von einzelgebäudebezogenen sensiblen Wärmespeichern (verändern beim Lade- oder Entladevorgang ihre „fühlbare“ Temperatur, z. B. Warmwasserspeicher) werden diese Speicher vorrangig bei Baugebieten oder zumindest Hausgruppen sinnvoll eingesetzt. Bei Einzelgebäuden dürften (zukünftig) auch latent thermische oder thermochemische Speicher eine Wärmespeicherung ermöglichen.

4.2.2.2 Standorte der Strom- und Wärmeerzeugung

4.2.2.2.1 Großkraftwerke

- Z (1) Die in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete für Großkraftwerke in Heilbronn und Neckarwestheim sind zu sichern. Bei der Stromerzeugung durch Großkraftwerke sind zusätzlich benötigte Kraftwerkskapazitäten in erster Linie durch Erneuerungen und Erweiterungen an diesen beiden Standorten zu realisieren.

In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit Energieversorgungszwecken nicht vereinbar sind.

Begründung:

Vor allem bei der Stromerzeugung, aber auch bei der Wärmeerzeugung fand seit einigen Jahren in Ergänzung zu den bisherigen zwei Großkraftwerken (und den Anlagen für die Wasserkraftnutzung) für die Stromerzeugung bzw. zu den individuellen Strukturen der Wärmeerzeugung eine weitere Differenzierung und Dezentralisierung der Strukturen mit Stromeinspeisung in die Verteilernetze bzw. Wärmeerzeugung statt. Ein vollständiger Ersatz der beiden Großkraftwerke durch dezentralere Strukturen wird aus Gründen der Versorgungssicherheit wie auch der notwendigen Berücksichtigung möglicher teilräumlicher Überlastungserscheinungen kaum möglich sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Großkraftwerke im überregionalen Verbund eine wichtige Funktion in der Stromversorgung übernehmen. Aufgrund der historischen Entwicklung wie auch der Ausrichtung der Verteilungsstrukturen wird auch unter Bezugnahme auf den als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.3 des Landesentwicklungsplans 2002 an den beiden Standorten Heilbronn und Neckarwestheim festgehalten, die in regionaler Arbeitsteilung auch zukünftig wesentlich zur Sicherung der Energieversorgung beitragen werden.

Nach der Kernenergievereinbarung ist für Block I des Kernkraftwerks in Neckarwestheim von einer Restlaufzeit bis ca. 2009, für Block II bis ca. 2022 auszugehen. Nachdem Kraftwerksblöcke vom Netz gehen, schließt sich noch ein mehrjähriger Stilllegungs- und Abbruchzeitraum an. Nach dem Gutachten im Auftrag des Wirtschaftsministeriums „Maßnahmen für den Ersatz der wegfallenden Kernenergie in Baden-Württemberg (2001)“ ist auf dem Kraftwerksgelände ein Ersatzbau erst nach dem Abriss nichtnuklearer Anlagen möglich.

Beim Kohlekraftwerk in Heilbronn mit mehreren Kraftwerksblöcken und einer teilweisen Fernwärmeauskopplung ist mit Stand 2005 eine Vorhaltung der Blöcke 3 und 4 als Notreserve, eine Weiternutzung der Blöcke 5 und 6 bis 2011 und ebenfalls ein Weiterbetrieb des Blocks 7 vorgesehen. Nach dem vorgenannten Gutachten ist unter Berücksichtigung der standörtlichen Platzverhältnisse auf dem Kraftwerksgelände ein weiterer Zubau von Kraftwerkskapazitäten möglich.

Der Betrieb sowie Erneuerungen bzw. Erweiterungen an den beiden Standorten sollten aus regionaler Sicht insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Energieträgern unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten erfolgen und in Bezug auf den Standort Heilbronn von einer Beibehaltung der kombinierten Strom-Wärmenutzung ausgehen.

Am Standort in Neckarwestheim ist eine Kraftwerksleistung von 2.235 MW, am Standort Heilbronn waren 1.130 MW installiert.

- G (2) Beim Betrieb, Ersatz oder Zubau von Kraftwerkskapazitäten an den Standorten Heilbronn und Neckarwestheim sind die Wassermenge und die Temperaturverhältnisse im Neckarverlauf als begrenzende Standortfaktoren zu berücksichtigen.

Begründung:

Auch schon im bisherigen Betrieb der Großkraftwerke am Neckar waren Wassermenge und Temperaturverhältnisse im Neckarverlauf vor dem Hintergrund des technologisch bedingten Kühlwassereinsatzes begrenzende Faktoren bei der energetischen Nutzung der Standorte. Im Jahr 2001 betrug die Kühlwasserentnahme aus dem Neckar für alle Großkraftwerke 1,6 Mrd. cbm bei einem Wassereinsatz von rund 78 cbm je erzeugter MWh Strom und einem Anteil des rückgekühlten am wieder eingeleiteten Kühlwasser von 31 % bei einer deutlichen Steigerung des rückgekühlten Anteils seit 1997. Die maximale rechnerische Mischtemperatur des Neckarwassers ist auf 28° C festgelegt. Vor dem Hintergrund seiner ökologischen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eine Berücksichtigung dieser beiden Faktoren auch bei einem ggf. erfolgenden Ersatz oder Zubau an den Standorten aus regionaler Sicht für notwendig erachtet. Technologische Möglichkeiten zur Minimierung der Kühlwassernutzung durch Mehrfach- und Kreislaufnutzung bzw. Rückkühlung wie auch durch Kühlwasserreservespeicher (z.B. Speicher bei Zaberfeld) oder effizienteren Energieeinsatz sollten dabei einbezogen werden.

4.2.2.2 Regionalbedeutsame Kraftwerke

- Z (1) Die in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 gebiets-scharf festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Kraft-Wärme-Kopplung und zentrale Wärmeerzeugung als Nahwärme in Heilbronn, Neckarsulm, Schwäbisch Hall und Crailsheim sowie die vorhandenen Wasserkraftwerke an Neckar und Main sind als Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke zu sichern.

In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit Energieversorgungszwecken nicht vereinbar sind.

Begründung:

Aus regionaler Sicht wird es für erforderlich gehalten, Standorte mit effizienter Wärme- bzw. Strom-Wärmenutzung vorrangig zu sichern.

Es handelt sich dabei um folgende Standorte:

- Heilbronn: Fernwärmeversorgung im Zusammenhang mit dem Kohlekraftwerk,
- Neckarsulm: solarwärmeunterstützte Nahwärmeversorgung und solarthermische Speicherung Amorbach und Biomasse-Blockheizkraftwerk (BHKW) im Trendpark-Süd,
- Schwäbisch Hall: BHKW Salinenstraße (als Gas und Dampf-Kraftwerk im stadtinternen Verbund mit kleineren Anlagen) und
- Crailsheim. Solarthermische Nahwärmeerzeugung und Speicherung im Baugebiet Hirtenwiesen.

Bei den angesprochenen Kraftwerken handelt es sich durchgängig um mittelgroße Anlagen von BHKW bzw. Nahwärmeversorgungsstandorten mit bis zu 10 MW elektrischer bzw. bis zu 35 MW thermischer Leistung in größeren Städten zur Versorgung von Teilen einer Stadt bzw. von größeren Baugebieten als Fern- bzw. Nahwärmeversorgung. Weitere kleinere BHKW mit Nahwärmeversorgung befinden sich in verschiedenen Städten der Region z.B. in Bad Mergentheim und Wertheim. Ein größeres betriebliches Kraftwerk zur energetischen Verwertung von Holz befindet sich in Oberrot. Außerdem befindet sich ein weiteres Projekt im Raum Crailsheim im Jahr 2005 in der Planungsphase (Kombination von Blockheizkraftwerk mit Biomasseeinsatz und Klärschlammverwertung). Einzelne größere BHKW werden weiterhin durch Großverbraucher (v.a. Krankenhäuser, Schulen, Verwaltungen, Betriebe) betrieben.

Bei den fünf vorhandenen Wasserkraftwerken am Neckar bzw. der Anlage am Main handelt es sich durchweg um Laufwasserkraftwerke zur Stromerzeugung an Staustufen mit 2-6,5 MW installierter elektrischer Leistung.

Zu Standorten für die Windenergienutzung wird auf Plansatz 4.2.3.3 verwiesen.

- G (2) Beim Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke innerhalb von Siedlungsflächen soll unter Berücksichtigung günstiger Lage zu Verbundnetz und Verbrauchsschwerpunkten sowie geeignetem Antransport von Brennstoffen vorrangig eine Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung oder in zentraler Wärmeerzeugung im Nahbereich erfolgen.

Begründung:

Aufgrund der höheren Energieeffizienz sollen Kraftwerkszubauten mittlerer Größe mit regionaler Bedeutung vorrangig im Siedlungszusammenhang errichtet werden. Dabei sollen sie auch unter Bezugnahme auf den als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.10 des Landesentwicklungsplans 2002 in gekoppelter Strom-Wärme-Erzeugung sowie zentraler Wärmeversorgung im Nahbereich errichtet werden.

Wegen des erforderlichen Wärmeabsatzes bei geringen Leitungswärmeverlusten kommt daher nur eine Einordnung im Siedlungszusammenhang unter Berücksichtigung günstiger Lage zu Verbundnetz und Verbrauchsschwerpunkten in Frage.

Um relevante Beeinträchtigungen insbesondere von Wohngebieten durch umfangreichere LKW-Andienung über die Straße zu vermeiden, sollte bei wesentlichem Andienungsverkehr entweder eine Andienung über Schiene oder das Wasser erfolgen oder eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger Bereiche durch geeignete Standortwahl bzw. geeignete Verkehrsführung vermieden werden.

Ein Einsatz regenerativer Energien sollte vorrangig geprüft werden. Soweit eine Befeuerung mit flüssigen Bioenergieträgern erfolgt, sollte auch u.a. eine Berücksichtigung des regional produzierten Energieträgers Pflanzenöl geprüft werden.

4.2.2.2.3 Sonstige Strom- und Wärmeerzeugung

- G (1) Außerhalb von Versorgungsbereichen zentraler Wärmeerzeugung und von Versorgungsbereichen der Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Ausbau des Einsatzes dezentraler Formen der Kraft-Wärme-Kopplung, des Einsatzes regenerativer Energien unter Einbeziehung von Speichertechnologien bei der Wärmeerzeugung sowie ein sparsamerer Energieeinsatz im Gebäudebestand weiter zu fördern.

Begründung:

Wo keine kombinierte Strom-Wärme-Erzeugung und -verteilung bzw. keine zentrale Wärmeerzeugung mit Verteilung als Fern- bzw. Nahwärme stattfindet, ist im Neubau vorrangig eine gebäudebezogene Kraft-Wärmenutzung mit Netzeinspeisung des Stroms i.V.m. Erdwärmesonden / Erdspeicher (Baugebiete) und nach technologischer Reife auch kleinere thermochemische Wärmespeicher anzustreben sowie der Einsatz von Solarthermie und Fotovoltaik zu forcieren.

Aufgrund deutlicher technologischer Fortschritte sind heute schon dezentrale Formen der Kraft-Wärme-Kopplung in Einzelgebäuden technisch möglich.

Im Gebäudebestand ist als „Bestands-Strategie“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer energetischen Analyse von Einzelgebäuden sowie gesetzlicher Vorschriften über die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden (Beachtung WSchV bzgl. Austausch alter Heizungen) mit maßgeschneiderten Kosten-Nutzen-Lösungen eine energetische Optimierung des Gebäudebestands unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung und des Einsatzes regenerativer Energien anzustreben. Soweit eine Befeuerung mit flüssigen Bioenergieträgern erfolgt, sollte auch u.a. eine Berücksichtigung des regional produzierten Energieträgers Pflanzenöl geprüft werden.

- G (2) Beim unterirdischen Einsatz energieerzeugender und energiespeichernder Technologien z.B. oberflächennahe Geothermie oder solarthermische Wärmespeicherung sind die hydrogeologischen Verhältnisse und die Belange des Grundwasserschutzes zu beachten.

Begründung:

Aufgrund möglicher Probleme aus den hydrogeologischen Verhältnissen (Tragfähigkeit / Versickerungsfähigkeit) bzw. teilbereichsweise zu beachtender Anforderungen des Grundwasserschutzes bei Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten ist ein Einsatz unterirdischer energieerzeugender und -speichernder Technologien aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Deckschichten bei Bohrungen bzw. wegen grundwassergefährdenden Kühlmitteln im Wesentlichen nur außerhalb der Schutzgebiete vorzunehmen.

4.2.2.3 Trassen und Netze der Strom- und Wärmeverteilung

- N (1) Das Netz der leitungsgebundenen Trassen ist bedarfsgerecht auszubauen.

Begründung:

Ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau des Netzes leitungsgebundener Trassen ist grundsätzlich sinnvoll. Jedoch ist neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten auch die Minimierung von Leitungsverlusten bei einem Energieverteilungssystem (Strom, Fernwärme) sowie systemübergreifend zwischen Energieerzeugungssystemen und Energieverteilungsnetzen beim Ausbau als Entscheidungskriterium mit einzubeziehen.

Gemäß dem als Grundsätze der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.9 des Landesentwicklungsplans 2002 ist auch das Leitungsnetz für Erdgas bedarfsgerecht auszubauen. In 2005 ist hier im Wesentlichen eine Ausbauplanung einer Ferngastrasse im Raum Heilbronn relevant.

- Z (2) In Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.

Begründung:

Vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die regionsinterne Energieverteilung wie auch für die Sicherung der Energieversorgung im überregionalen Trassenverbund soll eine Beeinträchtigung von Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung (Strom, Ferngas, Erdöl, Fern- und Nahwärme) vermieden werden. Nur soweit diese nicht mehr die vorgenannten Funktionen zu erfüllen haben und nicht mehr in Betrieb sind, kann auf eine Sicherung der Trassen verzichtet werden.

Trassen umfassen dabei alle linearen und punktförmigen Anlagen der regionalen und überregionalen Strom- und Wärmeverteilungsnetze (z.B. auch Umspannwerke). Als freizuhaltende Trassenbereiche ist dabei bei oberirdischen Stromtrassen mindestens von einer Breite der Spannweiten bestehender Leitungsträger, bei unterirdischen Trassen von den aus Sicherheitsgründen freizuhaltenden Schutzbereichen auszugehen.

- Z (3) Bei der Realisierung der in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegten geplanten leitungsgebundenen Trassen oder der Änderung bestehender leitungsgebundener Trassen sollen die Zielsetzungen der überlagernden Freiraumfunktionen im Sinne von Vermeidung, Minimierung bzw. Verringerung von Belastungen besonders beachtet werden. Im Konfliktfall kommt dabei den leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung Vorrang zu.

Begründung:

Abschnittsweise überlagern sich Trassen mit Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Gebieten für den besonderen Freiraumschutz, Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen oder Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Hierbei wird den Trassen zwar Vorrang eingeräumt, da es sich einerseits um vorhandene Trassen, andererseits bei der geplanten Trasse (Lauffen a.N. – Bad Rappenau) um eine Trasse als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens handelt. Im Sinne eines guten Freiraumzustands sollten Eingriffe auf eine Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der regionalen Freiraumfunktionen ausgerichtet werden.

- G (4) Neue leitungsgebundene Trassen sollen auf die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

- G (5) Zusätzliche leitungsgebundene Trassen sollen vorrangig in Parallelführung zu bestehenden Trassen oder zu Verkehrswegen vorgenommen werden. Wo dies technisch möglich ist, ist bei vorhandenen Leitungen die Führung des Energieträgermediums vorrangig in einer Leitung bzw. bei Strom auf einem Gestänge vorzunehmen.

- G (6) Bei Leistungserhöhungen des regionalen und überregionalen Stromverteilungsnetzes sollen die Leitungen der entlasteten Spannungsebene möglichst weitgehend abgebaut werden.

Begründung:

Neue leitungsgebundene Trassen sollen auf die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Hierbei ist insbesondere mit Bezug zum umfangreichen Bestand an Hochspannungsleitungen durch die beiden Großkraftwerke auf die stärkere Belastung vor allem entlang des Neckars bei gleichzeitig stärkerem Nutzungsdruck durch Besiedlung zu verweisen, was eine sorgfältige Abstimmung auch in Bezug auf die landschaftlichen Belange im Landschaftsraum Neckar

erforderlich macht. Eine Abstimmung mit vorrangigen Belangen des Naturschutzes ist vorzunehmen. Dies betrifft auch die Abstimmung des Trassenverlaufs von Hochspannungsleitungen mit hochwertigen Gebieten des Naturschutzes. Mit dem Plansatz wird auch Bezug genommen auf den Landesentwicklungsplan 2002 mit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.4.

Bei einem unvermeidlichen Zubau insbesondere von Hochspannungs- aber auch von anderen leitungsgebundenen Trassen mit regionaler und überregionaler Bedeutung soll vor diesem Hintergrund eine Parallelführung zu bestehenden Trassen oder zu Verkehrswegen vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung von einerseits technischen Rahmenbedingungen und andererseits auch vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Märkte von Strom und Gas mit angestrebter Durchleitung von Energien verschiedener Anbieter sollte eine Führung des Energieträgermediums vorrangig in einer Leitung (vor allem Gas, Öl) bzw. bei Strom auf einem Gestänge erfolgen. Eine gemeinsame Führung erfolgt in 2005 auch bei dem geplanten Ferngasleitungsprojekt. Hierbei wird auch Bezug genommen auf den Landesentwicklungsplan 2002 mit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Plansatz 4.2.4.

Ebenfalls vor dem Hintergrund des starken Nutzungsdrucks vor allem im Neckarraum sollten nicht mehr in Betrieb befindliche Hochspannungsleitungen bei Leistungserhöhungen im Höchstspannungsnetz demontiert werden. Im Zeitraum 1995-2005 sind hier drei Leitungen in Teilabschnitten von Trassen demontiert worden.

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

- G (1) Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.

Begründung:

Aus regionaler Sicht ist es nicht auszuschließen, dass sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB aufgrund einer Intensivierung der Energieerzeugung außerhalb von Siedlungsflächen vor allem auch durch regenerative Energien die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung auf regionaler Ebene ergibt.

Ausgehend von dem anzustrebenden Ziel der Diversifizierung der Energieerzeugungsstrukturen und der dabei zugrunde zulegenden grundsätzlichen Förderung regenerativer Energien bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Integration dieser Teilstrukturen in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen kann sich dennoch bei einer Erhöhung der Anzahl von Anlagen bei durch zunehmende Größe auch überörtlich landschaftsbildrelevanten Auswirkungen sowohl kleinräumig durch die Größe der Anlage als auch durch eine Anlagenhäufung demnach ein regionalplanerisches Erfordernis zur räumlichen Steuerung bestimmter Energien ergeben. Insbesondere auch bei einer zu erwartenden Häufung von größeren regionalbedeutsamen Anlagen ist dabei die lokale Betrachtungsebene nicht immer ausreichend, räumliche Nutzungskonflikte adäquat lösen zu können.

Bei Flächenkonkurrenzen ist beispielsweise an unterschiedliche Freiraumnutzungen zu anderen landschaftlichen Nutzungen aber auch zu anderen Freiraumansprüchen z.B. Naturschutz oder Landschaftsbild im Zusammenhang mit landschaftsbezogener Erholung aber auch innerhalb regenerativer Energien (bei Präferenzierung Solarnutzung im Innenbereich Entscheidung ggf. zwischen Fotovoltaik und Solarthermie erforderlich) zu denken.

Der Bezug auf regionalbedeutsame Anlagen beinhaltet dabei einerseits die regionalplanerische Regelungskompetenz, andererseits auch die Begrenzung der räumlichen Steuerung auf Anlagen mit überörtlichen Auswirkungen. Zur perspektivisch zu erwartenden Regionalbedeutsamkeit von Anlagen werden im folgenden noch Einschätzungen zu den Einzelenergien gemacht. Gegebenenfalls sind unter Einbeziehung der Auswirkungen auf die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen aber vor dem Hintergrund der angestrebten auch perspektivischen grundsätzlichen Freihaltung des Außenbereichs von Besiedlung – hiervon nur bestimmte ‚privilegierte‘ Einzelnutzungen

ausgenommen – bei entsprechender Relevanz darüber hinaus einerseits Aspekte des „Repowering“ von Standorten andererseits Aspekte des Rückbaus wie auch teilräumliche Nutzungskonkurrenzen mit anderen Freiraumnutzungen (Flächenkonkurrenz mit Anbau Nahrungsmittel bzw. Flächen mit Vorrang Naturschutz / nicht nachhaltige Flächennutzung z.B. konzentrierender bzw. ansonsten grundwasserschädigender Stoffeintrag beim Energiepflanzenanbau) einzubeziehen.

Zur Erzielung von Rechtssicherheit wie auch zur Erfüllung des umfassenden Koordinierungsauftrags der überörtlichen räumlichen Planung ist eine konzeptbasierte Vorgehensweise als Standortfindung mittels geeigneter Kriterien vorzunehmen. Nicht notwendigerweise muss es sich um eine flächendeckende sektorale Überplanung der Region mit den Zulässigkeitskategorien gem. § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. gem. § 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LplG) handeln; jedoch ist für die Windenergie gem. § 11 Abs. 7 LplG eine entsprechende Vorgehensweise mit der Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten vorgeschrieben. Die entsprechende flächendeckende Überplanung ist in der Region Heilbronn-Franken erfolgt (siehe Plansatz 4.2.3.3).

Bei den relevanten Auswirkungen handelt es sich in der Region um wesentliche Beeinträchtigungen der Naturfaktoren z.B. größere Versiegelung des Bodens, größere Veränderungen der Charakteristik eines Fließgewässers oder des Landschaftsbildes (z.B. Windenergieanlagen), die aufgrund einer zu erwartenden größeren Zahl von Anlagen überörtliche Auswirkungen haben.

Insbesondere zur Energieerzeugung durch regenerative Energien lässt sich auf einzelne Energieträger bezogen folgende perspektivische Einschätzung zur regionalplanerischen Steuerungserfordlichkeit abgeben:

Für eine Energieerzeugung außerhalb der Siedlungsflächen mittels regionalbedeutsamer Anlagen werden in der Region Heilbronn-Franken die Windenergie, die Wasserkraft, die Fotovoltaik sowie möglicherweise Biomassenutzung und Geothermie für relevant eingeschätzt.

Für die Wasserkraft- und Windenergienutzung wird auf die Plansätze 4.2.3.2 und 4.2.3.3 verwiesen.

Im Unterschied zur Windenergie- und Wasserkraftnutzung ist die Fotovoltaik keine im Außenbereich privilegierte Nutzung. Andererseits ist es jedoch vor dem Hintergrund der EEG-Gesetzgebung vorstellbar, dass ein Erfordernis der räumlichen Steuerung auf regionaler Ebene bei entsprechenden begünstigenden Planungen in der freien Landschaft entsteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass insbesondere im Bereich von Schutzgebieten oder Regionalen Grünzügen im Regelfall eine derartige flächenhafte Anlage mit den Schutzziele bzw. mit den festgelegten Vorrangfunktionen nicht vereinbar sein wird. In der Region waren in 2002 Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 6 MW installiert, die Strom ins Netz einspeisen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist die Biomassenutzung im Außenbereich zwar privilegiert. Jedoch ist dies verbunden mit einer deutlichen inhaltlichen Beschränkung durch Zulassung nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und durch Begrenzung der Anlagenkapazität auf 0,5 MW elektrische Leistung. Darüber hinaus ist es jedoch vorstellbar, dass ein Erfordernis der räumlichen Steuerung auf regionaler Ebene bei entsprechenden begünstigenden Planungen entsteht. Aus der Sicht der Landesregierung sollte eine teilräumliche Standortorientierung, beispielsweise im Ländlichen Raum der Ausbau von Energiepflanzen für Biotreibstoffe, angestrebt werden.

Bei der Biomassenutzung aus Deponien im Außenbereich findet eine fast ausschließliche energetische Nutzung für den Eigenbedarf statt. Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass mit den Festlegungen der TA Siedlungsabfall auf eine alleinige Ablagerung von inerten Reststoffen auf Deponien ab Mitte 2005 die energetische Verwertung auf diesen Standorten nur noch zeitlich begrenzt möglich.

In der Region sind in 2005 (ohne die Erzeugung aus Deponien) Biomassekraftwerke mit einer Leistung von weniger als 5 MW installiert, die Strom vorwiegend in Strom-Wärme-Kopplung ins Netz einspeisen.

Ein Erfordernis für eine räumliche Steuerung für die Geothermie-Nutzung wird aufgrund der eher ungünstigen hydrogeologischen Verhältnisse in der Region insbesondere für den Einsatz von tiefer Geothermie derzeit kaum gesehen.

- G (2) Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.

Begründung:

Zur Schonung des Außenbereichs wird als wesentliche Leitlinie der räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen beim Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke die vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes für geeignet erachtet, um eine raumverträgliche Steuerung zu erreichen.

- G (3) Teilräumliche Überlastungen durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

Begründung:

Um bei guter Standortgunst für die Nutzung bestimmter regenerativer Energien teilräumliche Überlastungen sowohl der Naturgüter und des Landschaftsbildes als auch der Bewohner des Ländlichen Raums zu vermeiden, soll durch entsprechenden Zuschnitt von Standortfindungskriterien eine Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen auf engem Raum vermieden werden.

4.2.3.2 Wasserkraft

- G Die Stromerzeugung durch Wasserkraft ist unter Berücksichtigung der Ziele der Gewässerentwicklung auszubauen. Dabei ist vorrangig eine mittelfristige Leistungserhöhung vorhandener Anlagen der Wasserkraftnutzung an Neckar und Main anzustreben.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten einschränkenden Rahmenbedingungen ist im Sinne einer räumlichen Steuerung von einer beschränkten Leistungssteigerung durch Zubau auf den vorhandenen Standorten der Wasserkraftnutzung auszugehen. Regional findet in 2005 eine Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung einerseits mittels größerer Laufwasserkraftwerke an Schleusen an insgesamt fünf Standorten am Neckar sowie an einem Standort am Main statt. Diese liefern den weitaus größten Teil des erzeugten Stroms. Andererseits befinden sich noch mehrere kleinere Flusskraftwerke an Kocher und Jagst, wobei in Bezug auf die beiden Flüsse nur die Anlage am Kocher in Ohrnberg mit 1,5 MW installierter Leistung nicht als Kleinwasserkraftwerk einzustufen ist. In der Region sind in 2005 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von ca. 27 MW installiert, die Strom ins Netz einspeisen. Die Belange der Durchlässigkeit von Wasserbauwerken für Fische und Wirbellose wie auch der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken sind bei Ausbaumaßnahmen mit zur berücksichtigen.

4.2.3.3 Windenergie

4.2.3.3.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

~~Z (1) Regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur in den in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten zulässig.~~

~~Z (2) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.~~

~~Z (3) Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden festgelegt: ^{TW}~~

- ~~• Kilsheim – Südöstlich Kilsheim-Steinbach~~
- ~~• Wertheim – Nördlich Wertheim-Höhefeld~~
- ~~• Werbach – Nordwestlich Werbach-Wenkheim~~
- ~~• Werbach / Großrinderfeld – Nordwestlich Großrinderfeld~~
- ~~• Großrinderfeld – Südöstlich Großrinderfeld-Schönfeld~~
- ~~• Wittighausen – Westlich Wittighausen-Poppenhausen~~
- ~~• Königheim – Nördlich Königheim-Pülfringen~~
- ~~• Königheim / Ahorn – Südwestlich Königheim-Brehmen~~
- ~~• Boxberg – Westlich Boxberg-Uiffingen~~

^{TW} [Teilfortschreibung Windenergie](#)

- Weikersheim / Creglingen – Nordöstlich Weikersheim-Neubronn
- Ingelfingen / Krautheim – Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern
- Blaufelden – Westlich Blaufelden
- Schrozberg – Südlich Schrozberg-Lindlein
- Kirchberg a.d.J. – Südwestlich Kirchberg a.d.J.-Dörrmenz

Begründung:

Mit der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Satz 6 BauGB wird die Windenergienutzung besonders gefördert. In Verbindung mit technischen Innovationen z.B. durch Entwicklung von für eine Binnenlandnutzung geeigneten Anlagen und der Garantie-Einspeisungspreise im Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgte dabei auch in der Region Heilbronn-Franken eine Zunahme bei den Anträgen und beim Bau von Windkraftanlagen. Aufgrund der großen Raumwirkung von Windkraftanlagen und umweltrelevanter Auswirkungen soll über eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten mit konzentrierender Wirkung in Verbindung mit der Festlegung von Ausschlussgebieten eine ungeordnete Entwicklung als Folge einer Vielzahl von Einzelanlagen verhindert werden. Zugleich sollen auf diese Weise die freie Landschaft und die besiedelten Bereiche gegen die von Windkraftanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung werden gesetzt durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Hierdurch soll zum einen die Nutzung von Wind- und Wasserenergie im Außenbereich gefördert werden, zum anderen wurden den Trägern der Bauleitplanung wie auch den Trägern der Regionalplanung Instrumente zur räumlichen Steuerung von Anlagen betreffend die vorgenannten Energien zur Verfügung gestellt. Durch die räumliche Konzentrierung entsprechender Anlagen in Verbindung mit dem gleichzeitigen Ausschluss im restlichen Planungsgebiet soll durch die Planungsträger eine raumverträgliche Steuerung erreicht werden. Zusätzlich wurden die Regionalverbände in Baden-Württemberg im novellierten Landesplanungsgesetz 2003 verpflichtet, Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen (§ 11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz).^{TW}

Hierbei sind einerseits Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und andererseits die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festzulegen (§ 11 Abs. 7 2. Halbsatz Landesplanungsgesetz).

Im Unterschied zur bisherigen Teilfortschreibung wird unter Berücksichtigung der mittlerweile stattgefundenen Entwicklungen bei den Anlagenhöhen in der Region Heilbronn-Franken mit Nabenhöhen von ca. 80–100 m bzw. Gesamthöhen von ca. 100–130 m davon ausgegangen, dass bereits Windparks mit mindestens drei Einzelanlagen bzw. Einzelanlagen ab einer Nabenhöhe von 50 m über Gelände in der Regel als regionalbedeutsam anzusehen sind. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bereits ab einer Nabenhöhe von 50 m über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkungen bestehen (= Raumbedeutsamkeit als Voraussetzung für eine Regelungskompetenz seitens der überörtlichen räumlichen Planung).

Im Einzelfall kann bei der Beurteilung auch eine Einzelanlage mit weniger als 50 m Nabenhöhe durch die Regelungen erfasst werden, da auch bei etwas geringerer Höhe z.B. bei exponierten Standorten eine Regionalbedeutsamkeit resultieren kann.

Zur Durchsetzung der Windenergie als Vorrangnutzung sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen sowie auch Nutzungsänderungen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Hiervon kann im Zuge einer Einzelfallprüfung auch die Errichtung baulicher Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung betroffen sein (sog. Massentierhaltung, die nicht durch den Begriff der Landwirtschaft im § 201 BauGB erfasst wird), da beispielsweise bei der Einordnung von Stallgebäuden mit Nutztieren Konflikte nicht auszuschließen sind.

Die oben genannten Vorranggebiete und deren Abgrenzungen wurden über Suchläufe mit Restriktions- und Positivkriterien ermittelt. Die Vorranggebiete können auf kommunaler Ebene noch ausgeformt werden, soweit hierdurch nicht die Vorrangwirkung faktisch ausgeschlossen bzw. soweit flächenmäßig nicht wesentlich von den gebietsscharf abgegrenzten Standorten abgewichen wird. Durch den Bebauungsplan können die Kommunen u.a. Anzahl und Höhe der Anlagen festlegen

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen und Bauleitplanungen die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht

~~maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.~~

~~Mit der aus den vorgenannten Arbeitsschritten resultierenden raumverträglichen Festlegung von Standorten auch im Sinn von regionalbedeutsamen Kraftwerken kann der aus Klimaschutzgründen forcierten Nutzung erneuerbarer Energien in der Region Heilbronn-Franken substanziell Raum geschaffen werden.~~

~~In der Region sind in 2005 Windkraftanlagen mit einer Leistung von ca. 70 MW installiert, die Strom ins Netz einspeisen.^{TW}~~

- Z (1) In den in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf festgelegten Vorranggebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig.
- Z (2) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.
- Z (3) Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden festgelegt:^{TW}

Kennziffer	Name
02_TBB	Nördlich Freudenberg-Rauenberg
07_TBB	Nordwestlich Kulsheim
08_TBB	Nordöstlich Wertheim-Dertingen
10_TBB	Nördlich Wertheim-Höhefeld
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim
20_TBB	Südöstlich Kulsheim
24_TBB	Westlich Großrinderfeld
31_TBB	Westlich Wittighausen-Unterrittighausen
32_TBB	Nordwestlich Königheim-Pülfringen
34_TBB	Südöstlich Königheim
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen
44_TBB	Südwestlich Boxberg-Uiffingen
48_TBB	Südöstlich Boxberg-Schweigern
57_TBB	Nördlich Weikersheim-Neubronn
62_TBB	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach
05_SHA	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler
06_SHA	Südlich Schrozberg-Lindlein
08_SHA	Nordöstlich Hausen
10_SHA	Südlich Billingsbach
24_SHA	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel
29_SHA	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel
36_SHA	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein
42_SHA	Westlich Stimpfach-Connenweiler

^{TW} [Teilfortschreibung Windenergie](#)

11_KUEN	Nördlich Mulfingen-Hollenbach
12_KUEN Mitte	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern ^{TW}
04_HN	Nördlich Hardthausen am Kocher – Lampoldshausen ^{Ä13}

Begründung:

Laut Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg ist auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken.

Leitlinien für die Planungen auf regionaler und kommunaler Ebene setzen weiterhin das 2012 und 2013 novellierte Landesplanungsgesetz (LplG) und der Windenergieerlass:

Eine flächendeckende Steuerung über Konzentration und Ausschluss kann seit 2012 im Land nur noch über die Flächennutzungspläne erfolgen. Die Regionalplanung kann weiterhin Standorte (ohne Ausschluss) festlegen. Die Anforderungen aus der Klimaschutzstrategie des Landes sind mit der Novelle des LplG von 2013 auf regionaler Ebene nunmehr bei der Konzeptentwicklung, als Orientierung an Ausbauzielen und als zusätzlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Land hat seine Ziele inzwischen dahingehend konkretisiert, dass bis zum Jahr 2020 zehn Prozent der Bruttostromproduktion Baden-Württembergs aus heimischer Windkraft stammen sollen.

Mit dem Windenergieerlass sollte eine landesweit einheitlichere Steuerung des Windkraftausbaus begünstigt werden.

Mit der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird die Windenergienutzung besonders gefördert. Neue technische Entwicklungen haben in Verbindung mit den im Erneuerbare-Energien-Gesetz garantierten Vergütungen in der Region Heilbronn-Franken auf den bisherigen Vorranggebieten und darüber hinaus auch bisher schon einen Ausbau der Windkraft bewirkt.

Der technische Fortschritt führt dazu, dass sich die Nabenhöhen im Bereich von 140 m bewegen, womit die Anlagen eine Gesamthöhe von bis zu 200 m erreichen. Damit liegt grundsätzlich immer die Regionalbedeutsamkeit vor. Die Dimensionen der aktuellen Anlagen sind Voraussetzung für die Einbeziehung der Wälder in die Planungskulisse.

Dem Planungskonzept lagen nachfolgende Leitgedanken der regionalplanerischen Steuerung des Windkraftausbaus zugrunde:

Das Konzept orientiert sich am Vorsorgeansatz der gesamträumlichen Planung und wird über entsprechenden Kriterienzuschnitt und Kriterienanwendung umgesetzt.

Aufgrund der großen Raumwirkung von Windkraftanlagen und umweltrelevanter Auswirkungen erfolgt der weitere Ausbau der Windkraftnutzung auf regionaler Ebene in Abstimmung mit kommunalen Planungen über eine Festlegung von regionalen Beststandorten mit guter Windhöflichkeit und geringem Konfliktpotential als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Hierbei erfolgt auch eine koordinierende Abstimmung mit der parallel planenden kommunalen Ebene, um Zeitverzögerungen aufgrund gegenläufiger oder kumulierender Planungen zu vermeiden. Hierdurch soll auch zu einer möglichst großen Akzeptanz für den Ausbau vor Ort beigetragen werden.

Effizienzgesichtspunkte werden auch als Basis für Abstimmungen mit anderen Raumnutzungen durch Festlegung der Mindestwindhöflichkeit von 5,25 m/s in 100 m ü.G. berücksichtigt.

Über Kriterienauswahl, -zuschnitt und -anwendung soll ein landschaftsschonender Ausbau erreicht werden (u.a. auch durch Konzentration der Anlagen in Standorten mit mind. 2-3 Anlagen und mind. 20 ha).

Die Vorranggebiete und deren Abgrenzungen wurden über Suchläufe mit Restriktionskriterien ermittelt, wobei die Kriterien neben den beiden vorgenannten Anforderungen die wesentlichen Themenbereiche Siedlung, Infrastruktur, Freiraum, Arten und Biotope und Kulturgüter berücksichtigen. Es erfolgte eine standörtliche Optimierung durch standortbezogene Abwägung aller relevanten Raumnutzungen einschließlich der Klimaschutzbelange.

Zur Durchsetzung der Windenergie als Vorrangnutzung sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen sowie auch Nutzungsänderungen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.

^{TW} [Teilfortschreibung Windenergie](#)

^{Ä13} [13. Änderung des Regionalplans 2020](#)

In den Fällen, in denen sich die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für die Forstwirtschaft überlagern, wird der Windenergienutzung Vorrang gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen und Funktionen oder den Nutzungen und Funktionen des Regionalen Grünzuges ^{Ä13} eingeräumt. Die jeweiligen Nutzungen und Funktionen sind jedoch im Rahmen der planerischen und baulichen Konkretisierung zu berücksichtigen. ^{Ä13} In den Fällen, in denen sich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, für Erholung oder zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern, sind diese Belange im Rahmen der planerischen und baulichen Konkretisierung ebenso zu berücksichtigen wie die im Umweltbericht (Standortdatenblätter) genannten Umsetzungshinweise.

Mit der aus den vorgenannten Arbeitsschritten resultierenden raumverträglichen Festlegung von 26 Standorten auf ca. 1.370 ha – sowie der zusätzlichen Festlegung weiterer kommunaler Windkraftstandorte - kann die aus Klimaschutzgründen forcierte Nutzung erneuerbarer Energien in der Region Heilbronn-Franken wie bisher einen überproportionalen Beitrag zum landesweiten Ausbau liefern. ^{TW}

^{Ä13} [13. Änderung des Regionalplans 2020](#)

^{TW} [Teilfortschreibung Windenergie](#)

Tabelle 9: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ^{TW}

Kennziffer	Kommunen	Name	Fläche (ha)	Mittlere Windgeschwindigkeit (m/s) (Höhenangabe über Grund)	Umsetzung nachfolgende Verfahren (Belang / zu Beteiligende) 1)
02_TBB	Freudenberg	Nördlich Freudenberg-Rauenberg	50,9	5,25-(6,25) (100 m) 5,75-6,25 (140 m)	2)
07_TBB	Külsheim	Nordwestlich Külsheim	48,2	5,25-5,5 (100 m) 5,5-5,75 (140 m)	2) / Wassertransportleitung: Stadtwerke Tauberfranken / 4)
08_TBB	Wertheim	Nordöstlich Wertheim-Dertingen	37,0	5,25-(5,75) (100 m) 5,5-(6,0) (140 m)	2)
10_TBB	Wertheim	Nördlich Wertheim-Höhefeld	69,3	5,75-6,0 (100 m) 6,0-6,25 (140 m)	2) / 4)
12_TBB	Werbach	Nordwestlich Werbach-Wenkheim	34,6	5,25-(5,75) (100 m) 5,5-5,75 (140 m)	2) / 4)
13_TBB	Werbach	Nördlich Werbach-Wenkheim	33,7	5,25-5,5 (100 m) 5,5-5,75 (140 m)	2)
20_TBB	Külsheim	Südöstlich Külsheim	47,9	(5,25)-5,75 (100 m) (5,5)-6,0 (140 m)	2)
24_TBB	Großrinderfeld / Werbach	Westlich Großrinderfeld	25,9	(5,25)-5,75 (100 m) (5,5)-6,0 (140 m)	2) / 5)
31_TBB	Wittighausen / Grünsfeld	Westlich Wittighausen-Unterwittighausen	48,4	5,25-5,5 (100 m) 5,5-5,75 (140 m)	Flugplatz Giebelstadt: Landesluftfahrtbehörden in Baden-Württemberg und Bayern / Drehfunkfeuer Würzburg: Deutsche Flugsicherung und Bundesamt für Flugsicherheit / 2) / 4)
32_TBB	Königheim	Nordwestlich Königheim-Pülfringen	78,9	5,25-5,75 (100 m) 5,5-(6,0) (140 m)	2) / Richtfunktrasse: Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr) / 4)
34_TBB	Tauberbischofsheim	Südöstlich Königheim	23,7	5,25-5,75 (100 m) 5,5-6,0 (140 m)	2)
36_TBB	Königheim	Südwestlich Königheim-Pülfringen	52,9	5,25-5,5 (100 m) 5,5-5,75 (140 m)	2) / Richtfunktrasse: Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr) / Hauptwasserversorgungsleitung: Bodenseewasserversorgung
44_TBB	Boxberg / Ahorn	Südwestlich Boxberg-Uiffingen	72,9	5,25-5,5 (100 m) (5,5)-6,25 (140 m)	Landeplatz Unterschüpf: Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) / 2) / 4)
48_TBB	Boxberg	Südöstlich Boxberg-Schweigern	20,3	5,25-6,0 (100 m) (5,5)-6,25 (140 m)	2) / 3)
57_TBB	Weikersheim / Creglingen	Nördlich Weikersheim-Neubronn	45,6	6,0-6,25 (100 m) 6,25-6,5 (140 m)	2) / 3)/ Schweinemaststall: Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Landwirtschaftsamt) / Unterirdische Leitungen. N-Ergie und Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg / 5)
62_TBB	Creglingen	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach	113,1	(5,5)-6,0 (100 m) 6,0-6,5 (140 m)	2) / 3) / 5) / Unterirdische Leitungen. N-Ergie und des Zweckverbands

^{TW} Teilfortschreibung Windenergie

Kennziffer	Kommunen	Name	Fläche	Mittlere Windgeschwindigkeit	Umsetzung nachfolgende Verfahren
					Hohenloher Wasserversorgungsgruppe
05_SHA	Blaufelden	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler	86,0	5,75-6,0 (100 m) 6,0-6,25 (140 m)	2) / 3)
06_SHA	Schrozberg	Südlich Schrozberg-Lindlein	22,3	5,5-5,75 (100 m) 5,75-6,0 (140 m)	2) / 3) / Richtfunktrasse: Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr) / Unterirdische Leitungen: Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe
08_SHA	Rot am See	Nordöstlich Hausen	47,7	5,75-6,0 (100 m) 6,0-6,25 (140 m)	2) / 3) Segelflugplatz Leuzendorf und Landeplatz Hettstadt (Bayern): Landesluftfahrtbehörden in Baden-Württemberg und Bayern
10_SHA	Blaufelden / Langenburg	Südlich Billingsbach	146,3	5,25-6,0 (100 m) 5,5-6,25 (140 m)	2) / 3) / Richtfunktrasse: Bundesamt für Flugsicherheit und Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr) / 4)
24_SHA	Gerabronn / Rot am See / Kirchberg an der Jagst	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel	30,5	5,5-6,0 (100 m) 5,75-6,25 (140 m)	2) / 3) Unterirdische Leitungen: Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe
29_SHA	Kirchberg	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel	89,0	5,25-5,75 (100 m) 5,75-6,25 (140 m)	2) / Unterirdische Leitungen: Zweckverbände Wasserversorgung Schmerachgruppe und Wasserversorgung Nordostwürttemberg
36_SHA	Fichtenau / Kreßberg	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein	23,7	5,25-5,75 (100 m) 5,5-6,0 (140 m)	5) / Segelflugplatz Weipertshofen: Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) und Baden-Württembergischer Luftfahrtverband / Unterirdische Leitungen: Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg / 6)
42_SHA	Stimpfach	Westlich Stimpfach-Connenweiler	65,1	5,5-5,75 (100 m) 5,75-6,0 (140 m)	Segelflugplatz Weipertshofen: Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) und Baden-Württembergischer Luftfahrtverband / Wetterstation: Deutscher Wetterdienst / 4) / 6)
11_KUEN	Mulfingen	Nördlich Mulfingen-Hollenbach	26,0	5,5-6,0 (100 m) 5,75-6,25 (140 m)	Kontrollzone des Flugplatzes Niederstetten: Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) und Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr) / 2) / 3) / Stromleitung: Stadtwerke Tauberfranken / Unterirdische Wasserleitung: Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg

Kennziffer	Kommunen	Name	Fläche	Mittlere Windgeschwindigkeit	Umsetzung nachfolgende Verfahren
12_KUEN Mitte	Krautheim / Ingelfingen	Nordöstlich Ingelfingen-Dörren-zimmern	26,3	5,5-6,0 (100 m) 5,75-(6,5) (140 m)	Sonderlandeplätze Bühlhof und Hohebach: Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) / 2) / 3) Gastransportleitung: Stadwerke Tauberfranken / 4) / 5)

1) ergänzende umweltbezogene Hinweise finden sich im Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie

2) Radaranlage Lauda-Königshofen: Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr)

3) Flugplatzradar Niederstetten: Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (Bundeswehr)

4) Richtfunktrassen: Bundesnetzagentur

5) Richtfunktrassen: Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg

6) Drehfunkfeuer Dinkelsbühl: Deutsche Flugsicherung und Bundesamt für Flugsicherheit ^{TW}

4.2.3.3.2 ~~Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen~~

~~Z~~ ~~Außerhalb der gemäß Plansatz 4.2.3.3.1 festgelegten Vorranggebiete sind die Errichtung und der Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die Gebiete gemäß Plansatz 4.2.3.3.2 Satz 1 sind Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.~~ ^{G1}

~~Begründung:~~

~~Die Festlegung der regionalplanerischen Ausschlussgebiete erfolgte auf der Basis eines eigenständigen und in sich schlüssigen planerischen Konzepts, bei dem in Arbeitsschritten verschiedene Kriterien verwandt wurden; zur Anwendung kamen Ausschlusskriterien, Rückstellkriterien, planerische Kriterien, wie Überlastungsschutz für die Landschaft, Vermeidung der Einkreisung von Ortschaften, Abwägungskriterien sowie Einzelfallbeurteilungen. Ergänzt wurden die Arbeitsschritte durch Einbeziehung der Verträglichkeit mit europäischen Schutzzielen der Landschaft (NATURA 2000-Gebiete), dem Vorhandensein von Anlagen sowie entsprechenden Bauleitplanungen.~~

~~Im Ergebnis der dargestellten Arbeitsschritte resultierten einerseits die im Plansatz 4.2.3.3.1 dargestellten Vorranggebiete, andererseits konnten die Ausschlussgebiete festgelegt und nachvollziehbar begründet werden.~~

~~Im Zusammenhang mit der Festlegung regionalplanerischer Vorrang- und Ausschlussgebiete war auch das aus der sowohl an kommunale als auch an regionale Adressaten gerichteten Handlungskompetenz des § 35 Abs. 3 BauGB resultierende Verhältnis von kommunaler und regionaler räumlicher Steuerung wie auch der Aspekt der weitestgehend anerkannten Raumbedeutsamkeit aktueller Windenergieanlagen mit den oben genannten Nebenhöhen zu beachten.~~

~~Hierbei wurde mitbetrachtet, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz insbesondere die Flächennutzungspläne als öffentliche Belange sowie auch private Belange in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies erfolgte speziell durch die Einbeziehung der rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen kommunalen Konzentrationszonen sowie der vorhandenen und genehmigten Anlagen als Positiv-Kriterien im Rahmen der Anwendung von Abwägungskriterien. Je nach der räumlichen Situation und den jeweils zu beachtenden Restriktionskriterien konnte dies als „Vorprägung“ daher auch zu einer Vorrangausweisung führen.~~

~~Weiterhin war mit einzubeziehen, dass sich aus dem neuen Landesplanungsgesetz eine Änderung in der Arbeitsteilung zwischen Regionalplanung und Kommunen in Bezug auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung ergibt: zwar unter Einbeziehung kommunaler Vorstellungen, aber letztendlich in Bezug auf regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Aufgabe in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Weiterhin wurde beachtet, dass orientiert an entsprechenden Gerichtsentscheidungen (u.a. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003, BVerwG 4 C 4.02) das regionalplanerische Konzept nicht in einer einfachen Übernahme kommunaler Vorrangstandorte bestehen konnte, sondern auf einem eigenständigen und in sich schlüssigen planerischen Konzept beruhen muss. Das Ergebnis dieser Abwägungsprozesse dokumentiert sich darin, dass im Rahmen der~~

^{TW} Teilfortschreibung Windenergie

^{G1} Landesplanungsgesetz vom 22.05.2012 i.V.m. Windenergieerlass vom 09.05.2012

~~regionalplanerischen Vorgehensweise kommunale Standorte sowohl ohne bestehende bzw. genehmigte Anlagen, als auch mit solchen Anlagen teilweise übernommen wurden.~~

~~Weiterhin resultiert aus der Festlegung der Ausschlussgebiete die im Regelfall bestehende Unzulässigkeit der Errichtung neuer regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Bestehende und genehmigte Windkraftanlagen genießen jedoch baurechtlichen Bestandsschutz im Rahmen der geltenden Gesetze. Bei einer geplanten Neuerrichtung von Anlagen in den Ausschlussgebieten wird jedoch im Regelfall von einer Unzulässigkeit auszugehen sein.^{G1}~~

4.2.3.4 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen

Z G^{R1} (1) Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Fotovoltaikanlagen werden Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt:^{TF}

- Solarpark Bad Rappenau (Depot Siegelsbach)
- Nordwestlich Krautheim
- Nordwestlich Dörzbach-Laibach
- Mulfingen-Hollenbach
- Rosengarten-Sanzenbach
- Westlich Michelbach a.d.B.ilz
- Ilshofen-Niedersteinach
- Crailsheim-Maulach
- Frankenhardt-Honhardt
- Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim
- Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld
- Grünsfeld-Krensheim
- Westlich Wertheim-Dörlesberg

In den Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

G (2) In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die folgenden, den Regionalen Grünzug überlagernden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Solarpark westlich von Gemmingen
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

In diesen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.^{Ä20}

Begründung:

In der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken wurden, nach einem dort dargelegten Kriterienkatalog, die in Plansatz 4.2.3.4 (1) festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ermittelt. Die Notwendigkeit steuernd einzugreifen wurde z.B. aus dem Plansatz 4.2.3.1 (1) abgeleitet, wonach bei zu erwartenden wesentlichen

^{G1} [Landesplanungsgesetz vom 22.05.2012 i.V.m. Windenergieerlass vom 09.05.2012](#)

^{R1} [Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009 4 BN 10.09](#)

^{TF} [Teilfortschreibung Fotovoltaik](#)

^{Ä20} [20. Änderung des Regionalplans 2020](#)

Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen die Erarbeitung regionaler Konzepte zu prüfen ist. Bei diesen Gebieten handelt es sich um für Freiflächenphotovoltaik besonders geeignete Gebiete, die anhand des damals auf regionaler Ebene entwickelten Kriterienkatalogs ermittelt wurden. Diese Gebiete werden für eine spätere Umsetzung vorgehalten und aus regionaler Sicht empfohlen. Ob und in welchem Umfang solche unabhängig von konkreten Vorhaben bereitgestellten Vorbehaltsgebiete durch private Planungsträger (in Verbindung mit kommunalen Planungen) umgesetzt werden, hängt in hohem Maß von der Bereitschaft zur Umsetzung Dritter (z.B. der Flächeneigentümer) ab. Dies entzieht sich der Steuerung durch den Regionalverband, weshalb keine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch solche Vorhalteflächen erzielt werden kann.

Aufgrund der stetig stärkeren Auswirkungen des Klimawandels nimmt der politische und gesellschaftliche Wille zu, den Ausbau erneuerbarer Energien zu intensivieren. Der grünschwarte Koalitionsvertrag 2021 macht dies mit seiner Forderung nach einem deutlichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaik und Windkraft sehr deutlich. Aktuell (2023) spiegelt sich dies z.B. in den Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wieder. Nach § 21 KlimaG BW sollen in Regionalplänen „Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden“. Hinzu kommt die drängende geopolitisch bedingte Notwendigkeit zur Auflösung der Abhängigkeit von Lieferungen fossiler Energieträger, die nur mit einer deutlichen Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion auch in der Region Heilbronn-Franken mit dem Ziel der möglichst weitgehenden Deckung des Eigenbedarfes zu erreichen sind. Aus diesen politischen und gesetzlichen Vorgaben folgt die dringende Notwendigkeit zu weiteren konkreten Planungen, um den Ausbau erneuerbarer Energien schnellstmöglich voranzubringen. Der Regionalverband hat sich unabhängig von diesen Vorgaben schon frühzeitig (2020) zu einer Überprüfung seines Vorgehens zur Förderung erneuerbarer Energien entschlossen. Ziel war es, die Wirksamkeit der in der Teilfortschreibung Photovoltaik festgelegten Vorgaben auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik kritisch zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden am 26.03.2021 in der Verbandsversammlung Beschlüsse gefasst, um in Regionalen Grünzügen Anlagen kleiner 2 ha als nicht regionalbedeutsam mittragen zu können. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls eine Definition hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen beschlossen. Beides zielte vornehmlich darauf, landwirtschaftlichen Betrieben die Umsetzung kleiner Photovoltaikanlagen zur wirtschaftlichen Stabilisierung ihres Betriebes zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Überlegungen beschloss die Verbandsversammlung weiter, in den Kommunen der Region abzufragen, ob dort Anfragen und Planungen zu großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen bekannt sind. Hierbei wurde gezielt nach Anlagen mit regionalen Mehrwerten wie zum Beispiel innovativen technologischen Lösungen (Speichertechnologien), regionaler Wertschöpfung (Umsetzung mit Bürgerbeteiligung, durch Bürgerenergiegenossenschaften oder kommunale Stadtwerke) oder einer Minimierung von Flächennutzungskonflikten (z.B. durch Agri-PV) gefragt. Ziel war, durch den Mehrwert für die Region die öffentliche Zustimmung zu den Anlagen zu steigern, den Beeinträchtigungen der Grünzugfunktionen einen gesteigerten Nutzen gegenüberzustellen und nicht zuletzt die für die Grundlastfähigkeit erneuerbarer Energien unumgängliche Etablierung vielversprechender neuer Technologien zur Angleichung von Stromeinspeisespitzen im Tagesverlauf zu fördern.

Aus dieser Abfrage resultierten die für die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken ausgewählten Vorhaben, für die entsprechende Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte festgelegt werden und die im Umweltbericht und den Standortdatenblättern des Umweltberichts näher dargestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete werden auch mit Blick auf das Flächenziel des Landes in der Regel größer als die konkreten Anlagenplanungen festgelegt, um Erweiterungen der geplanten Anlagen zu ermöglichen. Der Regionalverband hat sich dabei bewusst dafür entschieden, einen vorhabenbezogenen Ansatz zu wählen. Dieser Ansatz unterscheidet sich vor allem durch den konkreten Umsetzungswillen und dadurch bedingt eine schnelle und umfängliche Umsetzung der Anlagen von dem in der Teilfortschreibung Photovoltaik gewählten Ansatz, Flächen vorzuhalten. Der vorhabenbezogene Ansatz bildet den realen Markt und das übliche Verhalten der Akteure am besten ab. Hierdurch wird das Ziel eines möglichst schnellen Ausbaus erneuerbarer Energieproduktionskapazitäten am besten erreicht.

Alle Vorhaben bieten einen Mehrwert für die Region. Dieser ist bei Anlagen mit ausgeprägterem Konfliktpotenzial stärker ausgeprägt als bei Anlagen mit geringem Konfliktpotenzial. ^{Ä20}

4.2.3.5 Energiepflanzen / Nachwachsende Rohstoffe als Energieträger^{TF}

G Unter Berücksichtigung der naturräumlichen und landeskulturellen Voraussetzungen ist der Anbau nachwachsender Rohstoffe für die energetische Verwertung zu fördern. Dabei sind größer flächige Monostrukturen zu vermeiden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten einschränkenden Rahmenbedingungen ist im Sinne einer räumlichen Steuerung von einer weiteren Steigerung des Anbaus von Energiepflanzen / nachwachsender Rohstoffe als Energieträger nur unter Berücksichtigung der naturräumlichen und landeskulturellen Voraussetzungen, bei Vermeidung von Überlastungen der Naturraumfaktoren insbesondere auch von Flächen mit Vorrangfunktionen für Naturschutz und Grundwasserschutz und bei Abstimmung mit der Nahrungsmittelerzeugung auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wie auch unter Berücksichtigung der mittelfristigen Umstellung der EU-Agrarförderung auf den Flächenbezug sowie der EU-weiten Förderung des Einsatzes von Energiepflanzen als Treibstoff für Kraftfahrzeuge erscheint ein Anbau von energetisch relevanten Pflanzen v.a. auf den weiten Hohenloher Ebenen und hier insbesondere auf Stilllegungsflächen sinnvoll; ein Rapsanbau erfolgt in 2005 vorrangig in der Westhälfte des Main-Tauber-Kreises und im Nordosten des Landkreises Schwäbisch Hall.

Übersichtskarte 14:**Vorranggebiete für Kraftwerke / regionalbedeutsame Windkraftanlagen****4.3 Abfallwirtschaft**

G Um die Rauminanspruchnahme und die Beeinträchtigungen des Siedlungs- und Freiraums in der Region gering zu halten und gleichzeitig eine sichere und wirtschaftliche Beseitigung der Abfälle zu gewährleisten, ist die regionale Abfallwirtschaft nach dem Grundsatz der größtmöglichen Vermeidung und Verminderung des Abfalls in den gewerblichen Betrieben, in den privaten Haushalten und in den öffentlichen Einrichtungen zu betreiben. Soweit Abfälle nicht vermieden werden können, sind sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, sofern nicht die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch eine Abfallvorbehandlung sowie anschließende Beseitigung *auf Deponien*^{AV4} dauerhaft der Kreislaufwirtschaft zu entziehen.

Begründung:

Die Abfallwirtschaft wird geregelt durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes vom 27. September 1994, durch das Landesabfallgesetz Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1996, den Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle vom Dezember 2005 und Teilplan Sonderabfälle vom April 2004 sowie zugehöriger Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 15. Februar 1999 über die Benutzungspflicht der Beseitigungsanlagen in Baden-Württemberg.

Zur Lösung der Entsorgungsaufgaben sind alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen auszuschöpfen. Eine möglichst frühzeitige Minderung der Menge und der Schädlichkeit der Abfälle ist insbesondere durch eine abfallarme Produktgestaltung, eine anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen sowie die Einflussnahme auf das Konsumverhalten der Bevölkerung zu fördern. Die geordnete und möglichst schadhafte Trennung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, Bauschutt oder Aushubmaterial gehört zu den unverzichtbaren Voraussetzungen für die Erhaltung und Sicherung gesunder Lebensbedingungen. Zudem können Deponiekapazitäten geschont und die Laufzeiten verlängert werden.

In der Region Heilbronn-Franken hat sich das Primäraufkommen kommunaler Abfälle, zu denen Haus- und Sperrmüll, Wertstoffe, Bio- und Grünabfälle als auch Gewerbe- und Baustellenabfälle zählen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, seit 1990 von 750.000 t auf rund 547.000 t im Jahr 2003 verringert. Die weitere Entwicklung des

^{TF} Teilfortschreibung Fotovoltaik

^{AV4} Der kursiv gedruckte Teil des Plansatzes ist von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Abfallaufkommens ist im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung und abfallrechtlichen Regelungen abhängig. Grundsätzlich wird von noch ausschöpfbaren Vermeidungspotenzialen ausgegangen.

Trotz fortschreitender Vermeidung und Verwertung von Abfällen werden auch in Zukunft Restabfälle anfallen. Als Folge der seit 01. Juni 2005 geltenden neuen Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung und der Technischen Anleitung TA-Siedlungsabfall werden nicht vermeidbare Restmengen einer thermischen Behandlung oder einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung zugeführt. Restabfallbehandlungsanlagen und geordnete Deponien werden dann die gemeinsame Basis der Abfallentsorgung in der Region Heilbronn-Franken darstellen.

4.3.1 Anlagen für die Abfallentsorgung

G (1) Die Abfallverwertung, -behandlung und -beseitigung ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend vorzunehmen und unter Berücksichtigung

- des Wohls der Allgemeinheit,
- der Belange der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen,
- des Landschaftsbildes und
- der Flächeninanspruchnahme

kooperativ weiterzuentwickeln. Der Erweiterung und Optimierung bestehender Anlagen ist grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung an anderer Stelle einzuräumen. Neue Anlagen sollen nur in geeigneten Siedlungsflächen mit möglichst transportgünstiger Lage entstehen.

N (2) In der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 werden Standorte für die Abfallentsorgung durch Symbole nachrichtlich dargestellt.

Begründung:

Für die Behandlung des Restabfalls haben sich die Stadt Heilbronn, der Landkreis Heilbronn sowie der Hohenlohekreis in einer Kooperation für eine mechanisch-biologische Abfallbehandlung in Heilbronn entschieden. Der Landkreis Schwäbisch Hall wird seinen Rest- und Hausmüll außerhalb der Region in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage Buchen im Neckar-Odenwald-Kreis entsorgen, der Main-Tauber-Kreis entsorgt bereits über die Müllverbrennungsanlage in Schweinfurt (Bayern).

Die erzielbare Reduzierung des Restabfalls führt dazu, dass Deponiekapazitäten geschont und neue Deponiestandorte vermieden werden können. Den Planungen der Landkreise zufolge werden drei bestehende Deponien für Haus- und Restmüll in Schwaigern-Stetten, Eberstadt und Schwäbisch-Hall-Hessental aufgegeben. Schwaigern-Stetten und Eberstadt werden noch als Bodenaushub- und Bauschuttdeponien weitergeführt. Zudem ist der Deponiestandort Kupferzell-Beltersrot eingeschränkt auf Deponierung ausschließlich inerten Materials. Damit kann eine künftige Verringerung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden.

Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden ausreichende Deponiekapazitäten mit langfristigen Restlaufzeiten vorgehalten:

- Heilbronn bis 2035 und
- Wertheim-Dörlesberg bis 2035.

In den Landkreisen Schwäbisch Hall und Main-Tauber-Kreis werden wegen der flächenmäßigen Größe und der dispersen Siedlungsstruktur zudem Müll-Umladestationen an den Standorten Kupferzell-Beltersrot, Blaufelden, Creglingen-Münster und Wertheim-Dörlesberg betrieben.

Bei der Planung der Deponiebewirtschaftung bzw. der Kapazitäten der Abfallbehandlungsanlagen sind ggf. zusätzlich zu entsorgende Abfallmengen zu berücksichtigen. Aufgrund einer fehlenden eindeutigen rechtlichen Regelung bezüglich der Überlassungspflicht gewerblicher Abfälle an die öffentlich-rechtlichen Entsorger sind bislang nur die „Gewerbeabfälle zur Beseitigung“ berücksichtigt, nicht jedoch die „Gewerbeabfälle zur Verwertung“, die von den gewerblichen Abfallerzeugern in eigener Verantwortung entsorgt wurden.

Derzeit liegen für den Main-Tauber-Kreis, den Hohenlohekreis sowie den Stadtkreis Heilbronn aktuelle Abfallwirtschaftskonzepte vor. Die von den Stadt- und Landkreisen in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verfolgten Strategien orientieren sich vor allem an den jeweiligen

strukturellen Gegebenheiten. Darüber hinaus bestehen zwischen einzelnen Stadt- und Landkreisen bereits partielle Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abfallverwertung und -beseitigung wie über die gemeinsame Nutzung von Deponieraum oder die Behandlung von Haus- und Restmüll.

Aufgrund der bislang rückläufigen Abfallmengen erscheint eine stärkere Kooperation der Gebietskörperschaften in der Region sinnvoll, um Anlagen nach Art und Lage besser den gegebenen räumlichen Strukturen anpassen, die Zahl der notwendigen Standorte und damit der Flächeninanspruchnahme verringern und wirtschaftliche Vorteile erzielen zu können.

Da Deponien in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, sind durch laufende technische Optimierung Umweltbeeinträchtigungen auf Boden, Grundwasser und Luft zu minimieren. Ebenso ist der Rekultivierung und der Einbindung in das Landschaftsbild besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine bereits während des Betriebs erfolgende abschnittsweise Rekultivierung kann Eingriffe frühzeitig reduzieren und entspricht landschaftspflegerischen Zielen.

In den biologischen Behandlungsanlagen werden gesammelte und kontrollierte Bio- und Grünabfälle aus Haushalten bzw. Garten- und Parkabfälle kompostiert. Die Abgabe des gewonnenen Materials erfolgt vor allem an die Land- und Forstwirtschaft, aber auch die Landschaftspflege und -gestaltung sowie die privaten Haushalte. Standorte sind in Bad Rappenau, Pfaffenhofen, Gundelsheim, Öhringen, Obersontheim, Wolpertshausen, Tauberbischofsheim, Bad Mergentheim, Creglingen-Münster, Wertheim-Sonderriet, Assamstadt.

Die Verwertung und Beseitigung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist konzeptionell Gegenstand des Abfallwirtschaftsplans des Landes, Teilplan Sonderabfälle von Mai 2004 und wird u.a. in der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) des Landes geregelt. Für Sonderabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung) besteht in Baden-Württemberg eine Andienungspflicht. Die zuständige Sonderabfallagentur des Landes (SAA) überwacht die gesamten Sonderabfallströme und lenkt sie teilweise in die zentralen Einrichtungen des Landes in Billigheim und Hamburg. In der Region Heilbronn-Franken existieren mit der Untertagedeponie Heilbronn und dem Versatzbergwerk Bad Friedrichshall-Kochendorf zwei überregional bedeutsame Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Sonderabfällen. Beide Standorte verfügen über jeweils ca. 9 Mill. Kubikmeter Restvolumen, sodass langfristig ausreichende Kapazitäten gegeben sind. Weitere Anlagen zur Behandlung verschiedener Sonderabfallarten bestehen in Eppingen, Lauda-Königshofen und Krautheim. Einzelne, besonders überwachungsbedürftige Abfälle werden darüber hinaus teilweise auch auf den Restmülldeponien entsorgt.

Mit Änderung des Atomgesetzes (AtG), dem neuen Atomausstiegsgesetz (2002), der Unzulässigkeit von Castortransporten in die Aufbereitungsanlagen bestrahlter Brennstoffe ab 01.07.2005 und dem Fehlen eines Endlagers für radioaktive Abfälle in Deutschland ist die befristete Zwischenlagerung und die Errichtung sogenannter Interimslager auf den Kraftwerksgeländen nach Genehmigung möglich. Für das Gemeinschaftskraftwerk Neckarwestheim (GKN I+II) liegen zwischenzeitlich Genehmigungen für ein Interimslager und ein Standort-Zwischenlager, das zwischenzeitlich im Bau ist, bis zur Einlagerung in ein Endlager durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vor. Die Genehmigung des Zwischenlagers ist auf maximal 151 Transportbehälter mit bestrahlten Brennelementen aus den Kraftwerksblöcken des Gemeinschaftskraftwerks und auf 40 Jahre ab der Einlagerung des ersten Behälters beschränkt.

4.3.2 Transport von Abfällen

V Beim Transport von Abfällen ist zu prüfen, ob unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine Beförderung der Abfälle mit Bahn oder Schiff möglich ist.

Begründung:

Ökonomische Gründe und Kooperationen über Landkreis- und Landesgrenzen hinweg führen mit dazu, dass eine Konzentration der Standorte für Abfallbehandlung und Abfalldeponierung an immer weniger Standorten stattfindet. Dadurch werden zum Teil neue, zum Teil auch weitere Transportwege zwischen den unterschiedlichen Orten der Abfallentstehung, der Abfallbehandlung und der Abfalldeponierung induziert. Um den Transport auf der Straße und damit zusätzlichen Lkw-Verkehr mit seinen ökologischen und gesundheitlichen Belastungen zu minimieren, sollte eine Prüfung alternativer Verkehrsmittel insbesondere für großräumige Transporte wie auch bei ggf. unvermeidbaren neuen Standorten vorgenommen werden.

4.3.3 Anlagen für Bodenaushub und Bauschutt

G Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien und zur Schonung von Deponieraum soll das Aufkommen von Bodenaushub und Bauschutt durch Maßnahmen in der Bauleitplanung bzw. durch entsprechende Aufbereitung möglichst reduziert werden. Nicht vermeidbarer Bodenaushub und Bauschutt soll, soweit möglich und zulässig, vorzugsweise zur Beseitigung von Landschaftsschäden, zur Landschaftsgestaltung sowie zur Anlage von Lärmschutzwällen eingesetzt werden. Die geschützten Bereiche des Freiraums sind bei der Anlage von neuen Deponien zu beachten.

Begründung:

Bodenaushub kann in vielen Fällen am Ort der Entstehung, z.B. zur Erhöhung des Geländeniveaus, sinnvoll verwendet und damit mögliche anfallende Überschussmengen erheblich reduziert werden. Bei der Ausweisung von Baugebieten sollte diese Möglichkeit genutzt und die Verwendung von Bodenaushub an Ort und Stelle in der jeweiligen Satzung festgeschrieben werden. Auf diese Weise nicht zu verwertende Aushubmassen sollen, soweit geeignet und zulässig, für andere Zwecke wie beispielsweise zum Bau von Lärmschutzwällen oder zur Rekultivierung von Deponien oder Altablagerungen sowie von Steinbrüchen (Plansatz 3.5.4) genutzt oder für eine spätere Verwendung zwischengelagert werden. Mit insgesamt ca. 90 Bodenaushub- und / oder Bauschuttdeponien bzw. Annahmestellen in der Region ist eine hohe dezentrale Versorgung gesichert, jedoch sollte eine Reduzierung der Anzahl z.B. durch eine schwerpunktmäßige frühzeitige Beendigung und geeignete Rekultivierung ausgewählter Deponien angestrebt werden. Hier sind insbesondere Deponien zu berücksichtigen, die in empfindlichen Landschaftsbereichen oder in Gebieten mit besonderem Freiraumschutz liegen. Diese Bereiche sollten bei möglichen künftigen Standortentscheidungen für Bodenaushub- und Bauschuttdeponien besonderer Beachtung unterliegen.

Anfallender Bauschutt kann durch selektiven Rückbau erheblich reduziert werden. Durch eine entsprechende Bauschuttaufbereitung zu wieder verwendbaren Stoffen lassen sich teilweise sowohl die Rohstoffvorkommen schonen (siehe Plansatz 3.5) und erhebliche Mengen als sekundärer Rohstoff wieder dem Stoffkreislauf zuführen als auch die Kapazitäten der Deponien verlängern. Für belastete Böden sieht das Bodenschutzgesetz in § 9 Sanierungsmaßnahmen vor.

4.3.4 Klärschlammentsorgung

G Die Ausbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden und im Landschaftsbau soll vermieden werden. Von den Trägern der Abwasserbehandlung sind geeignete überörtliche Konzeptionen für eine anderweitige Verwertung und Entsorgung von Klärschlämmen zu entwickeln.

Begründung:

Die Wiederverwertung von Klärschlämmen auf Böden im Landschaftsbau und in der Landwirtschaft, die in 2003 landesweit noch etwa die Hälfte des gesamten Aufkommens ausmachte, wird zunehmend kritisch gesehen. Das Land spricht sich inzwischen gegen eine weitere Klärschlammverwertung in dieser Form aus, da von einem erheblichen Gefahrenpotenzial für die Böden ausgegangen werden muss, das von organischen Schadstoffen wie z.B. schwer abbaubaren ökotoxischen Substanzen aus Arzneimitteln oder Kosmetika ausgeht. Hiervon betroffen sind vor allem die ländlich strukturierten Landkreise in der Region, die bislang überwiegend die Entsorgung auf diesem Wege bewerkstelligt haben, teilweise aber bereits eine Umstellung der Entsorgung vornehmen. Die früher übliche Deponierung der Klärschlämme ist zwischenzeitlich erheblich zurückgegangen und ist seit 01. Juni 2005 aufgrund der geltenden neuen Anforderungen der Abfallablagereverordnung und der Technischen Anleitung TA-Siedlungsabfall ohne Vorbehandlung nicht mehr möglich. Bestrebungen zur Klärschlammvermeidung bzw. zur Verbesserung der Schlammqualität haben bislang zu keinem ausreichenden Erfolg geführt. Innovative Techniken z.B. zur Rückgewinnung von Inhaltsstoffen wie Phosphaten und die Optimierung der Schlammbehandlung bereits in der Kläranlage sind noch in der Erprobung. Als Lösungen verbleiben derzeit die thermische Entsorgung z.B. durch Mitverbrennen in Kohlekraftwerken oder Zementwerken sowie die stoffliche Verwertung z.B. bei der Deponieabdeckung / Rekultivierung. Neue Formen der Klärschlammverwertung und -entsorgung sollten erprobt und umsetzungsreif entwickelt werden. Überörtliche Zusammenarbeit und Konzeptionen können insbesondere zu verbesserten wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

Az.: 5R-2424-12/13

Wirtschaftsministerium

Baden-Württemberg

Genehmigung

des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken

I. Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 24. März 2006 als Satzung beschlossene Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (bestehend aus einem Text- und einem Kartenteil als Anlage zur Satzung) wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) mit Ausnahme der in Ziffer 2 aufgeführten Festlegungen für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil, die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte sowie in der Strukturkarte in Verbindung mit deren Legenden.

Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.
3. Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 für die Region Heilbronn-Franken wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw-Woche“) verbindlich.

II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

1. Im Plansatz 2.3.3 Z (1) wird die Festlegung der Kleinzentren Ilshofen und Kirchberg an der Jagst als Doppelunterzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Mit dieser Festlegung verstößt der Regionalplan 2020 gegen das Prinzip der Einräumigkeit. Die Gemeinde Ilshofen gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Schwäbisch Hall, wohingegen die Gemeinde Kirchberg an der Jagst dem Mittelbereich des Mittelzentrums Crailsheim zugeordnet ist. Die beiden Gemeinden orientieren sich somit auf verschiedene Mittelzentren.

Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche der Mittelzentren wurden nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten flächendeckend abgegrenzt. Aus planungspraktischen, verwaltungsorganisatorischen und statistischen Gründen wurden die Mittelbereichsgrenzen mit dem Ziel der Einräumigkeit auch mit den Verwaltungseinheiten abgestimmt. Die Bereiche der Klein- und Unterzentren ordnen sich lückenlos und mosaikartig in diese nächst höhere Bereichsstufe ein. Das Prinzip der Einräumigkeit ist damit tragendes Prinzip und Konstante der Landesplanung.

Die Ausnahme von der Verbindlichkeit wird weiterhin damit begründet, dass der Nachweis einer unterzentralen Funktion weder für das Kleinzentrum Ilshofen noch für das Kleinzentrum Kirchberg an der Jagst geführt werden konnte. Gemäß Begründung zum Plansatz 2.5.10 des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 müssen Unterzentren eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifizierte Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst.

Überdies ist die Festlegung von Doppelzentren nur ausnahmsweise möglich und bedarf in jedem Fall einer besonderen Begründung. Diese konnte im vorliegenden Fall nicht vorgelegt werden.

2. Im Plansatz 2.3.4 Z (2) wird die Festlegung der Gemeinde Ingelfingen als Kleinzentrum und die Festlegung der Gemeinde Pfedelbach als Kleinzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Der Nachweis für die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Festlegung von Ingelfingen und Pfedelbach als Kleinzentren konnte nicht geführt werden.

Gemäß Begründung zum Plansatz PS 2.5.11 LEP 2002 sind Kleinzentren Standorte von Einrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung. Im Regelfall sollen die Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Ländlichen Raum mehr als 8000 Einwohner betragen. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist. Diese Voraussetzungen sind bei den beiden Gemeinden nicht bzw. nur bedingt gegeben.

Ingelfingen liegt in unmittelbarer Nähe zum Mittelzentrum Künzelsau sowie zum Kleinzentrum Niedernhall und unterschreitet zudem den geforderten Schwellenwert erheblich.

Bei Pfedelbach wird der geforderte Schwellenwert zwar mit ca. 8900 Einwohnern überschritten, die Gemeinde befindet sich jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft und in sehr guter Erreichbarkeit zu dem leistungsfähigen Mittelzentrum Öhringen.

Auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung mit der prognostizierten mittel- bis langfristigen Abnahme der Bevölkerung ist die Festlegung von weiteren Zentralen Orten für das planerische System und die Konzeption, die dem Gerüst tragfähiger Zentren in einer Region zugrunde liegt, abträglich.

3. Der Plansatz 2.4.3.2.7 G „Bestandsschutz bestehender Einzelhandelsgroßbetriebe“ wird von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Die Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte wird bereits von Plansatz 2.4.4.2.2 erfasst.

Der Plansatz 2.4.3.2.7 gibt im Übrigen die Rechtslage nur ungenau wieder und geht über den Regelungsbereich der Regionalplanung hinaus.

4. Im Plansatz 4.3 G „Abfallwirtschaft“ werden im letzten Satz nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „auf Deponien“ von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Die Beseitigung von Abfällen erfolgt nicht nur auf Deponien, sondern wird auch in anderen Anlagen, z.B. in Müllverbrennungsanlagen, durchgeführt.

III. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Ziele sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansätze und Begründung) sowie in der Legende der Strukturkarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen. Der von der Verbindlichkeit ausgenommene Grundsatz sowie der von der Verbindlichkeit ausgenommene Teil des Grundsatzes sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn dieser innerhalb der genannten Monatsfrist beim Verwaltungsgericht in Stuttgart eingeht.

Stuttgart, den 27. Juni 2006

gez.

Karl Greißing

Ministerialdirigent